Ingo Schulz

WIRTSCHAFTLICHE INTEGRATION IN MITTELAMERIKA

- Rechtlicher Rahmen und sozio-ökonomische Wirklichkeit -

1973

Wirtschaftliche Integration in Mittelamerika

- Rechtlicher Rahmen und sozio-ökonomische Wirklichkeit -

INAUGURAL - DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

eines Doktors der Rechte

durch den Fachbereich Rechtswissenschaft

der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

I n g o S c h u l z

aus

Thorn / Westpreußen

1973

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Scupin
Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. Steger
Dekan: Prof. Dr. Wessels
Tag der mündlichen Prüfung: 6. 7. 1973

FÜR ALMUTH

Inhaltsübersicht

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	VII
Literaturverzeichnis	XVII
Einleitung	1
1. Teil: Der Zentralamerikanische Gemeinsame Markt (MCCA)	8
I. Der Isthmus von Zentralamerika	8
1. Zentralamerika als geographischer und historischer Begriff	8
2. Der MCCA als Manifestation des zentralamerikanischen Einigungsgedankens	11
II. Der Generalvertrag über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration vom 13. Dezember 1960 als Rahmenvertrag des MCCA	15
1. Vorgeschichte	15
2. Zielsetzung des Generalvertrages	20
3. Rechtscharakter des MCCA	21
a) Der Generalvertrag als Rechtsgrundlage der internationalen Organisation MCCA	22
b) Rechtspersönlichkeit nach Völkerrecht	24
aa) Völkerrechtspersönlichkeit des MCCA	24
bb) Völkerrechtspersönlichkeit des SIECA	25
c) Rechte und Pflichten im Völkerrechtsverkehr	29
aa) Vertragsschlüsse	29
bb) Vertretung gegenüber Dritten	31
cc) Rechtsstellung vor Gerichten	33
α) Rechtsstellung vor staatlichen Gerichten	33
β) Rechtsstellung vor internationalen Gerichten	34
4. Die Rechtsstellung des MCCA im Verhältnis zur ODECA	36
5. Die durch den Generalvertrag geschaffenen Organe	44
a) Der zentralamerikanische Wirtschaftsrat (CEC)	45
aa) Zusammensetzung	45
bb) Beschlußfassung	47

Seite

cc) Aufgaben und Befugnisse 48

b) Der Exekutivrat (CE) 50

aa) Zusammensetzung 50

bb) Beschlußfassung 51

cc) Aufgaben und Befugnisse 53

c) Das Ständige Sekretariat des Generalvertrages über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration (SIECA) 56

aa) Der Generalsekretär und seine Behörde 57

bb) Aufgaben 59

cc) Budget 62

dd) Die Rechtsstellung der Bediensteten 62

6. Zeitlicher Geltungsbereich des Generalvertrages 64

a) Vertragsschluß und Inkrafttreten 64

b) Vertragsbeendigung 66

c) Revision 69

d) Beitritt 70

e) Kündigung 73

7. Räumlicher Geltungsbereich des Generalvertrages 74

8. Das zentralamerikanische Gemeinschaftsrecht 75

a) Begriff und Gegenstand 75

b) Die Rechtshandlungen der Organe des Generalvertrages 78

aa) Resolutionen des CEC und des CE 79

α) Vertragsänderungen 79

β) Erlaß von Verordnungen 81

γ) Sonderfälle 82

bb) Empfehlungen des CEC und des CE 82

cc) Organinterne Rechtshandlungen des CEC und des CE 83

dd) Die Rechtshandlungen des SIECA 84

α) Teilnahme am Völkerrechtsverkehr 84

β) Materielle Handlungen gemäß Art. XXIV Generalvertrag 84

Seite

γ) Organisatorische und innerdienstliche Handlungen 85

δ) Fiskalisches Handeln 87

c) Interpretation des Gemeinschaftsrechts 87

d) Bekanntmachung und Inkrafttreten des Gemeinschaftsrechts 90

aa) Bekanntmachung 90

bb) Inkrafttreten 90

e) Adressaten des Gemeinschaftsrechts 94

f) Gemeinschaftsrecht und nationale Rechte 97

aa) Die wechselseitige Zuordnung der Gemeinschaftsrechtsregeln 97

bb) Nationale Verfassungsgrundlagen 99

cc) Das Rangverhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalen Rechten 100

g) Die Rechtsqualität des Gemeinschaftsrechts 101

h) Rechtsvereinheitlichung 102

9. Streiterledigung 104

10. Sonstige an der Verwirklichung des MCCA beteiligte Institutionen 107

a) Die zentralamerikanische Bank für wirtschaftliche Integration 107

b) Die Höhere Schule für die öffentliche Verwaltung Zentralamerikas bzw. das zentralamerikanische Institut für öffentliche Verwaltung 113

c) Das zentralamerikanische Institut für Forschung und industrielle Technologie 116

d) Das Institut für Ernährung von Zentralamerika und Panamá 118

e) Die internationale Regionalbehörde für landwirtschaftliche Gesundheit 119

f) Die zentralamerikanische Körperschaft für Luftverkehrsdienste 119

g) Der Verband der zentralamerikanischen Industriekammern und -vereinigungen 120

h) Der höhere zentralamerikanische Universitätsrat 121

11. Die zentralamerikanische Währungsunion 122

III. Das Verhältnis Panamás zum MCCA 124

Seite

IV. Der gegenwärtige Entwicklungsstand des MCCA unter Berücksichtigung der Konsequenzen des "Fußballkrieges" von 1969 131

1. Die Hintergründe des "Fußballkrieges" 132

a) Die Tradition zentralamerikanischer Konflikte 132

b) Demographische und wirtschaftliche Faktoren 134

2. Die Folgen für die Kriegsgegner 137

a) Die Folgen für El Salvador 137

b) Die Folgen für Honduras 139

3. Das Verhalten der übrigen Partnerstaaten 142

a) Nicaragua 143

b) Costa Rica 144

c) Guatemala 146

V. Die Handelsbeziehungen der MCCA-Staaten mit außerregionalen Partnern 147

1. USA 149

2. Japan 150

3. Die Staatshandelsländer 152

4. Die EWG- und EFTA-Staaten 154

2. Teil: Die Karibische Freihandelsassoziation (CARIFTA) 161

I. Der karibische Raum 161

1. Der karibische Raum als geographischer Begriff 161

2. Die politische Zuordnung der karibischen Territorien 162

a) Kuba 162

b) Dominikanische Republik 165

c) Haiti 168

d) Territorien mit außerregionalen Bindungen 171

II. Das Übereinkommen zur Errichtung der karibischen Freihandelsassoziation vom 1. Mai 1968 174

1. Vorgeschichte 174

2. Zielsetzung des CARIFTA-Vertrages 177

3. Die Parteien des CARIFTA-Vertrages 180

	Seite
4. Rechtscharakter der CARIFTA	182
a) Der CARIFTA-Vertrag als Rechtsgrundlage der internationalen Organisation CARIFTA	182
b) Völkerrechtspersönlichkeit der CARIFTA	185
c) Rechtspersönlichkeit der CARIFTA nach internem Recht der Mitgliedsterritorien	186
5. Die Organe der CARIFTA	186
a) Der Rat	186
aa) Zusammensetzung	187
bb) Beschlußfassung	187
cc) Aufgaben und Befugnisse	188
b) Das Sekretariat	190
aa) Die Behörde	190
bb) Aufgaben	192
cc) Die Rechtsstellung der Bediensteten	193
c) Sonstige Organe	194
aa) Organe gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 1, 2.Halbs. CARIFTA-Vertrag	194
bb) Die Konferenz der Regierungschefs (HGC)	194
6. Zeitlicher Geltungsbereich des CARIFTA-Vertrages	196
a) Vertragsschluß und Inkrafttreten	196
b) Vertragsbeendigung	197
c) Revision	198
d) Beitritt	199
e) Kündigung	202
7. Räumlicher Geltungsbereich des CARIFTA-Vertrages	203
8. Die materiellen Vertragsbestimmungen	204
a) Abbau der direkten Handelshindernisse	205
aa) Einfuhrzölle	205
bb) Ursprungsregeln	207
cc) Interne Warenbelastungen	208
dd) Sonstige direkte Handelshindernisse	209
ee) Sonderbestimmungen für den Agrarsektor	211
b) Abbau der indirekten Handelshindernisse	211

Seite

aa) Dumping und Subventionierung 213
bb) Staatliche Ausfuhrhilfen 213
cc) Öffentliche Unternehmen 214
dd) Wettbewerbsbeschränkungen 216
ee) Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit 217
c) Ergänzende Bestimmungen 217
9. Streiterledigung 218
III. Die karibische Entwicklungsbank 221
IV. Der gegenwärtige Entwicklungsstand der karibischen Integration 223
Ergebnis 227
Anhang I 231
1. Generalvertrag über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration vom 13. Dezember 1960 232
2. Beitritt von Costa Rica zum Generalvertrag über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration vom 23. Juli 1962 246
3. Übereinkommen zur Errichtung der karibischen Freihandelsassoziation vom 1. Mai 1968 247
Anhang II 273
Wichtige Deklarationen, Abkommen und Verträge zur zentralamerikanischen Integration (Chronologische Reihenfolge seit 1951) 274

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
A.A.A.	Association of Attenders and Alumni of the Hague Academy of International Law - Association des Auditeurs et Anciens Auditeurs de L'Académie de Droit International de La Haye
a.a.O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
Abk.	Abkürzung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AdG	Archiv der Gegenwart [Bonn]
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AID	Agency for International Development
AJIL	The American Journal of International Law [Washington, D.C.]
ALALC	Asociación Latinoamericana de Libre Comercio (siehe LAFTA)
ALALC-Vertrag	Vertrag von Montevideo vom 18. Februar 1960 (ALALC - Serie Instrumentos, T.1)
ALPRO	Alianza para el Progreso - Alliance for Progress
amtl.	amtlich
Applications	Inter-American Treaty of Reciprocal Assistance, Applications, 2 vols., Pan American Union, Washington, D.C., 1964
APSR	The American Political Science Review [Madison, Wisc.]
apto.	apartado
ArchVR	Archiv des Völkerrechts [Tübingen]
Art.	Artikel
AUDI	Anuario Uruguayo de Derecho Internacional [Montevideo]
Aufl.	Auflage
AuO	Australian Outlook [Melbourne]
BCIE	Banco Centroamericano de Integración Económica

BCRD	Banco Central de la República Dominicana
BCRI	Boletín del Centro de Relaciones Internacionales [Mexiko, D.F.]
Bd(e).	Band (Bände)
ber.	berichtigt
BGBl.	Bundesgesetzblatt [Bonn]
BICDC	Boletín del Instituto Centroamericano de Derecho Comparado [Tegucigalpa]
BISD	GATT, Basic Instruments and Selected Documents, 3 vols.
BID	Banco Interamericano de Desarollo (siehe IADB)
BM	Boletín Mensual del Banco Central de la República Dominicana [Santo Domingo]
BMDC	Boletín Mexicano de Derecho Comparado [Mexiko, D.F.]
BMWI	Mitteilungen des Bundesministers für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland [Bonn]
BNCE	Banco Nacional de Comercio Exterior de México
B.O.L.S.A.	Bank of London and South America (-Review [London])
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BullEG	Bulletin der Europäischen Gemeinschaften [Brüssel]
BullEWG	Bulletin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [Brüssel]
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CACM	Central American Common Market (siehe MCCA)
Cal.	California
CARIFTA	Caribbean Free Trade Association
CarSt	Caribbean Studies [Río Piedras, P.R.]
CAUCA	Código Aduanero Uniforme Centroamericano
CCE	Comité de Cooperación Económica del Istmo Centroamericano

CCRS	Commonwealth Caribbean Regional Secretariat
CDB	Caribbean Development Bank
CE	Consejo Ejecutivo
CEC	Consejo Económicó Centroamericano
CEPAL	Comisión Económica para la América Latina (siehe ECLA)
CH	Current History [Philadelphia, Pa.]
CIAP	Comité Interamericano para la Alianza para el Progreso
CIJ	Cour Internationale de Justice (siehe ICJ und IGH)
COCAAP	Comisión Centroamericana para la Administración de los Puertos
COCESNA	Corporación Centroamericana de Servicios de Navegación Aerea
COMECON	Council of Mutual Economic Assistance
Com.Ext.	Comercio Exterior [Mexiko, D.F.]
CSUCA	Consejo Superior Universitario Centroamericano
CTA	Caribbean Travel Association
C.V.F.	Corporación Venezolana de Fomento
dass.	dasselbe
D.C.	District of Columbia
ders.	derselbe
D.F.	Districto Federal
d.h.	das heißt
DI	Derecho de la Integración [Buenos Aires]
dies.	dieselben
DirInt	Diritto Internazionale [Mailand]
Diss.	Dissertation
doc.	documento
DZ	Deutsche Zeitung - Christ und Welt [Stuttgart]
E	Economía [La Plata]
EA	Europa-Archiv; EA...D: Dokumente [Bonn]
ECLA	Economic Commission for Latin America (siehe CEPAL)

ECOSOC	Economic and Social Council
ed(s).	edición, edition, editor(s)
EEC	European Economic Community (siehe EWG)
EFTA	European Free Trade Association
EFTA-Vertrag	Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation vom 4. Januar 1960 (ÖBGBl. S. 893, i.d.F. v. 1.1.1971, ÖBGBl. S. 445)
EG	Europäische Gemeinschaften
EI	Estudios Internacionales [Santiago de Chile]
EL	Economía Latinoamericana [Washington, D.C.]
ESAPAC	Escuela Superior de Administración Pública de la América Central
etc.	et cetera
EuG	Europäische Gemeinschaften
EuR	Europa-Recht [München - Berlin]
Europ.	Europäisch
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (siehe EEC)
EWG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766 ber. S. 1678 und 1958 II S. 64, i.d.F. v. 1.1.1971, BGBl. II S. 8)
f., ff.	folgende
FA	Foreign Affairs [New York, N.Y.]
FAO	Food and Agriculture Organization
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland [Frankfurt/M.]
FECAICA	Federación de Cámaras y Asociaciones Industriales Centroamericanas
FI	Foro Internacional [Mexiko, D.F.]
Fla.	Florida
Fn.	Fußnote
FZ	Frankfurter Zeitung - Blick durch die Wirtschaft [Frankfurt/M.]
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GATT-Vertrag	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 (BISD, vol. 3)

gem.	gemäß
Gem.	Gemeinschaft
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Halbs.	Halbsatz
HBl.	Handelsblatt [Düsseldorf]
HGC	Heads of Government Conference
HJ	Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik [Hamburg]
Hrsg.	Herausgeber
IADB	Inter-American Development Bank (siehe BID)
IAEA	Inter-American Economic Affairs [Washington, D.C.]
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development
ICAITI	Instituto Centroamericano de Investigación y Tecnología Industrial
ICAO	International Civil Aviation Organization
ICAP	Instituto Centroamericano de Administración Pública
ICDC	Instituto Centroamericano de Derecho Comparado
ICJ	International Court of Justice (siehe CIJ und IGH)
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly [London]
IDB	International Development Bank
i.d.F.	in der Fassung
IGH	Internationaler Gerichtshof (siehe CIJ und ICJ)
IIEJI	Instituto Interamericano de Estudios Jurídicos Internacionales
IK	Industrie-Kurier [Düsseldorf]
Ill.	Illinois
Inc.	Incorporated
INCAP	Instituto de Nutrición de Centroamérica y Panamá
Ind.	Indiana
insbes.	insbesondere

Int.Aff.	International Affairs [London]
Int.Conc.	International Conciliation [New York,N.Y.]
Int.Journ.	International Journal [Toronto]
Int.Org.	International Organization [Boston, Mass.]
Int.Rel.	International Relations [London]
Int.Spec.	Internationale Spectator [Den Haag]
INTAL	Instituto para la Integración des América Latina
i.S.d.	im Sinne der, des
i.V.m.	in Verbindung mit
JCMS	Journal of Common Market Studies [Oxford]
JIAS	Journal of Inter-American Studies [Coral Gables, Fla.]
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht [Göttingen]
Jr.	Junior
Kap.	Kapitel
La.	Louisiana
LAFTA	Latin American Free Trade Association (siehe ALALC)
LawAm	Lawyer of the Americas [Coral Gables, Fla.]
Ley	Revista Jurídica Argentina 'La Ley' [Buenos Aires]
Lit.	Littera
lt.	laut
Mass.	Massachusetts
MCCA	Mercado Común Centroamericano, Marché Commun Centro-Américain (siehe CACM)
Md.	Maryland
m.E.	meines Erachtens
Mio	Million, Millionen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAUCA	Nomenclatura Arancelaria Uniforme Centroamericana
N.C.	North Carolina
Ned.	Nederlandse
NED	Notes et Etudes Documentaires [Paris]

n.F.	neue Fassung
N.J.	New Jersey
No(s).	Número(s), Numéro(s)
Nr(s).	Number(s), Nummer
NTIR	Nordisk Tidsskrift for International Ret [Kopenhagen]
N.Y.	New York
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law [Leiden]
NZ	Neue Zeit [Moskau]
O.	Ohio
o.a.	oben angeführt
OAS	Organization of American States (siehe OEA)
ODECA	Organización de Estados Centroamericanos
OEA	Organización de Estados Americanos (siehe OAS)
ÖBGBl.	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich [Wien]
ÖZöR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht [Wien]
o.g.	oben genannt (e,en)
OIRSA	Organismo Internacional Regional de Sanidad
OSP	Oficina Sanitaria Panamericana
Pa.	Pennsylvania
PCIJ	Permanent Court of International Justice (siehe StIGH)
PI	Política Internacional [Havanna]
PNUD	Programa de las Naciones Unidas para el Desarollo (siehe UNDP)
P.R.	Puerto Rico
PR	Peking-Rundschau [Peking]
Proceedings ABA	Proceedings of the American Bar Association [Washington, D.C.]
Proceedings ASIL	Proceedings of the American Society of International Law [Washington, D.C.]
RBPI	Revista Brasileira de Política Internacional [Rio de Janeiro]

RC	Recueil des Cours
RCJ	Revista de Ciencias Jurídicas [San José]
RDCP	Revista de Derecho y Ciencias Políticas [Lima]
RE	Revista de Economía [Córdoba]
REcP	Revista de Economía Política [Madrid]
Rel.Int.	Relazioni Internazionali [Mailand]
REP	Revista de Estudios Políticos [Madrid]
Res.	Resolución, Resolution
RFD	Revista da Facultade de Direito [São Paulo]
RFSP	Revue Française de Science Politique [Paris]
RI	Revista de la Integración [Buenos Aires]
RIA	Review of International Affairs [Belgrad]
RISA	Revue Internationale des Sciences Administratives [Brüssel]
ROCAP	Regional Office for Central America and Panama
RPI	Revista de Política Internacional [Madrid]
RSF	Revue de Science Financière [Paris]
Rz.	Randziffer
S.	Satz, Seite
S.A.	Sociedad Anónima
Sess.	Session
SESt	Social and Economic Studies [Kingston]
SIECA	Secretaría Permanente del Tratado General de Integración Económica Centroamericana
sm	Seemeilen
sog.	sogenannt(e)
S.S.R.	Sozialistische Sowjetrepublik
St(e)	Saint, Sainte, Santa, Sint
Stat.Bull.	Statistical Bulletin for Latin America [New York, N.Y.]
Stcrt.	Staatscourant
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof (siehe PCIJ)
Supl.	Suplemento

Suppl.	Supplement
SZ	Süddeutsche Zeitung [München]
T(s)	Tome(s), Tomo(s)
Tex.	Texas
TGIECA	Traité Général d'Intégration Economique Centro-Américaine
TM	Tiers Monde [Paris]
u.a.	und andere, unter anderem
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken
UN	United Nations
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNDP	United Nations Development Program (siehe PNUD)
UNO	United Nations Organization
UNO-Charta	Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (ÖBGBl. Nr. 294/1965, i.d.F. v. 20.12.1965, ÖBGBl. Nr. 258/1968)
UPU	Universal Postal Union
UPU-Vertrag	Satzung des Weltpostvereins vom 1. Juni 1878 i.d.F. vom 3. Oktober 1957
US(A)	United States (of America)
UWI	University of the West Indies
v.	vom, von
Verf.	Verfassung
vgl.	vergleiche
vol(s).	volume(s)
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee [Hamburg]
vs.	versus
WB	World Business [New York, N.Y.]
Welt	Die Welt - Unabhängige Tageszeitung für Deutschland [Hamburg]
WIA	West Indies Act
Wirtschaftsbericht	Wirtschaftsbericht über die lateinamerikanischen Länder sowie Spanien und Portugal (Deutsche Überseeische Bank [Hamburg])

Wisc.	Wisconsin
WITASS	West Indian Trans-Atlantic Steam Ship Lines
WP	World Politics [Princeton, N.J.]
WVR	Wörterbuch des Völkerrechts (Hrsg.: Strupp - Schlochauer, 3 Bde., Berlin 1960 - 1962)
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	Zitat, zitiert
z.Zt.	zur Zeit

Literaturverzeichnis[1)]

Abbott, Richard L.	The Caribbean Free Trade Association, I, II, in: LawAm Nr. 2, 1969, S. 1-20, Nr. 3, S. 24-47
Alder, Claudius	Koordination und Integration als Rechtsprinzipien, Brügge 1969
Alemann, Roberto T.	Los conceptos jurídico-económicos de preferencia, zona de libre comercio, unión aduanera, asociación económica, comunidad económica, mercado común y unión económica, in: AUDI 1965/66, S. 23-36
Alker, Hayward R., Jr.	Integration Logics: A Review, Extension, and Critique, in: Int. Org. 1970, S. 869-914
Allemann, Fritz René	Honduras - Bananenrepublik im Aufbruch, in: DZ Nr. 44 v. 29.10.1971, S. 6
Alonso, Esther - Slutzky, Daniel	La estructura agraria de El Salvador y Honduras: sus consecuencias sociales y el conflicto actual, in: Carías - Slutzky, S. 243-297
Alvarez Uriarte, Miguel	Políticas comerciales mundiales y hemisféricas que afectan el area del Caribe, in: FI 1969, S. 249 - 279
Amoroso Lima, Alceu u.a.	Integração econômica, social e política da América Latina, Rio de Janeiro 1958
Andic, Fuat M.	The Development Impact of the EEC on the French and Dutch Caribbean, in: JCMS 1969/70, S. 19-49

1) Die Unterstreichungen der Titel des Literaturverzeichnisses zeigen die Zitierweise an. Sind keine Unterstreichungen vorhanden, so werden die Titel vollständig zitiert.

Die Wiedergabe von Titeln in japanischer und russischer Sprache in Lateinschrift erfolgt in der philologisch-wissenschaftlichen Transkription.

Diakritische Zeichen bleiben für die alphabetische Einordnung unberücksichtigt, der deutschen Sprache unbekannte Zeichen werden wie die entsprechenden deutschen Buchstaben behandelt.

Andic, Fuat M. und Suphan - Dosser, Douglas	A Theory of Economic Integration for Developing Countries - Illustrated by Caribbean Countries, London 1971
Arieh Gerstein, Jorge	El conflicto entre Honduras y El Salvador, in: FI 1971, S. 552-568
Atkins, Pope - Wilson, Larman C.	The United States and the Trujillo Regime, New Brunswick, N.J., 1972
Axline, Andrew W.	Common Markets, Free Trade Areas and the Comparative Study of Foreign Policy, in: JCMS 1971/72, S. 163-176
Bailey, Norman A.	Latin America in World Affairs, New York, N.Y., 1967
Balassa, Bela	El desarollo económico y la integración, Mexiko, D.F., 1965
ders.	Regional Integration and Trade Liberalization in Latin America, in: JCMS 1971/72, S. 58-77
ders.	The Theory of Economic Integration, 2nd ed., London 1965
Barclay, Glen	Strangers in the Hemisphere: Australian Relations with Latin America, in: AuO 1969, S. 234-245
Barnes, William S.	Legal Aspects of Economic Integration in Latin America, in: Hilton, S. 275-290
Barrera, Mario - Haas, Ernst B.	The Operationalization of Some Variables Related to Regional Integration - A Research Note, in: Int.Org. 1969, S. 150-160
BCRD	Seminario sobre la República Dominicana frente a la integración económica - Universidad Católica Madre e Maestra de Santiago de los Caballeros, 15.7. - 16.7.1967, Jarabacoa, Santo Domingo 1967
Behrendt, Richard F.	Einige Probleme der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im gegenwärtigen Lateinamerika im Lichte europäischer Erfahrungen, in: HJ 1962, S. 86-99
Berber, Friedrich	Lehrbuch des Völkerrechts, 3 Bde., München - Berlin 1960 - 1964
Bergh, G. van den	Hoofdlijnen van het Nederlandse Staatsrecht, Haarlem 1958

Bermúdez, Colón	Der Einfluß der kubanischen Revolution auf Grundlagen und Funktionsfähigkeit des interamerikanischen Systems, Diss. phil., Berlin 1968
Bilkey, Warren J.	Public Enterprise Models and a Caribbean Experience, in: IAEA 1971, Nr. 3, S. 39-55
Bindschedler, Rudolf L.	Internationale Organisation (Grundfragen), in: WVR Bd. 2, S. 70-89
BNCE	La integración económica latinoamericana, Mexiko, D.F., 1963
Bonsal, Philip W.	Cuba, Castro and the United States, Pittsburgh, Pa., 1972
Bota, Liviu	The Capacity of International Organizations to Conclude Headquarter Agreements, and Some Features of These Agreements, in: ÖZöR, Suppl. 1, 1971, S. 57-104
Botero, Rodrigo	La comunidad económica Caribe - Andina, Bogotá 1967
Bourguinat, Henri	Les marchés communs des pays en voie de développement, Genf 1968
Bradbury, Robert W.	Socio-Economic Perspectives for a Latin American Common Market, in: Hilton, S. 72-79
Bradford, Colin I., Jr. - Pestieau, Caroline	Canada and Latin America: The Potential for Partnership, Toronto 1971
Brewster, Havelock - Thomas, Clive Y.	Aspects of the Theory of Economic Integration, in: JCMS 1969/70, S. 110-132
dies.	The Dynamics of West Indian Economic Integration - Studies in Regional Economic Integration, Kingston 1967
Broderick, Margaret	Associated Statehood - A New Form of Decolonisation, in: ICLQ 1968, S. 368-403
Bryden, John - Faber, Mike	Multiplying the Tourist Multiplier, in: SESt 1971, S. 61-82
Cable, Vincent	The "Football War" and the Central American Common Market, in: Int. Aff. 1969, S. 658-671
ders.	Problems in the Central American Common Market, in: B.O.L.S.A. Review 1969, S. 336-346

Cademártori, José	Hospodářska integrace Latinské Ameriky a postavení dělnické třídy [Die wirtschaftliche Integration Lateinamerikas und die Stellung der Arbeiterklasse], in: Otázky míru a socialismu [Fragen des Friedens und des Sozialismus], Prag 1969, Nr. 2, S. 68-75
Caicedo Castilla, José Joaquín	El derecho internacional en el sistema interamericano, Madrid 1970
Camps, Miriam	The European Free Trade Association - A Preliminary Appraisal, London 1959
Cardoza y Aragón, Luis	La revolución guatemalteca, Mexiko, D.F., 1955
Carías, Marco Virgilio	Análisis sobre el conflicto entre Honduras y El Salvador, in: Carías - Slutzky, S. 11-160
Carías, Marco Virgilio - Slutzky, Daniel	La guerra inutil, San José 1971
CARIFTA	CARIFTA, in: WB Nr. 17, 1969, S. 19-20
Carnoy, Martin (ed.)	Industrialization in a Latin American Common Market, Washington, D.C., 1972
Carrington, Edwin W.	CARIFTA and the New Caribbean, Georgetown 1970
Casagrandi, Erberto	Un 'ipotesi: Mercato Comune Interamericano, in: Rel.Int. 1966, S. 875-878
Casanova Demarchi, Manuel	La función jurisdiccional en las comunidades económicas europeas y el proceso de integración latinoamericano, Santiago de Chile 1969
Castillo, Carlos M.	Growth and Integration in Central America, New York, N.Y. - Washington, D.C. - London 1968
CEPAL	Mercado Común. Editado por el Departamento de Relaciones Públicas del Ministerio de Hacienda y Tesoro, Panamá 1962
Chamorro, Pedro Joaquín	Historia de la federación de la América Central, Madrid 1951
Cochrane, James D.	The Politics of Regional Integration: The Central American Case, New Orleans, La., 1969

Cohen Orantes, Isaac	Funcionalismo e integración centroamericana, in: FI 1968, S. 169-181
Committee on Foreign Affairs	Subcommittee on Inter-American Affairs: Cuba and the Caribbean - Hearings, Washington, D.C., 1970
Commonwealth Caribbean Regional Secretariat	Caribbean Free Trade Association - Review of the Progress Made and Problems Encountered, Georgetown 1970
dass.	CARIFTA and the New Caribbean, Georgetown - St. Vincent 1971
Conflit	Le conflit Honduras - El Salvador - ses conséquences pour la communauté centroaméricaine, in: NED Nos. 3822 - 3823 v. 5.10.1971, S. 8-36
Constantinesco, Léontin-Jean	Kolloquium über die juristischen Aspekte der europäischen und lateinamerikanischen Integration, in: EuR 1967, S. 368-371
Constantinesco, Paul	Comparaisons et relations entre le marché commun européen et les intégrations économiques latino-américaines, Nizza 1970
Corkran, Herbert, Jr.	From Formal to Informal International Cooperation in the Caribbean, Dallas, Tex., 1970
ders.	Patterns of International Cooperation in the Caribbean, 1942-1969, Dallas, Tex., 1970
Crassweller, Robert	The Caribbean Community - Changing Societies and U.S. Policy, New York, N.Y., 1972
ders.	Trujillo, the Life and Times of a Caribbean Dictator, New York, N.Y., 1966
Cuadra, Héctor	En torno a la integración económica de América Latina y al derecho de la integración, in: BMDC 1970, S. 580-623
Čumacova, Marina L'vovna	Organizacija Central'noamerikanskich Gosudarstv [Die Organisation der zentralamerikanischen Staaten], Moskau 1970
Dahm, Georg	Völkerrecht, 3 Bde., Stuttgart 1958 - 1961
Dankloff, T. S.	De Latijnsamerikaanse integratie - Nieuwe wegen - Nieuwe moeilijkheden, in: Int.Spec. 1970, S.524-536

De Kadt, Emanuel (ed.)	Patterns of Foreign Influence in the Caribbean, London 1972
Del Mar, Roland H.	Strategic Characteristics of the Caribbean, in: Wilgus, S. 155-160
Delgado, Enrique	El Banco Centroamericano y la integración económica centroamericana, in: BICDC 1965/66, S. 111-123
Delgado, Pedro Abelardo	Origine, structure et fonctionnement du marché commun centre-américain, in: TM 1965, S. 643-662
Dell, Sidney S.	The Inter-American Development Bank, New York, N.Y., 1972
ders.	Problemas de un Mercado Común en América Latina, Mexiko, D.F., 1959
ders.	Trade Blocs and Common Markets, London 1963
Deutsch, Karl W.	The Analysis of International Relations, Englewood Cliffs, N.J., 1968
Diepold, Elisabeth	Die agrarischen und industriellen Entwicklungsmöglichkeiten von Zentralamerika, Diss.rer.pol., Köln 1962
Donner, W.	El efecto económico de la asociación de Surinam con el Mercado Común Europeo, in: CarSt 1966, Nr. 3, S. 1-43
Dragomanović, Vladimir	Latin America on the Road of Economic Integration, in: Medjunarodni Problemi [Internationale Probleme], Belgrad 1961, S. 61-86
ders.	Two Projects for Economic Integration in Latin America, in: RIA Nrs. 318 - 319, 1963, S. 6 - 8
Duncan, Julian S.	Demographic Factors and Economic Integration in Central America, in: JIAS 1963, S. 533-543
Engel, Salo	The New Charter of the Organization of Central American States, in: AJIL 1964, S. 127-138
Ereli, Eliezer	The Central American Common Market: Integration in Practice, in: TLR 1968/69, S. 1-33
ESAPAC	La Federación de Centroamérica - sus antecedentes, su vida y su disolución, San José 1960

Etzioni, Amitai	Political Unification - A Comparative Study of Leaders and Forces, New York, N.Y., 1965
Facio, Rodrigo	Trayectoria y crisis de la Federación Centroamericana, San José 1949
Fernández-Shaw, Félix	Estado actual de la integración económica centroamericana, in: RPI No. 76, 1964, S. 75-106
ders.	La integración de Centroamérica, Madrid 1965
ders.	Nueva Carta de San Salvador, in: RPI No. 67, 1963, S. 65-88
ders.	Panamá y sus relaciones centroamericanas, Madrid 1964
Fisher, Bart S.	The International Coffee Agreement: A Study in Coffee Diplomacy, New York, N.Y., 1972
Fisher, William E.	An Analysis of the Deutsch Socio-Causal Paradigm of Political Integration, in: Int.Org. 1969, S. 254-290
Fix-Zamudio, Héctor - Cuadra, Héctor	Problèmes actuels de l'harmonisation et de l'unification des droits nationaux en Amérique Latine, in: NTIR 1971, Tillæg [Beilage], S. 1-54
Fonseca, Gautama	La evolución institucional en el Mercado Común Centroamericano, in: BICDC 1965/66, S. 81-95
ders.	Las fuentes del derecho común centroamericano, in: DI No. 1, 1967, S. 51-62
Fonseca, Gautama - Ramírez, Dante	Los órganos del Tratado General de Integración Económica Centroamericana, in: DI No. 6, 1970, S. 66-97
Forbes, Urias	The West Indies Associated States: Some Aspects of the Constitutional Arrangements, in: SESt 1970, S. 57-88
Fournier, Fernando	Central American Common Market: A Corporate View, in: Proceedings ABA - Section of International and Comparative Law 1966, S. 45-48
Friedmann, Wolfgang	General Course in Public International Law, in: Académie de Droit International, RC 1969 II, S. 39-246

Fuentes Rivera, Luis	El conflicto Honduras - El Salvador, in: Carías - Slutzky, S. 299-338
Galtung, John	Una teoría estructural de la integración, in: RI No. 5, 1969, S. 11-49
García, Norberto	El mercado común, la industrialización y el desarollo económico de América Latina, in: RE No. 17, 1960, S. 11-26
García d'Acuña, A.	La Comunidad Europea del Carbón y del Acero y consideraciones sobre el caso latinoamericano, Santiago de Chile 1961
García-Amador, F. V.	Institutional Developments in Central American Integration, in: Proceedings ASIL 1967, S. 167-173
García-Zamor, Jean-Claude	Development Administration in the Commonwealth Caribbean, in: RISA 1970, S. 201-214
Garrido Tôrres, José	Porque um mercado regional latinoamericano?, in: RBPI 1958, S. 74-121
GATT	Instruments de base et documents divers, Supplément Décisions, rapports et autres documents adoptés à la 19ème session, Genf 1963
Gessner, Volkmar	Der Richter im Staatenkonflikt, Berlin 1969
Gerold, Rainer	Die Sicherung des Friedens durch die Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS), Berlin 1971
Gianni, Massimo Severo	Aspectos jurídicos de la actividad administrativa en el Mercado Común Europeo y en el Mercado Común Centroamericano, in: RCJ No. 13, 1969, S. 8-42
Gieseke, Helmut	Zentralamerika und sein Gemeinsamer Markt, Hamburg 1964
Girvan, Norman P.	Regional Integration vs. Company Integration in the Utilization of Caribbean Bauxite, in: Lewis - Mathews, S. 101-118
Girvan, Norman P. - Jefferson, Owen	Institutional Arrangement and the Economic Integration of the Caribbean and Latin America, Mona 1967

Glinkin, A. N. (otv.red.) [Verantw. Redakteur]	Strany Latinskoj Ameriki v sovremennych meždunarodnych otnošenijach [Die Länder Lateinamerikas in den gegenwärtigen internationalen Beziehungen], Moskau 1967
Goldenberg, Boris	Lateinamerika und die kubanische Revolution, Köln - Berlin 1963
Goldman, Ralph M.	A Transactional Theory of Political Integration and Arms Control, in: APSR 1969, S. 719-733
Gonzalez del Valle, Jorge	Monetary Integration in Central America: Achievements and Expectations, in: JCMS 1966/67, S. 14-25, 60-61
Graillot, Hélène	La longue marche de l'Amérique latine vers l'intégration, in RFSP 1969, S. 604-644
Griffin, Keith - Ffrench-Davis, Ricardo	Customs Unions and Latin American Integration, in: JCMS 1965/66, S. 1-21
Guerra, José A. - Lerdau, Enrique	Planeación e integración en América Central, in: EL 1964, S. 351-366
Guijón Klein, Roberto	Características jurídicas de las operaciones del Banco Interamericano de Desarollo, Santiago de Chile 1969
Gunn, J. R.	Payments Unions among the Less Developed Countries and their Economic Integration: A Comment, in: JCMS 1967/68, S. 56-59
Gvozdarev, Boris Ivanovič	Evoljucija i krizis mežamerikanskoj sistemy [Entwicklung und Krise des interamerikanischen Systems], Moskau 1966
Haas, Ernst B.	Beyond the Nation State - Functionalism and International Organization, 2nd ed., Stanford, Cal.,1968
ders.	The Study of Regional Integration: Reflections on the Joy and Anguish of Pre-Theorizing, in: Int.Org. 1970, S. 607-646
ders.	The United Nations and Regionalism, in: Int.Rel. 1970, S. 795-815
ders.	The Uniting of Europe and the Uniting of Latin America, in: JCMS 1966/67, S. 315-343

Haersolte, R. A. V. [Baron] van	Inleiding tot het Nederlandse Staatsrecht, 2. Aufl., Zwolle 1965
Hansen, Roger D.	Central America: Regional Integration and Economic Development, Washington, D.C., 1967
ders.	Regional Integration - Reflections on a Decade of Theoretical Efforts, in: WP 1969, S. 242-271
ders.	Political Theory and Regional Integration: The First Ten Years, in: Hilton, S. 11-38
Hartmann, Gunther	The Capacity of International Organizations to Conclude Treaties, in: ÖZöR, Suppl. 1, 1971, S. 127-163
Hayward, Fred M.	Continuities and Discontinuities between Studies of National and International Political Integration: Some Implications for Future Research Efforts, in: Int.Org. 1970, S. 917-941
Heath, Dwight B.	Costa Rica and her Neighbours, in: CH Nr. 342, 1970, S. 95-101, 113
Hempler-Effert, Kristine	Der Drahtzieher betritt wieder selbst die Bühne, in: FAZ Nr. 295 v. 20.12.1972, S. 4
Herrarte, Alberto	La Unión de Centroamérica: Tragedia y esperanza, 2nda ed., Guatemala-Stadt 1964
Hesberg, Walter	Die Freihandelszone als Mittel der Integrationspolitik, Frankfurt/M. 1960
Hilton, Ronald	The Movement Toward Latin American Unity, New York, N.Y. - Washington, D.C. - London 1969
Hinkson, N. V.	The Caribbean Free Trade Association, Georgetown 1969
Ibero-Amerika-Handbuch	Ibero-Amerika-Handbuch, 5. Aufl., Hamburg 1964
IBRD	World Bank Atlas - Population, Per Capita Product and Growth Rates, Washington, D.C., 1972
IIEJI	Derecho Comunitario centroamericano - ensayo de sistematización, San José 1968
dass.	Derecho de la integración latinoamericana, Buenos Aires 1969

dass.	Mesa Redonda sobre la integración de América Latina y la cuestión constitucional (Universidad Nacional de Colombia, Bogotá, 6 - 8 febrero 1967), Informe de la Secretaría General. Anexo: Actas y Documentos, Washington, D.C., 1968
dass.	Reunión sobre la enseñanza e investigación de la problemática jurídica e institucional de la integración latinoamericana (Buenos Aires, 25 - 29 noviembre 1965), Informe de la Secretaría General, Washington, D.C., 1966
dass.	Seminario sobre aspectos jurídicos e institucionales de la integración latinoamericana (Centro de Altos Estudios Internacionales - Universidad de Miami, Fla., 17 - 21 agosto 1964), Informe de la Secretaría General, Washington, D.C., 1964
Informe	Informe del Secretario General sobre el estado del programa de integración económica centroamericana, presentada a la séptima Reunión del CEC (agosto de 1967), doc. SIECA/CEC/VII-O/D.T. 2, Guatemala-Stadt 1967, S. 19-21
Inglehart, Ronald	Public Opinion and Regional Integration, in: Int.Org. 1970, S. 764-795
Inotai, András	The Central American Common Market - An Example of Integration between Developing Countries, Budapest 1971
Institut Haïtien de Statistique	Guide Economique de la République d'Haïti, Port-au-Prince 1964
INTAL	El papel del derecho en un proceso de integración económica, Buenos Aires 1966
Ipsen, Hans Peter	Europäisches Gemeinschaftsrecht, Tübingen 1972
Jaber, Tayseer A.	The Relevance of Traditional Integration Theory to Less Developed Countries, in: JCMS 1970/71, S. 254-267
Jackson, Bruce	Castro, the Kremlin and Communism in Latin America, Baltimore, Md., 1969

Jaenicke, Günther	Supranationale Organisation, in: WVR Bd. 3, S. 423-428
Javits, Jacob K.	Last Chance for a Common Market, in: FA 1966/67, S. 449-462
Jefferson, Owen	The Comparative Merits of West Indian Association with Canada, the EEC, the LAFTA and the CACM, in: West Indies - Canada Economic Relations, Mona 1967, S. 75-123
Jiménez Castro, Wilburg	Importancia de la modernización de la administración pública para el programa de integración del Istmo Centroamericano, ESAPAC/EXT/020/2000/66, San José 1966
Jiménez de Aréchaga, Eduardo	Las normas del Tratado de Montevideo que prevén su evolución hacia un mercado común, in: AUDI 1966, S. 403-414
Johann, Hermann	Regionale wirtschaftliche Integrationsbestrebungen der Entwicklungsländer: Ein Vergleich und eine kritische Beurteilung, Hamburg 1972
Johnson, Cecil	Communist China and Latin America, 1959 - 1967, New York, N.Y., 1970
Južnic, Stane	Trends towards Integration in Latin America, in: RIA Nr. 310, 1963, S. 12-14
Kaiser, Ronn D.	Toward the Copernican Phase of Regional Integration Theory, in: JCMS 1971/72, S. 207-232
Kahnert, F. u. a.	Economic Integration Among Developing Countries, Paris 1969
Kane, William Everett	Civil Strife in Latin America - A Legal History of U.S. Involvement, Baltimore, Md., 1972
Kaplan, Efron Marcos	Corporaciones públicas multinacionales para el desarollo y la integración, in: EI No. 2, 1969, S. 186-230
Karnes, Thomas L.	The Failure of Union: Central America, 1824 - 1960, Chapel Hill, N. C., 1961
Kearney, Richard D. - Dalton, Robert E.	The Treaty on Treaties, in: AJIL 1970, S. 495-561
Komplott	Das Komplott der "wirtschaftlichen Integration", in: PR 1967 Nr. 17, S. 22

Konstantinow, Oleg	Die Andengruppe und ihre Politik, in: NZ 1971 Nr. 19, S. 28-29
Krämer, Hans-Rachebald	EWG und EFTA. Entwicklung, Aufbau, Tätigkeit, 2. Aufl., Stuttgart 1969
ders.	Formen und Methoden der internationalen wirtschaftlichen Integration - Versuch einer Systematik, Tübingen 1969
Krause, Walter - Mathis, F. John	La situación de los países "menos desarollados" de un mercado común latinoamericano, in: E No. 1, 1968, S. 21-51 = The Status of "Lesser Developed" Countries within a Latin American Common Market, in: Hilton, S. 471-484
Kutzner, Gerhard	Die Tätigkeit der Organisation der Amerikanischen Staaten in den Jahren 1967 - 1969, in: JIR 1971, S. 686-705
La Fontaine, H.	Pasicrisie Internationale, Bern 1902
Lagos, Gustavo	The Political Role of Regional Economic Organizations in Latin America, in: JCMS 1967/68, S. 291-309
Laredo, Iris Mabel	Integración regional y política internacional - acción de los factores externos en todo proceso integrativo, in: FI 1968, S. 88-99
Lateinamerikanisches Institut an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Integration in Lateinamerika, Zürich 1965
Latortue, Gérard R.	Haïti et les institutions économiques caraïbéennes, in: CarSt 1970 Nr. 3, S. 5-34
Lemcke, Michael	Die verschwundenen Hilfsgüter - Managua nach der Erdbebenkatastrophe, in: DZ Nr. 3 v. 19.1.1973, S. 2
Lewis, Gordon K.	The Virgin Islands - A Caribbean Lilliput, Evanstown, Ill., 1972
Lewis, Sybil - Mathews, Thomas G. (eds.)	Caribbean Integration - Papers on Social, Political and Economic Integration, Río Piedras, P.R., 1967
Lewis, Vaughan A.- Singham, Archie W.	Integration, Domination and the Small State System: The Caribbean, in: Lewis - Mathews, S. 119-140

Ligue Européenne de Coopération Economique	L'Amérique Latine et l'expérience européenne, Brüssel 1963
Linares, Antonio	Aspectos jurídicos de los sistemas de integración económica, Caracas 1969
Lindberg, Leon N.	Political Integration as a Multidimensional Phenomenon Requiring Multivariate Measurement, in: Int. Org. 1970, S. 649-731
Lindberg, Leon N. - Scheingold, Stuart A. (eds.)	Regional Integration - Theory and Research, Cambridge, Mass., 1971
Little, I. M. D.	Regional International Companies as an Approach to Economic Integration, in: JCMS 1966/67, S. 181-186
Lizano F., Eduardo	Una reflexión acerca de la integración económica centroamericana, in: RI No. 7, 1970, S. 75-98
Lobos, Julio	Intensification of Integration Processes in Latin America, in: RIA Nr. 435, 1968, S. 29-30
López del Carril, Nelson J.	Lineamientos generales de un mercado común latinoamericano, in: Ley No. 113, 1964, S. 835-840
López Ortiz, Francisco	El Mercado Común - un reto para América Latina, in: FI 1968, S. 302-316
Lowenthal, Abraham F.	The Dominican Intervention, Cambridge, Mass., 1972
Magariños de Mello, Mateo	Histoire des organisations régionales internationales: Amérique Latine, S. 49-88; Structures institutionnelles des organisations régionales internationales: Association latino-américaine de libre commerce et marché commun centro-américain, S. 523-604; Les pouvoirs des organisations régionales à l'égard des Etats membres de ces organisations: Association latino-américaine de libre commerce et marché commun centro-américain, S. 695-755; Les sources du droit des organisations régionales internationales: Association latino-américaine de libre commerce et marché commun centro-américain, S. 827-913;

	Les rapports entre les organes des organisations régionales et les organes nationaux correspondants: Association latino-américaine de libre commerce et marché commun centro-américain, S. 953-979; Les relations extérieures des organisations régionales: Association latino-américaine de libre commerce et marché commun centro-américain: S. 1171-1246; in Faculté Internationale pour L'Enseignement du Droit Comparé: Les organisations régionales - RC, 2 Ts., Paris 1971
Manigat, Leslie F.	Les Etats-Unis et le secteur caraïbe de l'Amérique Latine, in: RFSP 1969, S. 645-683
Manley, Michael	Overcoming Insularity in Jamaica, in: FA 1970/71, S. 100-110
Maritano, Nino	A Latin American Economic Community - History, Policies, and Problems, London - Notre Dame, Ind., 1970
Marshall, O. R.	West Indian Land Law: Conspectus and Reform, in: SESt 1971, S. 1-14
Mauro, Frédéric	Latin American History and Integration, in: Hilton, S. 49-60
Mayobre, Antonio u.a.	Proposiciones para la creación del Mercado Común Latinoamericano, in: Com.Ext., Supl. 4/1965 = Cuadernos de la C.V.F. No. 4, 1965, S. 79-106 = Engl. Text in: JCMS 1966/67, S. 83-110
Maza, Emilio	Centroamérica: Política, elecciones, mercado común y futuro, in: REP No. 149, 1966, S. 143-154
ders.	El control de la legalidad de los actos comunitarios, in: REP Nos. 159 - 160, 1968, S. 273 - 328
ders.	Notas sobre el Mercado Común Centroamericano - Contribución al estudio de sus problemas jurídicos, in REcP No. 40, 1965, S. 31-74
McClelland, Donald H.	The Common Market's Contribution to Central American Economic Growth: A First Approximation, in: Hilton, S. 508-536

Meade, J. E.	The Theory of Customs Unions, Amsterdam 1966
Meijers, H.	"CARIFTA" and Association, in: NYIL 1970, S. 55-71
Mendez Munévar, Jorge	L'A.L.A.L.C. et le marché commun centre-américain: une évaluation comparative, in: TM 1965, S. 695 - 712
Menzel, Eberhard	Völkerrecht - Ein Studienbuch, München - Berlin 1962
Meyer, Gert	Das Recht internationaler Organisationen zur Schaffung und Bevollmächtigung eigener Organe, in: ArchVR 1964/65, S. 14-33
Ministerio de Relaciones Exteriores	Memoria del Ministerio de Relaciones Exteriores de la República de Panamá, Panamá-Stadt 1962
Ministry of Economic Affairs	Ministry of Economic Affairs of the Netherlands Antilles - Investment Factors, Willemstad 1966
Mitchell, Harold [Sir]	The Caribbean in Relation to the Integration of Latin America, in: Hilton, S. 537-550
ders.	Caribbean Patterns, Edinburgh - London 1967 = Contemporary Politics and Economics in the Caribbean, Athens, O., 1968
ders.	Europe in the Caribbean, Edinburgh, 1963
ders.	Islands of the Caribbean, in: CH Nr. 342, 1970, S. 107-110, 117
Mochi Onory, Andrea Guiseppe	La succession d'Etats aux Traités et notes sur la succession entre organisations internationales, Mailand 1968
Montoya Manfredi, Ulises	El derecho comercial en la integración económica latinoamericana, in: RDCP No. 33, 1969, S. 45-76
Moreno, José A.	Barrios in Arms - Revolution in Santo Domingo, Pittsburgh, Pa., 1970
Moser, Rudolf	Die ALALC und der mittelamerikanische Markt im juristischen Vergleich mit den europäischen Integrationen, in: Doerig, J.A. (Hrsg.): Recht und Politik in Lateinamerika, St.Gallen 1968, S. 20-32 = L'ALALC, le marché commun de l'Amérique centrale et les intégrations

	européennes en droit comparé, in: RFD 1970, S. 43-53
Mosler, Hermann	Völkerrechtsfähigkeit, in: WVR Bd. 3, S. 665-677
Musich, Arnaldo T.	La República Dominicana y los sistemas económicos regionales latinoamericanos, ALALC y MCCA, Santo Domingo 1963
Mustapich, José María	La complementación económica de América Latina en el Mercado Común Europeo, in: REP No. 163, 1969, S. 149-161
Negotiations	Negotiations to Incorporate Panama in Central American Economic Integration, in: CACM Newsletter Nr. 21, 1963, Guatemala-Stadt, S. 1-5
Neukirch, Joachim	Der Vertrag von Montevideo als juristische Grundlage für eine Integration in Lateinamerika, Diss. jur., Köln 1966
Norberg, Charles Robert - Lliteras, Juan Andrés	Central American Economic Integration, in: Proceedings ABA - Section of International and Comparative Law, 1966, S. 38-45
Nüsslein, Franz	Gesandtschaftsrecht, in: WVR Bd. 1, S. 666-673
Nye, Joseph S., Jr.	Central American Regional Integration, in: Int.Conc. Nr. 562, 1967, S. 1-66
ders.	Comparative Regional Integration: Concept and Measurement, in: Int. Org. 1968, S. 855-880 = Integración regional comparada: Concepto y medición, in: RI No. 5, 1969, S. 50-86
ders.	Comparing Common Markets - A Revised Neo-Functionalist Model, in: Int. Org. 1970, S. 796-835
ders.	Patterns and Catalysts in Regional Integration, in: Int. Org. 1965, S. 870 - 884 = Neuabdruck in: Nye, Joseph S., Jr. (ed.): International Regionalism - Readings, Boston, Mass., 1968
ders.	Peace in Parts - Integration and Conflict in Regional Organization, Boston, Mass., 1971

Oppenheim, Lass F. L. - Lauterpacht, Hersh	International Law - A Treatise, vol. 1, 8th ed., London - New York, N.Y. - Toronto 1955
Ortez C., Enrique	La ODECA - Su problemática jurídica y política, in: BICDC 1966, S. 143-170
Papisca, Antonio	Le organizzazioni Latino-Americane di cooperazione economica, in: Dir Int 1966, S. 42-96
Pensamiento	El pensamiento de la CEPAL, Santiago de Chile 1969
Petersen, Gustav H.	Latin America: Benign Neglect Is Not Enough, in: FA 1972/73, S. 598-607
Plank, John N.	Neighborly Relations in the Caribbean, in: Wilgus, S. 161-170
Plaza, Galo	For a Regional Market in Latin America, in: FA 1958/59, S. 607-616
Preiswerk, Roy	Regionalism and the Commonwealth Caribbean, Port-of-Spain 1969
Prieto-Aceves, Carlos	Perspectives d'une communauté latinoaméricaine: L'exemple de l'intégration économique centroaméricaine, in: Perspectivas del Derecho Público en la segunda mitad del Siglo XX - Homenaje a Sayagués-Laso, T.2, Madrid 1969, S. 317-744
Proudfoot, Mary	Britain and the United States in the Caribbean, London 1954
Puchala, Donald J.	International Transactions and Regional Integration, in: Int.Org. 1970, S. 732-763
Quesada, Jaime	Conflictos y problemas de caracter Jurídico y económico de la integración económica centroamericana, in: BICDC 1966, S. 97-110
Ramírez, Roberto	La integración jurídica centroamericana, in: BICDC 1965/66, Sondernummer, S. 131-142
Renouvin, P.	Les politiques d'expansion impérialiste, Paris 1949
Ricciu, Francesco	L'integrazione latino-americana e l'Europa, in: Rel.Int. 1970, S. 255-256
Riemens, H.	Suriname, de Nederlandse Antillen en Latijns Amerika, in: Int.Spec. 1969, S. 469-476

Rinke, Manfred	Regionale Integration - Möglichkeiten zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts in Entwicklungsländern? - Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Zentralamerikanischen Gemeinsamen Marktes, Diss.rer.pol., Münster 1970
Rodríguez, Carlos Rafael	Conferencia de Prensa en Lima, Perú, abril 17 de 1969, in: PI No. 25, 1969, S. 373-393
Romanova, Zinaida Ivanovna	Problemy ekonomičeskoj integracii v Latinskoj Amerike [Probleme der wirtschaftlichen Integration in Lateinamerika], Moskau 1965
Rouquié, Alain	Honduras - El Salvador - La guerre de cent heures: un cas de "désintégration" regionale, in: RFSP 1971, S. 1290-1316
Rund um die Welt	Rund um die Welt: Beschränkung des USA- und anderen fremden Kapitals, in: PR 1971, Nr. 3, S. 20-21
Ruiz Morales, José Miguel	La integración económica iberoamericana, Madrid 1968
Sakamoto, Jorge	Industrial Development and Integration of Underdeveloped Countries, in: JCMS 1968/69, S. 283-304
Sánchez Cárdenas, Américo	Integración, presión demográfica y desempleo en el Caribe británico, in: Com.Ext. 1971, S. 409-413
Sarabia, Antonio R.	A Comparison Between European and Latin American Integration, in: Hilton, S. 500-507
Sato, Kazuo	Chuō-Amerika-Kyōdoshijyō-Jyōyaku No Taikei To Kino [Der Zentralamerikanische Gemeinsame Markt - Institutioneller Rahmen und wirtschaftliche Realitäten], in: Kokusaiho Gaiko Zasshi [Zeitschrift für Internationales Recht und Diplomatie], Tokio, Nr. 5, 1966/67, S. 1 (373) - 42 (414)
Scheingold, Stuart A.	Domestic and International Consequences of Regional Integration, in: Int.Org. 1970, S. 978-1002
Schlochauer, Hans-Jürgen	Ständiger Schiedshof, in: WVR Bd. 3, S. 364-371

Schmidt, Hans	The United States Occupation of Haiti, 1915 - 1934, New Brunswick, N.J., 1971
Schmitter, Philippe C.	Central American Integration: Spill-Over, Spill-Around or Encapsulation? in: JCMS 1970/71, S. 1-48 [gekürzte Fassung von] = La dinámica de contradicciones y la conducción de crisis en la integración centroamericana, in: RI Nos. 4 - 5, 1969, S. 87-151
ders.	Further Notes on Operationalizing Some Variables Related to Regional Integration, in: Int.Org. 1969, S. 327-336
ders.	A Revised Theory of Regional Integration, in: Int.Org. 1970, S. 836-868
ders.	Three Neo-Functional Hypotheses About International Integration, in: Int.Org. 1969, S. 161-166
Schydlowsky, Daniel M.	Analytical Basis for a National Policy on Regional Economic Integration in Latin America, in: JCMS 1967/68, S. 179-196
Segal, Aaron	The Integration of Developing Countries: Some Thoughts on East Africa and Central America, in: JCMS 1966/67, S. 252-282
ders.	The Politics of Caribbean Economic Integration, Río Piedras, P.R., 1968
Seidl-Hohenveldern, Ignaz	Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften, 2. Aufl., Köln - Berlin - Bonn - München 1971
ders.	Rechtsbeziehungen zwischen internationalen Organisationen und den einzelnen Staaten, in: ArchVR 1953/54, S. 30-58
ders.	[Haager Kolloquium zu] Rechtsfragen der Wirtschaftsintegration, in: EuR 1972, S. 83-84
ders.	Völkerrecht, 2. Aufl., Köln - Berlin - Bonn - München 1969
Shoup, Carl S.	Finances publiques des pays d'Amérique Latine, zone de libre échange et marché commun, in: RSF 1963, S. 43-50
ders. (ed.)	Fiscal Harmonization in Common Markets, 2 vols., New York, N.Y., 1967

Sidjanski, Dusan	Dimensiones institucionales de la integración latinoamericana, Buenos Aires 1967
SIECA	Centroamérica y su mercado común, Guatemala-Stadt 1964
dass.	Evaluación de la Secretaría Permanente del Tratado General de Integración Económica Centroamericana, Guatemala-Stadt 1966
dass.	Problemas del Mercado Común, Guatemala-Stadt 1967
dass.	Proyecto de reglamento sobre procedimientos para resolver conflictos (Versión Preliminar), Guatemala-Stadt 1967
Simmonds, Kenneth R.	Associated Statehood - A Caribbean Dilemma, in: Miscellanea W. J. Ganshof van der Meersch, T. 2, Brüssel - Paris 1972, S. 435-454
ders.	The Central American Common Market - An Experiment in Regional Integration, in: ICLQ 1967, S. 911-930
ders.	International Economic Organizations in Central and Latin America and the Caribbean: Regionalism and Sub-Regionalism in the Integration Progress, in: ICLQ 1970, S. 376-397
Sinclair, I. M.	Vienna Conference on the Law of Treaties, in: ICLQ 1970, S. 47-69
Singh, Manmohan	Regional Development Banks, in: Int.Conc. Nr. 576, 1970, S. 1-83
Singh, Nagendra	Termination of Membership in International Organizations, London 1958
Singh, Paul	The Development and Working of Local Self-Government in the British Caribbean, London 1964
ders.	Problems of Institutional Transplantation: The Case of the Commonwealth Caribbean Local Government System, in: CarSt 1970, Nr. 1, S. 22-33
Sloan, John W.	The Strategy of Developmental Regionalism: Benefits, Distribution, Obstacles, and Capabilities, in: JCMS 1971/72, S. 138-162
Sol Castellanos, Jorge	La evolución institucional en el Mercado Común Centroamericano, in: BICDC 1965/66, Sondernummer, S. 65-79

Solnick, Bruce B.	A Historian's View of Central America: Economic Integration and Political Unity, in: Hilton, S. 500-517
Stanek, Pavel	Integračni snahy ve Stř. Americe [Bemühungen um die Integration in Mittelamerika], in: Mezinárodní Politika [Internationale Politik], Prag 1963, S. 350-353
Steiger, Heinhard	Staatlichkeit und Überstaatlichkeit, Berlin 1966
Steinberger, Helmut	GATT und regionale Wirtschaftszusammenschlüsse, Köln - Berlin 1963
Stoetzer, Oto Carlos	Grundlagen des spanisch-amerikanischen Verfassungsdenkens - Gedanken zum Konflikt zwischen spanischer und liberaler Staatsauffassung in Hispano-Amerika, in: VRÜ 1969, S. 317-328
Street, James H.	Latin American Economic Integration: Some Historic Guidespots, in: Hilton: S. 39-48
Stuyt, A. M.	Survey of International Arbitrations 1794 - 1938, Den Haag 1939
Sunkel, Osvaldo (ed.)	Integración política y económica: El proceso europeo y el problema latinoamericano, Santiago de Chile 1970
Szulc, Tad (ed.)	The United States and the Caribbean, Englewood Cliffs, N.J., 1971
Tamames, Ramón	La República Dominicana y la integración económica de América Latina, Buenos Aires 1968
Tamayo, J. L.	Geografía General de México, 4 Ts., 2nda ed., Mexiko, D.F., 1962
Teilnationalisierung	Teilnationalisierung in der Karibischen See, in: FZ Nr. 188 v. 17.8. 1970, S. 2
Theberge, James D.	Soviet Seapower in the Caribbean: Political and Strategic Implications, New York, N.Y., 1972
Thomas, Siegfried	Die Rechtsstellung des Personals bei Internationalen Organisationen, Diss. jur., Würzburg 1970
Torres Padilla, Oscar	Recursos humanos - el sector público y su situación actual en Centroamérica - ICAP/INV/021/500/68, San José 1968

Torres Rivas, Edelberto	Dependencia, integración y desarollo en Centroamérica, in: EI No. 12, 1970, S. 489-511
Trade Expansion	Trade Expansion and Economic Co-Operation Among Developing Countries, in: JCMS 1967/68, S. 88-115
Triepel, Heinrich	Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899
Tyndall, Joseph A.	The Development of the Caribbean Free Trade Area, Georgetown 1970
UN-ECOSOC	- Committee for Development Planning, 2nd Sess. - : Experience and Problems in the Implementation of Development Plans: Some Aspects of the Problem of Taking Economic Integration Into Account In Development Plans - E/AC.54/1.11 -, Santiago de Chile 1967
UNCTAD	Trade Expansion and Economic Integration Among Developing Countries, New York, N.Y., 1967
Urquidi, Victor L.	Avanza la integración económica centroamericana, in: BNCE, S. 899-904
ders.	Free Trade and Economic Integration in Latin America: The Evolution of A Common Market Policy, Berkeley, Cal., 1962
ders.	Trayectoria del Mercado Común Latinoamericano, Mexiko, D.F., 1960 = Lateinamerika heute, Baden-Baden - Bonn 1962
ders.	Viabilidad Económica de América Latina, 2nda ed., Mexiko, D.F., 1963
Vallat, Francis [Sir]	The Vienna Convention on the Law of Treaties, 1969, in: Yearbook of the A.A.A. Nr. 40, 1970, S. XI - XXVIII
Vanek, Jaroslav	Payments Unions Among the Less Developed Countries and their Economic Integration, in: JCMS 1966/67, S. 187-191
Vega, Bernardo	La República Dominicana ante el proceso de integración económica en Latinoamérica, Santo Domingo 1966 = Neuabdruck in: Com.Ext. 1967 No. 1, S. 37-43
Véliz, Claudio	Centralismo, nacionalismo e integración, in: EI No. 1, 1969, S. 3-22

Verdross, Alfred	Völkerrecht, 5. Aufl., Wien 1964
Vergara Escudero, Eduardo	Bases institucionales y jurídicas del Mercado Común Centroamericano, Santiago de Chile 1969
Vieira, Manuel Adolfo	Le droit international privé dans le développement de l'intégration latino-américaine, in: Académie de Droit International, RC 1970 II, S. 351-454
Villagrán Kramer, Francisco	Aspectos sociales y políticos de la integración centroamericana, in: Universidad de San Carlos LXVI, 1966 Nos. 4 - 8, S. 55 - 129
ders.	Los instrumentos legales de la integración económica centroamericana, in: DI No. 3, 1968, S. 36-58
ders.	Integración económica centroamericana - aspectos sociales y políticos, Guatemala-Stadt 1967
ders.	El reglamento como instrumento de la integración centroamericana, in: DI No. 7, 1970, S. 68-100
Waiselfisz, Jacobo	Contribución al estudio del conflicto hondureño - salvadoreño, in: Carías - Slutzky, S. 167-240
War and Conflict	War and Conflict: The El Salvador - Honduras War, in: Int.Spec. 1970, S. 652-662
Waters II, W. G.	International Transport Costs and Regional Industrialization Among Less-Developed Countries, in: JCMS 1970/71, S. 151-169
Weekly, James K.	Towards a Central American Common Market, in: JCMS 1968/69, S. 119-128
Wengler, Wilhelm	Völkerrecht, 2 Bde., Berlin - Göttingen - Heidelberg 1964
White, John	Regional Development Banks, New York, N.Y., 1972
Wildhaber, Luzius	Treaty-Making Power and Constitution, Basel - Stuttgart 1971
Wilgus, Curtis A. (ed.)	The Caribbean - It's Hemispheric Role, Gainesville, Fla.,1967
Wionczek, Miguel S.	Economic Co-Operation in Latin America, Africa and Asia - A Handbook of Documents, Cambridge, Mass., 1969

ders.	Integration and Development, in: Int.Journ. 1969, S. 449-462
ders.	The Pacific Market for Capital, Technology and Information and its Possible Opening for Latin America, in: JCMS 1971/72, S. 78-95
Wolff, Hans J.	Verwaltungsrecht II, 3. Aufl., München 1970
Zentralamerika	Stichwort Zentralamerika, in: Brockhaus, Bd. 12, 15. Aufl., Wiesbaden 1957, S. 676
Zuñiga, Rafael A.	Integration, the Inter-American Development Bank, and the Caribbean, in: Wilgus, S. 70-80

E i n l e i t u n g

Mit dieser Arbeit soll der Versuch unternommen werden, die Effizienz internationaler Verträge zur wirtschaftlichen - und als deren Voraussetzung zumindest auch einer partiell politischen - Integration von Entwicklungsländern zu untersuchen und festzustellen, inwieweit die verwendeten Rechtsinstrumente der ihnen vorgegebenen Zielsetzung gerecht werden, d.h. ob sich solche Verträge unter den in den Entwicklungsländern gegebenen sozio-ökonomischen Bedingungen als integrationsfördernd, -hemmend oder als lediglich konservierend bzw. entwicklungsneutral auswirken und ob ihr Vorhandensein der objektiv so notwendigen und von den Betroffenen herbeigesehnten Beschleunigung der Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse dienlich ist.

Es ist nicht beabsichtigt, mit der vorliegenden Untersuchung den zahlreichen Integrationstheorien und -modellen, die - vornehmlich in den beiden letzten Dekaden - bisher erarbeitet wurden[1)], eine neue Variante hinzuzufügen. Soweit im Verlaufe

---

1) Aus dem umfangreichen Schrifttum sei hier lediglich eine Auswahl genannt, die einen Überblick über den neuesten Stand der Diskussion gibt: Alder, Koordination und Integration als Rechtsprinzipien; Alker, Integration Logics; Balassa, El desarollo económico y la integración; ders., The Theory of Economic Integration; Barrera - Haas, The Operationalization of some Variables Related to Regional Integration; Brewster - Thomas, Aspects of the Theory of Economic Integration; Deutsch, The Analysis of International Relations, a.a.O., S.158 ff.; Etzioni, Political Unification, a.a.O., S.3-96; Fisher, W.E., An Analysis of the Deutsch Socio-Causal Paradigm of Political Integration; Galtung, Una teoría estructural de la integración; Goldman, A Transactional Theory of Political Integration and Arms Control; Haas, Beyond the Nation State; ders., The Study of Regional Integration; ders., The United Nations and Regionalism;Hansen, Regional Integration; ders., Theory and Regional Integration; Hayward, Continuities and Discontinuities between Studies of National and International Political Integration; Inglehart, Public Opinion and Regional Integration; Kaiser, Toward the Copernican Phase of Regional Integration Theory; Kaplan, Corporaciones públicas

der Untersuchung der Begriff "Integration" selbständig oder in Zusammensetzungen verwendet wird, bezeichnet er einen dynamischen Entwicklungsprozeß in Richtung auf die Bildung transnationaler Daseinsgemeinschaften, der - häufig gekoppelt mit einem Streben nach politischer Gemeinsamkeit, die ihren Ausdruck in zentralen Institutionen mit (in Einzelfällen) freiwillig zugestandener Durchsetzungsgewalt findet - seine Wurzeln in dem allseitigen grundsätzlichen Konsens bezüglich einer friedlichen Veränderung politischer Verhaltensweisen und ideeller Wertsysteme hat.

Der Grund für die Wahl Mittelamerikas[1] als Schauplatz dieser Untersuchung ist darin zu finden, daß - abgesehen von feuilletonistischen und touristischen Impressionen - Informa-

---

multinacionales para el desarollo y la integración; Laredo, Integración regional y política internacional; Lindberg, Political Integration as a Multidimensional Phenomenon; Lindberg-Scheingold (ed.), Regional Integration; Little, Regional International Companies; Nye, Comparative Regional Integration; ders., Peace in Parts; ders., Patterns and Catalysts in Regional Integration; Puchala, International Transactions and Regional Integration; Scheingold, Domestic and International Consequences of Regional Integration; Schmitter, Further Notes on Operationalizing Some Variables Related to Regional Integration; ders., A Revised Theory of Regional Integration; ders., Three Neo-Functional Hypotheses About International Integration; Sloan, The Strategy of Developmental Regionalism; Véliz, Centralismo, Nacionalismo e Integración; eine allgemeine Übersicht mit Verweisen auch zur älteren Literatur bietet Ipsen, a.a.O., § 54 Rz. 2 ff.

1) Mittelamerika in dem hier verwendeten Sinne umschließt den zentralamerikanischen Isthmus von der mexikanischen Südgrenze bis zur kolumbianischen Nordgrenze und die karibischen Inseln. Mexiko ist - geographisch gesehen - Teil des nordamerikanischen Festlandrumpfes, vgl. Tamayo, Geografía General de México, a.a.O., Bd. 1 S. 16.

tionen über diese Region einer breiteren Öffentlichkeit im allgemeinen unzugänglich bleiben. Dieser Mangel an Information ist nicht nur auf die weit verbreitete Ansicht zurückzuführen, daß Mittelamerika der "Hinterhof der USA" sei, sondern liegt auch in der Tatsache begründet, daß die mittelamerikanischen Staaten und abhängigen Gebiete im Vergleich zu ihren nördlichen und südlichen Nachbarn als geographische, wirtschaftliche und politische Zwerge erscheinen und infolgedessen für das Interesse des entfernten Beobachters gemeinhin hinter diese größeren Staaten zurücktreten; dieses Desinteresse erscheint umso bedauerlicher, als Mittelamerika seit den Entdeckungsfahrten des Colón als Ausgangspunkt für die Eroberung und Erschließung der westlichen Hemisphäre gedient hat. Die überragende Bedeutung Mittelamerikas für das Interesse der europäischen Mächte vom 16. bis zum 19. Jahrhundert und seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert auch für die neue Suprematsmacht der westlichen Hemisphäre, die USA, läßt sich noch heute auf der politischen Landkarte erkennen, auch wenn inzwischen Dänemark[1)] und Schweden[2)] von ihr verschwunden sind.

Mittelamerika eignet sich auch insofern als Untersuchungsobjekt, weil es in zwei geographische Zonen zerfällt, die ungeachtet vieler geologischer Gemeinsamkeiten zwei unterschiedliche Strukturen besitzen: Zum einen die geschlossene zentralamerikanische Landbrücke zwischen den beiden Subkontinenten und zum anderen der karibische Raum (Westindien) mit seinen drei Inselgruppen, den Großen[3)] und Kleinen Antillen[4)], den Inseln unter dem Winde[5)] und dem Archipel der Bahamas, wozu

---

1) 1733-1917 auf St. Croix, St. Thomas und St. John; seither in US-amerikanischem Besitz.

2) 1785-1877 auf St. Barthélemy; seither in französischem Besitz.

3) Kuba, Hispaniola = Haiti, Puerto Rico und Jamaica.

4) Auch Inseln über dem Winde genannt: Jungfern-Inseln bis Tobago.

5) Margarita bis Aruba; Coche, Cubagua, Margarita und Tortuga

dank der engen politischen, wirtschaftlichen und historischen Verflechtungen im Rahmen dieser Untersuchung noch Britisch-Honduras und die drei Guayanas treten. Während Zentralamerika für einen Integrationsversuch in Anbetracht seiner geographischen und soziokulturell weitgehend einheitlichen Struktur geradezu prädestiniert zu sein scheint, läßt der karibische Raum durch seine geographische, politische und ethnographische Zerrissenheit sowie durch die auf diesen Fakten beruhende innere allseitige Isolation eher das Gegenteil erwarten. Da aber beide Regionen Mittelamerikas, also sowohl das Festland wie die Inselwelt, mit den typischen Merkmalen der Entwicklungsländer behaftet sind - Agrarische Monokulturen, schwache Industrialisierung, Nahrungsmittelknappheit, geringe Infrastruktur, hohe Geburtenzuwachsraten, große politische Abhängigkeit von außerregionalen Führungsmächten -, scheint die Frage angebracht, inwieweit eine wirtschaftliche Integration, die nicht nur in materieller, sondern auch in formell-juristischer Hinsicht weitgehend den Modellen zur wirtschaftlichen Integration der Industrie-Staaten Europas entlehnt wurde[1)], eine substantielle Verbesserung der Lebensbedingungen in Ent-

---

werden mit Rücksicht auf ihre politische Zugehörigkeit zu Venezuela in diese Untersuchung nicht einbezogen, ebenso nicht die der karibischen Küste Nicaraguas vorgelagerten kolumbianischen Inseln Providencia und San Andrés.

1) Zur Interdependenz europäischer und lateinamerikanischer Integrationsversuche vgl. die nachgenannten Studien: Behrendt, Einige Probleme der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im gegenwärtigen Lateinamerika; García d'Acuña, La Comunidad Europea del Carbón y del Acero y consideraciones sobre el caso latinoamericano; Haas, The Uniting of Europe and the Uniting of Latin America; Lagos, The Political Role of Regional Economic Organizations in Latin America; Ligue Européenne de Coopération Economique, L'Amérique latine et l'expérience européenne; Mustapich, La complementación económica de América Latina en el Mercado Común Europeo; Ricciu, L'integrazione latino-americana e l'Europa; Sunkel (ed.), Integración política y económica: El proceso europeo y el problema latinoamericano; Ruiz Morales, La integración económica ibero-americana, a.a.O., S.15 ff.; Sarabia, A Comparison between European and Latin American Integration; speziell zur Vergleichbarkeit von Teilaspekten der rechtlichen Ausgestaltung

wicklungsländern zu fördern vermag[1] und somit einen Teil der Hoffnungen erfüllen kann, die seit der Mitte der fünfziger Jahre sowohl in den betroffenen Ländern selbst als auch von außenstehenden Beobachtern auf die Schaffung eines ganz Lateinamerika südlich des Río Grande umfassenden gemeinsamen Marktes in der ferneren Zukunft gesetzt worden sind und noch - wenn auch seit geraumer Zeit mit leiserer Stimme - gesetzt werden.[2] Das Studium dieser Frage kann unter besonders gün-

---

europäischer und lateinamerikanischer Integrationssysteme: Casanova Demarchi, La función jurisdiccional en las comunidades económicas europeas y el proceso de integración latinoamericano; Constantinesco, L.-J., Kolloquium über die juristischen Aspekte der europäischen und lateinamerikanischen Integration; Constantinesco, P., Comparaisons et relations entre le marché commun européen et les intégrations économiques latinoaméricaines; Seidl-Hohenveldern, Haager Kolloquium zu Rechtsfragen der Wirtschaftsintegration; Barnes, Legal Aspects of Economic Integration in Latin America.

1) Zu dieser Frage siehe auch die folgenden Untersuchungen: UN-ECOSOC, Experience and Problems in the Implementation of Development Plans; UNCTAD, Trade Expansion and Economic Integration Among Developing Countries; Kahnert u.a., Economic Integration Among Developing Countries; Wionczek, Integration and Development; ders., Economic Co-Operation, insbesondere Teil I Kap. 1, 2, 3, Teil II, Teil III Kap.1, 2, 3; Cohen Orantes, Funcionalismo e integración centroamericana; Jaber, The Relevance of Traditional Integration Theory to less Developed Countries; Johann, Regionale wirtschaftliche Integrationsbestrebungen der Entwicklungsländer; Sakamoto, Industrial Development and Integration of Underdeveloped Countries; ---, Trade Expansion and Economic Co-Operation Among Developing Countries; Segal, The Integration of Developing Countries; speziell für Zentralamerika: Torres Rivas, Dependencia, integración y desarollo en Centroamérica; für den karibischen Raum: Andic u.a., A Theory of Economic Integration for Developing Countries, und Preiswerk, Regionalism and the Commonwealth Caribbean.

2) Hierzu siehe: Amoroso Lima u.a., Integração econômica, social e política da América Latina; Balassa, Regional Integration and Trade Liberalization in Latin America; BNCE, El mercomún centroamericano y América Latina; Bradbury, Socio-Economic Perspectives for a Latin American Common Market; Garrido Tôrres, Porque um mercado regional latino-americano?; Plaza, For a Regional Market in Latin America; Dell, Problemas de un Mercado Común en América Latina; García, El mercado común; Urquidi, Trayectoria del

stigen Voraussetzungen in Mittelamerika angegangen werden, weil wichtige Elemente der fünf möglichen Hauptformen der wirtschaftlichen Integration[1] - Freihandelszone[2], Zollunion[3], gemeinsamer Markt[4], Wirtschaftsunion[5], einheitliches Wirtschaftsgebiet[6] - in beiden Regionen erprobt werden.

Mercado Común Latinoamericano; ders., Free Trade and Economic Integration in Latin America; López del Carril, Lineamientos generales de un mercado común latinoamericano; Mayobre - Herrera - Sanz de Santamaría - Prebisch, Proposiciones para la creación del Mercado Común Latinoamericano; Jiménez de Aréchaga, Las normas del Tratado de Montevideo que prevén su evolución hacia un mercado común; Casagrandi, Un 'ipotesi: Mercato Comune Interamericano; Javits, Last Chance for a Common Market; Krause - Mathis, La situación de los países "menos desarollados" en el mercado común latinoamericano; López Ortiz, El mercado común - un reto para América Latina; Carnoy (ed.), Industrialization in a Latin American Common Market.

1) Der Versuch einer Systematik der Modelle zur wirtschaftlichen Integration findet sich bei Krämer, Formen und Methoden der internationalen wirtschaftlichen Integration.

2) Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb der Zone, Aufrechterhaltung gegenüber Drittländern; Einzelheiten zur Konstruktion der Freihandelszone siehe bei Hesberg, Die Freihandelszone als Mittel der Integrationspolitik, a.a.O., S.13 ff.; siehe ferner Steinberger, GATT und regionale Wirtschaftszusammenschlüsse, a.a.O., S.93 ff; "Legaldefinition" des Begriffs "Freihandelszone": Art. XXIV Abs. 8 b GATT-Vertrag.

3) Anwendung eines gemeinsamen Außenzolltarifs gegenüber Drittländern; Zum Begriff der Zollunion allgemein Meade, The Theory of Customs Unions; Ferner wiederum Steinberger, a.a.O.; speziell zur Rolle der Zollunion in Lateinamerika: Griffin - Ffrench-Davis, Customs Unions and Latin American Integration.

4) Abbau aller internen Handelshindernisse, Anwendung eines gemeinsamen Außenzolltarifs, freie Beweglichkeit von Arbeitskraft und Kapital; eine umfassende Darstellung der Problematik gibt Dell, Trade Blocs and Common Markets; im übrigen siehe Shoup (ed.), Fiscal Harmonization in Common Markets; Nye, Comparing Common Markets; Alemann, Los conceptos jurídico-económicos; Axline, Common Markets; speziell zur Bedeutung gemeinsamer Märkte für Entwicklungsländer: Bourguinat, Les marchés communs des pays en voie de développement.

5) Neben den Kriterien des gemeinsamen Marktes Koordination der Wirtschaftspolitik der Mitglieder.

6) Gemeinsame Binnenwirtschaftspolitik einschließlich der Geld-, Währungs-, Fiskal-, Konjunktur-, Wachstums- und Sozialpolitik.

Neben der so umrissenen Zielsetzung soll die Untersuchung mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Unzugänglichkeit geeigneten Materials nicht zuletzt einer Kompilation des weit verstreuten und teilweise recht entlegenen Materials sowie der bisher erschienenen Literatur zu diesem Themenkreis dienen. Ein solcher Versuch erscheint umso eher angebracht, als - soweit ersichtlich - im deutschen Sprachraum bisher lediglich zwei ausschließlich oder schwerpunktmäßig auf die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration ausgerichtete Monographien[1] erschienen sind, die jedoch der hier zugrunde gelegten Fragestellung nach Eignung und Wirkung rechtlicher Vertragsmuster als Ausgangspunkt oder als Katalysator für das Gelingen wirtschaftlicher Integration in Entwicklungsregionen nicht nachgehen. Die Versuche zur wirtschaftlichen Integration im karibischen Raum sind bisher nur sporadisch und von deutschsprachigen Autoren gar nicht behandelt worden, was allerdings insofern nicht verwunderlich ist, als selbst der Text des CARIFTA-Vertrages - abgesehen von seiner Aufnahme in die UN-Treaty-Series - bisher lediglich in den CARIFTA-Ländern und in den USA publiziert worden ist, nicht aber in Europa. Unter solchen Umständen erschien es angeraten, dieser Arbeit beide Vertragstexte - einschließlich der Beitrittserklärung von Costa Rica zum Generalvertrag - in deutscher Übersetzung beizufügen.[2] Auch schien es in Anbetracht der

---

1) Gieseke, Zentralamerika und sein Gemeinsamer Markt, a.a.O., bietet eine globale, allerdings etwas kursorische Einführung in die allgemeine Situation des zentralamerikanischen Isthmus und in die erste Phase der wirtschaftlichen Integration nach dem Inkrafttreten des Generalvertrages; Rinke, a.a.O., S.82 ff., benutzt den MCCA als Modell für eine wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung der Frage, inwiefern regionale Integration eine Möglichkeit zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts in Entwicklungsländern bieten kann.

2) Die Übersetzung wurde vom Verfasser vorgenommen, obwohl schon Gieseke seinem Buch eine deutsche Fassung des Generalvertrages beigegeben hat - siehe a.a.O., S.97 ff. Diese Übersetzung tut zwar dem allgemeinen Informationsbedürfnis Genüge, sie vermag aber auf Grund ihrer partiellen Unvollständigkeit und Ungenauigkeit nicht die Anforderungen zu erfüllen, die an eine rechtlich relevante Vertragsübertra-

Vielzahl der Manifestationen zentralamerikanischer Integration hilfreich zu sein, der Untersuchung eine chronologische Übersicht zu den wichtigsten diesbezüglichen Deklarationen, Abkommen und Verträgen der neueren Zeit beizugeben.

Die Unzugänglichkeit der Materialien und der Literatur zum Themenkreis dieser Untersuchung ließ eine umfassende Auswertung lediglich bis zum Stand vom Frühjahr 1972 zu. Spätere Vorgänge und Fakten konnten teilweise nur noch anhand der Meldungen der Tagespresse berücksichtigt werden.[1)]

1. T e i l

Der Zentralamerikanische Gemeinsame Markt (MCCA)

I. Der Isthmus von Zentralamerika

1. Zentralamerika als geographischer und historischer Begriff

Der Begriff Zentralamerika umfaßt die Landbrücke zwischen Nord- und Südamerika. Die Bezeichnung ist allerdings mehrdeutig, je nach Gebrauch in geographischer, historischer, wirtschaftlicher oder politischer Hinsicht.

Als geographischer Begriff umschließt Zentralamerika nach einer Auffassung den Isthmus von der Landenge in Tehuantepec

---

gung zu stellen sind; die in der Sammelpublikation des Lateinamerikanischen Instituts an der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur Integration in Lateinamerika enthaltene deutsche Textfassung des Generalvertrages - a.a.O., S.169 ff. - ist wörtlich identisch mit Giesekes Übersetzung und scheint - obwohl als solche nicht kenntlich gemacht - eine Übernahme aus der Veröffentlichung Giesekes zu sein. - Eine Übertragung des CARIFTA-Vertrages in die deutsche Sprache liegt - abgesehen von dem hier unternommenen Versuch - bisher nicht vor.

1) Von den nicht mehr berücksichtigten Studien sind insbesondere zwei Neuerscheinungen zu erwähnen: Cohen Orantes, Isaac, Regional Integration in Central America, Lexington, Mass., 1972, und McClelland, Donald H., The Central American Common Market, New York, N.Y., 1972.

in Mexiko bis zur kolumbianischen Nordgrenze[1], nach anderer Auffassung lediglich das Gebiet von der heutigen mexikanischen Südgrenze bis zur kolumbianischen Nordgrenze[2]. Im politischen und historischen Sprachgebrauch erstreckt sich der Begriff Zentralamerika lediglich auf die fünf zentralamerikanischen Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua, ferner, soweit nicht das hier zu behandelnde Integrationsprogramm betroffen ist, auf die britische Kronkolonie mit interner Selbstverwaltung Britisch-Honduras (Belize). Panamá sowie die US-Panama-Kanalzone werden bis in die Gegenwart nur mit Vorbehalten zu Zentralamerika gerechnet, weil diese Region seit den Anfängen der spanischen Kolonisation eine kolumbianische Provinz war und somit zu Südamerika gehörte.[3] In neuester Zeit wächst jedoch in den betreffenden Staaten die Bereitschaft, auch die Republik Panamá als Bestandteil Zentralamerikas anzuerkennen[4] und sie aufzufordern, an den zentralamerikanischen Integrationsbestrebungen teilzunehmen.

Weit eher als die Staaten der ALALC scheinen die fünf zentralamerikanischen Republiken für die Integration prädestiniert zu sein. Vom Beginn der spanischen Kolonialepoche bis zu deren Ende bestand das Generalkapitanat Guatemala[5], dessen Grenzen sich in groben Umrissen mit dem heutigen Staats-

---

1) Brockhaus, Stichwort Zentralamerika, a.a.O., S.676, Ibero-Amerika-Handbuch, a.a.O., S.505.

2) Nye, Central American Regional Integration, a.a.O., S.6.

3) Nye, a.a.O., S.15; einen umfassenden Überblick über den Stand der kontroversen Auffassungen in Panamá selbst gibt Fernández-Shaw, Panamá y sus relaciones centroamericanas, a.a.O., S.29-47.

4) Siehe z.B. Res. 3/I v. 14.5.1968 Reunión de Municipalidades Centroamericanas, abgedr. bei Fernández-Shaw, a.a.O., S.215; Res. 80 (CCE) v. 1.9.1959; vor allem aber Erklärung der Präsidenten der Vereinigten Staaten, der zentralamerikanischen Republiken und Panamás in San José v. 13.3. 1963, deutsche Übersetzung in EA 1963 D S.235 ff.

5) "Capitanía General de Guatemala", 1543-1821.

gebiet der fünf Republiken deckten. Nach dreieinhalb Jahren der Union mit dem 1821 selbständig gewordenen Mexiko trennten sich die fünf zentralamerikanischen Provinzen[1] und gründeten eine Konföderation unter dem Namen "Vereinigte Provinzen von Zentralamerika" ("Provincias Unidas del Centro des América") mit dem Verwaltungssitz in Guatemala-Stadt. Die folgenden Jahre bis zum Zerbrechen der Föderation im Jahre 1838 sind angefüllt mit den Auseinandersetzungen der "Caudillos" und ihrer Anhänger, dem Aufeinanderprallen der Partikularinteressen der einzelnen Provinzen und der zentralistischen Bestrebungen der eher konservativen, in der Tradition der kolonialspanischen "Audiencias" stehenden Verwaltung in Guatemala-Stadt. So kam es schließlich zum Bruch, und alle Provinzen erklärten bis 1840 ihre Unabhängigkeit. Der Wunsch, die verlorene Einheit wiederzugewinnen, ist jedoch lebendig geblieben. Seit dem Ende der Föderation wurden fünfundzwanzig mehr oder weniger ernsthafte Versuche der Wiedervereinigung unternommen[2], teils auf Betreiben der Betroffenen, teils auf äußere Anregung hin, die jedoch stets dann abgebrochen wurden, wenn sie in ein konkretes Stadium eintraten.[3]

---

1) Bis auf das nunmehr bei Mexiko verbleibende vormals guatemaltekische Chiapas.

2) Föderationsprojekte, die bis zu der Ausarbeitung einer gemeinsamen Verfassung bzw. eines Föderationsvertrages gediehen, sind: "Constitución Política de la Confederación Centroamericana" v. 17.7.1842 - Beteiligte: El Salvador, Honduras, Nicaragua; "Constitución Política de los Estados Unidos de Centroamérica" v. 30.3.1905 - Beteiligte: El Salvador, Honduras, Nicaragua; "Constitución Política de la República de Centroamérica" v. 9.9.1921, von den drei Teilnehmern zum 9.11.1921 in Kraft gesetzt, in Kraft für Guatemala bis zum 14.1.1922, für El Salvador bis zum 4.2.1922 und für Honduras bis zum 7.2.1922.

3) Eine sehr eingehende Studie über die Geschichte der zentralamerikanischen Einigungsbestrebungen und die Gründe ihres Fehlschlagens gibt Karnes, The Failure of Union; im übrigen siehe Facio, Trayectoria y crisis de la federación centroamericana; Herrarte, La unión de Centroamérica; Chamorro, Historia de la federación de la América Central; SIECA, Centroamérica y su mercado común, a.a.O.,

2. Der MCCA als Manifestation des zentralamerikanischen Einigungsgedankens

Der umfassendste Versuch einer Einigung Zentralamerikas in neuerer Zeit, der zentralamerikanische gemeinsame Markt, gründet nicht nur in dem eigenverantwortlichen Handeln der beteiligten Mitgliedstaaten, sondern ebenso wie das Entstehen der ALALC in der regen, trotz aller Rückschläge nicht entmutigten Initiative der CEPAL[1] zu Beginn der fünfziger Jahre[2]. Daß der erste ernsthafte Versuch wirtschaftlicher Integration lateinamerikanischer Staaten jedoch gerade auf dem Isthmus relativ weit gedeihen konnte, dürfte aber auf die noch lebendige Tradition der verlorenen und wieder angestrebten Union zurückzuführen sein.[3] Die Idee der Union wurde und wird von den Schwesterrepubliken auch außerhalb des Rahmens des MCCA bewußt gepflegt. So führen Costa Rica, El Salvador und Nicaragua in ihren Staatswappen neben den jeweiligen Emblemen noch die Worte "América Central". In nahezu allen Verfassungen, die die Republiken im Verlaufe ihrer bewegten Geschichte hatten, nehmen gesonderte Artikel Bezug auf die verlorene und erneut anzustrebende Einheit.[4]

S.5-8; Mauro, Latin American History and Integration, a.a.O., S.50; zur lateinamerikanischen Wirtschaftsgeschichte siehe Street, Latin American Economic Integration, a.a.O., S.39 ff; Solnick, A Historian's View of Central America, a.a.O., S.500 ff. Zur verfassungsgeschichtlichen Entwicklung bis zur Unabhängigkeit siehe Stoetzer, Grundlagen, a.a.O., S.317 ff., insbesondere S.323 f.

1) Zu Zielvorstellungen und Arbeitsweise der CEPAL siehe: -, El pensamiento de la CEPAL, a.a.O., S.13 ff., und Graillot, La longue marche, a.a.O., S.618 f.

2) Zur institutionellen Entwicklung des MCCA seit 1950 siehe Sol Castellanos, La evolución institucional en el MCCA, a.a.O., S.65 ff.

3) Gleicher Ansicht Sidjanski, Dimensiones, a.a.O., S.87, der insbesondere darauf hinweist, daß der MCCA der einzige gegenwärtige Versuch regionaler Integration auf der Basis eines geschlossenen Territoriums und gemeinsamer historischer und politischer Vergangenheit sei.

4) Costa Rica: Art.45 Verf. v. 9.4.1844; Art.24 Verf. v. 21.1.1847; Art.1 Gesetz Nr.38 v. 6.7.1888 zur Verf. v.

Das besondere Zusammengehörigkeitsgefühl schlägt sich auch in den Staatsangehörigkeitsbestimmungen nieder, die für die Staatsangehörigen der zentralamerikanischen Republiken in der jeweiligen Ausgestaltung zwar unterschiedliche, in der Gesamtschau jedoch als Privilegierungen zu wertende Regelungen bezüglich Einbürgerung und Aufenthalt beinhalten.[1)]

7.12.1871; Art.1 Abs.2,3 Verf. v. 8.6.1917 bzw. 3.9.1919; in der gegenwärtigen Verfassung v. 8.11.1949 i.d.F. v. 25.6.1963 fehlt eine ausdrückliche Zentralamerikaformel, jedoch ermöglicht Art.7 Abs.2 mittelbar die Einschränkung oder Aufgabe der Eigenstaatlichkeit.

El Salvador: Art.95 Verf. v. 22.2.1841 bzw. Art.101 nach der Verfassungsergänzung v. 17.3.1843; Art.103 1.Halbs. Verf. v. 19.3.1864 - Art.103 2.Halbs. gestattet sogar den Beitritt zu einer großen lateinamerikanischen Föderation; Art.129 Verf. v. 6.10.1871; Art.135, 136 Verf. v. 12.11. 1872; Art.129 Verf. v. 9.9.1872; Art.129 Verf. v. 19.2. 1880; Art.2 Verf. v. 6.12.1883; Art.148 Verfassungsentwurf v. 23.11.1885; Art.151 Verf. v. 13.8.1886; Art.6 Verf. v. 20.1.1939; Art.174 Verf. v. 29.11.1945; Art.9 Verf. v. 14.9.1950; Art.10 S.1 Verf. v. 8.1.1962.

Guatemala: Art.2 Verf. v. 11.12.1879; Art.1 Verfassungsreformgesetz v. 30.8.1897; Art.3 Verf. v. 11.3.1945; Art. 4 Verf. v. 2.2.1956; Art.6 Politisches Statut v. 10.8. 1954; Art.2, 266 Abs.1 Verf. v. 15.9.1965.

Honduras: Art.2 Verf. v. 11.1.1839; Art.2, 89 Verf. v. 5.2.1848; Art.111 Verf. v. 29.9.1865; Art.114 Verf. v. 25.12.1873; Art.1 Verf. v. 1.11.1880; Art.1 Verf. v. 14. 10.1894; Art.1 Verf. v. 2.9.1904; Art.1 Verf. v. 10.9.1924; Art.88 Verf. v. 28.3.1936; Art.1, 10, 259 Verf. v. 19.12. 1957; Art.9 S.1, 2 Verf. v. 3.6.1965.

Nicaragua: Art.1 Verf. v. 12.11.1838; Art.4 Verfassungsentwurf von 1848; Art.7 Verf. v. 19.8.1858; Art.1, 7 Nr. 3 Verf. v. 10.12.1893; Art.1 Verf. v. 30.3.1905; Art.12 Nr.1 Verfassungsentwurf v. 4.4.1911; Art.2 S.2 Verf. v. 4.4.1913; Art.2 S.2 Verfassungsentwurf v. 3.4.1913; Art.4 S.2 Verf. v. 22.3.1939; Art.3 S.2 Verf. v. 21.1.1948; Art. 6 Abs.1 S.2, 126 Verf. v. 1.11.1950 i.d.F. v. 25.5.1962.

Die Verfassung Panamás v. 1.3.1946 hat keine einschlägige Bestimmung, jedoch ist in diesem Zusammenhang Art.24 des Vertrages von 1903 zwischen Panamá und den USA von Interesse, der für den Fall eines Beitritts Panamás zu jedweder Art von Union oder Konföderation mit anderen Staaten die Weitergeltung der Rechte und Interessen der USA gemäß des Vertrages sicherstellt.

1) So z.B.: Costa Rica Art.14 Abs.2 Verf. v. 8.11.1949; El Salvador Art.12 Nr.4, 14 Abs.2, 15 Verf. v. 8.1.1962;

Art. 260 der Verf. v. 3. Juni 1965 verpflichtet Honduras sogar ausdrücklich, "seine außenwirtschaftlichen Beziehungen auf der Basis der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration" zu betreiben.

Der "Zentralamerikanische gemeinsame Markt" als Bezeichnung der Vorgänge im zentralamerikanischen Raum in dem Bereich der wirtschaftlichen Annäherung im weitesten Sinne ist ein weder in zeitlicher noch in sachlicher Dimension klar umrissener Begriff. Anders als der europäische gemeinsame Markt, dessen Gehalt weitgehend von den Römischen Verträgen und deren Folgevereinbarungen erfaßt wird, beinhaltet der Terminus "zentralamerikanischer gemeinsamer Markt" einen allmählichen Integrationsprozeß in einem eng umgrenzten geographischen Raum, dessen Hauptgegenstand die Entwicklung, Annäherung und konsekutive Verknüpfung von fünf nationalen Volkswirtschaften ist, einen historischen Vorgang, der unter Ausstrahlung auf Komplementärsektoren wie Kultur, Erziehung, Verteidigung etc. einem zukünftigen Erreichen der verlorenen staatlichen Einheit Zentralamerikas dienen soll. Während sich der zeitliche Beginn auf die Tätigkeit der CEPAL zu Beginn der fünfziger Jahre eingrenzen läßt, würden hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung dieses "gemeinsamen Marktes" in Anbetracht der Vielzahl von bi- und multilateralen Verträgen, Abkommen, Vereinbarungen, Protokollen und Annexen mit wechselnder Mitunterzeichnerschaft und im Hinblick auf die sich häufig radikal ändernden politischen Machtverhältnisse bei nur exaktem Verfolgen der jeweils zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsverhältnisse lediglich Momentaufnahmen möglich sein. Ein solches Vorgehen würde aber nicht der beabsichtigten Erarbeitung der Charakterzüge eines nicht in die allgemein gültigen Kategorien internationalen Rechts einzuordnenden Phänomens Genüge tun.

Guatemala Art.5 Abs.2, 6, 9 Nr.1, 2 Verf. v. 15.9.1965; Honduras Art.16 Verf. v. 3.6.1965; Nicaragua Art.18 Abs. 4, 21 Abs.1 Nr.1 S.1 Verf. v. 1.11.1950.

Berücksichtigt man weiterhin, daß sich die Bezeichnung "Zentralamerikanischer gemeinsamer Markt" nicht nur im deutschen Sprachraum, sondern sowohl in den beteiligten Staaten[1] als auch bei internationalen Organisationen und Konferenzen sowie in der gesamten wissenschaftlichen Literatur und Publizistik eingebürgert hat[2], so erscheint die Schöpfung eines neuen Terminus nur für die Durchführung dieser Untersuchung unangebracht, zumal eine nicht derart weitgefaßte Bezeichnung notwendigerweise der Komplexität der zentralamerikanischen Integrationsmaterie nicht gerecht werden würde.[3] Wenn ungeachtet der zuvor erwähnten Vielschichtigkeit der rechtlichen Ausgestaltung des MCCA der "Generalvertrag über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration"[4] vom 13. Dezember 1960 zum zentralen Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung gemacht wird, so findet dies seinen Grund darin, daß der Generalvertrag in Anbetracht der durch ihn bewirkten Neuordnung der mit dem Integrationsprogramm befaßten Institutionen und wegen der nahezu globalen programmatischen Erfassung der bereits geregelten oder noch in Angriff zu nehmenden Teilbereiche der zentralamerikanischen Wirtschaftsintegration gemeinhin als "Rahmenvertrag"[5] des MCCA verstanden wird.

---

1) "Mercado Común Centroamericano" - MCCA.

2) "Marché Commun Centro-Américain" - MCCA bzw. "Central American Common Market" - CACM.

3) Als weitere, zuweilen verwendete Bezeichnung sei noch erwähnt: "Central American Economic Integration Program(me)" = "Programa de Integración Económica Centroamericana" = "Programme d'Intégration Economique Centro-Américain(e)" = "zentralamerikanisches Programm zur wirtschaftlichen Integration", ein in deutschen Beiträgen seltener verwendeter Begriff.

4) "Tratado General de Integración Económica Centroamericana" - deutscher Text siehe Anhang I Ziff.1.

5) Statt aller siehe IIEJI, Derecho, a.a.O., S.612:... "El Tratado General ... configura un verdadero "Tratado-marco" ..." ... "Es, además, el instrumento constitutivo básico y central del Programa de Integración y, en general, del proceso de integración económica centroamericana en su conjunto"; gleicher Ansicht Cuadra, En torno a la inte-

II. Der Generalvertrag über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration vom 13. Dezember 1960 als Rahmenvertrag des MCCA

1. Vorgeschichte

Der Generalvertrag ist der bisherige Höhepunkt, in Anbetracht der jüngsten Entwicklung allerdings voraussichtlich für längere Zeit auch der Scheitelpunkt einer Entwicklung, die, wie bereits gesagt, im Jahre 1951 von der CEPAL in ihrem Bemühen, den Gedanken von regionalen Freihandelszonen in der westlichen Hemisphäre zu fördern, in Gang gesetzt wurde. Die im Jahre 1948 als eine von vier Regionalkommissionen als Unterorgan des ECOSOC der UNO gegründete CEPAL[1)]

---

gración económica, a.a.O., S.605. - Demgegenüber einschränkend Magariños de Mello, a.a.O., S.887: "On ne peut pas dire que le TGIECA soit un "Traité-cadre", même si certaines de ses dispositions sont propres à un instrument de cette nature, et s'il peut être considéré comme l'instrument de base du système".

1) Sitz der CEPAL ist Santiago de Chile, darüber hinaus bestehen drei nachgeordnete Büros in Bogotá, Port-of-Spain und in Mexiko-Stadt, deren letzteres für die Belange des zentralamerikanischen Integrationsprogramms zuständig ist. Verbindungsstellen existieren in Washington, D.C. mit Hauptzuständigkeit für das Programm der ALPRO und in Montevideo für die ALALC. In der CEPAL sind alle lateinamerikanischen UNO-Mitglieder und Frankreich, Großbritannien, Kanada, die Niederlande sowie die USA vertreten, Britisch-Honduras ist assoziiert. Die CEPAL befaßt sich vornehmlich mit der Erstellung von Studien zu Wirtschafts- und Sozialfragen, mit der Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Round-Table-Gesprächen in Zusammenarbeit mit Spezialorganisationen der UNO, mit der Leistung technischer Hilfe für die lateinamerikanischen Regierungen und mit dem Entwerfen langfristiger Programme für die wirtschaftliche Entwicklung im Regional- oder Subregionalmaßstab.

ist der eigentliche Initiator des Integrationsgedankens für den lateinamerikanischen Wirtschaftsraum. Nach der Äußerung erster vager diesbezüglicher Vorstellungen schon im Gründungsjahr 1948 faßte die CEPAL anläßlich ihrer 4. Sitzungsperiode im Mai/Juni 1951 in Mexiko-Stadt unter Bezugnahme auf die Resolution 1/III v. 20. Juni 1950[1] die Resolution 9/IV[2] mit dem Titel "Die wirtschaftliche Entwicklung Zentralamerikas", in deren zweiter Voraussetzung ausdrücklich davon ausgegangen wurde, daß die Entwicklung der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion sowie der Transportwege der fünf zentralamerikanischen Staaten der Integration ihrer Volkswirtschaften und der Schaffung größerer Märkte dienen sollte. Auf der Basis dieser Voraussetzung erarbeitete der Exekutivsekretär der CEPAL das Dokument "Integration und wirtschaftliche Verbundenheit auf dem zentralamerikanischen Isthmus"[3], dessen Untersuchungsgegenstand die Frage war, ob eine sofort beginnende Wirtschaftsunion oder aber eine allmähliche, graduelle wirtschaftliche Integration der bessere, erfolgversprechendere Weg für Zentralamerika sein würde. Dieses Dokument wurde dem vom 23. bis 28. August 1952 in Tegucigalpa erstmals zusammentretenden "Komitee für wirtschaftliche Zusammenarbeit des zentralamerikanischen Isthmus"[4], dem ersten "zentralamerikanischen" Gremium für die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration im heutigen Sinne, vorgelegt. Das CCE entschied sich für eine schritt-

---

1) CEPAL E/CN. 12/194.

2) CEPAL E/CN. 12/275.

3) E/CN. 12/296 Annex A, S.32.

4) "Comité de Cooperación Económica del Istmo Centroamericano" - CCE.

weise Verflechtung der zentralamerikanischen Volkswirtschaften[1].

---

1) Der Name des CCE war zunächst "Comité de Cooperación de los Ministros de Economía del Istmo Centroamericano"; seit dem I. außerordentlichen Treffen in San Salvador, 4.-10.5. 1955, nennt sich das Komitee "Comité de Cooperación Económica del Istmo Centroamericano".
Die auf dem I. ordentlichen Treffen des CCE gefaßte Res. 1 (E/CN. 12/A.C. 17) über die "Hauptprinzipien der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration" wird in Anbetracht der Tatsache, daß sie die erste offizielle Erklärung einer zentralamerikanischen Institution zu diesem Fragenkomplex darstellt und insofern als historische Programmgrundlage der wirtschaftlichen Einigungsbewegung Zentralamerikas bewertet werden muß, in deutscher Übersetzung im Wortlaut angeführt. Sie ist ungeachtet ihrer zentralamerikanischen Herkunft ein Beleg für den großen Anteil der CEPAL am Ingangsetzen des zentralamerikanischen Integrationsprogramms:

"In der Erwägung,
daß es ungeachtet der gegebenen Bedingungen, die tatsächlich vorherrschen, das allgemeine Trachten der Völker und der Regierungen des zentralamerikanischen Isthmus ist, die vollständige Integration ihrer Wirtschaften so früh wie möglich zu beginnen, müssen die Kräfte auf eine stufenweise und auf die landwirtschaftlichen und industriellen Bereiche beschränkte Integration konzentriert werden;
Daraus folgt,
daß mit Befriedigung von der vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Lateinamerika vorgelegten Information über die wirtschaftliche Integration und Verbundenheit in Zentralamerika Kenntnis genommen und dem Sekretariat der genannten Kommission Anerkennung für die Sorgfalt ausgesprochen wird, mit der es die den Republiken des zentralamerikanischen Isthmus gemeinsamen Probleme analysiert und konkrete Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lösung vorgeschlagen hat;
und es wird den teilnehmenden Regierungen empfohlen:
a) daß sie bei der Ausformung ihrer Wirtschaftspolitik die Notwendigkeit der Integration der Wirtschaften ihrer Länder und die Entwicklung von diesem Ziele dienenden Programmen auf der Grundlage der Gemeinsamkeit der Erwartungen und auf den Prinzipien allseitiger Zusammenarbeit und Gegenseitigkeit in Betracht ziehen; und

b) daß sie zur Erreichung der besagten Integration in gradueller und fortschreitender Form Projekte zur

Die sich im Gefolge dieses ersten ordentlichen Treffens des CCE anbahnende und zum Generalvertrag führende Entwicklung läßt sich in drei Etappen gliedern. Die erste, von 1951 bis 1957 währende Phase umschloß neben dem Unterzeichnen der Abkommen zur Schaffung von u.a. ESAPAC/ICAP und ICAITI durch alle fünf zentralamerikanischen Staaten vor allem den Abschluß bilateraler Freihandelsverträge zwischen einzelnen zentralamerikanischen Staaten. So schloß El Salvador 1951 Freihandelsabkommen mit Nicaragua und mit Guatemala, 1953 mit Costa Rica, und 1957 aktualisierte es einen bereits seit 1918 mit Honduras bestehenden Vertrag.[1] Guatemala schloß entsprechende Verträge 1955 mit Costa Rica und 1956 mit Honduras.[2]

Die zweite Phase, 1958 bis zum Herbst 1960, ist gekennzeichnet durch das Abgehen von bilateralen Übereinkünften und durch erste Schritte in Richtung auf eine allseitige Verflechtung der zentralamerikanischen Wirtschaftsräume. In diese Zeitspanne fallen als wichtigste Übereinkünfte der "Multilaterale Vertrag über den Freihandel und die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration" und das "Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten In-

---

Wirtschaftsförderung, die gemeinsames Handeln erfordern, prüfen und annehmen und sie im Einklang mit den zu ihrer Verwirklichung geeigneten Möglichkeiten durchführen.

1) Freihandelsverträge bzw. diesbezügliche Bestimmungen in Freundschaftsverträgen haben in Zentralamerika eine bis auf die Zeit des Auseinanderfallens der zentralamerikanischen Föderation zurückgehende Tradition. Als Beispiele seien die Verträge zwischen Costa Rica und Guatemala v. 10.3.1848 (insbesondere Art.5, 9), zwischen Nicaragua und Costa Rica v. 14.8.1868 (insbesondere Art.1, 2), zwischen Costa Rica und Guatemala v. 28.12.1871 (insbesondere Art. 8), zwischen Costa Rica und Honduras v. 28.9.1895 (insbesondere Art. XXII), und zwischen Honduras und Costa Rica von 1850 (insbesondere Art.9) genannt. Allerdings haben all diese Regelungen insofern keine große praktische Bedeutung erlangt, als die mangelnden Verkehrsverbindungen einen Warenaustausch in größerem Rahmen verhinderten und nur für lokale Kontakte in den Grenzgebieten von Relevanz waren.

2) Von Interesse ist, daß alle Verträge mit Ausnahme des Ver-

dustrien"[1], das "zentralamerikanische Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben"[2] und - nur unter Beteiligung von El Salvador, Guatemala und Honduras - der "Vertrag über die wirtschaftliche Assoziation".[3]

Mit dem Generalvertrag begann am 13. Dezember 1960 die dritte, die intensive Phase der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration. Obwohl gemeinsam mit und auch nach der Unterzeichnung des Grundvertrages noch zahlreiche Vereinbarungen - teilweise auch zum Zwecke der Abstimmung früherer Abkommen auf den Generalvertrag - geschlossen wurden, erreichte doch keiner dieser Verträge das inhaltliche Gewicht des Generalvertrages, sondern hatte eher in Bezug auf diesen eine Komplementärfunktion.

Die Frage, ob gegenwärtig auch die dritte Phase der modernen zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration ihrem Ende entgegengeht[4] und von einer sicherlich regressiven, wiederum nationalistisch bestimmten Gemeinschaftspolitik der fünf Partnerstaaten abgelöst wird, läßt sich noch nicht beantworten. Allerdings muß eine derartige Entwicklung zumindest für die überschaubare nähere Zukunft befürchtet werden.

---

trages El Salvador - Nicaragua vom 9.3.1951 schon im Titel einen Bezug nicht nur auf den Freihandel, sondern auch auf die wirtschaftliche Integration beinhalten.

1) Beide vom 10.6.1958; vgl. hierzu und für die nachfolgenden Abkommen die chronologische Übersicht in Anhang II.

2) 1.9.1959.

3) 6.2.1960.

4) Der Beginn erster Krisenanzeichen läßt sich m.E. noch vor das Ausbrechen des "Fußballkrieges", nämlich in etwa auf den Abschluß des Generalvertrags-Protokolls bezüglich der Notstandsmaßnahmen zur Sicherung der Zahlungsbilanz am 1.6.1968 in San José, zurückdatieren.

2. Zielsetzung des Generalvertrages

Der offizielle Titel des Vertrages, "Generalvertrag über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration", umreißt bereits global den Vertragszweck, eben den Willen der Vertragschließenden, in einer bestimmten, geographisch-politisch eingegrenzten Region einen Teilbereich der zuvor von den Einzelstaaten zu bewältigenden Aufgaben, nämlich vornehmlich solche auf dem Felde der Wirtschaftspolitik, gemeinsam zu gestalten. Durch dieses Vorgehen sollen zwei Ziele angestrebt werden, und zwar zum einen die Förderung einer gemeinsamen ausgewogenen Entwicklung Zentralamerikas, zum anderen die auf Grund der angestrebten Entwicklung erhoffte mögliche Verbesserung der Lebensbedingungen der zentralamerikanischen Bevölkerung.[1)] Die Vertragspartner sind sich bewußt, daß die wirtschaftliche Integration nicht mit dem Abschluß des Generalvertrages begonnen wurde oder überhaupt hätte begonnen werden können; die Vertragsstaaten verstanden den Generalvertrag als ein Instrument zur Bewahrung des bis zu seiner Schaffung Erreichten und zugleich als Basis aller zukünftigen Integrationsbestrebungen.[2)] Ganz deutlich wird die Bündelungs- und Ordnungsfunktion des Generalvertrages für den gesamten Bereich der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration im weitesten Sinne durch die Inbezugnahme des "Multilateralen Vertrages über den Freihandel und die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration" vom 10. Juni 1958, das "zentralamerikanische Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben" und das seinerzeit einzige zugehörige Protokoll bezüglich zentralamerikanischer Vorzugszölle vom 1. September 1959, den Vertrag über die wirtschaftliche Assoziation zwischen El Salvador, Guatemala und Honduras vom 6. Februar 1960 und aller bilateralen Verträge über den Freihandel und die wirtschaftliche Integration, die zwischen den zentralameri-

---

1) Präambel zum Generalvertrag Abs.1.

2) Präambel zum Generalvertrag Abs.2.

kanischen Regierungen abgeschlossen wurden.[1)]

Insgesamt gesehen erscheint ein Vertragswerk, das in der aufgezeigten Art und Weise nicht nur von dem in der Präambel niedergelegten ausdrücklichen Anspruch her, sondern auch durch seine vermittels großer Teile der materiellen Vertragsbestimmungen geschaffene Verknüpfung mit anderen, bereits für das weite Feld einer multilateralen akkordierenden Wirtschaftspolitik bestehenden Regelungen und durch weitere, die Verwirklichung dieser Politik unterstützende Programmprojektionen sein Gewicht erhält, in der Tat als "Rahmenvertrag" oder "Grundvertrag" des zentralamerikanischen Konzeptes einer regionalen wirtschaftlichen Integration.

3. Rechtscharakter des MCCA

Während die Gründungsverträge der meisten Wirtschaftszusammenschlüsse eine ausdrückliche Bestimmung über die Rechtspersönlichkeit der Organisation beinhalten[2)], fehlt eine derartige Regelung im Generalvertrag. Daraus könnte gefolgert werden, daß der Generalvertrag keine zwischenstaatliche internationale Organisation[3)] und kein Völkerrechtssubjekt begründet hat, was zur Folge hätte, daß ein völkerrechtsrelevantes Handeln des MCCA gegenüber Dritten nicht möglich wäre.[4)]

---

1) Präambel zum Generalvertrag Abs.3, auch Art. XVIII Abs.2, XXII Abs.2, XXIV Abs.1 und insbesondere Art.XXVII Generalvertrag.

2) So z.B. Art.46 ALALC-Vertrag, Art.37 Abs.1 CARIFTA-Vertrag, Art.35 Abs.1 EFTA-Vertrag, Art.211, 228 EWG-Vertrag.

3) Definition: Seidl-Hohenveldern, Intern. Organisationen, a.a.O., Rz.105; Bindschedler, Internationale Organisation, a.a.O., S.70.

4) Fernández-Shaw, La integración de Centroamérica, a.a.O., S.218 f., kritisiert in diesem Zusammenhang die wahllose Benennung der Integrationsverträge als "Vertrag", "Übereinkommen", "Abkommen", "Protokoll", "Adhäsionsinstrument"; hierdurch sei es äußerst schwierig, eine eindeutige Klassifizierung in höher- und niederrangige Regelungen zu treffen.

a) Der Generalvertrag als Rechtsgrundlage der internationalen Organisation MCCA

Die Beantwortung der Frage, ob der Generalvertrag eine zwischenstaatliche internationale Organisation ins Leben gerufen hat, ergibt sich aus der Prüfung der allseitig als Voraussetzung für das Zustandekommen einer solchen Organisation geforderten Voraussetzungen: Zwischenstaatliche internatio-

---

A.A. Villagrán Kramer, Los instrumentos legales, a.a.O., S.42, der gerade aus der Vielfalt der Vertragsbezeichnungen den Schluß zieht, daß alle Integrationsabkommen gleichrangig seien. - Fernández-Shaw, La integración de Centroamérica, a.a.O., S.219, und in: Estado actual de la integración económica centroamericana, a.a.O., S.80 - ist der Ansicht, diese Sorglosigkeit in formalrechtlichen Fragen, die in den vielfältigen Bezeichnungen des angestrebten Zusammenschlusses als "Freihandelszone", "Zollunion", "Wirtschaftsunion", "Gemeinsamer Markt" wiederkehrt, sei auf die Ungeduld der zuständigen Stellen zurückzuführen, die Bewältigung der in Angriff genommenen Problematik ohne zusätzliche Komplikationen durch juristische Formalismen zu betreiben. - Der Kritik von Fernández-Shaw ist zuzustimmen, zumal die - von den verschiedensten Gremien ausgearbeiteten - Verträge ganz unterschiedliche Formen des Inkrafttretens vorsehen. Ob und inwieweit im Rahmen der z.Zt. beabsichtigten Umstrukturierung der Grundlagen für die zentralamerikanische Wirtschaftsintegration diese Mängel - insbesondere unter Beachtung der von Costa Rica, Guatemala, Honduras und El Salvador unterzeichneten, aber noch nicht in Kraft befindlichen und auch von diesen vier zentralamerikanischen Staaten noch nicht ratifizierten Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23.5.1969 - behoben werden können, ist derzeit noch nicht abzusehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Wiener Konvention nur für zukünftige Verträge (Art.4 Wiener Konvention) zwischen Staaten, demnach aber auch für solche Verträge, die eine internationale Organisation konstituieren, nicht aber für sonstige völkerrechtliche Verträge anzuwenden sein wird (Art.1, 5 Wiener Konvention; im einzelnen siehe Vallat, The Vienna Convention, a.a.O., S. XVII, Sinclair, Vienna Conference, a.a.O., S.47 ff.; Kearney - Dalton, The Treaty on Treaties, a.a.O., S.496 ff.).

nale Organisationen basieren auf ihrem Organisationsstatut, einer zwischenstaatlichen Vereinbarung[1], und verfügen kraft Statut über eigene Organe zur Wahrnehmung der ihnen eingeräumten Zuständigkeiten[2]. Der Generalvertrag strebt eine auf Dauer[3] gedachte Wirtschaftsunion an. Der Vertrag ist durch völkerrechtliche Willenseinigung von zunächst vier gleichberechtigten Völkerrechtssubjekten zustandegekommen, die - abgesehen von der im Generalvertrag völkerrechtlich zulässig geregelten Materie - ihre uneingeschränkte Souveränität beibehalten haben. Die vertraglich vorgesehenen drei Organe können eine eigene, von den Vertragsstaaten zumindest formal unabhängige Willensbildung betreiben[4], deren Ergebnisse sich nicht notwendigerweise mit dem erklärten Willen der Vertragsstaaten decken müssen.[5]

Somit ist durch den Generalvertrag eine zwischenstaatliche internationale Organisation geschaffen worden[6], die aller-

---

1) "Vereinbarung" i.S.d. Definition Triepels, Völkerrecht, a.a.O., S.49 ff.

2) Zum Organbegriff im allgemeinen siehe Wolff, Verwaltungsrecht II, a.a.O., § 74; zum Organbegriff internationaler Organisationen siehe Meyer, Das Recht internationaler Organisationen, a.a.O., S.14 ff. m.w.N.

3) Mindestens zwanzig Jahre, vgl. Art. XXXI Abs.1 Generalvertrag.

4) Vgl. z.B. Art. XXI Abs.2 S.1, 2, Art. XXII Abs.1, Art. XXIV Abs.1, Art. XXVI S.1, Art. XXVIII Generalvertrag.

5) Dieser Aufzählung liegt das Schema von Seidl-Hohenveldern, Intern. Organisationen, a.a.O., Rz. 105 zugrunde.

6) Gleicher Ansicht Simmonds, The Central American Common Market, a.a.O., S.911, 917 ff., der ohne gesonderte Prüfung ALALC und MCCA hinsichtlich ihres Organisationscharakters gleich behandelt. Ebenso Friedmann, General Course, a.a.O., S.87, und Gianni, Aspectos jurídicos, a.a.O., S. 17. Unklar Papisca, Le organizzazioni, a.a.O., S.94, der - vermutlich in Anbetracht des Übergangsartikels des Generalvertrages - meint, der Generalvertrag habe keine vollständige Organisation geschaffen, sondern lediglich neue Organe zu anderen, bereits existierenden in einen losen Zusammenhang gestellt. Moser in Doerig, Die ALALC und der mittelamerikanische Markt, a.a.O., S.22, verneint gänzlich die Schaffung einer internationalen Organisation durch den

dings ungeachtet der Erfüllung der o.g. Kriterien nicht als internationale Organisation "strictu sensu"[1], sondern in Anbetracht ihrer eigenartigen rechtlichen Ausgestaltung - Vielzahl vertraglicher Grundlagen, Zuständigkeitsüberlappungen, unscharfe Handlungsermächtigungen etc. - als "Regionale Integrationsorganisation sui generis"[2] angesehen werden muß. Mangels eines vertraglich bestimmten Namens wird diese Organisation im folgenden als "MCCA" bezeichnet.

b) Rechtspersönlichkeit nach Völkerrecht

Bei der Untersuchung, ob der durch den Generalvertrag geschaffenen zwischenstaatlichen internationalen Organisation die Qualität einer Rechtspersönlichkeit zukommt, kann hinsichtlich der allgemeinen Problematik der Rechtspersönlichkeit zwischenstaatlicher internationaler Organisationen auf die vorherrschende Meinung Bezug genommen werden, nach der zwischenstaatliche internationale Organisationen eine von der Völkerrechtssubjektivität der beteiligten Staaten abgeleitete, d.h. auf dem Willen dieser Staaten beruhende und in ihrer Ausgestaltung auf die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben beschränkte Völkerrechtspersönlichkeit besitzen.[3]

aa) Völkerrechtspersönlichkeit des MCCA

Wie bereits erwähnt, enthält der Generalvertrag keine Bestimmung über die Verleihung der Völkerrechtssubjektivität an den MCCA als internationale Organisation. Der Grund für

---

Generalvertrag und bezeichnet diesen als reinen Staatsvertrag.

1) So Villagrán Kramer, Los instrumentos legales, a.a.O.,S.36.

2) Magariños de Mello, Les relations extérieures, a.a.O.,S. 1233.

3) Im einzelnen siehe Bindschedler, Internationale Organisation, a.a.O., S.70 (79); Dahm, Völkerrecht II, a.a.O.,S.5 ff.; Mosler, Völkerrechtsfähigkeit, a.a.O., S.665 (674); Steiger, Staatlichkeit und Überstaatlichkeit, a.a.O., S. 124 ff. m.w.N.; Seidl-Hohenveldern, Intern.Organisationen,

eine solche Unterlassung, die auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheint und sicherlich zu Hemmnissen bei der Verwirklichung des Integrationsprogramms geführt hat, liegt darin, daß die zentralamerikanischen Staaten auf Grund ihrer von Nationalismus gezeichneten Geschichte nur zaghaft an die Schaffung einer zentralen Verwaltungseinheit mit supranationalen Charakterzügen gingen und großen Wert darauf legten, die jeweiligen Entscheidungen weitgehend unter Wahrung ihrer nationalen Befugnisse treffen lassen zu können, ungeachtet der Tatsache, daß CEC[1] und CE[2] in der Praxis ein eigengewichtiges Dasein gewannen und zuweilen Entscheidungen fällten, die nicht im Einklang mit dem erklärten politischen Willen der Einzelstaaten standen.[3]

bb) Völkerrechtspersönlichkeit des SIECA

Da aber die Notwendigkeit empfunden wurde, über eine Institution zu verfügen, die in der Lage war, mit Dritten in Rechtsverkehr zu treten, wurde mit Art. XXIII Abs.1 Generalvertrag dem SIECA[4] Rechtspersönlichkeit verliehen, die nach überwiegender Auffassung sowohl als Rechtspersönlichkeit nach Völkerrecht[5] als auch als Rechtspersönlichkeit nach internem Recht der Mitgliedstaaten aufzufassen ist, wobei aber beachtet werden muß, daß mit der Verleihung der Rechtspersönlichkeit ausschließlich das SIECA, nicht aber die zwischenstaatliche in-

---

a.a.O., Rz.303 ff.; den neuesten Meinungsstand gibt Hartmann, The Capacity, a.a.O., S.131 ff., wieder.

1) "Consejo Económico Centroamericano" - "Zentralamerikanischer Wirtschaftsrat".

2) "Consejo Ejecutivo" - "Exekutivrat".

3) Gleicher Ansicht Prieto-Aceves, Perspectives, a.a.O., S. 718, und Fonseca - Ramírez, Los órganos, a.a.O., S.91.

4) "Secretaría Permanente del Tratado General de Integración Económica Centroamericana" - "Ständiges Sekretariat des Generalvertrages über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration".

5) Dieser Ansicht zustimmend: Delgado, P.A., Origine, a.a.O., S.651, Fonseca - Ramírez, Los órganos, S.91, Magariños de Mello, Les relations extérieures, a.a.O.,S.1235; ablehnend IIEJI, Derecho, a.a.O., S.629.

ternationale Organisation sui generis "MCCA" erfaßt wird. Die Bewältigung der Vielzahl von Aufgaben nicht nur im zentralamerikanischen Raum, sondern auch hinsichtlich der Beziehungen zu sonstigen internationalen Organisationen, wie sie der Generalvertrag dem SIECA übertragen hat, wäre ohne die Innehabung einer völkerrechtlichen Rechtspersönlichkeit nicht möglich. Dies wird deutlich, wenn man die generalklauselartigen Ermächtigungen des Generalvertrages in die Praxis umdenkt. Die vom SIECA gepflegten Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen, insbesondere im interamerikanischen System, die Teilnahme an der Koordinierungskommission ALALC - MCCA[1], eine Repräsentation Zentralamerikas bei der UNCTAD und die Beteiligung an internationalen Abmachungen von z.B. der Art des internationalen Kaffee-Abkommens[2] beruhen

---

1) Bei der auch vom Verfasser vertretenen Verneinung der Völkerrechtssubjektivität des MCCA als solchen erscheint es systemwidrig, daß das "Abkommen für die Einrichtung der Koordinierungskommission von ALALC und MCCA", gebilligt mit Res. 42/XXVIII (CEC) im August 1967, nicht vom SIECA, sondern vom CE unterzeichnet wurde. Inwiefern die Unterschrift des CE rechtsverbindlich sein soll, erscheint unerfindlich, es sei denn, man unterstellt eine stillschweigende Ermächtigung des CE durch die zentralamerikanischen Staaten zum Handeln für diesen Einzelfall. Eine weitere Möglichkeit für ein völkerrechtserhebliches direktes Handeln der Räte bestünde in der konkludenten Verleihung der Völkerrechtspersönlichkeit (so andeutend, aber wohl letztlich ablehnend Magariños de Mello, Les relations extérieures, a.a.O., S. 1240); eine solche konkludente Verleihung kommt aber nicht in Betracht, weil die Organe einer internationalen Organisation keine von dieser selbst verschiedene Rechtspersönlichkeit besitzen können, es sei denn, der Gründungsvertrag sähe dies ausdrücklich vor (Seidl-Hohenveldern, Intern. Organisationen, a.a.O., Rz. 320). Nach dem Generalvertrag trifft dies aber ausschließlich für das SIECA zu. - Im Einklang mit der hier geäußerten Auffassung steht die mit Res. 35 (CEC) vom Juli 1966 konstituierte gemischte Wirtschaftskommission Zentralamerika - Mexiko, in der die "Repräsentation Zentralamerikas auf jedes ihrer zentralamerikanischen Mitglieder oder auf den Generalsekretär des SIECA" übertragen werden kann. Ähnlich Res. 34 (CEC) vom Juli 1966 für die gleichartige Kommission Zentralamerika - Spanien.

2) Zum internationalen Kaffee-Abkommen siehe Fisher, B.S., The International Coffee Agreement.

materiell auf dem Generalvertrag bzw. den jeweiligen Spezialabkommen, ihre völkerrechtliche Relevanz für den außerzentralamerikanischen Rechtskreis ergibt sich aber erst mit der Ausstattung des SIECA mit der Eigenschaft der Völkerrechtspersönlichkeit. Dabei darf jedoch nicht außer Betracht gelassen werden, daß das SIECA ungeachtet seiner Rechtspersönlichkeit im Völkerrecht lediglich als ein technisches, die Entscheidungen von CEC und CE ausführendes Organ im Vertragswerk des MCCA konzipiert wurde. Diesem Gesichtspunkt trägt Res. 44 XXVIII (CEC) vom August 1967 Rechnung, die der Konkretisierung und Prozeduralisierung der in Art. XX, XXI Generalvertrag niedergelegten Aufgabenbereiche von CEC und CE und deren Umsetzung durch das SIECA dient.[1] Hieraus ergibt sich, daß CEC

---

1) Res. 44/XXVIII (CEC):
In der Erwägung,
daß die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Entwicklung Zentralamerikas zu beschleunigen, gemeinsame Maßnahmen zur Stärkung des auswärtigen Bereiches und insbesondere das Betreiben einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber der übrigen Welt erfordert,

daß eine gemeinsame Politik und ein abgestimmtes Handeln der zentralamerikanischen Länder ihre Verhandlungsposition gegenüber dritten Ländern verbessert,

daß gemäß der Artikel XX und XXI des Generalvertrages dem Wirtschaftsrat die Leitung der Integration der Wirtschaften und die Koordination der Wirtschaftspolitik der zentralamerikanischen Staaten und dem Exekutivrat die Durchführung aller Verhandlungen und Arbeiten, die die Verwirklichung der Wirtschaftsunion Zentralamerikas zum Ziele haben, obliegt, wozu es der Schaffung von Bestimmungen bedarf, die den besagten Räten die Erfüllung der Verpflichtungen ermöglichen, die sie im Bereiche der Handelspolitik haben, und

daß sowohl die Organe des Generalvertrages als auch das Komitee für die wirtschaftliche Zusammenarbeit des zentralamerikanischen Isthmus und die erste Tagung der Wirtschafts- und Finanzminister bei verschiedenen Gelegenheiten die Annahme einer gemeinsamen Handelspolitik empfohlen haben,

wird beschlossen:

I. Die Ausarbeitung und oberste Leitung der gemeinsamen Handelspolitik der Mitgliedstaaten des Generalvertrages über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration gegenüber der übrigen Welt obliegt dem Wirtschaftsrat.

bzw. CE im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis an das SIECA kraft "internen" Vertragsrechts ein gegenüber Dritten völkerrecht-

---

In Ausübung dieser Funktionen führt der Rat die Beratungen oder veranstaltet die Tagungen mit den Außenministern, die zum Zwecke der Harmonisierung der regionalen Handelspolitik mit der Außenpolitik der Staaten erforderlich sind.

II. Der Wirtschaftsrat bestimmt im allgemeinen und im besonderen die Grundsätze, auf denen die Außenhandelspolitik der zentralamerikanischen Staaten gründet.

Zu diesem Zwecke beschließt er die Maßnahme, die er zur Sicherung des gemeinsamen Handelns der Staaten in den folgenden Angelegenheiten für erforderlich erachtet:

a) Vertragliche Handelsbeziehungen mit dritten Ländern oder Ländergruppen,

b) Teilnahme an regionalen oder subregionalen lateinamerikanischen Systemen der wirtschaftlichen Integration (und)

c) Internationalen Tagungen oder Sonderorganisationen, bei denen mit der Handelspolitik verknüpfte Angelegenheiten behandelt werden.

III. Der Exekutivrat des Generalvertrages über die wirtschaftliche Integration ist das mit der Anwendung und Ausführung der vom Wirtschaftsrat bestimmten gemeinsamen Handelspolitik beauftragte Organ.

IV. Zur Erfüllung des in der vorstehenden Ziffer Vorgesehenen kann der Exekutivrat

a) die Maßnahmen ergreifen, die zur Verwirklichung der gemeinsamen Außenhandelspolitik unerläßlich sind,

b) gemäß ausdrücklicher Delegation von seiten des Wirtschaftsrates über Handelsabkommen mit dritten Ländern oder Ländergruppen verhandeln, die von den Regierungen der Zone zu genehmigen und zu unterzeichnen sind;

der Exekutivrat kann zur Erfüllung der Aufgabe, auf die sich der vorliegende Buchstabe bezieht, direkt, vermittels des ständigen Sekretariates des Generalvertrages über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration oder vermittels eigens ernannter Bevollmächtigter tätig werden;

wenn der Exekutivrat vermittels Bevollmächtigter tätig zu werden beabsichtigt, so erfolgt die Ernennung entsprechend einer Beratung mit dem Wirtschaftsrat, der die Ernennung einstimmig bestätigen muß;

c) die Verhandlungen führen, die erforderlich sind, um die Teilnahme Zentralamerikas in regionalen oder subregionalen Systemen der lateinamerikanischen wirtschaftlichen Integration zu ermöglichen,

lich effizientes Handeln des SIECA bewirken und somit mittelbar am Völkerrechtsverkehr partizipieren können. Gegenstand und Umfang des völkerrechtlich relevanten Handelns der Räte vermittels ihres völkerrechtlichen Mediums SIECA ergeben sich wiederum ausschließlich aus dem "internen" Vertragsrecht des MCCA.

c) Rechte und Pflichten im Völkerrechtsverkehr

aa) Vertragsschlüsse

In Ermangelung einer Völkerrechtspersönlichkeit des MCCA als solchen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nach internem Vertragsrecht das SIECA lediglich der Erfüllung von Aufgaben mit Verwaltungscharakter dient, ergibt sich, daß sowohl das Integrationsprogramm selbst als auch seine Organe für den völkerrechtlichen Verkehr mit Drittstaaten nicht im Besitz

---

d) den Standpunkt Zentralamerikas bei den internationalen Tagungen oder Sonderorganisationen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Handelspolitik darlegen,

e) dem Wirtschaftsrat die Maßnahmen vorschlagen, die er hinsichtlich der Handelspolitik für angebracht erachtet,

f) die Verhandlungen führen und die Empfehlungen formulieren, die der Förderung der Ausfuhr in dritte Länder dienlich sind.

V. Die nationalen Kommissionen für den Außenhandel tragen zu der Verfolgung der gemeinsamen Außenhandelspolitik bei, wozu diejenigen Maßnahmen zu ergreifen sind, die diese Politik - je nach der Situation - stärken oder ermöglichen.

VI. Das ständige Sekretariat des Generalvertrages für die wirtschaftliche Integration berät und verfertigt die Studien und Arbeiten, die erforderlich sind, um die vom Wirtschaftsrat und vom Exekutivrat gemäß der vorliegenden Resolution zu erfüllenden Aufgaben zu erleichtern.

der "Treaty-Making Power"[1] sind. Zwar kann der CEC in Bezug auf Verträge über Handelsbeziehungen mit Drittstaaten die ihm erforderlich erscheinenden Beschlüsse fassen[2] und den CE kraft Delegation mit der Führung der Vertragsverhandlungen beauftragen[3] und somit - auf diesem eng begrenzten Sektor - völkerrechtlich relevant tätig werden. Sobald aber diese Verhandlungen in das Resultat eines Vertragsschlusses einmünden, endet die Kompetenz der Organe des MCCA, und es sind die Mitgliedstaaten selbst, die die von den Generalvertragsorganen vorbereiteten Abkommen in eigener Kompetenz und völkerrechtlich verbindlich zu schließen bzw. abzulehnen haben.

Hier erweist sich wiederum der zwiespältige Charakter der rechtlichen Konstruktion des zentralamerikanischen Integrationsprogramms: Da der trotz Delegation an den CE letztlich selbst verantwortliche CEC kraft seiner vertragsinternen Zuständigkeit für alle Bereiche der Wirtschafts- und Handelspolitik der zentralamerikanischen Staaten[4] sich aus den Wirtschaftsministern der Vertragspartner zusammensetzt, schafft er schon durch die geführten Verhandlungen eine gewisse faktische Bindungswirkung, die die zentralamerikanischen Regierungen in Anbetracht der Tatsache, daß die Mitglieder des CEC ja zugleich Mitglieder der jeweiligen Regierungen sind und somit in den Verhandlungen den mutmaßlichen Willen der Regierungen zum Ausdruck gebracht und in das zur Paraphierung anstehende Abkommen haben einfließen lassen, weitgehend gegen sich gelten lassen müssen. Damit aber kommt

---

1) Zum Begriff der "Treaty-Making Power" siehe statt aller Wildhaber, Treaty-Making Power and Constitution, a.a.O., S.26 ff.

2) Res. 44/XXVIII (CEC) Ziff.II Lit.a).

3) Res. 44/XXVIII (CEC) Ziff.IV Lit.b).

4) Art. XX Abs.1 Generalvertrag.

man nicht umhin, ungeachtet der Tatsache, daß die Staaten des MCCA rein formell in ihrer Entscheidung über den Abschluß des ausgehandelten Abkommens frei bleiben, dem von den Organen des Generalvertrages praktizierten Verfahren funktional Charakterzüge der Supranationalität zuzubilligen[1]. Obwohl diese supranationalen Akzente in zahlreichen Resolutionen und Deklarationen zutage treten[2], fehlt bisher die hieraus folgende Konsequenz: Die Schaffung geeigneter supranationaler Rechtssätze.

bb) Vertretung gegenüber Dritten

Mangels einer Völkerrechtspersönlichkeit des MCCA entfällt auch die Ausstattung mit dem aktiven und/oder passiven Gesandtschaftsrecht gegenüber Drittstaaten, das bei manchen anderen internationalen Organisationen zum gesicherten Rechtsbestand gehört, und demzufolge kann die Zuerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit für den MCCA auch nicht konstitutiv durch die jeweilige Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen MCCA und Drittstaaten erfolgen[3]. Daraus folgt weiterhin, daß auch das SIECA nur kraft der hier behaupteten ausdrücklichen Verleihung der Völkerrechtspersönlichkeit nach Art. XXIII Abs. 1 Generalvertrag am internationalen Rechtsverkehr teilnehmen und die ihm im Generalvertrag übertragenen Aufgaben nach außen wahrnehmen kann. Ein im allgemeinen

---

1) Vgl. Jaenicke, Supranationale Organisation, a.a.O., S. 423 (425).

2) So z.B. Res. 120/VIII (CCE) vom Januar 1963 in Bezug auf eine etwaige Beteiligung Panamás am MCCA ..."[Los gobiernos centroamericanos adoptarán] una politica comercial común respecto de terceros países o de otras agrupaciones económicas y que, para su ejecución, establezcan una unidad de negociación conjunta ..."; ebenfalls im Hinblick auf eine damals beabsichtigte baldige Teilnahme Panamás: "... es entendido que en las votaciones la Comunidad Económica Centroamericana tendrá un voto y Panamá tendrá asimismo un voto ..." - CEC Acta No. 5 - 7/63, S.13.

3) Vgl. demgegenüber die UNO, die nach der Ansicht des IGH-Rechtsgutachtens über Schäden im Dienste der Vereinten Nationen, ICJ Reports 1949, S.185 - dank ihrer annähernden

Völkerrecht nicht existentes Gebilde wie der MCCA wäre ansonsten gar nicht fähig, ein Sekretariat sein eigen zu nennen, das im zwischenstaatlichen und interorganitären Verkehr völkerrechtlich relevante Tätigkeiten ausüben könnte.

Ungeachtet der vertraglich gewährten Völkerrechtspersönlichkeit des SIECA kommt ein eigenes Gesandtschaftsrecht des SIECA aber nicht in Betracht, weil der vertraglich festgelegte Tätigkeitsbereich eben nur Assistenzcharakter hat. Demnach sind auch die vom SIECA unterhaltenen Büros in Genf und Brüssel keine mit diplomatischen Funktionen betrauten Vertretungen des SIECA oder gar des MCCA bei den in diesen Städten ansässigen internationalen Organisationen, sondern ebenso wie die SIECA-Büros in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten lediglich Untergliederungen des Sekretariates selbst; ein Unterschied zwischen den SIECA-Büros in Europa und in den Mitgliedstaaten besteht allerdings in funktioneller Hinsicht dennoch: Während die Büros in den Mitgliedstaaten dem Vollzug der mit Art. XXIII, XXIV Generalvertrag dem SIECA zuerkannten Tätigkeiten im Rahmen des MCCA selbst dienen, sind die Büros in Genf und Brüssel vertragsrechtlich als Konkretisierung eines kleinen Teilbereichs der Ermächtigung zur internationalen Zusammenarbeit gemäß Art. XXIV Abs. 3 Generalvertrag anzusehen, denn sie geben dem SIECA die Möglichkeit, an zwei wichtigen Plätzen für institutionalisierte internationale Handelsbeziehungen (Genf u.a. = GATT, Brüssel = EWG) Informationen und Meinungen bezüglich des eigenen Interessenkatalogs auszutauschen.

Universalität "objektiv" Völkerrechtspersönlichkeit besitzt, die auch gegenüber Nichtmitgliedern Geltung hat. Daneben wird aber auch die Auffassung vertreten, daß die BRD die UNO erst durch Ernennung des "Ständigen Beobachters" im Range eines Botschafters anerkannt habe - so Seidl-Hohenveldern, Intern. Organisationen, a.a.O., Rz. 710. Für die EWG vgl. in diesem Zusammenhang Art.17 "Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften" vom 8. April 1965 (BGBl. II, S.1482). Zum allgemeinen Begriff des Gesandtschaftsrechts und insbesondere bezüglich seiner Anwendung auf internationale Organisationen siehe Nüsslein, Gesandtschaftsrecht, a.a.O., S.666 ff.

In Anbetracht des nicht vorhandenen völkerrechtlichen Status der beiden Büros muß diese Kontaktpflege aber im rechtsfreien Raum erfolgen.

Den Vertragsstaaten bleibt es unbenommen, durch gemeinsamen Beschluß Bevollmächtigte für die Behandlung von Fragen aus dem Bereich der Wirtschafts- und Außenpolitik gegenüber Drittstaaten oder internationalen Organisationen auch außerhalb der in Res. 44/XXVIII (CEC) festgelegten Prozedur zu ernennen. Nur sind solche Bevollmächtigte nicht Repräsentanten des MCCA oder des SIECA, sondern der sie entsendenden Staaten selbst.

cc) Rechtsstellung vor Gerichten

Die fehlende Rechtspersönlichkeit des MCCA hat auch Konsequenzen für die Stellung des MCCA in Gerichtsverfahren, und zwar sowohl für die Bereiche der nationalen als auch der internationalen Jurisdiktion.

α) Rechtsstellung vor staatlichen Gerichten

Während die ALALC ausdrücklich das Recht zur Prozeßführung vor nationalen Gerichten zuerkannt erhalten hat[1], fehlt eine entsprechende Bestimmung für den MCCA im Generalvertrag. Lediglich dem SIECA steht für seine eigenen Belange, d.h. für den weiten Bereich des fiskalischen Handelns, eine Partei- und Prozeßfähigkeit vor den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten zu, wie sich aus der Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit gemäß Art. XXIII Abs. 1 Generalvertrag ergibt[2].

Inwiefern auch eine Berechtigung des SIECA zum Auftreten vor nationalen Gerichten in Drittländern gegeben ist, hängt im Einzelfalle davon ab, ob der betreffende Drittstaat gewillt

---

1) Vgl. Art.46 Lit.e) ALALC-Vertrag.

2) Gleicher Ansicht Fonseca-Ramírez, Los órganos, a.a.O., S.91.

ist, das SIECA als Völkerrechtssubjekt anzuerkennen oder entsprechend der vorherrschenden Staatenpraxis für den Bereich seines innerstaatlichen Rechts dem SIECA stillschweigend Rechtspersönlichkeit zu gewähren[1]. Letzteres ist insofern wahrscheinlich, weil für den betreffenden Staat in solchen Fällen nicht die Gefahren auftreten können, die sich aus der Anerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit des SIECA ergeben könnten, wie z.B. bei Fragen der Haftung.

Dem Fehlen der Aktivlegitimation des MCCA entspricht das Nichtvorhandensein einer Passivlegitimation. Demzufolge kommt eine Klage gegen den MCCA vor den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten nicht in Betracht. Anders verhält es sich hingegen bezüglich des SIECA, das kraft der ihm gewährten Rechtspersönlichkeit[2] grundsätzlich verklagt werden kann. Inwieweit eine solche Klage aber Aussicht auf Erfolg haben könnte, hängt unabhängig von der materiellen Rechtslage ausschließlich von der Bereitschaft des SIECA ab, für den Einzelfall auf die ihm vertraglich gewährleistete Immunität[3] und die daraus folgende gerichtliche Exemption zu verzichten[4].

β) Rechtsstellung vor internationalen Gerichten

Hinsichtlich der Aktivlegitimation gilt für den MCCA das gleiche wie bei den innerstaatlichen Gerichtsverfahren.

Auch bei Unterstellung einer Völkerrechtspersönlichkeit käme ein Auftreten des MCCA vor dem IGH nicht in Betracht, weil

---

1) Seidl-Hohenveldern, Intern. Organisationen, a.a.O., Rz. 721.

2) Art. XXIII Abs. 1 Generalvertrag.

3) Art. XXIII Abs. 3 Generalvertrag.

4) Vgl. hingegen die ausführliche Regelung für die ALALC in Kap. II Art. 2 Abs. 1 "Acuerdo sobre Privilégios e Inmunidades de la ALALC en el Territorio de los Estados Miembros" - Res. 6/I - und Kap. II Art. 2 Abs. 1 "Acuerdo entre el Gobierno de la República Oriental del Uruguay y la ALALC sobre privilégios e inmunidades en territorio uruguayo" - Res. 7/I.

gemäß Art. 34 Abs. 1 IGH-Statut ausschließlich Staaten, nicht aber internationale Organisationen parteifähig sein können. Damit entfällt auch eine etwaige Aktivlegitimation des SIECA vor dem IGH. Ob aber für das SIECA die Chance einer indirekten Inanspruchnahme des IGH vermittels der Einholung eines Rechtsgutachtens im Rahmen des Art. XXIV Abs. 3 S. 2 Generalvertrag besteht, ist ausschließlich in das Ermessen des IGH gestellt, weil weder MCCA noch SIECA zum Kreise der von der UNO-Charta hierzu ermächtigten Organisationen zählen[1].

Soweit Drittstaaten wegen der Verletzung ihrer Interessen durch den MCCA gerichtliche Schritte unternehmen wollen, können sie in Ermangelung einer Rechtspersönlichkeit des MCCA und in Anbetracht der ungeachtet der gegebenen Völkerrechtspersönlichkeit ja lediglich vorwiegend technischen Kompetenzen des SIECA nur die Mitgliedstaaten des Generalvertrages direkt in Anspruch nehmen. Soweit Drittstaaten einen solchen Schritt vor dem Ständigen Schiedshof[2] unternehmen wollen, können sie dies nur in Bezug auf El Salvador, Guatemala, Honduras[3] und Nicaragua betreiben. Costa Rica ist bisher nicht beigetreten[4]. Vor dem IGH können Drittstaaten alle fünf zentralamerikanischen Staaten verklagen, da alle fünf Staaten Mitglieder der UNO[5] und damit zugleich Vertragsparteien des IGH-Statuts sind[6]. Allerdings ist zu beachten, daß die fünf Staaten sich nur teilweise dem Obligatorium des

---

1) Art. 65 Abs. 1 IGH-Statut.

2) Eingesetzt durch die beiden I. Haager Konventionen vom 29.7.1899 und 18.10.1907; vgl. Schlochauer, Ständiger Schiedshof, a.a.O., S. 364 ff.

3) Als vorläufig letzter zentralamerikanischer Staat im Jahre 1961 beigetreten.

4) Rapport du Conseil Administratif de la Cour Permanente d'Arbitrage, 71^{e} année, Den Haag 1972, S.4.

5) Beitrittsdaten: Costa Rica 2.11.1945; El Salvador 24.10.1945; Guatemala 21.11.1945; Honduras 17.12.1945; Nicaragua 24.10.1945.

6) Art. 93 Abs. 1 UNO-Charta, Art. 35 Abs. 1 IGH-Statut.

Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut unterworfen haben.[1)]

Weder der zentralamerikanische Gerichtshof[2)] noch das Schiedsgericht gemäß Art. XXVI Generalvertrag geben dem MCCA bzw. dem SIECA und auch Drittstaaten ein Forum für eine gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration. Beide Gerichte können ausschließlich von den Mitgliedstaaten der ODECA[3)] und des Generalvertrages[4)] angerufen werden.

4. Die Rechtsstellung des MCCA im Verhältnis zur ODECA

Wenn auch das wirtschaftliche Integrationsprogramm, das seinen manifesten Niederschlag in dem Rahmenwerk des Generalvertrages gefunden hat, für den außenstehenden Beobachter die fortgeschrittenste Ausprägung des zentralamerikanischen Wiedervereinigungsgedankens ist, so darf dennoch nicht außer acht gelassen werden, daß die wirtschaftliche Integration eben nur einen Ausschnitt aus dem vielfältigen Geflecht von Zielen der Institutionen, Verträge und Organisationen, die der Annäherung an das - wenn auch von mancher Seite wohl eher platonisch - erstrebte Ziel der zentralamerikanischen Union dienen, darstellt. Das institutionelle Dach über allen Versuchen einer zentralamerikanischen Zusammenarbeit ist die ODECA, deren vertragliche Grundlage zunächst die Charta von

---

1) Alle folgenden Daten und Angaben CIJ Annuaire, jeweilige Jahrgänge, bzw. 16th Report of the PCIJ S.338 ff.: Costa Rica bisher nicht; El Salvador 1930 mit Vorbehalt gemäß Art. 36 Abs. 3 IGH-Statut - Unterwerfung gemäß Art. 36 StIG-Statut gilt gemäß Art. 36 Abs. 5 IGH-Statut für den IGH weiter; Guatemala 1947 für 5 Jahre mit Vorbehalt gemäß Art. 36 Abs. 3 IGH-Statut - bisher keine Erneuerung erfolgt; Honduras 1948 und 1954 für jeweils sechs Jahre, 1960 ohne zeitliche Beschränkung - auf Gegenseitigkeit; Nicaragua 1935 ohne Vorbehalt - Unterwerfung gemäß Art.36 StIG-Statut gilt gemäß Art.36 Abs.5 IGH-Statut für den IGH weiter.

2) Art. 14, 16 Charta von San Salvador n.F.

3) Art. 15 Charta von San Salvador n.F.

4) Art. XXVI S. 1 Generalvertrag.

San Salvador, unterzeichnet von den fünf zentralamerikanischen Außenministern am 14. Oktober 1951, war. Am 12. Dezember 1962 wurde diese Charta mit Unterzeichnung der neuen Charta von San Salvador anläßlich des VI. außerordentlichen Treffens der zentralamerikanischen Außenminister in Panamá-Stadt obsolet.[1)]

Obwohl der Übergangsartikel des Generalvertrages vorsah, daß nach Costa Ricas Beitritt zum Generalvertrag ein Inkorporationsabkommen die Einfügung der auf dem Generalvertrag basierenden Organe in die ODECA bewerkstelligen würde, wobei Struktur und Arbeitsweise der im Generalvertrag vorgesehenen Organe von der Reorganisation der ODECA unberührt bleiben sollten, ist ein solches Inkorporationsabkommen trotz des am 23. Juli 1962 erfolgten Beitritts von Costa Rica[2)] zum Generalvertrag und trotz der Unterzeichnung der der Reorganisierung der ODECA dienenden neuen Charta von San Salvador am 12. Dezember 1962 von den in beiden Verträgen identischen Vertragspartnern bisher nicht geschlossen worden. Das Inkorporationsabkommen dürfte wohl auch in Zukunft kaum zustande kommen, weil Art. 17 Charta von San Salvador n.F. inhaltlich den Gegenstand eines solchen Abkommens bereits vorweg genommen hat.[3)4)]

---

1) Englischer Text in: AJIL 1964, S. 134-138.

2) Deutsche Übersetzung der Beitrittserklärung von Costa Rica zum Generalvertrag siehe Anhang I Ziff.2.

3) Art. 17 Charta von San Salvador n.F.:
"Der zentralamerikanische Wirtschaftsrat setzt sich aus den Wirtschaftsministern jedes der Mitgliedstaaten zusammen und ist mit der Planung, Koordinierung und Durchführung der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration befaßt.
Alle Organe der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration sind Bestandteil dieses Rates."

4) Diese Auffassung wird durch Lit. C) und D) der Erklärung der fünf Außenminister anläßlich des informellen Treffens vor Inkrafttreten der neuen Charta von San Salvador im Februar 1965 in Managua unterstützt; demzufolge "erfüllen ... die Vorschriften der Art.17 und 18 der neuen Charta der ODECA ... das wesentliche Ziel des Übergangsartikels" des Generalvertrages, und damit ... "besteht kein Grund zum Abschluß des in dem Übergangsartikel [des Generalvertrages] vorgesehenen Inkorporationsabkommens ..." - Boletín Informativo ODECA, 4-6/1965, S.12.

Die im Übergangsartikel des Generalvertrages und in Art.17 Charta von San Salvador n.F. zum Ausdruck gekommene Entscheidung, die bereits bestehenden Organe für den Bereich der wirtschaftlichen Integration in das Gesamtkonzept der ODECA einzubeziehen, ist unter politischen Gesichtspunkten konsequent und erscheint um so eher angeraten, wenn man sich daran erinnert, daß die Anfänge der lateinamerikanischen wirtschaftlichen Integrationsbewegungen nicht auf das Betreiben der jeweiligen politischen regionalen Dachorganisationen, nämlich OEA bzw. ODECA auf der Grundlage der alten Charta von San Salvador zurückzuführen sind, sondern auf die Bemühungen der CEPAL, also einer Institution außerregionalen Ursprungs.[1] Zieht man die in Lateinamerika stets latent vorhandenen und historisch verständlichen Aversionen gegen jedwede Art von Intervention in Betracht, so muß die institutionelle Verknüpfung des wirtschaftlichen Integrationsprogramms mit den bestehenden zentralamerikanischen politischen Instanzen begrüßt werden. Die Erkenntnis der Bedeutung wirtschaftlicher Einigung als wichtige Voraussetzung für die politische Einheit hat in Art.1 Charta von San Salvador n.F. ihren Niederschlag gefunden[2].

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die rechtliche Form, die für die Einfügung der bestehenden Organe der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration in den politischen Gesamtrahmen der ODECA gewählt wurde, dergestalt gelungen ist, daß aus dieser Verknüpfung ein Zuwachs an Effizienz sowohl für den wirtschaftlichen Sektor als auch für die über-

---

1) Diesen Gesichtspunkt ebenfalls betonend: Fernández-Shaw, Nueva Carta de San Salvador, a.a.O., S.83.

2) Art.1 Charta von San Salvador n.F.:
"Costa Rica, Nicaragua, Honduras, El Salvador und Guatemala sind eine wirtschaftlich-politische Gemeinschaft, die die Integration Zentralamerikas erstrebt. Zu diesem Zweck hat sich die Organisation der zentralamerikanischen Staaten (ODECA) konstituiert."

geordneten allgemeinpolitischen Belange erzielt worden ist.

Gemäß Art.2 Lit. a), Art.3 Abs.1 Charta von San Salvador n.F. ist die Versammlung der Staatschefs das höchste Organ der ODECA ("Órgano Supremo de la Organización"); Hauptorgan ("Órgano Principal") ist die Konferenz der Außenminister[1], die eine ordentliche Sitzung jährlich und außerordentliche Sitzungen dann veranstaltet, wenn mindestens drei Konferenzmitglieder dies für erforderlich erachten[2]. Ständiges Organ ("Órgano Permanente") ist der Exekutivrat[3], der sich wiederum aus den Außenministern oder ihren ausdrücklich ernannten Repräsentanten[4] zusammensetzt[5]. Erst unterhalb dieses "Instanzenzuges" = Treffen der Staatschefs, Konferenz der Außenminister und Exekutivrat[6] rangiert der zentralamerikanische Wirtschaftsrat der ODECA[7]. Diese nachgeordnete Position ergibt sich aus Art.18, wonach der zentralamerikanische Wirtschaftsrat der ODECA jährlich einen umfassenden Bericht seiner Tätigkeit an den Exekutivrat der ODECA zum Zwecke der Unterrichtung der Konferenz der Außenminister zu erstatten hat, und aus den entsprechenden Bestimmungen für die übrigen Unterorgane der ODECA, die dem zentralamerikanischen Wirtschaftsrat der ODECA insofern gleichgestellt sind, als auch ihre Tätigkeit jeweils auf die Konferenz der Außenmini-

---

1) Art.3 Abs.2.

2) Art.4.

3) Art.3 Abs.3 S.1.

4) In der Praxis sind dies die in San Salvador, dem Sitz der ODECA - vgl. Art.3 Abs.3 S.2 - akkreditierten Botschafter der zentralamerikanischen Staaten und der Außenminister bzw. dessen Stellvertreter von El Salvador, vgl. IIEJI, Derecho, a.a.O., S.669.

5) Art.7 S.1.

6) Hier ist anzumerken, daß ähnlich der im Generalvertrag getroffenen Regelung bezüglich der rechtlichen Vertretung nach außen durch das SIECA auch die Charta von San Salvador n.F. hierfür nicht das höchste Organ, sondern das an dritter Stelle der Rangskala stehende Organ, nämlich den mit der Führung der Geschäfte der ODECA betrauten Exekutivrat (Art.9) vorsieht.

7) Art.17.

ster bzw. auf den Exekutivrat der ODECA verantwortlich ausgerichtet ist[1].

Wenn man sich daran erinnert, daß bereits vor der Reorganisation der ODECA zwei Organe gleichen Aufgabenbereiches bestanden[2], nämlich CCE sowie CEC gemäß Art. XX Abs. 1 Generalvertrag, die sowohl von der Zusammensetzung her identisch - bestehend jeweils aus den Wirtschaftsministern der fünf zentralamerikanischen Staaten - als auch institutionell insofern verknüpft waren, als die fünf zentralamerikanischen Wirtschaftsminister als CEC gemäß Art. XX Abs. 2 S. 2 Generalvertrag die zuvor in ihrer Eigenschaft als CCE gefaßten Resolutionen bezüglich der wirtschaftlichen Integration auszuführen hatten, so ist zu fragen, welche Ziele mit der Schaffung eines dritten Parallelorgans, nämlich des zentralamerikanischen Wirtschaftsrates der ODECA, erreicht werden sollten, zumal dieses Organ hinsichtlich des explizit aufgeführten Personenkreises wiederum aus den fünf zentralamerikanischen Wirtschaftsministern besteht und außerdem noch alle Organe der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration umfaßt.

Obwohl nicht gesagt wird, welche Organe im einzelnen als zu diesem Rat gehörig betrachtet werden, müßte der in Frage kommende Kreis auf die durch den Generalvertrag geschaffenen Organe CEC, CE und SIECA eingeschränkt werden, weil sonst bei der Vielzahl von Organisationen und Institutionen, die auf regionaler oder nationaler Ebene mit Fragen der zentral-

---

1) Legislativrat: Art. 12; Zentralamerikanischer Gerichtshof: Art. 15 Lit. b), Art. 16; Kultur- und Erziehungsrat: Art.20 Lit. d); Zentralamerikanischer Verteidigungsrat: Art. 22 S. 2. In Anbetracht dieser "Herabstufung" des zentralamerikanischen Wirtschaftsrates der ODECA verlangte Maza, Notas, a.a.O., S.45, in Konsequenz der nunmehr geschaffenen Hierarchie müsse noch vor Inkrafttreten der neuen Charta eine andere Definition der den Organen des Generalvertrages zugewiesenen Funktionen vorgenommen werden.

2) Der Wirtschaftsrat gemäß Art. 14 Abs. 2 Charta von San Salvador von 1951 war lediglich ein beratendes Gremium, das sich aus von den Regierungen ernannten Delegierten zusammensetzte. In der Praxis waren dies allerdings wiederum die Wirtschaftsminister, vgl. Ortez C., La ODECA, a.a.O., S.151.

amerikanischen wirtschaftlichen Integration befaßt sind, der zentralamerikanische Wirtschaftsrat der ODECA kein in die Gesamtstruktur der ODECA eingefügtes Organ mit den ihm zugewiesenen Funktionen wäre, sondern ein amorphes Gremium mit ständig wechselnder Zusammensetzung, das allenfalls der internen Diskussion von die jeweils betroffenen Institutionen interessierenden Einzelproblemen dienen könnte. Eine solche Funktion kommt aber nicht in Betracht, wenn man die anderen Räte nach der Charta von San Salvador n.F. betrachtet, die jeweils für klar abgegrenzte Bereiche zuständig sind. Gegen die Einbeziehung aller Organe der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration sprechen auch rechtlich bedeutsame Gründe: Selbst bei Unterstellung des Willens der Vertragsstaaten, die Organe der von ihnen außerhalb des Generalvertrages geschaffenen Institutionen im Felde der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration in den Teilnehmerkreis des zentralamerikanischen Wirtschaftsrates nach Art.17 Charta von San Salvador n.F. aufzunehmen, verfügen die Vertragsstaaten dennoch nicht über die Kompetenz, so wichtige Institutionen wie ESAPAC/ICAP und ICAITI, die ihre Existenz großenteils der CEPAL bzw. der UNO unmittelbar verdanken, in ihre Regionalstruktur organisationsrechtlich einzufügen. In Anbetracht der Bedeutung aber gerade dieser Institutionen für den tatsächlichen Integrationsprozeß wird so neben dem angestrebten rechtlichen Ziel auch das politische Ziel, nämlich die allumfassende Koordinierung der Integrationsmaßnahmen, beeinträchtigt.

Ungeachtet der hier vollzogenen Einschränkung des Kreises der im Rat vertretenen Integrationsorgane bleibt die befremdliche Situation bestehen, daß die in Art.17 Abs.1 Charta von Salvador n.F. ausdrücklich als Mitglieder benannten fünf Wirtschaftsminister mit sich selbst in ihrer Eigenschaft sowohl als CEC nach Art. XX Generalvertrag und damit zugleich als CCE den zentralamerikanischen Wirtschaftsrat der ODECA bilden.

Die hier dargelegte Verknüpfung des wirtschaftlichen Integrationsprogramms mit der ODECA kann m.E. nicht als optimal angesehen werden[1], weil die Vertragsstaaten in dem Bemühen, alle Einigungsbestrebungen auf dem Isthmus unter das organisatorische Dach der ODECA zu bringen, mit Art.17, 18 Charta von San Salvador n.F. dem Wortlaut nach die zuvor mit dem Übergangsartikel des Generalvertrages getroffene Feststellung, nach der die mit dem Generalvertrag geschaffenen Organe durch das Inkorporationsabkommen hinsichtlich ihrer Struktur und Arbeitsweise unberührt bleiben sollten, aufgehoben haben. Statt des CEC, dem gemäß Art. XX Abs. 1 Generalvertrag die "Leitung der Integration der zentralamerikanischen Wirtschaften und [die]Koordination der Wirtschaftspolitik der "Vertragsstaaten" obliegen sollte, ist nunmehr der zentralamerikanische Wirtschaftsrat der ODECA "mit der Planung, Koordinierung und Durchführung der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration" befaßt[2]. Sollte wirklich beabsichtigt gewesen sein, den MCCA vermittels seiner Einfügung in die ODECA zu einem nachgeordneten Zweig dieser Organisation umzugestalten, so würde dies zu Konsequenzen in Bezug auf die Rechtsstellung des MCCA bzw. seiner Organe führen, da in diesem Falle eine eigene Rechtspersönlichkeit nach Völkerrecht - insbesondere für das SIECA - kaum noch in Betracht käme[3], es sei denn, man wollte den MCCA ungeachtet der bestehenden Unsicherheit hinsichtlich seines Organisationscharakters als eine Spezialorganisation der ODECA i.S.d. Spezialorganisationen der UNO ansehen. Da für die letzteren der Inbesitz der üblichen völkerrechtlichen Privilegien und Immunitäten gesichert ist[4], würde bei Übertragung dieser Betrachtungsweise auf die Stellung des MCCA im Verhältnis zur ODECA der Fortbestand der ursprünglichen Rechtssituation gewährleistet sein.

---

1) Ebenfalls kritisch: Magariños de Mello, Les Rapports, a.a.O., S.974.

2) Art.17 Abs.1 Charta von San Salvador n.F.

3) Seidl-Hohenveldern, Intern.Organisationen, a.a.O., Rz 820 b.

4) In diesem Zusammenhang siehe das Abkommen über Privilegien

Eine eindeutige Definition des Verhältnisses MCCA - ODECA ist bisher weder von seiten der Vertragsstaaten noch in der Literatur vorgenommen worden. Die Erklärung der fünf zentralamerikanischen Außenminister anläßlich ihrer ersten außerordentlichen Konferenz gemäß Art.3 Charta von San Salvador n.F. im März/April 1965 in San Salvador wiederholt das bereits in den Vertragstexten Gesagte. Die Außenminister bekräftigten, daß die durch den Generalvertrag geschaffenen Organe unter Anwendung der Art. 17, 18 Charta von San Salvador n.F. vollständig in die ODECA inkorporiert worden seien, daß die Organe aber alle Eigenarten ihrer Struktur und Arbeitsweise behalten hätten.[1)]

Will man insgesamt den Erfolg der Einfügung des MCCA in den Rahmen der ODECA bewerten, so ist der Schluß zu ziehen, daß die von den Vertragsstaaten beabsichtigte organisationsrechtliche Verknüpfung mißlungen ist. Art. 17, 18 Charta von San Salvador n.F. behalten aber ihre Bedeutung für die politische Szene, da sie dem Willen der zentralamerikanischen Republiken Ausdruck verleihen, die Integrationsbemühungen in allen Bereichen unter die Idee der politischen Wiedervereinigung des Isthmus zu stellen.[2)] Eine solche Funktion mag in einer von häufigen - zuweilen sogar das Stadium der bewaffneten Auseinandersetzung annehmenden - internen Streitigkeiten geschüttelten Region eine größere reale Bedeutung haben als eine juristisch eindeutige, für die Praxis aber bedeutungs-

---

und Immunitäten der Spezialorganisationen der UNO, BGBl. II 1954, S.640.

1) Boletín Informativo ODECA 4-6/1965, S.19. - IIEJI, Derecho, a.a.O., S.675, bezeichnet diese Erklärung als "Interpretation" der Vertragstexte, die allerdings unter rein rechtlichen Gesichtspunkten auf ernsthafte Einwendungen stoßen müsse. Magariños de Mello, Les Rapports, a.a.O., S.974, meint, daß die Erklärung der Außenminister die Inkonsequenz der vertraglichen Regelungen noch übertroffen habe, weil sie nicht - wie beabsichtigt - zur Klärung des Verhältnisses beigetragen, sondern die mißglückte Konstruktion noch bekräftigt habe.

2) Gleicher Ansicht Simmonds, The Central American Common

lose Konstruktion[1].

In Ermangelung weiterer Stellungnahmen von seiten der Vertragsstaaten und unter Berücksichtigung des bisher Gesagten muß angenommen werden, daß die Vertragsstaaten eine internationalrechtliche Ausstattung des MCCA auf der Grundlage des Generalvertrages wünschen, die von der durch Art. 16, 17 Charta von San Salvador n.F. bewirkten formellen Einfügung in die ODECA unbeeinträchtigt bleibt und ein Partizipieren am internationalen Wirtschafts- und Rechtsverkehr gewährleistet.

5. Die durch den Generalvertrag geschaffenen Organe

Mit dem Generalvertrag schufen die zentralamerikanischen Staaten drei Organe, die eine Bündelungsfunktion in Bezug auf alle im Zusammenhang mit der Verwirklichung der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration entstehenden Fragen inne haben, nämlich den zentralamerikanischen Wirtschaftsrat ("Consejo Económico Centroamericano" - CEC), den Exekutivrat ("Consejo Ejecutivo" - CE) und das Ständige Sekretariat des Generalvertrages über die zentralamerikanische wirt-

---

Market, a.a.O., S.925, und Fonseca, La evolución institucional, a.a.O., S.94.

1) Diese Auffassung wird von Ortez C., La ODECA, a.a.O., S. 169, unterstützt, der darauf hinweist, daß der Prozeß der wirtschaftlichen Integration nahezu unberührt von den politischen Unstimmigkeiten vorangeschritten ist. Auch bei Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen einigen Vertragsstaaten setzten die jeweiligen Wirtschaftsminister ihre regelmäßigen Treffen fort, während die Außenminister wegen der Befürchtung, in ihrem Zusammentreffen könne die diplomatische Anerkennung des jeweils unerwünschten Nachbarregimes gesehen werden, ihre Treffen bis zur Normalisierung der jeweiligen diplomatischen Beziehungen aussetzten.

schaftliche Integration ("Secretaría Permanente del Tratado General de Integración Económica Centroamericana" - SIECA).

a) Der zentralamerikanische Wirtschaftsrat (CEC)

Ranghöchstes Organ ist der CEC, der seine Organisationsgrundlage in Art. XX Generalvertrag findet. Unmittelbare Vorläufer des CEC sind das Direktivkomitee ("Comité Directivo") gem. Art. XXI, XXII des Vertrages über die wirtschaftliche Assoziation vom 6. Februar 1960[1] und - in schwächerer Ausformung der Kompetenzen - das CCE. Direktivkomitee und CEC bestehen auch nach Abschluß des Generalvertrages fort, haben aber materiell ihre Bedeutung verloren. Lediglich das CCE tritt noch dadurch in Erscheinung, daß es in seiner personellen Besetzung identisch mit derjenigen des CEC ist und anläßlich der Sitzungen des CEC dessen Beschlüsse durch eigene Resolutionen initiiert.

aa) Zusammensetzung

Der CEC setzt sich aus den Wirtschaftsministern der Vertragsstaaten zusammen[2]. Es liegt auf der Hand, daß durch diese Regelung den zentralamerikanischen Wirtschaftsministern eine überragende, ja monopolartige Position im Prozeß der wirtschaftlichen Integration eingeräumt wird. Auch bei der Behandlung von Themen, die nicht bei den Wirtschaftsministern ressortieren, sind diese allein entscheidungsbefugt, obwohl sie bei solchen Gelegenheiten die jeweiligen Fachminister hinzuziehen[3].

---

1) Vergara Escudero, Bases institucionales, a.a.O., S.33, bezeichnet das Direktivkomitee abweichend vom Vertragstext als Direktivrat - "Consejo Directivo"; diese Bezeichnung verleitet zu einer Verwechslung von Direktivkomitee und Exekutivrat.

2) Art. XX Abs. 1 Generalvertrag.

3) Sidjanski, Dimensiones, a.a.O., S. 103, weist darauf hin, daß diese Regelung in der bisherigen Praxis zu unzuträglichen Rivalitäten insbesondere mit den Außenministern geführt hat, die bestrebt sind, das Monopol auswärtiger Beziehungen aller Art zu behalten.

Der Vorschlag des Generalsekretärs des SIECA, der CEC möge im Rahmen eines Protokolls zum Generalvertrag seine Umwandlung zu einem Ministerrat nach dem Vorbild des EWG-Ministerrates beschließen, um damit die Behandlung der jeweiligen Probleme durch die zuständigen Fachminister zu ermöglichen[1], hat bisher keine Annahme gefunden, obwohl hierdurch nicht nur die unmittelbare Einbeziehung nahezu aller Regierungsmitglieder der Vertragsstaaten in die Integrationsmechanismen erreicht, sondern auch die übermäßige Vermehrung von Komplementärinstitutionen vermieden würde, die zwangsläufig eintreten wird, wenn bei fortschreitender Verflechtung von Rechts- und Wirtschaftsordnung der Vertragsstaaten institutionalisierte Gesprächsforen für die Fachminister unmittelbar vorhanden sein müssen.

Art. XX Generalvertrag enthält keine Regelung über eine etwaige Stellvertretung im Falle der Verhinderung eines Wirtschaftsministers. Unter Einverständnis aller Mitglieder haben jedoch zu wiederholten Malen stellvertretende Wirtschaftsminister an Sitzungen des CEC teilgenommen, so daß die ebenfalls im Vertrag nicht geregelte Frage des Quorum - wenigstens bis zu den Folgeereignissen des "Fußballkrieges" - nicht aufgeworfen worden ist. Stand eine Frage von überragender Bedeutung an, so wurde die Sitzung einverständlich abgesetzt.[2]

Neben den Fachministern nehmen an den Tagungen des CEC üblicherweise noch die im Einzelfall benötigten Experten, ferner die Repräsentanten der CEPAL und des SIECA sowie dessen Generalsekretär beratend teil.

Bemerkenswert ist die Anwesenheit von privaten Interessenvertretern bei den Sitzungen des CEC. Diese Praxis, die sich zu

---

1) Informe del Secretario General, a.a.O., S.19-21.

2) Fonseca - Ramírez, Los órganos, a.a.O., S.68. Diese Praxis deutet zugleich darauf hin, daß nach Auffassung der Beteiligten die vollzählige Teilnahme aller Minister Voraussetzung für die Beschlußfähigkeit des CEC ist. Nachdem im Gefolge des "Fußballkrieges" der Wirtschaftsminister von Honduras den CEC-Sitzungen fernblieb, gingen die verbliebenen vier Teilnehmer stillschweigend von der fortbestehenden Beschlußfähigkeit aus.

Beginn des zentralamerikanischen Integrationsprozesses als sinnvoll und notwendig gezeigt hatte, weil häufig außerhalb der betroffenen Industriekreise keine Fachleute, etwa aus der eigenen Organisation oder aus den Vertragsstaaten, zur Verfügung standen, erweist sich bei fortschreitender Entwicklung und insbesondere bei der Planung der integrierten Industrien als gefährlich, weil die Angehörigen der Wirtschaft nun nicht mehr nur als Experten, sondern - der gegebenen Interessenlage entsprechend - als Lobbyisten für eigene Belange auftreten. Unter Beachtung dieser Entwicklung beschäftigte sich der CEC auf mehreren Sitzungen mit der Suche nach Möglichkeiten, den privaten Sektor ohne direkte Teilnahme an der Arbeit der Institutionen und Organe des Generalvertrages im Rahmen von Anhörungsverfahren zu Wort kommen zu lassen.[1)]

bb) Beschlußfassung

Die in Art. XX Abs. 2 S. 1 Generalvertrag enthaltene Bestimmung, der CEC trete sooft wie erforderlich oder bei Antrag eines Mitgliedes zusammen, hat in der Praxis mit einem vierteljährigen Tagungsturnus für die ordentlichen Sitzungen ihre konkrete Ausprägung gefunden[2)]. Zu außerordentlichen Sitzungen tritt der CEC jeweils ad hoc zusammen, wobei das SIECA die Einberufung vorzunehmen hat. Den Vorsitz führt derjenige Minister, der auf der vorhergehenden Sitzung zu dieser Aufgabe gewählt worden ist; auch der jeweilige Tagungsort wird auf der vorhergehenden Tagung festgelegt.

Hinsichtlich des Abstimmungsmodus bei Beschlußfassungen des CEC sieht Art. XXI Abs. 3 Generalvertrag vor, daß die Mitglieder vor jeder Abstimmung zu entscheiden haben, ob die Be-

---

1) Die 2. Tagung zentralamerikanischer Industrieller - 25. bis 27. August 1966 - verlangte in einer Resolution noch stärkere und sogar institutionelle Beteiligung bei Entscheidungen auf dem Industriesektor in CEC und CE, vgl. Carta Informativa No. 59 v. 12.11.1966, S.5 f.

2) Eine Geschäftsordnung hat der CEC bisher nicht beschlossen.

schlußfassung einstimmig oder mit einfacher Mehrheit erfolgen soll[1]. Fast alle Resolutionen des CEC sind bisher einstimmig verabschiedet worden; dies ist insofern zu begrüßen, als hierin ein allgemeiner Konsens der Vertragspartner seinen Ausdruck findet, der für eine Integrationsbewegung wichtiger ist als die eventuell mögliche, für das Gemeinschaftsbewußtsein aber nicht förderliche zwangsweise Durchsetzung eines Beschlusses gegen den Willen eines Betroffenen. Andererseits kann die Häufung einstimmiger Entscheidungen natürlich auch ein Indiz dafür sein, daß Probleme, die in Anbetracht der besonders stark berührten Interessen eines oder zweier Mitglieder keine Aussicht auf einstimmige Beschlußfassung haben, bereits im Vorraum des vor der Öffentlichkeit liegenden Entscheidungsfeldes des CEC von der Behandlung abgesetzt werden.

cc) Aufgaben und Befugnisse

Aufgabenbereich und Pflichtenkreis des CEC sind vornehmlich in Art. XX, XXI, XXIII, XXIV und XXVI Generalvertrag umrissen. Im einzelnen handelt es sich um Zuständigkeiten, die sich in drei Gruppen aufteilen lassen, nämlich Aufgaben der Leitung und Koordination, der Konfliktlösung im weitesten Sinne und Maßnahmen mit Exekutivcharakter.

Gemäß Art. XX Abs. 1 Generalvertrag obliegt es dem CEC, die Integration der zentralamerikanischen Wirtschaft zu betreiben und die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten zu koor-

---

1) Obwohl Art. XXI Abs. 3 Generalvertrag nach seiner Stellung im Textzusammenhang lediglich als für den in Art. XXI Abs. 2 S. 2 Generalvertrag vorgesehenen Fall der Entscheidung einer Frage, über die im CE kein Einvernehmen erzielt werden konnte, gedacht zu sein scheint, wird er vom CEC in der Praxis für alle Beschlußfassungen angewendet; m.E. würde aber bei allen Beschlüssen des CEC mit Ausnahme des vorgenannten Falles die einfache Mehrheit genügen, zumal diese für Entscheidungen des CE ausdrücklich vorgesehen ist (Art. XXI Abs. 2 S. 1 Generalvertrag). Soweit ersichtlich, ist diese Frage bisher von keiner Seite aufgeworfen worden.

dinieren. Der CEC überwacht die Arbeit des CE[1] und fördert die Ausführung der Beschlüsse des CCE betreffs der wirtschaftlichen Integration[2].

Aufgaben mit Streitschlichtungscharakter im weitesten Sinne nimmt der CEC gem. Art. XXI Abs. 2 S. 3 Generalvertrag hinsichtlich der Fälle wahr, in denen der CE zu keiner Entscheidung kommen konnte. Gemäß Art. XXVI S. 1 Generalvertrag obliegt es dem CEC, Differenzen bei der Auslegung oder Anwendung des Generalvertrages zu beseitigen.[3] Der CEC kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit den Rat zentralamerikanischer oder internationaler Fachorganisationen einholen[4]. Er ernennt den Generalsekretär des SIECA für eine Amtsperiode von drei Jahren[5] und bewilligt jährlich das Budget des SIECA[6]. Schließlich obliegt es dem CEC, die den internen Geschäftsbetrieb des SIECA regelnde Geschäftsordnung zu genehmigen[7]. Dieser vertraglichen Verpflichtung ist der CEC bisher nicht nachgekommen, vermutlich, um dem SIECA Gelegenheit zu geben, vor Festlegung eines bestimmten prozeduralen Rahmens hinreichende Erfahrungen dahingehend zu sammeln, welche Handlungsmechanismen unter den konkreten geo- und wirtschaftspolitischen Gegebenheiten ein Höchstmaß von Effektivität gewährleisten.

---

1) Art. XX Abs. 2 S. 2 Generalvertrag.

2) Art. XX Abs. 2 S. 3 Generalvertrag. Die Resolutionen des CCE haben lediglich Empfehlungscharakter, vgl. IIEJI, Derecho, a.a.O., S. 616.

3) Fonseca-Ramírez, Los órganos, a.a.O., S.71, sind der Ansicht, der CEC als höchstes Organ könne Entscheidungen in diesem Bereich grundsätzlich erst dann treffen, wenn der CE zu keinem Ergebnis gekommen sei. Diese Auffassung ist m.E. unzutreffend, weil Art. XXVI S. 1 Generalvertrag ausdrücklich CE "oder" CEC nennt. Zwar soll sicherlich der CEC als höchstes Organ des Generalvertrages die Kompetenz haben, Entscheidungen anderer Organe und Institutionen des Vertragswerkes zu überprüfen. Damit ist aber nicht gesagt, daß der CEC nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung sofort an sich ziehen kann.

4) Art. XX Abs. 2 S. 4 Generalvertrag.

5) Art. XXIII Abs. 2 S. 1 Generalvertrag.

6) Art. XXIII Abs. 2 S. 3 Generalvertrag.

7) Art. XXIV Abs. 2 S. 2 Generalvertrag. Gieseke, Zentral-

b) Der Exekutivrat (CE)

Der CE ist im Verhältnis zum CEC die rangniedrigere Instanz, die die vom CEC festgelegten Grundlinien der Leitung des Integrationsprozesses und der Koordinierung der Wirtschaftspolitik in die Praxis umzusetzen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat[1]. Ebenso wie der CEC kann der CE auf gewisse Vorgänger in den bi- und multilateralen Wirtschaftsverträgen vor Abschluß des Generalvertrages zurückblicken. Insbesondere sind dies die gemischten Kommissionen der zweiseitigen Handelsverträge, sodann die zentralamerikanische Kommission für industrielle Integration[2] und die zentralamerikanische Handelskommission[3]. Als unmittelbarer Vorgänger des CE ist - ungeachtet bestehender Unterschiede - der gleichnamige Rat - mit nahezu gleichen Zuständigkeiten und gleicher personeller Zusammensetzung - des Vertrages über die wirtschaftliche Assoziation[4] anzusehen.

aa) Zusammensetzung

Der CE ist mit einem ständigen Mitglied jedes Vertragspartners und mit je einem Stellvertreter besetzt[5]. Neben diesen in Art. XXI Abs. 1 Generalvertrag genannten offiziellen, stimmberechtigten Mitgliedern nehmen zahlreiche Fachleute

---

amerika, a.a.O., S.105, übersetzt fälschlich: "Seine Verordnungen sind vom Wirtschaftsrat zu billigen".

1) Die in der lateinamerikanischen Literatur häufig zu findende Einstufung des CE als Organ eher technischen Charakters ist insofern von Interesse, als mit dem Begriff "técnico" zugleich der Wirtschafts- und Integrationsexperte bezeichnet wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist die beachtliche Kontinuität der personellen Besetzung des CE hervorzuheben, die in Anbetracht der in Zentralamerika nicht seltenen Regierungswechsel viel zu dem bis 1969 überwiegend harmonischen Fortschreiten des Integrationsprozesses beigetragen hat.

2) Art. VIII Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien.

3) Art. XVIII Multilateraler Vertrag über den Freihandel und Art. X zentralamerikanisches Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben.

4) Art. XXIII ff.

und Repräsentanten der anderen Integrationsinstitutionen[1] und - wie an den Sitzungen des CEC - zuweilen auch die Vertreter privater Interessengruppen an den Sitzungen des CE teil.

bb) Beschlußfassung

Gemäß Art. XXI Abs. 2 Generalvertrag tritt der CE so oft wie erforderlich zusammen, ferner auf Antrag eines der Vertragspartner oder auf Wunsch des SIECA. Im Verlaufe der bisherigen Entwicklung hat sich ein in etwa monatlicher Tagungsrhythmus herausgebildet. Die jeweils sieben- bis zehntägigen Sitzungen finden turnusmäßig in den Hauptstädten der Mitgliedsländer statt[2]. Der CE verfügt ebensowenig wie der CEC über eine Geschäftsordnung, da der auf der 1. Sitzung des CE[3] vom CE vorgelegte Entwurf bisher nicht die Zustimmung des CEC gefunden hat. Der CE hat aber - neben der informellen Anwendung des Geschäftsordnungsentwurfes - verschiedentlich auf Grund von in der Sitzungspraxis erworbenen Erfahrungen gewisse - wenn auch nicht förmliche - Verfahrensregeln beschlossen. So ist es seit der 24. Sitzung vom 15. - 25. November 1966 üblich, daß wegen der ständig zunehmenden Arbeitsfülle eine Aufgabenteilung zwischen den ständigen und den stellvertretenden Delegierten vorgenommen wird. Während sich die ständigen Mitglieder nunmehr vornehmlich mit Grundsatzfragen beschäftigen, bearbeiten die Stellvertreter die eher technischen Problemkreise, wie z.B. die Ausarbeitung eines gemeinsamen Einfuhrzollsystems[4].

---

5) Die ständigen Mitglieder sind die jeweiligen Staatssekretäre für Wirtschaft und Integration, lediglich Costa Rica wird vom Direktor seines Integrationsbüros repräsentiert. Stellvertreter sind die Chefs der Integrationsbüros, im Falle Costa Ricas der stellvertretende Direktor, vgl. Sidjanski, Dimensiones, a.a.O., S.105.

1) Insbesondere von ODECA, BCIE, ICAP, ICAITI und SIECA.

2) Die bereits oben erwähnte 2. Tagung zentralamerikanischer Industrieller forderte, der CE möge sich in Anbetracht seiner Aufgabenfülle als ständig tagendes Organ mit einem festen Amtssitz konstituieren, vgl. a.a.O., S.7.

3) 12. - 19.7.1962 in Guatemala-Stadt.

Im Gegensatz zu den Abstimmungen des CEC genügt bei der Beschlußfassung des CE in allen Fällen gemäß Art. XXI Abs.2 S. 1 Generalvertrag die einfache Mehrheit der Mitglieder, d.h. der ständigen Delegierten und deren Stellvertreter. Mangels vertraglicher Regelung stellt sich auch hier die Frage, ob zur Erreichung der Beschlußfähigkeit Vollzähligkeit erforderlich ist. Anders als beim CEC, wo sich das Erfordernis der Vollzähligkeit zumindest aus der Bestimmung des Art. XXI Abs. 3 Generalvertrag über die einstimmig zu fassende Entscheidung hinsichtlich des anzuwendenden Abstimmungsmodus herleiten läßt, könnte man aus der Regelung der Abstimmungsverhältnisse für den CE[1)] schließen, daß hier die einfache Mehrheit der vertraglich vorgesehenen Mitgliederzahl des CE, somit also die Stimmen von sechs Ratsmitgliedern, für eine rechtsverbindliche Beschlußfassung hinreichend ist. Diese Auffassung ist in der Literatur umstritten[2)]. Dessenungeachtet ist es bemerkenswert, daß Staaten mit einem - historisch bedingten - stark ausgeprägten Souveränitätsbewußtsein ein gemeinsames Gremium schufen, das über Entscheidungsbefugnisse mit einem Anflug supranationalen Charakters insofern verfügt, als auch mehrheitliche Entscheidungen Geltung "erga omnes" haben können. Die Schaffung dieses Entscheidungsinstruments wurde allerdings wesentlich erleichtert durch die Möglichkeit, im Falle der Uneinigkeit in Fragen, die den unterlegenen Mitgliedern als von grundsätzlicher Bedeutung erscheinen, den

---

4) Carta Informativa No. 62 v. 12.12.1966, S. 9-10.

1) Art. XXI Abs. 2 S. 1 Generalvertrag.

2) So befürchten Fonseca-Ramírez, Los órganos, a.a.O., S.75, durch bewußte Abwesenheit könne ein verstecktes Veto eingeführt werden; IIEJI, Derecho, a.a.O., S.620, gibt den Hinweis, anläßlich der 22. Sitzungsperiode habe der CE hier insofern einen Präzedenzfall geschaffen, als er bei Abwesenheit der Vertreter von Honduras und Nicaragua darauf verzichtete, als Rat zusammenzutreten; die Vertreter von Costa Rica, El Salvador und Guatemala hätten sodann bei dieser Gelegenheit lediglich die Beziehungen ihrer drei Länder betreffende Probleme behandelt.

CEC zur Schlichtung anzurufen[1] und damit die Klärung des Problems auf die Ministerebene zurückzuverlagern.

cc) Aufgaben und Befugnisse

Während die dem CEC im Generalvertrag zugewiesenen Aufgaben entsprechend seiner Stellung als höchstes Organ des MCCA generalklauselartige Ausprägung gefunden haben, werden dem CE durch den Generalvertrag selbst und durch die zahlreichen sonstigen zentralamerikanischen Abkommen zur wirtschaftlichen Integration detaillierte Zuständigkeiten zugewiesen.

Im Rahmen des Generalvertrages selbst ist der CE für eine Abänderung der in Annex A niedergelegten Sonderregelungen für den Handel mit bestimmten Warengruppen zuständig[2]. Dem CE obliegt der Erlaß von Durchführungsbestimmungen für das Verfahren der Ermittlung der Warenursprungsregeln[3], und falls Unstimmigkeiten hinsichtlich der Warenursprungsbestimmung entstehen, so ermittelt der CE auf Antrag einer der Vertragsparteien den Warenursprung[4]. Gemäß Art. VI Generalvertrag entscheidet der CE in gewissen Fällen über die Festsetzung von Verbrauchssteuern in den Mitgliedstaaten, desgleichen bei Beeinträchtigungen der Mitgliedstaaten durch Gewährung von Einfuhrzollbefreiungen für Waren aus Drittstaaten[5]. Bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines Mitgliedes setzt sich der CE ex officio oder auf Antrag eines der Vertragspartner mit den Zentralbanken ins Benehmen, um den Signatarstaaten freihandelskonforme Lösungen zu unterbreiten[6]. Gemäß Art. XI

---

1) Art. XXI Abs. 2 S. 3 Generalvertrag.
2) Art. IV Abs. 2 S. 2 Generalvertrag.
3) Art. V Abs. 4 Generalvertrag.
4) Art. V Abs. 2 Generalvertrag.
5) Art. IX Abs. 2 Generalvertrag.
6) Art. X Abs. 3 Generalvertrag.

Abs. 3, 4 Generalvertrag entscheidet der CE bei Streitfragen hinsichtlich etwaiger Verstöße gegen das Subventionierungsverbot und die Untersagung der in Art. XI Generalvertrag genannten übrigen unlauteren Handelspraktiken, ferner ist er gemäß Art. XIII, XIV Generalvertrag für die Bekämpfung aller sonstigen, nicht mit Art. XI Generalvertrag erfaßten unlauteren Handelsmethoden zuständig. Der CE ist ferner die Koordinierungsstelle für die Gewährung steuerlicher Anreize[1]. Der CE ist auch das zuständige Beschlußorgan für sämtliche zur Ausführung der in Annex A zum Generalvertrag vorgesehenen Maßnahmen erforderlichen Schritte.

Gemäß Art. XXII Abs. 1 S. 2 Generalvertrag kann der CE den Regierungen die Unterzeichnung multilateraler Abkommen vorschlagen, die zusätzlich zum Erreichen der Ziele der zentralamerikanischen Wirtschaftsintegration erforderlich sind. Die hierin niedergelegte Initiativkompetenz des CE für den Ausbau des Vertragswerkes der zentralamerikanischen Wirtschaftsintegration ist in der Praxis von größerer Bedeutung, als nach dem Wortlaut der Bestimmung zu vermuten ist. Diese der innerstaatlichen Kompetenz zur Gesetzesinitiative vergleichbare Berechtigung des CE erhält ihr besonderes Gewicht dadurch, daß der CE als Forum gemeinschaftlicher Meinungsbildung der Vertragspartner für den Integrationsbereich auf Grund der bei der Anwendung der bereits vorliegenden Regelungen gemachten Erfahrungen die anzuregenden Abkommen schon bis in die Einzelheiten formuliert und somit - den allgemeinen Konsens des CEC und der Regierungen hinsichtlich der durch den Ergänzungsvertrag zu regelnden Materie vorausgesetzt - zum wahren "Gesetzgeber" wird[2].

Neben den im Generalvertrag unmittelbar gründenden Zuständigkeiten ergibt sich aus den sonstigen zentralamerikanischen

---

1) Art. XIX Generalvertrag i.V.m. Art. XXIII Zentralamerikanisches Abkommen über steuerliche Anreize für die industrielle Entwicklung.

2) Dem steht nicht entgegen, daß in der Praxis der CEC zumeist selbst das abzuschließende Abkommen den Regierungen präsentiert.

Verträgen und Abkommen i.V.m. Art. XXI, XXII Generalvertrag noch eine Vielzahl von Aufgabenbereichen, die hier lediglich in der Form einer Aufzählung der betreffenden Vorschriften erwähnt werden können; hinsichtlich der sich aus den vor Inkrafttreten des Generalvertrages geschlossenen Verträgen und Abkommen ergebenden Zuständigkeiten übt der CE seine Tätigkeit großenteils als Nachfolger der dort vorgesehenen Kommissionen bzw. Räte aus. Im einzelnen müssen genannt werden:

- Art. XIX Multilateraler Vertrag über den Freihandel und die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration
- Art. I, III, XI, XII, Liste A und B Zentralamerikanisches Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben nebst Protokollen, insbesondere: Art. IV, Übergangsartikel Protokoll v. Managua; Art. V, VI, X, XIII, XIV, XIX, XX Protokoll v. San José; Art. V Protokoll v. Guatemala
- Art. 9, 77, 182, 1., 4., 6. Übergangsartikel CAUCA; Art. II Protokoll zum CAUCA; Sektion 16.02 Ausführungsbestimmungen zum CAUCA
- Art. XVII Regionalabkommen über die zeitweilige Einfuhr von Straßenfahrzeugen
- Art. II, V, VIII, IX, X, XI Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien nebst Protokollen, insbesondere: Art. 4, 8, 10, 14, 16, 17, 20, 23, 24, 25, 35, 37 1. Protokoll; Art. 2, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 18, 19, 21 2. Protokoll
- Art. 5, 23, 24, 26, 27, 28, 47, 6. und 7. Übergangsartikel zentralamerikanisches Abkommen über steuerliche Anreize für die industrielle Entwicklung
- Diverse Aufgaben nach den bilateralen Freihandelsverträgen: Art. XIX Freihandelsvertrag El Salvador - Nicaragua (Managua v. 9.3.1951); Art. XVI Vertrag über Freihandel und wirtschaftliche Integration Guatemala - El Salvador (San Salvador v. 14.12.1951, mit Zusatzprotokollen v. 5.2.1957 und 15.4.1959); Art. XVI Vertrag über Freihandel und wirtschaft-

liche Integration El Salvador - Costa Rica (San Salvador v. 5.10.1953); Art. XVI Vertrag über Freihandel und wirtschaftliche Integration Guatemala - Honduras (Guatemala v. 22.8.1956); Art. XIII Vertrag über Freihandel und wirtschaftliche Integration Salvador - Honduras (El Amatillo v. 16.2.1957)

Weitere Zuständigkeiten des CE ergeben sich aus speziellen Zuweisungen durch den CEC, insbesondere gemäß Akte Nr. 3 Res. 7, Akte Nr. 5 Punkt 2, 4 und Annex 2, Akte Nr. 7 Punkt 3, Akte Nr. 8 Punkt 3, 4, Akte Nr. 10 Punkt 5, 8 und Akte Nr. 12 Res. 15 und Punkt 6.

Der Generalvertrag sieht eine Trennung von Leitungs- bzw. "Regierungs"funktionen - mit Zuständigkeit des CEC - und von Verwaltungsfunktionen - mit Zuständigkeit des CE - vor. Soweit hier Aufgaben mit Verwaltungscharakter angesprochen sind, handelt es sich um die Maßnahmen des CE, die dazu dienen, das breite Spektrum des Normenwerkes zur zentralamerikanischen Wirtschaftsintegration für die Vielzahl der Einzelfälle zu konkretisieren und in der Praxis anzuwenden. Von der Fähigkeit des CE, die Verträge und die Beschlüsse des CEC applikabel zu machen, hängt es weitgehend ab, ob diese ebenso reine Proklamation bleiben werden wie die der vielen historischen Vorgänger der letztlich auch politisch gewollten Reintegration Zentralamerikas.

Zu erwähnen bleibt noch die dem CE alternativ zum CEC übertragene Aufgabe, im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die bei der Interpretation oder Anwendung des Generalvertrages entstehen, streitschlichtend tätig zu werden[1].

c) Das Ständige Sekretariat des Generalvertrages über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration (SIECA)

Das SIECA ist das dritte durch den Generalvertrag geschaffene Organ. Ebenso wie die Räte hat auch das SIECA seine historischen Vorgänger. Von diesen Vorgängern sind als wichtigste

1) Art. XXVI S. 1 Generalvertrag.

das Ständige Sekretariat für die zentralamerikanische Handelskommission unter dem Generalsekretariat der ODECA[1] und das Ständige Sekretariat für den Exekutivrat[2] zu erwähnen. Das SIECA, das seine Organisationsgrundlage in Art. XXIII, XXIV Generalvertrag findet, nahm seine Tätigkeit am 12. Oktober 1961 auf[3].

aa) Der Generalsekretär und seine Behörde

Sitz des SIECA ist Guatemala-Stadt[4]. Leiter des SIECA ist ein vom CEC für eine Amtsperiode von drei Jahren zu ernennender Generalsekretär[5]; eine wiederholte Nominierung des Generalsekretärs ist - wie die bisherige Praxis zeigt - zulässig. Obwohl der Generalvertrag hinsichtlich der Ernennung sonstiger Sekretariatsangehöriger und insbesondere eines Stellvertreters für den Generalsekretär schweigt, hat der CEC zwei Beisitzer ("adjuntos")[6] ernannt, die neben Verwaltungspositionen im Rahmen der Behördenorganisation des SIECA auch die Funktion von Stellvertretern des Generalsekretärs haben.

Gemäß Art. XXIII Abs. 2 S. 2 Generalvertrag hat das SIECA hinsichtlich der internen Organisation freie Hand. Im einzelnen verfügt das SIECA über eine Leitabteilung für Entwicklung ("División de Desarollo") mit den sechs Unterabteilungen für Programmvorschläge, öffentliche Investitionen, Infrastruktur, allgemeine Planung, landwirtschaftliche und industrielle Entwicklung. Hinzu treten drei Abteilungen ("departamentos").

---

1) Art. XVIII Multilateraler Vertrag über den Freihandel.
2) Art. XXIV Vertrag über die wirtschaftliche Assoziation.
3) Fonseca-Ramírez, Los órganos, a.a.O., S.90.
4) Art. XXIII Abs. 2 S. 1 1.Halbs. Generalvertrag.
5) Art. XXIII Abs. 2 S. 1 2.Halbs. Generalvertrag.
6) IIEJI, Derecho, a.a.O., S.615.

Die Verwaltungsabteilung besteht aus den Unterabteilungen für das Kassenwesen und für allgemeine Dienste, ferner ressortieren hier die Dienste für Archivwesen und Schriftverkehr, für das Sekretariat, für Personal und Buchhaltung. Die Abteilung für Dokumentation und Vorbereitung der Konferenzen umfaßt die Unterabteilungen für Bibliothekswesen und Dokumentation, für Veröffentlichungen und für Information und Dokumentenverteilung. Die Abteilung für den gemeinsamen Markt umfaßt die Unterabteilungen für Landwirtschaft, für Industrie, für Freihandel und für Zollvereinheitlichung. Unabhängig von diesem Schema ressortieren bei dem ersten Stellvertreter des Generalsekretärs die Unterabteilung für Statistik und bei dem zweiten Stellvertreter die Unterabteilungen für Handelspolitik, für Rechtsfragen und für besondere Studien. Außerhalb des Dienstsitzes in Guatemala-Stadt verfügt das SIECA über die bereits o.g. Verbindungsbüros in den Hauptstädten der übrigen Vertragsstaaten sowie in Genf und in Brüssel[1].

Die Bedeutung des SIECA für die zielstrebige Fortentwicklung des zentralamerikanischen Integrationsprozesses ist groß. Während die Räte - ungeachtet der Tatsache, daß ihren Entscheidungen jener materielle Rang zukommt, den in einem Staatsverband Regierungs- bzw. Verwaltungsakte innehaben - lediglich turnusmäßig bzw. ad hoc zusammentreten und in ihren Resolutionen und Empfehlungen nur den gemeinsamen politischen Willen niederlegen, ist es Aufgabe des kontinuierlich arbeitenden SIECA, diesen erklärten Willen der Räte in die Praxis umzusetzen. Durch die andauernde Betätigung auf dem weiten Felde

---

1) Stand der Organisation April 1970, nach Fonseca-Ramírez, Los órganos, a.a.O., S.96, 97, und nach Cuadra, En torno a la integración, a.a.O., S.622; 1966 betrug der Personalbestand des SIECA 74 Personen, darunter 28 hauptamtliche Funktionäre, 3 von anderen zentralamerikanischen Institutionen abgeordnete Ingenieure sowie 11 technische Hilfskräfte, vgl. SIECA, Evaluación, a.a.O., S.2. Seither ist der Personalbestand ausgeweitet worden.

der zu integrierenden Materie ist bei dem Personal des SIECA ein Gemeinschaftsbewußtsein entstanden, dessen Ausbreitung in den vergleichsweise kleinen Behördenapparaten der Entsendestaaten eine wichtige Voraussetzung für die - an den Verhältnissen gemessen - großen Fortschritte der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration gewesen ist.

bb) Aufgaben

Der Tätigkeitsbereich des SIECA wird in Art. XXIV Generalvertrag umrissen. Gemäß Art. XXIV Abs. 1 Generalvertrag wacht das SIECA darüber, daß die Vertragspartner alle zur Zeit des Inkrafttretens des Generalvertrages bestehenden und zukünftigen Verträge über die zentralamerikanische Integration und die zwischen den jeweiligen zentralamerikanischen Staaten abgeschlossenen zweiseitigen Freihandelsverträge sowie alle bestehenden und zukünftigen Übereinkünfte, die die wirtschaftliche Integration Zentralamerikas zum Gegenstand haben, untereinander korrekt anwenden, es sei denn, diese Verträge und Übereinkünfte sähen ausdrücklich eine Interpretation durch eine andere, besonders genannte Institution vor. Das SIECA kontrolliert die Befolgung der Resolutionen von CEC und CE und übt diejenigen Funktionen aus, die ihm der CE delegiert[1]. Das SIECA hat diejenigen Studien anzufertigen und solche Arbeiten auszuführen, zu denen es die beiden Räte beauftragen[2], d.h. es erfüllt für CEC und CE Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann das SIECA sich der Dienste sonstiger zentralamerikanischer und internationaler Organisationen bedienen[3].

Die - ohnehin nur subsidiäre - Bestimmung des Art. XXIV Abs. 1 Generalvertrag, wonach das SIECA die korrekte Anwendung

---

1) Art. XXIV Abs. 2 S. 1 Generalvertrag.
2) Art. XXIV Abs. 3 S. 1 Generalvertrag.
3) Art. XXIV Abs. 3 S. 2 Generalvertrag.

der Integrationsverträge zwischen den Vertragsparteien zu überwachen hat, ist nicht dahingehend mißzuverstehen, daß das SIECA als eine Kontrollinstanz für die politischen, von den Vertragsparteien zur Verwirklichung der Verträge geschaffenen Organe CEC und CE gedacht ist. Das SIECA hat die Überwachungsfunktion im Hinblick auf die Vertragsparteien selbst, d.h. die Normadressaten der bisweilen nur unter Mitwirkung der nationalen Gesetzgebungskörperschaften bzw. Verwaltungen zur Anwendung gelangenden Integrationsverträge. Da das Vertragswerk keine Regelung für eine Zwangsexekution vorsieht, bleibt dem SIECA zur Verwirklichung seiner Überwachungspflicht im Einzelfall lediglich das Mittel der geduldigen Verhandlung mit dem widerstrebenden Einzelstaat. Scheitern diese Bemühungen, so muß es eine erneute Behandlung der in Frage stehenden Regelung in den Räten, insbesondere im CE, anregen. Dort besteht die Möglichkeit, daß unter Beachtung der politischen Implikationen eine Kompromißlösung gefunden wird, die sodann auch unter Beteiligung der sich zunächst widersetzenden Partei zur Anwendung gelangen kann.[1)]

Die in Art. XXIV Abs. 1 letzter Halbsatz Generalvertrag erwähnte Vertragsinterpretation beinhaltet nicht das Recht des SIECA, kraft eigener Zuständigkeit verbindliche Auslegungsregeln für die Vertragstexte zu schaffen. Diese Kompetenz ist gemäß Art. XX Abs. 1 und Art. XXII Abs. 1 S. 1 Generalvertrag den Räten zugewiesen worden. Die dem SIECA gegebene Interpretierungsbefugnis ist lediglich insofern von Bedeutung, als das SIECA im Rahmen seiner Überwachung der korrekten Anwendung der Verträge durch die Vertragsparteien erläu-

---

1) Daß das Funktionieren eines Integrationsmechanismus ausschließlich vom politischen Konsens, nicht aber von dem reibungslosen Ineinandergreifen rechtlicher Instrumentarien abhängig ist, haben gerade für Zentralamerika die Vorgänge im Zusammenhang mit dem "Fußballkrieg" gezeigt.

ternd - notfalls aber auch hemmend - tätig werden muß. Hinsichtlich der konkreten Festlegung eines Begriffsinhaltes bleibt das SIECA auf die Definitionen des jeweils zuständigen Rates angewiesen. Dem steht nicht entgegen, daß das SIECA kraft seiner Tätigkeit in diesen Fällen ein "Initiierungsrecht" innehat.

Die gemäß Art. XXIV Abs. 2 2.Halbs. Generalvertrag statthafte Delegation von Aufgaben aus dem Zuständigkeitenkatalog des CE an das SIECA ist vornehmlich unter praktischen Gesichtspunkten zu sehen. Das SIECA ist im Unterschied zum CE eine in Permanenz bestehende Institution, die naturgemäß gewisse Routineentscheidungen, die aus der alltäglichen Anwendung von Integrationsnormen in den nationalen Verwaltungsapparaten notwendig werden, leichter fällen kann als ein periodisch tagendes Gremium[1].

Neben den Aufgaben, die sich unmittelbar aus dem Generalvertrag ergeben, übt das SIECA in entsprechender Anwendung von Art. XXII Abs. 2 Generalvertrag als Rechtsnachfolger der durch die vor Inkrafttreten des Generalvertrages geschlossenen zentralamerikanischen Integrationsabkommen geschaffenen Sekretariate deren Tätigkeiten aus, die zum einen Teil rein administrativen Charakter haben[2], zum anderen Teil aber auch spezifizierte und eigenverantwortliche Maßnahmen für den Vollzug der Integrationsabkommen umschließen[3]. Weitere Zuständig-

---

1) Die bisherige Übung des CE, solche Delegationen an das SIECA ohne ausdrückliche Bekanntgabe vorzunehmen, vgl. Fonseca-Ramírez, Los órganos, a.a.O., S.93, ist - wenn auch nur äußerst selten praktiziert - m.E. zu mißbilligen, weil ein derartiges Verhalten zur Rechtsunsicherheit führen kann. Der von einem Rechtsakt in seiner Entscheidungsfreiheit Betroffene hat stets das Interesse zu erfahren, wer Urheber des Eingriffs ist. - Auf Grund der Delegation wandelt sich das SIECA im Rahmen der betroffenen Materie von einem Verwaltungsorgan eher technischen Charakters zu einem Entscheidungsorgan. Das SIECA handelt in diesen Fällen im eigenen Namen und als eigenverantwortliche Instanz.

2) So z.B. für das Sekretariat gemäß Art.X Abs.3 zentralamerikanisches Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben.

3) Vgl. z.B. Art. VIII Abs. 3, Art. IX Abs. 1, 2 Abkommen über

keiten des SIECA ergeben sich aus dem zentralamerikanischen Abkommen über steuerliche Anreize für die industrielle Entwicklung und aus dem CAUCA. Ferner ist das SIECA der Koordinator für alle gemeinschaftsbezogenen Arbeiten der neben dem Bereich der Wirtschaftsintegration bestehenden zentralamerikanischen Institutionen.

cc) Budget

Die finanzielle Basis des SIECA ist das jährlich vom CEC zu beschließende Budget, zu dem jeder Vertragsstaat mindestens 50.000,- US-$ in Landeswährung beizutragen hat[1]. Dieser vom Vertragstext her vorgesehene Betrag stellt jedoch nur die untere Beitragsgrenze dar. In Anbetracht der allgemeinen Kostensteigerungen und der Vermehrung der Aufgaben des SIECA sind die Jahresbeiträge ständig erhöht worden und betrugen 1970 150.000,- US-$ pro Vertragsstaat[2]. Zusätzliche Finanzzuweisungen erhält das SIECA im wesentlichen von BCIE, BID, ROCAP und IIEJI. Geringe Einkünfte entstehen außerdem durch den Verkauf der eigenen Publikationen. Zu erwähnen bleibt, daß Guatemala dem SIECA die benötigten Räumlichkeiten unentgeltlich überlassen hat.

dd) Die Rechtsstellung der Bediensteten

Die Grundlagen für die statusrechtliche Absicherung des SIECA-Personals sind spärlich. Gemäß Art. XXIII Abs. 3 S. 2 Generalvertrag genießen der Generalsekretär und das SIECA als Institution diplomatische Immunität und die sonstigen diplomatischen Privilegien, d.h. Unverletzlichkeit der Person bzw. des Dienst- und Wohnsitzes sowie ungehinderte Kommuni-

---

das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien.

1) Art. XXIII Abs. 2 S. 3 Generalvertrag.

2) Fonseca-Ramírez, Los órganos, a.a.O., S.97.

kation mit Dritten, ferner fiskalische und justizielle Exemtion. Den übrigen Funktionären des SIECA gewährt Art. XXIII Abs. 3 S. 1 Generalvertrag jedoch lediglich die diplomatische Immunität. Obwohl mit dieser Unterscheidung offensichtlich für das Personal des SIECA eine minderrangige Rechtsposition geschaffen werden sollte, ist eine konkrete Definition dieses Status noch nicht vorgenommen worden. Die Versuche des SIECA, ein diesbezügliches Abkommen mit Guatemala als Residenzstaat zu schließen, sind bisher ohne Erfolg geblieben, ungeachtet der durch Art. XXIII Abs. 2 S. 1 Generalvertrag implizierten Verpflichtung Guatemalas zum Abschluß eines solchen Abkommens[1]. Diese Unklarheiten haben in der Praxis wiederholt zu Streitigkeiten über Befugnisse und Rechte der SIECA-Bediensteten - insbesondere auf steuerlichem Gebiet - geführt.

Es erscheint bedauerlich, daß die Angehörigen einer Institution, die doch der Schaffung eines in der Entwicklung begriffenen - auf lange Sicht - supranationalen Rechtssubjektes dienen soll, schlechter gestellt sind als das diplomatische Personal der jeweiligen Vertretungen der Vertragsstaaten bei den Vertragspartnern. Es bleibt zu hoffen, daß das seit geraumer Zeit von den zentralamerikanischen Staaten angestrebte allgemeine Abkommen über Immunitäten und Privilegien der zentralamerikanischen Regionalinstitutionen und ihrer Funktionäre zustande kommt. Hierdurch könnten die sich bei jeder Organisation neu ergebenden Probleme generell beseitigt werden, wobei die ausführlichen Bestimmungen über Immunitäten, Befreiungen und Privilegien der BCIE und ihrer Bediensteten (Art. 27 - 33 BCIE-Gründungsabkommen) als Anregung dienen sollten.

Regelungen bzw. Übereinkommen zum Dienstrecht des SIECA-Personals bestehen - abgesehen von Art. XXIII Abs. 3 Generalver-

---

1) Zur allgemeinen Problematik von Residenzabkommen zwischen internationalen Organisationen und Residenzstaaten vgl. Bota, The Capacity, a.a.O., S. 57 ff.

trag - nicht. Insofern kommen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung, d.h. die Funktionäre des SIECA unterliegen in ihrer dienstlichen Tätigkeit ausschließlich den Weisungen des Generalsekretärs sowie ihrer jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten. Auch die Aufträge und Weisungen des CEC und des CE richten sich an das SIECA als Organ, nicht an das einzelne Individuum[1].

6. Zeitlicher Geltungsbereich des Generalvertrages

a) Vertragsschluß und Inkrafttreten

Der am 13. Dezember 1960 von El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua in Managua unterzeichnete Generalvertrag trat gemäß Art. XXX Abs. 3 Generalvertrag für El Salvador, Guatemala und Nicaragua acht Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde am 4. Juni 1961 und für Honduras mit dem Tage der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 27.April 1962 in Kraft.[2][3] Depositar des Generalvertrages bzw. der zu hinterlegenden Ratifikationsurkunden ist das Generalsekretariat der ODECA[4], also das "Büro der Organisation" nach dem

---

1) Siehe im übrigen bezüglich der Rechtsstellung der Angehörigen internationaler Organisationen: Thomas, Die Rechtsstellung, insbes. S. 89 ff.

2) Costa Rica hinterlegte seine Ratifikationsurkunde erst im November 1963.

3) Da die Bemühungen, von zuständiger Seite die Daten der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Erfahrung zu bringen, erfolglos blieben, werden hier die in IIEJI, Derecho, a.a.O., S.966 Fn. 8, genannten Daten zugrunde gelegt. In der Literatur werden für alle fünf Staaten, also auch für das Inkrafttreten des Beitritts von Costa Rica - vgl. Magariños de Mello, Histoire, a.a.O., S.87 -, abweichende, untereinander nicht übereinstimmende Daten genannt: vgl. im einzelnen: Linares, Aspectos, a.a.O., S.202; Gessner, Der Richter, a.a.O., S.41; Prieto-Aceves, Perspectives, a.a.O., S.700; Simmonds, International Economic Organizations, a.a.O., S.376.

4) Art. XXX Abs. 2 Generalvertrag.

Wortlaut der Charta von San Salvador n.F.[1]. Abgesehen von der Ungewißheit in Bezug auf das genaue Datum des Inkrafttretens ergeben sich keine Besonderheiten. Die Vertragspartner sind bei der Schaffung des Generalvertrages den allgemein im Völkerrecht üblichen Praktiken gefolgt, d.h. nach der Phase der Verhandlungen über den Vertragstext wurde dieser Text paraphiert und unterzeichnet, sodann in Übereinstimmung mit den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren der Vertragspartner ratifiziert.[2] Den Abschluß der Prozedur bildete sodann die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden[3]. Dieses traditionelle Verfahren haben die Vertragspartner auch bei der überwiegenden Mehrzahl der ergänzenden Abkommen und Verträge befolgt.[4] Es verdient aber festgehalten zu werden, daß im

---

1) Art. 28; Engel, The New Charter, a.a.O., S.129, ist der Ansicht, daß die Vertragsstaaten die Kontinuität des zentralamerikanischen Büros und Generalsekretariates gemäß Art. 11, 12 Charta von San Salvador von 1951 auch unter der neuen Charta gewollt hätten, ungeachtet der Tatsache, daß die neue Charta keine ausdrückliche Regelung bezüglich eines Sekretariates enthalte.

2) Art. XXX Abs. 1 Generalvertrag.

3) Allgemein zum Abschluß von Verträgen zwischen Völkerrechtssubjekten siehe statt aller: Berber, Lehrbuch des Völkerrechts I, a.a.O., S.417 f., und Verdross, Völkerrecht, a.a.O., S.163 ff.

4) Die verschiedentlich geäußerte Kritik zentralamerikanischer Juristen in Bezug auf die mühsame traditionelle Art der Erstellung der Integrationsabkommen, die einem dynamischen Einigungsprozeß unangemessen sei und lediglich den Grundverträgen wie etwa dem Generalvertrag vorbehalten bleiben sollte - vgl. Seminario sobre Aspectos Jurídicos e Institucionales de la Integración Centroamericana - Informe de la Secretaría General 1964, S.8; Ferner: Recomendaciones, resoluciones y acuerdos del Segundo Congreso Jurídico Centroamericano, San José 1964, Res. II -, hat bisher noch zu keiner generellen Änderung der Praxis beim Abschluß zentralamerikanischer Integrationsverträge geführt. Dies ist in Anbetracht der in neuester Zeit aufkommenden isolationistischen Bestrebungen der meisten Vertragspartner allerdings nicht verwunderlich.

Unterschied zu den gemeinhin üblichen völkerrechtlichen Verträgen ein Großteil der zentralamerikanischen Ergänzungsabkommen zur wirtschaftlichen Integration nicht auf die Initiative der Vertragsstaaten unmittelbar, sondern auf das dem CE in Art. XXII Abs. 1 S. 2 Generalvertrag zuerkannte Vorschlagsrecht - das in der Praxis bisher allerdings vornehmlich vom CEC ausgeübt wurde - und somit auf eine "außerhalb" der Vertragsstaaten stehende Institution zurückzuführen ist. Da diese Abkommen nicht nur angeregt, sondern schon vorformuliert den Regierungen der Vertragsstaaten zur Annahme empfohlen wurden[1], hat faktisch eine Vorverlagerung der Vertragsparaphierung durch die Einzelstaaten stattgefunden, weil CE bzw. CEC ja als aus den Wirtschaftsministern bzw. den zuständigen Staatssekretären der Vertragsstaaten gebildete Gremien zwar formal eigenständig, hinsichtlich des geäußerten Willens und der vorgenommenen Handlungen aber tatsächlich mit denjenigen der Regierungen identisch sind.

Mit dem Inkrafttreten des Generalvertrages erlangte auch die internationale Organisation MCCA ihre Existenz, ihre Handlungsfähigkeit erhielt sie intern mit dem erstmaligen Zusammentreten des CEC, und ungeachtet des Inkrafttretens am 4. Juni 1961 wurde ein nach außen rechtsverbindliches Handeln erst mit der Tätigkeitsaufnahme des SIECA am 12. Oktober 1961[2] möglich.

b) Vertragsbeendigung

Art. XXXI Abs. 1 Generalvertrag sieht eine Geltungsdauer von zwanzig Jahren, gerechnet vom Datum des Inkrafttretens an und demzufolge bei dem hier zugrundegelegten Datum[3] bis

---

1) Vgl. z. B. Res. 12/IX E, 17/IV und 28/VI (CEC).

2) Fernández-Shaw, La Integración de Centroamérica, a.a.O., S.210.

3) Vgl. S.64.

zum 4. Juni 1981, vor. Da eine unbegrenzte Verlängerung möglich ist[1], ist trotz der Nennung der Zwanzig-Jahres-Frist davon auszugehen, daß eine Befristung schon durch den Vertrag selbst von den Vertragsstaaten nicht gewollt war. Der Zwanzig-Jahres-Zeitraum sollte lediglich die Mindestlaufzeit festlegen, um sicherzustellen, daß das Integrationsprogramm auch zeitlich eine größtmögliche Chance zur Verwirklichung und Bewährung erhalten würde[2]. Diese Auffassung wird durch das völlige Fehlen von Zeitbestimmungen im Gründungsabkommen über die zentralamerikanische Bank für wirtschaftliche Integration, das ja seine Rechtsgrundlage in Art. XVIII Generalvertrag findet, und im Abkommen zur Schaffung der zentralamerikanischen Währungsunion, das in Art. X Generalvertrag gründet, bestätigt. Zur Fortgeltung des Generalvertrages über den 4. Juni 1981 hinaus bedarf es somit keiner konstitutiv wirkenden, von den Vertragspartnern erklärten Vertragsverlängerung. Eine Einschränkung hinsichtlich der möglichen unbegrenzten Vertragsdauer sieht der Vertragstext selbst nur insofern vor, als gemäß Art. XXXI Abs. 2 S. 2, 2.Halbs. Generalvertrag mindestens zwei Staaten am Vertrag festhalten müssen.

Für eine Beendigung des Generalvertrages kommen somit lediglich die allgemeinen Völkerrechtsregeln in Betracht[3], wobei im konkreten Falle am ehesten die Substitution oder der Rücktritt wegen Vertragsbruchs eines der Vertragspartner Bedeutung erlangen könnten. Als Rücktrittsgrund wegen Vertragsbruchs bietet sich seit dem Ende des "Fußballkrieges" das Verhalten von Honduras an, das seine Grenzen entgegen den bestehenden Freihandelsregelungen zunächst nur für die Warenströme aus El Salvador, zur Jahreswende 1970/71 aber auch

---

1) Art. XXXI Abs. 1 Generalvertrag.

2) Gleicher Ansicht Magariños de Mello, Les sources, a.a.O., S.898.

3) Vgl. die Übersicht bei Menzel, Völkerrecht, a.a.O., S.266 ff., und Verdross, Völkerrecht, a.a.O., S.175 ff.

zeitweilig gegenüber den übrigen Vertragsstaaten schloß. Aber auch Costa Rica ist wegen der seit Juli 1972 herrschenden Devisenknappheit seit dem 1. September 1972 zur Anwendung des im Februar 1972 wiedereingeführten gespaltenen Wechselkurses sogar gegenüber den drei verbliebenen aktiv teilnehmenden Vertragspartnern - zunächst ohne deren Zustimmung - zurückgekehrt[1] und hat damit eine Verletzung der Maximen des Generalvertrages begangen. Daß El Salvador, Nicaragua und Guatemala diese Handlungsweise ihrer Vertragspartner nicht zum Anlaß nahmen, vom Generalvertrag zurückzutreten, beweist das Interesse und die Hoffnungen der drei Staaten, dem Integrationsprogramm ungeachtet aller tatsächlichen Schwierigkeiten den institutionellen Rahmen zu erhalten.

Wahrscheinlicher als der Rücktritt der formal hierzu berechtigten Vertragsstaaten ist die Beendigung des Generalvertrages durch Substitution, d.h. Aufhebung des Generalvertrages mit allgemeinem Konsens der Vertragsunterzeichner unter gleichzeitigem Abschluß eines neuen Vertrages modifizierten Inhalts durch alle Vertragspartner des Generalvertrages, wobei der erklärte Wille aller Vertragsstaaten zum Ausdruck zu bringen ist, daß die durch den aufgehobenen Vertrag geschaffenen Institutionen bzw. die Organisation nicht oder kraft neuer Rechtsgrundlage fortbestehen sollen. Unter Berücksichtigung der jüngeren Entwicklung des Integrationsprogramms wäre die Substitution das geeignete Mittel, der trotz aller Hindernisse bereits so weit gediehenen wirtschaftlichen Integration Zentralamerikas eine auch für zukünftige Entwicklungen adäquate rechtliche Grundlage zu geben und die von Costa Rica und Honduras geschaffenen Hemmnisse wieder abzubauen. Diesen Überlegungen haben auch die Mitgliedstaaten des Generalvertrages auf einer Konferenz im ICAP am 1. November 1972 Rechnung getragen, auf der unter anderem der Beschluß gefaßt wurde, am 1./2. Dezember 1972 in Guatemala-Stadt mit Gesprächen über die Erneuerung des MCCA und die hierzu dienlichen Rechts-

---

1) FAZ Nr. 246 v. 23.10.1972, S.14.

instrumente zu konferieren[1].

Hinter diesen beiden Möglichkeiten der Vertragsbeendigung treten die sonstigen Formen der Vertragsbeendigung, etwa die gemeinsame Willensbildung der Vertragsparteien in Bezug auf eine einfache Vertragsaufhebung oder aber ein stillschweigendes Auslaufen der Vertragsbindung unter dem Einfluß der "Clausula rebus sic stantibus" zurück.

c) Revision

Der Generalvertrag enthält im Gegensatz zu anderen Verträgen zur wirtschaftlichen Integration keine Regelung in Bezug auf eine mögliche Revision; gleiches gilt im übrigen auch für alle anderen zentralamerikanischen Verträge auf dem Felde der Wirtschaftsintegration[2]. Aus diesem Fehlen darf aber nicht der Schluß gezogen werden, daß die Vertragsstaaten willenseinig gewesen seien, eine Revision des Generalvertrages von vornherein auszuschließen. Kraft ihrer aus der völkerrechtlichen Souveränität fließenden Rechtsetzungsbefugnis inter se können die Vertragsstaaten jederzeit die im Generalvertrag getroffenen Regelungen durch neuen Vertrag abändern, erweitern oder einschränken[3]. Daß eine derartige Änderung des Generalvertrages nur unter Übereinstimmung aller Vertragsstaaten des Generalvertrages zu erfolgen hat, ergibt sich aus dem Fehlen jeglicher Verfahrensregel in Bezug auf den Fall der Revision innerhalb des Generalvertrages selbst. Den Anstoß zu einer Revision könnte aber durchaus ein Organ des Generalvertrages geben, denn es erscheint nicht zweifelhaft, daß die Kompetenz des CE gemäß Art. XXII Abs. 1 S. 2 Generalvertrag, den Regierungen die Unterzeichnung weiterer multilateraler Abkommen zur Förderung der zentralamerikanischen wirtschaft-

---

1) FZ Nr. 255 v. 2.11.1972, S.2.

2) Vgl. demgegenüber z.B. Art. 60, 61 ALALC-Vertrag und Art. 34 CARIFTA-Vertrag.

3) Gleicher Ansicht Villagrán Kramer, Los instrumentos legales, a.a.O., S.40.

lichen Integration vorzuschlagen, nicht nur Verträge zur Erfassung bisher noch nicht geregelter Materie, sondern ebenso Änderungen des Generalvertrages umfassen kann, die einem besseren Funktionieren des im Generalvertrag festgelegten Institutionensystems oder einer wirklichkeitsnäheren Erfassung der zu behandelnden wirtschaftlichen Teilbereiche dienlich sind.

d) Beitritt

Der Vertragsbeitritt ist nur zentralamerikanischen Staaten möglich[1]. Da nach herkömmlicher Auffassung[2] nur die fünf Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua unter den Begriff Zentralamerika gerechnet werden, wäre die Beitrittsregelung des Generalvertrages mit dem Beitritt Costa Ricas eigentlich obsolet geworden[3]. Eine Anwendung des Art. XXXIII Generalvertrag auf Britisch-Honduras (Belize) kommt ungeachtet seiner geographischen Zugehörigkeit zum zentralamerikanischen Isthmus derzeit nicht nur wegen des noch bestehenden britischen Kolonialstatus und der damit entfallenden Qualität der Staatlichkeit nicht in Betracht. Da Guatemala stets die Zugehörigkeit von Belize zu seinem Territorium beansprucht hat[4], würde - die Einfügung von Belize in den guatemaltekischen Staatsverband ohne Widerspruch der anderen Vertragspartner des Generalvertrages unterstellt - ein formeller Beitritt nicht erforderlich sein, da Guatemala als zentralamerikanischer Staat bereits als Vertragsunterzeichner dem Generalvertrag angehört. Würde hingegen Britisch-Honduras unter Verzicht Guatemalas auf seine Ansprüche die volle Unabhän-

---

1) Art. XXXIII Generalvertrag.

2) Vgl. S.8 f.

3) Zu einem möglichen Beitritt Panamás vgl. S. 9 , 124 ff., bezüglich der Dominikanischen Republik siehe S.166 ff.

4) Siehe hierzu zuletzt Art.1 Abs.1 S.1 Titel X Verfassung von Guatemala v. 15.9.1965: "Belize wird als Bestandteil des Territoriums von Guatemala deklariert"; vgl. ferner noch Art.266 Abs.1 S.2 Verfassung von Guatemala v. 15.9. 1965.

gigkeit erlangen, so stünde einem Beitritt gemäß Art. XXXIII Generalvertrag kein Hindernis entgegen; daß Britisch-Honduras entsprechend seiner Kolonialvergangenheit neueren Datums vornehmlich englisch geprägt worden ist, hindert nicht seine Qualifikation als zentralamerikanisches Territorium, weil der herkömmliche Begriff Zentralamerika nach einhelliger Auffassung auch bei enger Auslegung lediglich an das Bestehen des alten Generalkapitanates Guatemala anknüpft und damit auch das ursprünglich hierzu gehörige Britisch-Honduras einschließt.[1)]

Kein Beitrittsfall i. S. d. Art. XXXIII Generalvertrag ist die mit Ziff. II Lit. b), Ziff. IV Lit. c) Res. 44/XXVIII (CEC) angesprochene Teilnahme an regionalen oder subregionalen lateinamerikanischen Systemen der wirtschaftlichen Integration. Hierbei handelt es sich um die Partizipation des MCCA als ein Ganzes, dessen Zusammensetzung von internen Rechtsregeln bestimmt wird, an Integrationssystemen im räumlich übergeordneten, von der zentralamerikanischen Subregion losgelösten Maßstab.

Zur Form des Beitritts nach Art. XXXIII Generalvertrag sieht der Vertrag keine besondere Regelung vor. Aus Art. XXX Generalvertrag läßt sich herleiten, daß der Beitritt nicht stillschweigend, sondern nur ausdrücklich erfolgen kann und erst mit Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Generalsekretariat der ODECA rechtskräftig wird. Ungewiß erscheint, ob es sich bei der Beitrittserklärung um eine einseitige Willenserklärung des beitrittswilligen Staates handeln soll oder ob es

---

1) Ein Beitritt von Britisch-Honduras dürfte allerdings hypothetisch bleiben. Abgesehen davon, daß Guatemala seinen Ansprüchen auf die Annexion von Belize in Abständen manifesten Ausdruck verleiht, ist eine Ausrichtung von Britisch-Honduras auf die zentralamerikanischen Einigungsbestrebungen jeder Art wegen seiner starken kulturellen und wirtschaftlichen Bindungen an den Commonwealth, verstärkt durch seine große Abhängigkeit von britischen Subventionen, nahezu ausgeschlossen, auf jeden Fall aber sehr unwahrscheinlich. Aus diesem Grunde erübrigt sich auch eine Erörterung der Frage, ob gerade Britisch-Honduras dank seiner geographischen Lage zu einem "Scharnier" der Zusammenarbeit von MCCA und CARIFTA werden könnte.

für das Wirksamwerden des erklärten oder stillschweigenden Einverständnisses der alten Vertragsparteien bedarf. Ruft man sich aber ins Gedächtnis, daß der Generalvertrag ja gerade als Mantel für ein gemeinsames Bewältigen der wirtschaftlichen Integration und damit zugleich als ein Schritt in Richtung auf die Wiedergewinnung der verlorenen zentralamerikanischen Einheit dienen sollte, so kann davon ausgegangen werden, daß keine explizite Einverständniserklärung erforderlich ist; dieses Einverständnis ist bereits in der Vereinbarung des Art. XXXIII Generalvertrag als solcher zu sehen[1].

Ungeschriebene Voraussetzung eines Vertragsbeitritts ist die vorbehaltlose Adaptierung des vollständigen Vertragstextes. Abgesehen davon, daß es sich hierbei um eine Grundbedingung bei Vertragsbeitritten handelt, deren Nichtbeachtung - etwa durch Aushandeln von Sonderkonditionen für den präsumtiv beitrittswilligen Staat - ausdrücklich vorgesehen sein müßte, wird diese Voraussetzung mittelbar gestützt durch Art. XXV S. 1 Generalvertrag, der den Unterzeichnerstaaten den Abschluß neuer, die Prinzipien der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration berührender Verträge mit nicht zentralamerikanischen Ländern untersagt, und durch Art. XXVIII Abs. 1 Generalvertrag, der die Vertragspartner verpflichtet, vor dem wechselseitigen Abschluß von Verträgen, die den Freihandel beeinträchtigen könnten, den CE zu konsultieren.

---

1) Von nicht nur akademischem Interesse wäre allerdings das Verhalten der ursprünglichen Vertragspartner gewesen, wenn Costa Rica zum Zeitpunkt seines Vertragsbeitritts ein Kuba ähnliches politisches Regime gehabt hätte. Die ALALC lehnte den Beitritt Kubas im Jahre 1962 mit der Begründung, der Beitritt werde jedem Lande verweigert, das ein mit dem ALALC-Vertrag nicht konformes Wirtschaftssystem aufrechterhalte - Res. 36, 37/II in: ALALC - Serie Instrumentos 1 a.a.O., S.204 -, ab, obwohl der Beitrittsfragen betreffende Art. 58 ALALC-Vertrag keine Ablehnungsgründe für Beitrittsgesuche der "übrigen lateinamerikanischen Staaten", also auch nicht für Kuba, vorsieht.

e) Kündigung

Der Generalvertrag trifft Vorsorge nicht nur für den Fall des Vertragsbeitritts, sondern auch für den Fall der Kündigung[1]. Die Ausgestaltung des Kündigungsrechtes unterscheidet sich allerdings erheblich vom Vertragsbeitritt. Während der Beitritt jederzeit möglich ist, kann eine vertragsgemäße Kündigung erst nach Ablauf der zwanzigjährigen Mindestlaufzeit des Generalvertrages vorgenommen werden[2]. Die Kündigung ist gegenüber dem Generalsekretariat der ODECA auszusprechen und wird von diesem den verbleibenden Mitgliedstaaten notifiziert[3]. Das Wirksamwerden der Kündigung mit dem sich daraus ergebenden Erlöschen aller Rechte und Pflichten erfolgt erst fünf Jahre nach dem Ausspruch der Kündigung[4], d.h. bis zum Fristablauf verbleibt der kündigende Staat formell und materiell Vollmitglied. Der Sinn, eine derart große Zeitspanne bis zum Inkrafttreten der Kündigung zu gewähren, dürfte darin liegen, zum einen den verbleibenden Vertragspartnern eine angemessene Frist für die allmähliche Umlenkung der Warenströme und für eine Neugestaltung der Gemeinschaftspolitik zu gewährleisten, zum anderen aber auch darin, dem austrittswilligen Mitglied noch die Rücknahme der Kündigung zu gestatten. Daß dem austrittswilligen Mitglied durch die Fortgewährung aller vertraglichen Rechte - Stimmrecht in den Vertragsorganen, Freihandelsvorteile etc. - gewisse Möglichkeiten zur Obstruktion geboten werden, liegt auf der Hand. Auch haben die jüngsten Ereignisse seit dem "Fußballkrieg" erwiesen, daß es keiner formellen Kündigung bedarf, um die Vertragsteilnahme eines Mitgliedes de facto zu beenden; das weder formell noch substantiell vertragskonforme Verhalten von Honduras und seit neuestem

---

1) Art. XXXI Abs. 2 Generalvertrag.
2) Art. XXXI Abs. 2 S. 1 Generalvertrag.
3) Art. XXXII S. 1 Generalvertrag.
4) Art. XXXI Abs. 2 S. 2, 1. Halbs. Generalvertrag.

auch von Costa Rica[1] mag aber gerade durch die so überaus lange Kündigungsfrist mitverursacht worden sein, weil den Vertragsparteien keine andere Möglichkeit zur Verfügung steht, aus den Vertragspflichten rechtmäßigerweise vorzeitig entlassen zu werden.

Das Unterlassen einer formellen Vertragskündigung mangels rechtlicher Möglichkeiten hat, wie stets in solchen Fällen, auch eine positive Seite. Honduras bleibt dank seinem nur tatsächlichen Rückzug vom Generalvertrag die Revision seiner isolationistischen Politik vorbehalten. Formalrechtlich wäre eine Rückkehr in die Organe des Generalvertrages und eine erneute wirtschaftliche Mitarbeit im MCCA jederzeit möglich.

7. Räumlicher Geltungsbereich des Generalvertrages

Der räumliche Geltungsbereich des Generalvertrages umfaßt das Staatsgebiet von Costa Rica (50.700 qkm; Schätzung), El Salvador (21.393 qkm; Schätzung), Guatemala (108.889 qkm), Honduras (112.088 qkm) und Nicaragua (148.000 qkm), insgesamt also 441.070 qkm. Diese Fläche entspricht ca. 81,5 % des zentralamerikanischen Isthmus zwischen der mexikanischen Südgrenze und der heutigen kolumbianischen Nordgrenze. Britisch-Honduras (Belize) (22.966 qkm, 120.000 Einwohner), Panamá (75.650 qkm, 1.464.000 Einwohner) und die US-Panama-Kanalzone (1.400 qkm, 63.000 Einwohner) stehen außerhalb. Dies ist aber für die geographische Geschlossenheit des MCCA nur von minderer Bedeutung, weil sich alle drei nicht vom Generalvertrag erfaßten Territorien in peripherischer Lage zum MCCA-Gebiet befinden. Die maximale Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 1.560 km (Luftlinie), eine für die Verhältnisse der westlichen Hemisphäre eher als gering zu bezeichnende Distanz, täuscht über das Ausmaß natürlicher Hindernisse für den innerzonalen Verkehr und Handelsaustausch hinweg. Bergzüge und Flüsse

---

1) Costa Rica bemühte sich allerdings um die nachträgliche Zustimmung der übrigen Vertragspartner.

stellen bei Berücksichtigung der bisher nur sehr unterentwickelten Infrastruktur beachtliche Sperriegel dar. Zieht man des weiteren in Betracht, daß in dem gegenüber der Bundesrepublik Deutschland[1] nahezu doppelt großen Gebiet lediglich eine Bevölkerung von 14.955.000[2] und somit weniger als ein Drittel der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland[3] lebt, so erscheint die vom Generalvertrag angestrebte Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes noch sinnvoller. Es müßte als unzeitgemäßer Luxus erscheinen, unter derartigen sozio-ökonomischen Bedingungen fünf weitgehend isolierte nationale Volkswirtschaftsräume aufrechtzuerhalten.

8. Das zentralamerikanische Gemeinschaftsrecht

a) Begriff und Gegenstand

Der außenstehende Beobachter vermerkt mit Interesse in der wissenschaftlichen Diskussion um das Programm der zentralamerikanischen Integration die Verwendung eines Begriffs, der im Rahmen des europäischen gemeinsamen Marktes seit langem geläufig ist, nämlich des Begriffs "Gemeinschaftsrecht"[4]. Während aber für den Bereich der Europäischen Gemeinschaften in Anbetracht der Ausbildung supranationaler Organisationsformen der Gebrauch dieses Begriffes[5] durchaus seine Berech-

---

1) Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin 248.534 qkm.

2) Costa Rica 1.727.000, El Salvador 3.534.000, Guatemala 5.190.000, Honduras 2.520.000, Nicaragua 1.984.000; alle Bevölkerungszahlen auf der Basis von Juni/Juli 1970, in: World Bank Atlas, a.a.O., S.11.

3) 61.560.000 - World Bank Atlas, a.a.O., S.9.

4) "Derecho Comunitario Centroamericano" - vgl. statt aller IIEJI, Derecho, a.a.O., S.959 ff.

5) Zum Begriff des europäischen Gemeinschaftsrechts siehe Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht, a.a.O., § 1 Rz. 2 ff.

tigung hat, mutet er, im zentralamerikanischen Raum angetroffen, seltsam an, weil hier die Bildung eines "Gemeinsamen Marktes" und die Schaffung einer supranationalen Organisation[1] im - nunmehr schon traditionell zu nennenden - bisherigen Sinne unterblieben sind. Somit bleibt - will man sich die Verwendung des Begriffs "zentralamerikanisches Gemeinschaftsrecht" außerhalb des zentralamerikanischen Rechtskreises gestatten - nur der Versuch, den Begriff "Gemeinschaftsrecht" neu zu definieren.

Hierbei ist es wiederum erforderlich, an die vergangene historische Einheit des zentralamerikanischen Raumes zu erinnern. Ausgehend von der im spanischen Generalkapitanat Guatemala bestehenden einheitlichen Rechtsordnung und deren manifester Tradition sowohl während der Existenz der zentralamerikanischen Föderation als auch im Verlaufe der nachfolgenden separaten Existenz der fünf zentralamerikanischen Staaten begriffen Gesetzgebungskörperschaften, Gerichte und Juristen den durch mannigfaltige Verträge und Abkommen verwobenen zentralamerikanischen Rechtskreis als eine gegenüber den anderen amerikanischen Staaten iberischer Rechts- und Verwaltungstradition abgesonderte Rechtsgemeinschaft, wozu die stete Inbezugnahme der gemeinsamen Vergangenheit in den einzelstaatlichen Verfassungen[2] und in den Freundschafts- und Nachbarschaftsverträgen des 19. und 20. Jahrhunderts[3] wesentlich beitrug. Das bestehende Vertragsgeflecht und die Rechtsgrundlagen der zeitweiligen gemeinsamen Institutionen[4] wurden terminologisch als "zentralamerikanisches öffentliches Recht" ("Derecho

---

1) Zum Begriff der supranationalen Organisation siehe Jaenicke, Supranationale Organisation, a.a.O., S.423 ff., und Ipsen, a.a.O., § 2 Rz. 44-54.

2) Vgl. die Aufzählung S.11 Fn.4.

3) Vgl. die Beispiele S.18 Fn.1.

4) Wie z.B. der zentralamerikanische Gerichtshof gemäß Vertrag vom 20. Dezember 1907; tätig bis zum 12. März 1918 als erster internationaler Gerichtshof der Völkerrechtsgeschichte.

Público Centroamericano") zusammengefaßt[1].

Hauptbestandteile des herkömmlichen zentralamerikanischen öffentlichen Rechts waren Sätze des Völkerrechts, die im außer-zentralamerikanischen Rechtskreis teilweise erst wesentlich später ihre Kodifizierung gefunden haben; hierunter rechnen die allgemeine Friedenspflicht und die Vorlage von Streitigkeiten an Schiedsgerichtsinstanzen, gemeinsame Verteidigung der Gesamtregion, das Interventionsverbot, die Unverletzlichkeit des Asylrechts und - spezifisch auf Zentralamerika zugeschnitten - das Verbot gewaltsamer Maßnahmen zur Wiedervereinigung Zentralamerikas[2]. In diesem Zusammenhang sind ferner die traditionellen Staatsangehörigkeitsprivilegierungen[3] und die bereits genannten Ansätze bezüglich des Freihandels und der Zollvereinheitlichung[4] zu erwähnen. Auch die - partiell zuletzt 1961 bestätigt[5] - gegenseitige Gewährung der Berufsfreiheit und der Zugänglichkeit öffentlicher Ämter findet ihre Wurzeln schon in den bilateralen Verträgen des 19. Jahrhunderts.

---

1) Dieser Begriff hat noch in Art. XXIV Multilateraler Vertrag über den Freihandel vom 10. Juni 1958 Eingang gefunden: "Declaran las Partes Contratantes que el espiritú que las anima en la celebración del presente Tratado es el de un mayor acercamiento como Estados de Centroamérica regidos en la actualidad por los principios especiales de un derecho público centroamericano".

2) Siehe beispielsweise Generalvertrag Costa Rica - Guatemala vom 15.5.1885 und Vertrag Costa Rica - El Salvador vom 12.6.1895; daß gegen diese vertraglich niedergelegten Rechtsregeln im zentralamerikanischen Raum ebenso verstoßen wurde wie gegen spätere gleichartige Abmachungen zwischen den "klassischen" Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft, sei hier nur erwähnt.

3) Vgl. die Hinweise auf S. 12 Fn.1.

4) S. 18 Fn.1.

5) Vgl. das Abkommen über die Ausübung akademischer Berufe und die Anerkennung von Universitätsstudien in allen zentralamerikanischen Staaten vom 22.6.1961.

Seit Mitte der fünfziger Jahre werden die vorbezeichneten Vereinbarungen zusammen mit den Verträgen, Abkommen, Protokollen und Erklärungen zur zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration sowie mit den Rechtshandlungen der auf den Integrationsverträgen beruhenden zentralamerikanischen Organe wie CEC, CE und SIECA des Generalvertrages als "zentralamerikanisches Gemeinschaftsrecht" begriffen, das durch eine weitere Normkategorie ergänzt wird, nämlich das von den zentralamerikanischen Einzelstaaten in Ausführung der Integrationsverträge oder Organbeschlüsse oder dank eigener Initiative gesetzte nationale, nur nach innen wirkende integrationsbezogene Recht.

b) Die Rechtshandlungen der Organe des Generalvertrages

Unter der unmittelbaren allgemeinen Inpflichtnahme der zentralamerikanischen Staaten durch das Bestehen der einzelnen Verträge und Abkommen des zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts erfolgt die Konkretisierung und Rechtsanwendung der die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration betreffenden Rechtsnormen durch die Entscheidungen des CEC und CE des Generalvertrages. Diese Entscheidungen ergehen entweder in der Form der Resolution ("Resolución") oder der Empfehlung ("Recomendación").

Obwohl formal zwischen den Entscheidungen des CEC und den Entscheidungen des CE insofern differenziert werden kann, als zwei verschiedene Organe tätig werden, gleichen sich diese Entscheidungen dennoch in ihren wesentlichen Rechtsmerkmalen, also hinsichtlich ihres Zustandekommens - wobei von dem unterschiedlichen Abstimmungsmodus abgesehen sei[1] -, ihrer Geltung, ihrer Verbindlichkeit und ihrer Adressaten. Demzufolge gelten die folgenden Ausführungen in Bezug auf die Entscheidungen sinngemäß sowohl für den CEC als auch für den CE, Besonderheiten werden jedoch - soweit existent - jeweils angemerkt.

---

1) Vgl. für den CEC S.47 und für den CE S.52.

aa) Resolutionen des CEC und des CE

Der überwiegende Teil der Entscheidungen der Räte findet seinen Niederschlag in den Resolutionen, die auf den jeweiligen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen verabschiedet werden[1]. Resolutionen werden im Gegensatz zu den Empfehlungen nur dann verwendet, wenn die von dem Beschluß betroffene Materie unmittelbar unter die Kompetenz des entscheidenden Organs fällt bzw. wenn das entscheidende Organ der Ansicht ist, es handele im Rahmen seiner Kompetenz oder - im Falle des CE - sei von dritter Seite zur Entscheidung ermächtigt. Obwohl die Resolutionen Bindungswirkung nur für die jeweils im Einzelfall erfaßte Materie entfalten, wirkt ihr Tenor doch als interne Präzedenzregel für das zukünftige Verhalten des beschließenden Organs.

Untersucht man die Resolutionen auf ihren materiellen Inhalt, so lassen sich drei Hauptanwendungsbereiche feststellen: Vertragsänderungen, Erlaß von Verordnungen und Entscheidung von Einzelfällen.

α) Vertragsänderungen

Unter den Begriff der Vertragsänderungen werden alle Resolutionen eingeordnet, die eine direkte Änderung des Vertragstextes, die Schließung einer Vertragslücke oder eine Vertragsergänzung zum Gegenstand haben, und zwar nicht nur in Bezug auf den Generalvertrag, sondern auch für alle übrigen Verträge und Abkommen zur zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration.

Eine direkte Änderung des Vertragstextes ist bisher noch nicht erfolgt, weder im Wege einer zwischenstaatlichen Verein-

---

1) Die Kennzeichnung der Resolutionen erfolgt durch fortlaufende Numerierung mit arabischen Ziffern, denen römische Ziffern zur Kennzeichnung der Sitzung folgen. Handelt es sich um eine außerordentliche Sitzung, so wird den römischen Ziffern ein "E" ("Extraordinaria") beigefügt. Den Abschluß bildet die Angabe des beschließenden Rates: (CEC) bzw. (CE).

barung der Vertragsstaaten aus eigenem Antrieb, noch auf Grund einer Resolution des für eine solche Anregung gemäß Art. XX Abs. 1 i.V.m. Art. XX Abs. 2 Generalvertrag zuständigen CEC. Im Gefolge der gegenwärtigen Stagnation des Integrationsprogramms ist jedoch damit zu rechnen, daß in naher Zukunft eine Resolution des CEC ergehen wird, die die Anregung von Vertragsänderungen zum Inhalt haben wird, um eine erneute Teilnahme von Honduras und ein vertragskonformes Verhalten von Costa Rica herbeizuführen. Eine derartige Resolution kann aber lediglich die Initiative für eine Vertragsänderung beinhalten. Der Rechtsakt der Vertragsänderung selbst wird nicht vom CEC, sondern von den Mitgliedstaaten als pouvoir constituant des MCCA durchgeführt.

Anders verhält es sich bei Resolutionen in Bezug auf eine Vertragsergänzung bzw. Schließung einer Vertragslücke. Resolutionen dieses Inhaltes ergehen in Ausübung der dem CE mit Art. XXII Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit Art. XXVI Abs. 1 S. 1 Generalvertrag zugewiesenen Kompetenz, die Erfüllung der vermittels des Generalvertrages eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen und Probleme, die bei seiner Anwendung entstehen, zu lösen. Trotz der bestehenden sachlichen Ähnlichkeit zwischen dem Vorgang der Vertragsänderung im engeren Sinne und dem Vorgang der Vertragsergänzung[1] besteht ein qualitativer Unterschied: Während eine Vertragsänderung im engeren Sinne eine Veränderung von Befugnissen der Vertragsorgane oder von materiellen Bestimmungen bewirkt, dient eine Vertragsergänzung nur der Klarstellung bzw. der Ausführung bereits bestehender Vertragsbestimmungen. Die Gefahr, daß vermittels der Vertragsergänzung durch den CE eine Umgehung der den Mitgliedstaaten vorbehaltenen Kompetenz zur Vertragsänderung im engeren Sinne versucht werden könnte, ist durch die Überwachung der Arbeit des CE von seiten des CEC gemäß

---

1) Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht, a.a.O., § 22 Rz. 15, bezeichnet die Vertragsergänzung als "kleine Revision".

Art. XX Abs. 2 S. 1 2.Halbs. Generalvertrag dank seiner Zusammensetzung aus Regierungsmitgliedern der Vertragsstaaten nur als gering zu veranschlagen.

Resolutionen zur Ausfüllung einer Vertragslücke bzw. zur Ergänzung des Vertrages können zum einen unmittelbar auf Grund einer diesbezüglichen Ermächtigung des Vertragstextes selbst[1], zum anderen in denjenigen Fällen ergehen, die dem CE eine Vertragsergänzung auch ohne eine spezielle, bereits vertraglich vorgesehene Ermächtigung angeraten erscheinen lassen. In der Praxis kann die Anregung zur Vertragsergänzung auch von den anderen Organen des Generalvertrages oder von dritter - betroffener - Seite an den CE herangetragen werden.

β) Erlaß von Verordnungen

Soweit eine Vertragsergänzung in Anbetracht ihrer gemeinhin nicht auf Details abgestellten generalisierenden Diktion nicht das angemessene Mittel zur Erleichterung der Anwendbarkeit des Vertragstextes und seines materiellen Inhaltes ist, bedient sich der CE in Ausübung seiner Kompetenzen gemäß Art. XXII Abs.1 S.1 Generalvertrag zur Vervollständigung des Rechtssystems für die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration hauptsächlich des Instrumentes der Verordnung ("Reglamento"). Eine formelle Bezeichnung als Verordnung ist in diesen Resolutionen des CE nicht erforderlich, weil sich der Verordnungscharakter aus der jeweils zu regelnden Materie selbst ergibt[2].

Auch bei den Verordnungen kann ebenso wie bei Beschlüssen zur Ausfüllung von Vertragslücken bzw. zur Vertragsergänzung unterschieden werden zwischen solchen, die in den Verträgen und Abkommen zur zentralamerikanischen wirtschaftlichen Inte-

---

1) So z.B. Res. 71/VIII (CE) in Ausfüllung von Art. VI Abs.2 Lit. c) S.2 Generalvertrag, betreffend die Verbrauchssteuern.

2) Gleicher Ansicht: Villagrán Kramer, Los instrumentos legales, a.a.O., S.48.

gration bereits vorgesehen worden sind[1], und solchen, die im Rahmen der dem CE gemäß Art. XXII Abs.1 S.1 Generalvertrag gegebenen generellen Regelungsbefugnis ergehen können.

γ) Sonderfälle

Neben den vorgenannten - bereits bei Vertragsschluß vorhersehbaren - Entscheidungen, die dank ihrer Bedeutung für eine rechtstechnisch möglichst reibungslose Anwendung der Rechtsregeln zur zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration einer formellen Beschlußfassung bedürfen und deshalb in der Form von Resolutionen verabschiedet werden, ist jene Gruppe zu nennen, die nur ad hoc auftritt, in Anbetracht ihrer Wichtigkeit aber zweckmäßigerweise vermittels von Resolutionen in das Normengeflecht des zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts eingebettet werden soll. In diesem Zusammenhang ist an Fälle zu denken, in denen es dem CE in Ausübung seiner Tätigkeit als vertragsausführendes Organ gemäß Art. XXI Abs.1 Generalvertrag erforderlich erscheint, zur Klärung einer schwierigen Frage oder zur Bewältigung einer Sonderaufgabe eine Spezialkommission zu errichten. Des weiteren würde es sich empfehlen, die gemäß Art. XXIV Abs.2 2.Halbs. Generalvertrag statthafte Delegation von Aufgaben des eigenen Zuständigkeitenkatalogs an das SIECA in der Form von Resolutionen vorzunehmen, weil hierdurch eine größere Transparenz der jeweils geltenden Zuordnung der Zuständigkeiten erreicht würde[2].

bb) Empfehlungen des CEC und des CE

Die Beschlüsse, die die Räte des Generalvertrages in Form von Empfehlungen fassen, beinhalten im Gegensatz zu den Re-

---

1) So z.B. in: Art.V Abs.4 Generalvertrag (Verordnungen über das Verfahren zur Bestimmung des Warenursprungs); Art.47 zentralamerikanisches Abkommen über steuerliche Anreize für die industrielle Entwicklung; Art.34 1. Protokoll zum Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien.

2) Vgl. hierzu S.61, insbes. Fn.1.

solutionen keine Rechtssätze oder Regelungen von Einzelfällen. Bei den Empfehlungen handelt es sich um unverbindliche Meinungsäußerungen, die die Räte zu bestimmten Sachkomplexen abgeben, die dem weiten Feld der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration angehören, aber entweder nicht der Sachkompetenz der Räte unterliegen oder noch nicht für eine Beschlußfassung in Form der Resolution aufbereitet worden sind. Die Empfehlungen können kraft eigener Initiative der Räte oder auf Anregung des SIECA oder dritter, nicht unmittelbar in den Rahmen des Generalvertrages eingebetteter Institutionen ergehen und beinhalten Vorschläge der Räte zur Lösung des jeweiligen Problems aus der Sicht der Integrationsorgane.

cc) Organinterne Rechtshandlungen des CEC und des CE

Als Rechtshandlungen der Organe sind neben der Verabschiedung von Resolutionen und Empfehlungen auch die organinternen Übereinkünfte anzusehen, die im Gegensatz zu den Resolutionen und Empfehlungen nicht nach außen als solche erkennbar werden, aber unerläßliche Voraussetzung für das Zustandekommen von Beschlüssen materiellen Inhaltes sind. Organinterne Übereinkünfte betreffen einerseits Fragen des Procedere im Verlauf des Meinungsbildungsprozesses in den Organen, andererseits die Definition von Terminologien und die Konkretisierung von Sachverhalten in Bezug auf die von dem beabsichtigten Beschluß zu erfassende Materie. Da diese organinternen Übereinkünfte unter Beteiligung aller Repräsentanten der Vertragsstaaten bis zum Erreichen eines allseitigen Konsenses ausdiskutiert werden, muß davon ausgegangen werden, daß sie für die Vertragsstaaten unmittelbar rechtsverbindlich werden, und zwar nicht nur als von den betreffenden Organen für die eigene Tätigkeit festgesetzte Regelungen, sondern zugleich als zwischenstaatliche - wenn auch formlose - Vereinbarungen, die ungeachtet ihres eher technischen Charakters den dem Tätigwerden der Organe zu Grunde liegenden Verträgen

und Abkommen gleichzustellen sind[1].

dd) Die Rechtshandlungen des SIECA

Während die Rechtshandlungen des CEC und des CE im allgemeinen rechtssetzenden bzw. rechtsgestaltenden Charakter haben, läßt sich die Tätigkeit des SIECA überwiegend mit dem Begriff des Verwaltungshandelns qualifizieren.

α) Teilnahme am Völkerrechtsverkehr

Auch die Tätigkeit des SIECA in Bereichen, die von den Regeln des Völkerrechts beherrscht werden, ist Verwaltungshandeln. In erster Linie ist hier die Teilnahme des SIECA an internationalen Konferenzen oder Verhandlungen mit internationalen Organisationen nicht zentralamerikanischer Herkunft und Drittstaaten zu nennen, wobei das SIECA gegenüber Dritten als Gesprächspartner im Auftrage der zentralamerikanischen Staaten für die durch den Generalvertrag erfaßte Materie auftritt. Die Befähigung des SIECA zur Teilnahme am Völkerrechtsverkehr gründet in der Verleihung der Völkerrechtspersönlichkeit mit Art. XXIII Abs.1 Generalvertrag[2], die sachliche Zuständigkeit in Art. XXIV Abs.3 S.1 und 2 Generalvertrag. Zu beachten bleibt aber, daß die Tätigkeit des SIECA sich lediglich auf die Vertretung der offiziellen Verhandlungsposition der MCCA-Staaten, die zuvor von CEC und/oder CE festgelegt wurde, beschränken muß, während eine etwa den Verhandlungen folgende formelle Regelung in der Zuständigkeit der Vertragsstaaten verbleibt.

β) Materielle Handlungen gemäß Art. XXIV Generalvertrag

Aus dem Umstand, daß CEC und CE, die Beschlußorgane des Generalvertrages, lediglich periodisch zusammentreten, folgt

---

1) Vgl. demgegenüber IIEJI, Derecho, a.a.O., S.981, das bewußt offen läßt, ob die organinternen Übereinkünfte quasi stillschweigend Resolutionscharakter oder aber die Qualität zwischenstaatlicher Vereinbarungen haben.

2) Vgl. hierzu S.25 ff.

die Notwendigkeit der Errichtung einer Institution, die die Überwachung der korrekten Anwendung des zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts wahrnimmt. Demzufolge ist das SIECA gemäß Art. XXIV Abs.1 Generalvertrag "Hüter der Verträge"[1] hinsichtlich ihrer korrekten Anwendung zwischen den Vertragspartnern und gemäß Art. XXIV Abs.2 S.1 1.Halbs. Generalvertrag obliegt ihm die gleiche Verpflichtung bezüglich der Ausführung der Beschlüsse von CEC und CE.

Neben dieser Aufgabe, die in einem Staatswesen gemeinhin den höchsten Staatsorganen zukommt, wirkt das SIECA als Exekutive, indem es Aufgaben ausführt, die es vom CE delegiert erhält (Art. XXIV Abs.2 S.1 2.Halbs. Generalvertrag). Außerdem schafft es vermittels der Anfertigung von Studien und Untersuchungen (Art. XXIV Abs.3 S.1 Generalvertrag) für CEC und CE sowie durch den Einbezug von Ergebnissen der Arbeit der anderen zentralamerikanischen Institutionen und Organisationen (Art. XXIV Abs.3 S.2 Generalvertrag) die sachlichen Voraussetzungen, die für ein Tätigwerden der zur Entscheidung berufenen Organe unerläßlich sind.

Mit der Spannweite seiner Tätigkeiten - Vertretung des MCCA gegenüber Dritten, Überwachung korrekter Rechtsanwendung, Verwaltungsbehörde mit Ministerialcharakter - hat das SIECA eine Position inne, wie sie bei Organen internationaler Organisationen häufig angetroffen wird, weil das in einem Staatswesen realisierbare Gewaltenteilungsprinzip nicht vollständig auf zwischenstaatliche oder supranationale Organismen übertragen werden kann.

γ) Organisatorische und innerdienstliche Handlungen

Die organisatorischen und innerdienstlichen Rechtshandlungen

---

1) Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht, a.a.O., § 14 Rz. 21, verwendet die aus dem deutschen Verfassungsrecht geläufige Bezeichnung - das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassung, des Grundgesetzes - in der o.a. abgewandelten Form für die EG-Kommission in Bezug auf die Römischen Verträge.

des SIECA unterscheiden sich von den vorgenannten Rechtshandlungen - abgesehen von ihrem Inhalt - hauptsächlich dadurch, daß sie im Regelfall keine Außenwirkung entwickeln, sondern lediglich für die Gewährleistung des reibungslosen Arbeitsablaufes innerhalb der Behördenorganisation des SIECA sorgen sollen. Im einzelnen lassen sich folgende Bereiche unterscheiden:

- Der - bisher noch nicht erfolgte - Erlaß einer Geschäftsordnung in Ausführung von Art. XXIV Abs.2 S.2 Generalvertrag,
- Tätigkeit als Sekretariat des CEC und des CE im engeren Sinne gemäß Art. XXIII Abs.1 Generalvertrag durch Vorbereitung von Sitzungen, Tagungen oder Konferenzen, Dokumentation, Schriftverkehr etc.,
- Regelungen in Bezug auf das Dienstrecht des SIECA-Personals im Rahmen von Art. XXIII Abs.3 S.1 Generalvertrag (insbesondere der Erlaß eines Personalstatuts) und die konkretisierenden Einzelakte (Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen, Entlassungen, Versetzungen, Disziplinarmaßnahmen),
- Einrichtung zusätzlicher Abteilungen und Referate gemäß Art. XXIII Abs.2 S.2 Generalvertrag und Aufstellung der Geschäftsverteilungspläne,
- Aufstellung des Jahresbudgets gemäß Art. XXIII Abs.2 S.3 Generalvertrag.

Die Herausgabe der "Carta Informativa" (Englische Ausgabe: "CACM Newsletter") und der übrigen Publikationen fällt ebenfalls in den Bereich der organisatorischen und innerdienstlichen Rechtshandlungen. Allerdings ist zweifelhaft, ob die Herausgabe dieser Publikationen lediglich eine Rechtshandlung mit Binnenwirkung ist. Auch wenn den vom SIECA herausgegebenen Publikationen nicht die Funktion eines Amtsblattes des MCCA zuerkannt worden ist, so dienen sie doch der Information der von den Rechtsnormen des zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts betroffenen Institutionen oder Individuen und können diese dank ihres Inhaltes maßgeblich in ihrem Handeln in den vom Gemeinschaftsrecht erfaßten Sektoren beeinflussen.

δ) Fiskalisches Handeln

Das SIECA hat im Rahmen seiner Tätigkeit auch diejenigen Geschäfte zu besorgen, die es technisch überhaupt erst befähigen, seinen Aufgaben als Sekretariat Genüge zu tun, also den Erwerb von Sachmitteln, den Abschluß von Mietverträgen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter. Rechtsgrundlage für die Ausübung dieser Geschäfte ist Art. XXIII Abs.1 Generalvertrag, mit dem dem SIECA die Eigenschaft einer juristischen Person zuerkannt worden ist. Auch wenn der Generalvertrag im Gegensatz zu anderen Verträgen zur wirtschaftlichen Integration keinen ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, daß diese Verleihung der Rechtspersönlichkeit als solche nach dem internen Recht aller Mitgliedstaaten gedacht ist[1], so ergibt sich der diesbezügliche Wille der Vertragsstaaten doch aus Sinn und Zweck dieser Bestimmung[2]. Auch die Unterhaltung der SIECA-Büros in Brüssel und Genf unterliegt denjenigen Bestimmungen, die das Internationale Privatrecht der Gastländer für die Rechtsstellung von juristischen Personen nach ausländischem Privatrecht[3] vorsieht.

c) Interpretation des Gemeinschaftsrechts

Wichtige Voraussetzung für die Anwendung von Normen auf den konkret zur Entscheidung anstehenden Lebenssachverhalt ist die Interpretation dieser Normen anhand der allgemein anerkannten Auslegungsmethoden[4]. Die Interpretation darf infolgedessen nicht mit der dem CE in Art. XXI Abs.1 Generalvertrag

1) Vgl. demgegenüber Art. 210, 211 EWG-Vertrag.

2) Gleicher Ansicht: Delgado, P.A., Origine, a.a.O., S.651, Magariños de Mello, Les relations extérieures, a.a.O., S. 1235, und IIEJI, Derecho, a.a.O., S.629.

3) Im Falle des SIECA dürfte für Dritte eine Behandlung des SIECA als juristische Person nach guatemaltekischem Privatrecht angebracht sein, weil das SIECA seinen Sitz in Guatemala-Stadt hat.

4) Also vornehmlich systematische Interpretation, funktionale Interpretation, rechtslogische Interpretation, historisch-genetische Interpretation und wörtlich-grammatikalische Interpretation; zur Interpretation von Völkerrechtsnormen siehe im einzelnen: Menzel, Völkerrecht, a.a.O., S.262 ff.,

übertragenen Aufgabe, den Generalvertrag anzuwenden und auszuführen, und der dem SIECA in Art. XXIV Abs.1 Generalvertrag zugewiesenen Überwachung der korrekten Anwendung der Verträge zur zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration gleichgesetzt werden, sie hat diesen Tätigkeiten vielmehr vorauszugehen. Äußerlich erkennbar manifestiert sich die Interpretation aber erst in den von CEC und CE verabschiedeten Resolutionen und Empfehlungen sowie in den Stellungnahmen des SIECA in Ausführung oder zur Ergänzung einzelner Vertragsbestimmungen bzw. in Bezug auf Verhaltensweisen einzelner Mitgliedstaaten in Sektoren, die nach Auffassung der Organe des Generalvertrages unter Normen des zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts fallen. Neben der Interpretation einzelner Vertragsbestimmungen kann auch eine Interpretation von Resolutionen und Empfehlungen des CEC oder des CE sowie der Stellungnahmen des SIECA erforderlich werden, die wiederum in Form von Resolutionen und Empfehlungen bzw. Stellungnahmen der Umwelt zur Kenntnis gebracht wird. Hierbei ist zu beachten, daß eine derartige Interpretation zwar stets von dem eine der Interpretation bedürfende Entscheidung erlassenden Organ selbst, im übrigen aber nur von dem gemäß Generalvertrag jeweils ranghöheren Organ geleistet werden darf, d.h. eine Interpretation von Entscheidungen des CEC durch CE oder SIECA und von Entscheidungen des CE durch das SIECA ist nicht möglich.

Die Interpretation von Normen der Verträge zur zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration beinhaltet keine nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Vertragsbestimmungen. Sie wird geleistet von den durch den Konsens der Mitgliedstaaten geschaffenen Organen und stellt insofern die jeweils aktuellste Manifestation in Bezug auf das von den Vertragsstaaten gewollte Allgemeinverständnis der in den Verträgen, Resolutionen, Empfehlungen und Stellungnahmen niedergelegten

---

Oppenheim-Lauterpacht, International Law, vol.1, a.a.O., S.950 ff., und Wengler, Völkerrecht Bd.1, a.a.O., S.347 ff.

Rechtsregeln des MCCA dar. Dem steht nicht entgegen, daß es zu einem Dissens zwischen verschiedenen Vertragsorganen oder zwischen den Vertragsorganen und einem oder mehreren Vertragsstaaten in Bezug auf die Interpretation einer bestimmten Gemeinschaftsnorm kommen kann. Handelt es sich um Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Organen des Generalvertrages, so ist die Interpretation des jeweils ranghöheren Organs ausschlaggebend. Bestehen Differenzen zwischen Vertragsorganen und Mitgliedstaaten, so werden diese im CEC durch die in ihm vertretenen Minister als Repräsentanten der Regierungen der Mitgliedstaaten beigelegt und sind sodann nach Bekanntmachung in Form einer Resolution verbindlich[1].

Neben ihrer Hauptfunktion, die jeweilige Gemeinschaftsnorm applikabel zu machen, hat die von den Vertragsorganen zu leistende Interpretation noch eine wichtige Nebenwirkung: Dank der mit der Interpretation verbundenen multilateralen Diskussion in den Organen wird in diesem Personenkreis, der in dem Teilbereich der Wirtschaftspolitik im weiteren Sinne identisch ist mit den Amtsträgern, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für diesen Sachkomplex zuständig sind, das Bewußtsein für die mit einem Integrationsprozeß verbundenen Problemstellungen ausgeformt und befähigt die Beteiligten, in den heimischen Entscheidungsgremien als Multiplikatoren des Integrationsgedankens zu wirken.

---

1) Eine andere Möglichkeit, in Konfliktfällen eine für alle Beteiligten verbindliche Formel zu finden, wäre die Entscheidung eines zentralamerikanischen Gerichtshofes zumindest mit Zuständigkeit für den Rechtskreis betreffs der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration. In Ermangelung einer derartigen Institution verbleibt nur die Entscheidung des CEC, deren Zustandekommen aber stets dadurch gefährdet wird, daß der von der Mehrheitsauffassung abweichende Mitgliedstaat versucht sein wird, seiner Auslegung notfalls durch Androhung der Verweigerung vertragskonformer Mitarbeit Geltung zu verschaffen.

d) Bekanntmachung und Inkrafttreten des Gemeinschaftsrechts

aa) Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Normen des zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts ist bisher nicht einheitlich geregelt worden. Handelt es sich um Verträge oder Abkommen, so werden diese in die Gesetzblätter der einzelnen Vertragsstaaten eingerückt. Bezüglich der Entscheidungen der Organe des Generalvertrages aber ist keine allgemeine Handhabung festzustellen. In Ermangelung eines eigenen Amtsblatts bleibt es den Vertragsstaaten überlassen, Resolutionen und Empfehlungen in ihren Gesetzblättern zu veröffentlichen. Die vom SIECA vorgenommene Veröffentlichung der Entscheidungen in der "Carta Informativa" hat lediglich Informationscharakter. Die mangelnde Pflicht zur Publikation aller Resolutionen und Empfehlungen hat zur Folge, daß manche Entscheidungen der Organe des Generalvertrages überhaupt nicht, manche nur von einigen Mitgliedstaaten oder aber erst mit erheblicher Verzögerung veröffentlicht werden. Die Konsequenz dieser uneinheitlichen Handhabung der Bekanntmachung ist, daß ein Teil dieser Entscheidungen trotz ihres die Behörden und/oder Individuen der Einzelstaaten berechtigenden und/oder verpflichtenden Inhaltes nur lückenhaft und zögernd zur Anwendung gelangt[1].

bb) Inkrafttreten

Ebensowenig wie zu einer einheitlichen Prozedur der Bekanntmachung haben die Vertragsstaaten bisher zu einer einheitli-

---

1) Um dieser mißlichen Situation Abhilfe zu schaffen, schlägt IIEJI, Derecho, a.a.O., S.1002, vor, ähnlich dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - vgl. § 191 EWG-Vertrag - einen zentralamerikanischen Anzeiger herauszugeben. Voraussetzung für die damit erstrebte Verbesserung des jetzigen Zustandes ist allerdings eine Änderung der einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen dahingehend, daß dieser Anzeiger eine den nationalen Gesetzblättern gleichgeartete rechtliche Bedeutung für den Bereich des zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts erhalten müßte.

chen Regelung der Frage gefunden, wann das jeweils gesetzte Gemeinschaftsrecht in Kraft treten soll.

Während ein Großteil der zentralamerikanischen Verträge und Abkommen eigene Bestimmungen in Bezug auf das Inkrafttreten enthält und nahezu all diese Bestimmungen ungeachtet ihrer jeweiligen Ausgestaltung die Ratifizierung des betreffenden Textes gemäß den diesbezüglichen einzelstaatlichen Gesetzgebungen vorsehen[1], läßt sich diese Verfahrensweise für manche Abkommen nur aus der Wortwahl[2], dem Kontext oder der Entstehungsgeschichte erschließen.

Im Gegensatz zu den Verträgen und Abkommen, bei denen entweder ausdrücklich oder doch implizit eine Ratifizierung als Voraussetzung des Inkrafttretens in den Rechten der Vertragsstaaten vorgesehen wird, ist die Praxis hinsichtlich der Resolutionen - bei den Empfehlungen entfällt die Notwendigkeit einer Ratifizierung ohnehin - bisher unübersichtlich.

Die Möglichkeit, daß Resolutionen automatisch in den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten in Kraft treten, ist in Einzelfällen nach der Formulierung der betreffenden Bestimmungen eingeräumt[3] und in der Praxis durch das Unterlassen von Transformationsakten durch die Regierungen der Vertragsstaaten nach Erlaß der betreffenden Resolutionen auch bestätigt worden, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß diese Resolutionen in der ersten dynamischen Phase nach Inkrafttreten des Generalvertrages ergangen sind.

---

1) So z.B. Art. XXX Abs.1 Generalvertrag, Art.182 CAUCA.

2) So z.B. Art.47 Abkommen über steuerliche Anreize für die industrielle Entwicklung: "Los Estados contratantes adoptarán ...".

3) So z.B. bei Resolutionen, die die vom CE zu erlassenden Verordnungen über die Bestimmung des Warenursprungs gemäß Art. V Abs. 4 Generalvertrag beinhalten: "El Consejo Ejecutivo establecerá ..."; ferner bei Resolutionen, die sich auf Qualitätsbestimmungen gemäß Art. 4 1. Protokoll zum Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien beziehen: "El Consejo Ejecutivo aprobará ...".

Neben den Fällen, in denen ein automatisches Inkrafttreten nach dem Wortlaut der jeweiligen Bestimmungen statthaft ist, kommt eine weitere Gruppe von Resolutionen für ein Inkrafttreten ohne Transformation in Betracht, und zwar diejenigen, die der Vertragsergänzung oder der Ausfüllung einer Vertragslücke dienen[1]. Schließlich haben die Mitgliedstaaten bei einigen CE-Resolutionen materiellen Inhalts teilweise eigene Ausführungsgesetze erlassen, teilweise eine unmittelbare Anwendung ohne Transformation vorgenommen.

Obwohl sich aus der bisherigen Handhabung und in Ermangelung konkreter Vorschriften des CE und der nationalen Rechtsordnungen nicht abschließend feststellen läßt, nach welchen Kriterien die Mitgliedstaaten einen innerstaatlichen Transformationsakt vornehmen oder nicht, muß bei Würdigung des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Resolutionen mit nachfolgender Transformation und solchen, die automatisch in den Einzelrechten in Kraft treten, und unter Berücksichtigung der von beiden Gruppen jeweils erfaßten Materie davon ausgegangen werden, daß die Transformation für alle Resolutionen erforderlich sein soll, die unmittelbar die Souveränität der Mitgliedstaaten berühren, insbesondere in den Teilbereichen Gesetzgebung, Hoheitsverwaltung, Finanz-, Steuer- und Außenhandelspolitik[2].

---

1) Vgl. Res. 24/III (CE); die Resolutionen sind den Regierungen der Mitgliedstaaten durch das SIECA zu notifizieren und treten acht Tage nach der Notifizierung in Kraft. - Res. 24/III (CE) enthält im übrigen keine Aussage darüber, ob die vorgenannte Art der Resolutionen die einzige bleiben soll, die automatisch in Kraft treten kann. Weiterhin wurde unterlassen festzulegen, ob die Acht-Tage-Frist mit dem Notifizierungsakt des SIECA selbst oder aber erst mit dem Zugang der Notifizierung bei der jeweiligen Regierung - und damit möglicherweise zu unterschiedlichen Zeitpunkten für die einzelnen Mitgliedstaaten - zu laufen beginnt.

2) M.E. wäre diese Unklarheit durch Fassung eines Beschlusses des Inhalts, daß die Mitgliedstaaten grundsätzlich nach der - für sie verbindlichen - Aufforderung durch den CE die jeweilige Regelung gemäß ihren internen Gesetzgebungsverfahren zu erlassen bzw. aufzuheben haben - wie für den Fall des Art. VI Abs. 2 Lit. c) S. 2 Generalvertrag vorgesehen -, zu vermeiden gewesen.

Es erscheint verständlich, daß die auf die Wahrung ihrer Souveränität bedachten Mitgliedstaaten ein automatisches Inkrafttreten von Rechtssätzen des zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts nur sehr zurückhaltend zugestehen, wenn man die Konsequenzen eines solchen Verfahrens bedenkt:

- Beinhaltet eine solche Resolution die Regelung einer in den Mitgliedstaaten zuvor noch nicht gesetzlich geregelten Materie, so sind die Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten dieser Resolution zur Anwendung der von CEC oder CE gesetzten Regeln ebenso verpflichtet wie zur Anwendung des von ihnen selbst gesetzten Rechts. Eine Aufhebung oder Modifizierung dieser Bestimmungen kraft eigener Autorität bleibt ihnen versagt[1], es besteht lediglich die Möglichkeit, durch die Repräsentanten in CEC oder CE eine neue Resolution abändernden Inhalts erarbeiten zu lassen;
- Ist eine automatisch in Kraft tretende Resolution eine Reaktion von CEC oder CE auf eine in einem oder mehreren der Mitgliedstaaten noch bestehende oder neu erlassene Norm, die nicht in Übereinstimmung mit dem zentralamerikanischen Gemeinschaftsrecht steht, so kann sie als dem innerstaatlichen Recht gleichrangige Norm gemäß dem Grundsatz "lex posterior derogat legi priori" die mit der Rechtsordnung des Gemeinschaftsrechts kollidierende Norm außer Kraft setzen, korrigieren oder - wie in vielen Fällen der zentralamerikanischen Verträge und Abkommen zur wirtschaftlichen Integration - auch nur überlagern oder aber, kraft ihrer Herkunft von den dank der Vertragsentscheidung der Mitgliedstaaten für die betroffene Materie vorrangig zuständigen Organen, substituieren.

Diese Auswirkungen der automatisch in Kraft tretenden Resolutionen können sicherlich als Anzeichen einer im Prinzip

---

1) Bei Zugrundelegung der hier vertretenen gemäßigten monistischen Theorie; zur Definition und zur Abgrenzung gegenüber der dualistischen Theorie siehe statt aller Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, a.a.O., Rz. 377 ff.

gewollten Supranationalität gewertet werden[1]. In Anbetracht der bewußten Beschränkung auf einzelne Fälle - sei es durch direkten Ausspruch in einzelnen Vertragsbestimmungen oder aber durch die ad-hoc-Entscheidung aller oder einzelner Mitgliedstaaten - läßt sich aber nicht folgern, die Gründer des MCCA hätten von Anbeginn die Schaffung einer dem europäischen Gemeinschaftsrecht vergleichbaren supranationalen Rechtsordnung gewollt. Im übrigen muß man sich gerade im zentralamerikanischen Raum unter Beachtung der Sphäre des Rechtstatsächlichen vor Augen halten, daß ein rein formales automatisches Inkrafttreten von Gemeinschaftsrechtssätzen wertlos wäre. Die Regierungen und ihre Verwaltungsorgane müssen von dem gemeinsamen Willen getragen sein, das Gemeinschaftsrecht in die Praxis umzusetzen, denn jeder Rechtssatz erlangt seine "Geltung" im Tatsächlichen nur durch die Anwendung auf den konkreten Lebenssachverhalt.

e) Adressaten des Gemeinschaftsrechts

Adressaten des zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts sind entweder alle Mitgliedstaaten des MCCA oder aber nur diejenigen von ihnen, die an dem jeweiligen Vertrag oder Abkommen beteiligt sind. Gleiches gilt für die von den Organen des Generalvertrages auf Grund der betreffenden Verträge beschlossenen Resolutionen und Empfehlungen.

Neben einer Ansprache der Mitgliedstaaten als Rechtssubjekte des Völkerrechts können die Verträge und Abkommen sowie die Beschlüsse der Organe auch die Berechtigung oder Verpflichtung von juristischen oder natürlichen Personen des Privatrechts der Mitgliedstaaten oder des ausländischen Privatrechts auf dem Territorium der Mitgliedstaaten beinhalten. Die Möglichkeit, daß Subjekte des Privatrechts unmittelbar durch Normen des zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts in ihrer Rechtsstellung betroffen werden, ist zwar in keinem der zen-

---

1) So z.B. Fonseca - Ramírez, Los organos, a.a.O., S.84.

tralamerikanischen Verträge und Abkommen zur wirtschaftlichen Integration oder in einer Resolution von CEC oder CE explizit niedergelegt worden, ist aber zuweilen in Einzelbestimmungen vorgesehen[1].

Während die Verträge und Abkommen sowie die Organbeschlüsse sowohl die Staaten selbst als auch innerstaatliche Rechtssubjekte ansprechen können, ist umgekehrt der materielle Zugang zu den Gemeinschaftsrecht setzenden Organen des Generalvertrages auf die Mitgliedstaaten beschränkt. Personen des Privatrechts der Mitgliedstaaten haben in Bezug auf eine von ihnen anzugreifende Entscheidung der Organe des Generalvertrages oder Bestimmung der Verträge zur zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration nur die Wahl, entweder bei ihrer Heimatregierung vorstellig zu werden mit dem Ziele, daß sich diese Regierung in Wahrnehmung der Interessen ihres Staatsangehörigen bzw. ihrer einheimischen juristischen Person entweder offiziell an die Organe des Generalvertrages wendet oder diese Interessen durch ihre Vertreter in den Organen unmittelbar vorbringen läßt[2], oder aber die Gerichte ihres Heimatstaates zur Entscheidung anzurufen für den Fall, daß in Bezug auf die in Frage stehende Entscheidung der Organe des Generalvertrages oder Vertragsbestimmung der Rechtsweg vor den nationalen Gerichten eröffnet ist. Die bisher einzige Ausnahme, die einen unmittelbaren Zugang von Personen

---

1) So z.B. in den verschiedenen Protokollen zum Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien, nach denen der CE im gesamten Geltungsbereich des Abkommens und der jeweiligen Protokolle die Preise für die Erzeugnisse der unter das Abkommen fallenden Industriezweige festsetzen kann und damit ohne Mitwirkung innerstaatlicher Instanzen die Eigentümer bzw. Produzenten in ihrer wirtschaftlichen Selbstbestimmung einschränkt.

2) Der Vollständigkeit halber sei auch die in Anbetracht der wirtschaftlichen Machtverhältnisse in Zentralamerika nicht nur theoretische Möglichkeit erwähnt, daß der betreffende Mitgliedstaat auf die Anregung der Privatperson hin versucht, bei den Partnerstaaten eine Vertragsänderung anzuregen.

des Privatrechts der Mitgliedstaaten zu den Organen des Generalvertrages gestattet, findet sich in Art. IX Abs. 1 Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien, wonach natürliche oder juristische Personen des Privatrechts nach dem Recht der Mitgliedstaaten sich an das Sekretariat der zentralamerikanischen Kommission für industrielle Integration[1] wenden müssen, wenn sie die Einbeziehung ihrer Fabrikationsstätte in das System dieses Abkommens begehren. Das SIECA legt den Aufnahmeantrag sodann dem - nunmehr - zur Entscheidung befugten CE vor[2]. Es ist aber zu beachten, daß diese Ausnahme eine den Antragsteller begünstigende Entscheidung der Organe zum Inhalt hat, während für die kontroversen Fälle nur die o.a. aufgeführten innerstaatlichen Wege gegeben sind.

Eine weitere, rechtlich nicht qualifizierbare Möglichkeit zu Schritten gegen aus der Sicht Privater ungünstige Entscheidungen der Organe des Generalvertrages ist die Teilhabe an der Vorbereitung der Beschlüsse des CEC und des CE vermittels einer Repräsentation der Interessengruppen der Industrie in den Delegationen der Mitgliedstaaten[3]. Die Geltendmachung etwaiger Bedenken kann aber nur vor der Beschlußfassung erfolgen, und nur Vertreter der Wirtschaftskreise, nicht aber Vertreter der Verbraucher dürfen ihre Gegenvorstellungen vorbringen, obwohl letztere durch die o.g. Preisfestsetzungen ebenso berührt werden wie die Produzenten.

Dieser - in Anbetracht des möglichen Gewichtes einer den Einzelnen treffenden Rechtsfolge aus einer Norm des zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts - unbefriedigende Zustand hat

---

1) Seit Inkrafttreten des Generalvertrages nimmt das SIECA die Aufgaben dieses Sekretariates wahr.

2) Art. IX Abs. 2 Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien.

3) Vgl. hierzu S.46 f., 51

das SIECA zum Entwurf des Projektes einer Verordnung zur Klärung von Streitigkeiten[1] veranlaßt, der u.a. mit seinem Art. 11 die bisher de facto geübte Praxis der Teilhabe Privater an den Verhandlungen des CEC und des CE für den Teilbereich der Konfliktlösungen legalisieren soll. Inkonsequenterweise wird in diesem Entwurf mit Art. 13 aber wiederum auf die innerstaatlichen Rechtswege verwiesen.

Bei Verwirklichung dieses Projektes würde die Position der Inhaber der wirtschaftlichen Macht entsprechend den bereits jetzt gegebenen tatsächlichen Verhältnissen im Prozeß der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration gefestigt, während die Gruppe der Konsumenten, die in Anbetracht der Marginalität großer Bevölkerungsteile nicht mit der Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten gleichgesetzt werden kann, keine statutarische Verbesserung erreichen würde.

f) Gemeinschaftsrecht und nationale Rechte

Die allgemein bei zwischen- und überstaatlichen Rechtsregeln auftauchende Frage der Vorrangigkeit gegenüber den nationalen Rechten und der Art und Weise der Verknüpfung der zwischen- und überstaatlichen Rechtsregeln mit den nationalen Rechten, etwa vermittels diesbezüglicher Verfassungsbestimmungen der Einzelstaaten, stellt sich auch hinsichtlich des zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts.

aa) Die wechselseitige Zuordnung der Gemeinschaftsrechtsregeln

Da der Generalvertrag sich in Anbetracht des in der Präambel zum Ausdruck gekommenen generalisierenden Anspruchs in Bezug auf das Betreiben der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration als Rahmen- oder Grundvertrag für das Integrationsprogramm bezeichnen läßt[2] und Art. XXVII Abs. 1 Generalvertrag

---

1) "Proyecto de un Reglamento para la Solución de Controversias".
2) Vgl. hierzu S.14 f. und S.20 f.

klarstellt, daß der Generalvertrag Vorrang vor den in der Präambel Abs. 3 angeführten Verträgen und Abkommen über den Freihandel und die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration erhält, kann davon ausgegangen werden, daß die Vertragsstaaten den Generalvertrag als Kern sowohl des bei Unterzeichnung des Generalvertrage bereits bestehenden als auch des nachfolgenden Geflechts von Verträgen und Abkommen zur wirtschaftlichen Integration gewollt haben. Auch wenn bedauerlicherweise versäumt wurde, mit dem Generalvertrag die auf den übrigen Verträgen und Abkommen basierenden Kommissionen, Räte und Sekretariate in die nach der Zuständigkeit entsprechenden Organe des Generalvertrages einzugliedern, so hat doch die Praxis erwiesen, daß die Organe des Generalvertrages ungeachtet des formalen Fortbestehens der anderen Organe de facto deren Nachfolge angetreten haben. Insofern kommt dem Generalvertrag für den Bereich des zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts eine Bedeutung zu, die mit derjenigen des sog. Fusionsvertrages der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965[1] vergleichbar ist. Der Supremat des Generalvertrages und seiner Organe für den Bereich der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration wird nach der hier vertretenen Auffassung auch nicht durch die eher politisch, nicht aber rechtstechnisch zu verstehende Eingliederung des CEC in den CEC gemäß Art. 17 Charta von San Salvador n.F.[2] und durch das Fortbestehen des CCE[3] beeinträchtigt.

Abgesehen von der Vorrangstellung des Generalvertrages ist davon auszugehen, daß alle übrigen Verträge und Abkommen zur zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration einander gleichrangig sind[4].

---

1) BGBl. II, 1454; hierzu: Gesetz vom 20.10.1965, BGBl. II, 1453; in Kraft getreten am 1.7.1967, vgl. Bekanntmachung v. 27.7.1967, BGBl. II, 2156.

2) Vgl. S.36 ff.

3) Vgl. S.16 ff.

4) Gleicher Ansicht: Villagrán Kramer, Los instrumentos legales, a.a.O., S.42.

bb) Nationale Verfassungsgrundlagen

Ungeachtet der häufigen Inbezugnahme des zentralamerikanischen Einigungsgedankens[1] enthalten die gegenwärtig geltenden zentralamerikanischen Verfassungen keine ausdrücklichen Bestimmungen, die in Konkretisierung der eher programmatisch-unverbindlichen und nur das Abstraktum der Wiedervereinigung selbst enthaltenden Proklamationen eine Verlagerung von staatlichen Hoheitsrechten betreffs der wirtschaftlichen Integration auf die Organe des Generalvertrages[2] und damit implizit eine Verknüpfung des Gemeinschaftsrechts mit den nationalen Rechten ermöglichen. Stattdessen finden sich in allen Verfassungen zentralamerikanischer Staaten Bestimmungen, die ein rigoroses Verfechten des einzelstaatlichen Souveränitätsprinzips, wie es allgemein in völkerrechtlichen Erklärungen und Erörterungen in Lateinamerika und insbesondere in den zentralamerikanischen Staaten geübt wird, widerspiegeln und Ausdruck der Erinnerung an die koloniale Vergangenheit und der Furcht vor einer übermächtigen Beherrschung durch ausländische Interessengruppen in den Bereichen der Wirtschaft und der Außenpolitik sind[3].

---

1) Vgl. hierzu S. 11 Fn.4.

2) Vgl. demgegenüber Art. 24 Abs. 1 GG.

3) Art. 7 Abs. 1 Verf. v. Costa Rica v. 8.11.1949 i.d.F. v. 25.6.1963: "Keine staatliche Autorität kann Pakte, Verträge oder Abkommen schließen, die der Souveränität und Unabhängigkeit der Republik entgegenstehen. Jeder so Handelnde wird wegen Landesverrats vor Gericht gestellt".

Art. 9 Verf. v. El Salvador v. 8.1.1962: "Keine der bestellten Gewalten kann Verträge oder Konventionen schließen oder ratifizieren, die in irgendeiner Art und Weise die etablierte Regierungsform ändern oder die Integrität des Staatsgebiets oder die Souveränität des Staates beeinträchtigen".

Art. 1 Abs. 2 Verf. v. Guatemala v. 15.9.1965: "Keine Person, Gruppe oder Körperschaft kann die Souveränität der Nation usurpieren".

Art. 6 S. 1, 2 Verf. v. Honduras v. 3.6.1965: "Keine staatliche Autorität kann Pakte, Verträge oder Konventionen schließen oder Konzessionen gewähren, die die Souveränität und Unabhängigkeit der Republik schädigen. Jeder so Handelnde wird wegen Landesverrats vor Gericht gestellt".

Art. 6 Abs. 1 S. 1 Verf. v. Nicaragua v. 1.11.1950 i.d.F. v. 25.5.1962: "Souveränität und Staatsgebiet sind unteilbar

Interessanterweise hat bisher lediglich Costa Rica, dessen geltende Verfassung als einzige zentralamerikanische Verfassung der Gegenwart keine ausdrückliche Erklärung zur zentralamerikanischen Einheit beinhaltet und das nicht nur dem Generalvertrag, sondern auch anderen Instrumenten der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration anfänglich skeptisch gegenüberstand und erst nach einer Phase des Zögerns dem Integrationsprogramm voll beitrat, im Jahre 1968 im Rahmen einer der häufigen Verfassungsänderungen den Art. 121, der enumerativ die der Gesetzgebenden Versammlung zugewiesenen Aufgaben enthält, dahingehend ergänzt, daß die "öffentlichen Verträge und internationalen Abkommen, die bestimmte Kompetenzen einer gemeinschaftlichen Rechtsordnung zuweisen oder übertragen, die dem Zwecke der Verwirklichung regionaler und gemeinsamer Ziele dient, die Annahme durch die Gesetzgebende Versammlung mit nicht weniger als zwei Dritteln der Stimmen der Gesamtheit ihrer Mitglieder erfordern". Damit hat Costa Rica als bisher einziges Mitglied des MCCA nicht nur eine - in Ermangelung gemeinsamer Regelungen - zu begrüßende Festlegung der Transformation zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts in die nationale Rechtsordnung geschaffen, sondern überhaupt von der Problematik der Gemeinschaftsrechtsregeln verfassungsrechtlich Kenntnis genommen.

cc) Das Rangverhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalen Rechten

In Ermangelung einer Verknüpfung des zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts mit den nationalen Rechten der Mitgliedstaaten des MCCA durch diesbezügliche Verfassungsvorschriften kann für den MCCA nicht von einem Rangverhältnis "Gemeinschaftsrecht - Verfassungsrecht - nationales Recht" gesprochen werden. Daß die zentralamerikanischen Staaten mangels eines bereits derart weit gediehenen politischen Bewußtseins bei Abschluß des Generalvertrages noch nicht gewillt waren und in Anbe-

---

und unveräußerlich".

tracht der Entwicklung seit den Ereignissen des "Fußballkrieges" wohl auch für die absehbare Zukunft nicht gewillt sind, ihrem Sehnen nach der zentralamerikanischen Einheit durch die generelle Unterwerfung unter eine ihrem unmittelbaren nationalen Einfluß entzogene Rechtsordnung für den Teilbereich der wirtschaftlichen Integration eine vorsichtige Chance der Verwirklichung zu geben, läßt sich beispielhaft aus der vorgenannten Verfassungsergänzung in Costa Rica folgern: Das Erfordernis einer qualifizierten, einer Zwei-Drittel-Mehrheit für die Ratifikation von Integrationsverträgen deutet darauf hin, daß kein zwangsläufiger Supremat des Gemeinschaftsrechts über eigenes Verfassungsrecht anerkannt wird und daß zur Sicherstellung einer gründlichen Prüfung des jeweiligen Integrationsabkommens Zufallsmehrheiten ausgeschlossen werden sollen[1].

Soweit sich überhaupt von einem Supremat des zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts gegenüber den nationalen Rechtsordnungen der Mitglieder des MCCA sprechen läßt, ist dies, wenn überhaupt, so nur im Sinne eines traditionellen Regionalvölkerrechts statthaft, das seinen Adressaten Pflichten auferlegt und Rechte zuerkennt, die gegenüber außerregionalen Rechtssubjekten nicht bestehen.

g) Die Rechtsqualität des Gemeinschaftsrechts

Das zentralamerikanische Gemeinschaftsrecht in dem hier ver-

---

1) Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die Festsetzung einer qualifizierten Mehrheit in Anbetracht der politischen Machtverhältnisse in Zentralamerika bei Vorhandensein eines dementsprechenden politischen Willens von seiten der Regierung als weitgehend nur semantisch zu betrachten ist und insofern kein wirkliches Hindernis für die Ratifizierung solcher Abkommen darstellen würde. Andererseits kann das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit ein willkommenes formales Hindernis gegen eine Teilhabe an Verträgen sein, denen die Regierung von Costa Rica zwar unter dem Druck der Partnerstaaten zustimmen muß, deren Anwendung im eigenen Rechtskreis sie aber aus innenpolitischen oder binnenwirtschaftlichen Gründen vorbeugen will.

wendeten Sinne läßt sich nicht in die herkömmlichen Schemata "Allgemeines Völkerrecht - Regional- oder Partikularvölkerrecht - Supranationales Gemeinschaftsrecht" einordnen. Es handelt sich vielmehr um ein Geflecht von überwiegend durch Verträge und sonstige Abkommen geschaffenen regionalen Rechtsbeziehungen, die durch die Akte der vertraglich geschaffenen Organe konkretisiert und ergänzt werden. Diese Rechtsbeziehungen beinhalten Elemente aller drei genannten Varianten der rechtlichen Ausgestaltung zwischen- und überstaatlicher Zusammenarbeit. Es erscheint allerdings als euphorisches Selbstverständnis, diese Kombination als ein autonomes, in den traditionellen Rechtsbeziehungen der Staatengemeinschaft ohne Vorbild bleibendes neues Rechtssystem zu werten, dem eine höhere Qualität internationaler Zusammenarbeit zugrunde liegt[1].

h) Rechtsvereinheitlichung

Während es den Vertragsstaaten bisher nicht gelungen ist, das zentralamerikanische Gemeinschaftsrecht hierarchisch konsequent mit den Rechtsordnungen der Einzelstaaten zu verknüpfen und dadurch die Effizienz seiner Anwendung zu gewährleisten, sind in einem verwandten Sektor gewisse Erfolge zu verzeichnen, und zwar auf dem Gebiet der Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung.

Die Rechtsvereinheitlichung ist in mehreren Verträgen und Abkommen zur zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration ausdrücklich vorgesehen, wie z.B. im 1. Protokoll zum Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien[2], in Art. XIX S. 1 Generalvertrag[3] und in Art. XXIX

---

1) In diesem Sinne äußern sich Ramírez, La integración jurídica centroamericana, a.a.O., S.138, und SIECA in: Carta Informativa v. 25.8.1965, S.17 f.

2) In Bezug auf die Vereinheitlichung der Qualitätsnormen für die Erzeugnisse derjenigen Industriezweige, die in das System dieses Abkommens einbezogen zu werden wünschen.

3) Gesetze und sonstige Bestimmungen zur Schaffung steuerlicher Anreize für die industrielle Entwicklung; diese Verpflichtung wird in der Präambel des zentralamerikanischen Abkommens über steuerliche Anreize für die industrielle Entwicklung wiederholt.

Generalvertrag[1]. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch Res. 5/II E (CEC), mit der dem SIECA die Aufgabe übertragen wurde, in Zusammenarbeit mit dem ICAITI den Entwurf eine zentralamerikanischen Gesetzes über industrielle Normen[2] vorzulegen, und Res. 51/V (CEC), mit der den Regierungen der Mitgliedstaaten die Unterzeichnung eines zentralamerikanischen Abkommens über industrielle Warenzeichen, Patente, Gewerbe- und Gebrauchsmuster[3] empfohlen wurde, dessen Rohfassung vom SIECA unter Beteiligung des ICDC erarbeitet worden war.

Neben den vorgenannten Kodifizierungen, von denen einige bereits in den Mitgliedstaaten in Kraft getreten sind, wurden von SIECA, IIEJI, ICDC sowie von zentralamerikanischen Juristenvereinigungen eine Vielzahl von Studien zur Rechtsvereinheitlichung für die Bereiche des Handels-, Wirtschafts-, Steuer- und Zivilrechts gefertigt und Tagungen, Seminare und Round-Table-Gespräche in Zusammenarbeit mit den juristischen Fakultäten der zentralamerikanischen Universitäten veranstaltet[4].

---

1) Zentralamerikanisches Einheitszollgesetz ("Código Aduanero Uniforme Centroamericano" = CAUCA).

2) "Proyecto de un Código Centroamericano de Normas Industriales".

3) "Convenio Centroamericano sobre Marcas y Patentes y Dibujos y Modelos Industriales".

4) So z.B. das vom IIEJI in Miami, Fla., im August 1964 durchgeführte Seminar "Aspectos Jurídicos e Institucionales de la Integración Centroamericana" (Bezüglich der Ergebnisse siehe IIEJI, Seminario, a.a.O., S.3 ff.), der 2. zentralamerikanische Juristische Kongress in San José, ebenfalls 1964, und das von IIEJI und ICDC im Juni/Juli 1968 in Tegucigalpa veranstaltete Postgraduiertenseminar "Problemática Jurídica e Institucional de la Integración Centroamericana". Von Interesse sind in diesem Zusammenhang unter Einbeziehung der Probleme südamerikanischer Versuche zur wirtschaftlichen Integration zwei Tagungsberichte des IIEJI aus den Jahren 1965 - IIEJI, Reunión, a.a.O., S.1 ff. - und 1967 - IIEJI, Mesa Redonda, a.a.O., S.2 ff. - sowie eine INTAL-Studie von 1966 - INTAL, El papel, a.a.O., S.2 ff. -.

In der Literatur äußern sich zur Frage der Rechtsvereinheitlichung in den zentral- und südamerikanischen Räumen der

9. Streiterledigung

Der Generalvertrag enthält im Gegensatz zum ALALC-Vertrag eine Vorschrift über die Beilegung von Streitigkeiten, die bei der Auslegung oder Anwendung einzelner Vertragsbestimmungen entstehen[1]. Können sich die Signatarstaaten weder freundschaftlich untereinander noch mit Hilfe des CE oder des CEC über die Streitfrage einigen, so tritt ein Schiedsgericht[2] zusammen, für das jeder Signatarstaat dem Generalsekretariat der ODECA[3] drei Richter seines höchsten Gerichtes benennt. Der Generalsekretär der ODECA[4] ermittelt gemeinsam mit den Vertretern der einzelnen Regierungen bei der ODECA jeweils einen Schiedsrichter jeder Nationalität der Vertragspartner. Der Schiedsspruch muß von mindestens drei Gerichtsmitgliedern gefällt werden und hat sodann den Charakter einer "res iudicata"[5] hinsichtlich der Vertragsauslegung durch alle Signatarstaaten[6][7]. Das Schiedsgericht wird le-

---

wirtschaftlichen Integration: Fix-Zamudio - Cuadra, Problèmes actuels, a.a.O., S.3 ff.; Fournier, Central American Common Market, a.a.O., S.47 f.; Montoya Manfredi, El derecho comercial, a.a.O., S.47 ff.; Norberg - Lliteras, Central American Economic Integration, a.a.O., S.44 f.; Vieira, Le droit international privé, a.a.O., S.432 ff.

1) Art. XXVI Generalvertrag.

2) Art. XXVI S. 3 Generalvertrag - "Tribunal arbitral".

3) Nunmehr "Das Büro der Organisation", vgl. Art. 28 Charta von San Salvador n.F.

4) Gemäß Art. 9 Abs. 2 S. 1 Charta von San Salvador n.F. trägt der Generalsekretär nunmehr lediglich den Titel "Sekretär".

5) Art. XXVI S. 6 Generalvertrag - "cosa juzgada".

6) Diese Regelung stimmt nahezu wörtlich überein mit den schiedsgerichtlichen Bestimmungen der anderen zentralamerikanischen Integrationsverträge, so z.B. Art. XXV Multilateraler Vertrag über den Freihandel, Art. XI Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien, Art. XIII zentralamerikanisches Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben, Art. XXIX Vertrag über die wirtschaftliche Assoziation. Eine abweichende, wesentlich kompliziertere Ausgestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit findet sich in Art. 25, 26 BCIE-Gründungsabkommen.

7) Das vom Generalvertrag geschaffene Schiedsgericht hat keine

diglich subsidiär tätig, weil sich die Klärung nahezu aller Meinungsverschiedenheiten - soweit diese nicht bereits ausdrücklich dem CE zur Entscheidung zugewiesen sind, wie in Fragen des Warenursprungs (Art. V Abs. 2 Generalvertrag), bei Disparitäten der Einfuhrzollvorteile (Art. IX Abs. 2 Generalvertrag) und bei unlauteren Handelspraktiken (Art. XIII Abs. 1, 2 Generalvertrag) - in Anbetracht des zumeist politischen, wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Charakters der zu treffenden Entscheidung weitgehend einer juristischen Würdigung entzieht. Insofern kann auch der Ansicht Villagrán Kramers[1)] nicht zugestimmt werden, der Generalvertrag selbst sehe für Streitigkeiten aus dem Vertrag den "Instanzenweg" CE - CEC - Schiedsgericht vor. Gemäß Kap. IX Generalvertrag sind die Räte neben dem Sekretariat die einzigen durch den Generalvertrag geschaffenen Organe, nicht aber das in Kap. X Generalvertrag unter "Allgemeine Bestimmungen" aufgeführte, lediglich ad hoc zu bildende Schiedsgericht.

Die bisherige Praxis hat erwiesen, daß in der überwiegenden Zahl der Streitfälle eine Entscheidung - sowohl in der Form des Kompromisses wie auch im Falle der Abstimmungsentscheidung - entweder im CE oder im CEC zustande kam, in einigen Fällen sogar unter Beteiligung von außerhalb des Generalvertrages stehenden Organen und Institutionen, die gemäß der

---

institutionellen Bindungen an den Zentralamerikanischen Gerichtshof gemäß Art. 14-16 Charta von San Salvador n.F. Seine Zuständigkeit beschränkt sich ausschließlich auf Streitfragen, die aus dem materiellen Geltungsbereich des Generalvertrages resultieren. Zur Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche beider Gerichte siehe Gessner, Der Richter, a.a.O., S.43 ff.

1) Villagrán Kramer, Integración económica centroamericana, a.a.O., S.117.

Regelung des Art. XXVI Generalvertrag nicht zur Mitwirkung an diesen Entscheidungen bestellt worden waren. War eine allen Betroffenen zusagende Entscheidung nicht zu erreichen, so wurde die Streitfrage zurückgestellt[1]. Eine Einberufung des Schiedsgerichtes ist bisher nicht erfolgt.

Es erscheint bedauerlich, daß das Schiedsgericht bisher keine praktische Bedeutung erlangt hat, denn gerade in einem politisch unstabilen, erst in der Entwicklung begriffenen Integrationsmodell würden die die Mitgliedstaaten rechtlich bindenden Entscheidungen eines Gerichtshofes eine nicht zu unterschätzende stabilisierende Wirkung haben[2]. In diesem Sinne sind die Vorschläge aufzufassen, die im Jahre 1967 den Regierungen der Mitgliedstaaten von den Organen des Generalvertrages unter Mitarbeit von zentralamerikanischen Juristen unterbreitet wurden, um ein effektiver an Konfliktlösungen mitwirkendes Instrument zu schaffen[3]. Die Einrichtung eines ständigen und unabhängigen Gerichtshofes für die zentralamerikanische Integration wird auf lange Sicht erfolgen müssen, und zwar mit erheblich umfangreicheren Zuständigkeiten als bisher für das Schiedsgericht gemäß Art. XXVI Generalvertrag vorgesehen. Es erscheint sinnvoll, den Zugang zu diesem noch zu schaffenden Gericht auch Drittstaaten und Privatpersonen zu eröffnen, da sich die Folgen der Rechtsetzungsakte der Integrationsorgane ja keineswegs auf die fünf Mitgliedstaaten als juristische Personen beschränken[4].

---

1) Garcia-Amador, Institutional Developments, a.a.O., S.171, 172, führt zwei Fälle an.

2) A.A. Gessner, Der Richter, a.a.O., S.41, der befürchtet, die in Art. XXVI Generalvertrag vorgesehene Präjudizwirkung der zu fällenden Entscheidung behindere eine flexible, dem jeweiligen Integrationsstand anzupassende Vertragsinterpretation.

3) Siehe SIECA: Problemas del Mercado Común, doc. SIECA/CEC - VII - O/D.T. 3 vom 27.7.1967 und: Proyecto de reglamento sobre Procedimientos para resolver conflictos (Versión Preliminar), doc. SIECA/CE - XXX/D.T. 31 vom 30.10.1967.

4) Eine gründliche Untersuchung dieses Fragenkomplexes unternimmt Maza, El control de la legalidad, a.a.O., S.273 ff.

10. Sonstige an der Verwirklichung des MCCA beteiligte Institutionen

Wie bereits mehrfach bemerkt, ist der Generalvertrag weder unter historischen noch unter funktionalen Gesichtspunkten als Schlußstein des zentralamerikanischen Programms zur Wirtschaftsintegration zu betrachten, sondern als Instrument der allumfassenden Planung und Koordination der Wirtschaftspolitik im weitesten Sinne für die Gesamtregion. Demzufolge ist es nicht verwunderlich, daß außerhalb der durch den Generalvertrag geschaffenen Organe CEC, CE und SIECA noch eine Vielzahl von Institutionen besteht, deren Existenz auf bilaterale Vereinbarungen von Vertragsstaaten, private Initiative oder auf außerregionale Anregungen zurückzuführen ist und deren Gründungsdaten teils vor und teils nach dem Abschluß des Generalvertrages liegen. Entsprechend ihren jeweiligen besonderen Aufgabenbereichen bestehen zwischen diesen Institutionen zahlreiche Interrelationen, die in ihrem überwiegenden Anteil von den Organen des Generalvertrages und hier insbesondere von dem SIECA wenn nicht initiiert, so doch koordiniert werden. Die wichtigsten Institutionen werden im folgenden kurz dargestellt.

a) Die zentralamerikanische Bank für wirtschaftliche Integration[1)]

Abgesehen von den allgemeinen Finanzierungsproblemen, die sich bei der Anhebung des Wirtschaftsniveaus von Entwicklungsländern auf nationaler Ebene ergeben, besteht bei der Planung und Durchführung von Prozessen der Wirtschaftsintegration die Notwendigkeit, Investitionen zur Komplettierung des bereits Vorhandenen im Regionalmaßstab vorzunehmen, sei es, um die Infrastruktur der zu integrierenden Wirtschaftsräume dergestalt zu verbessern, daß überhaupt erst eine effektive Kommunikation entstehen kann - also vornehmlich durch die Bereitstellung von Straßen, Eisenbahnen, Flugplätzen, Häfen und

1) "Banco Centroamericano de Integración Económica" - BCIE.

Fernsprechnetzen, erforderlichenfalls auch Schiffsraum -, oder sei es, um Produktionskapazitäten bereits bestehender Industriezweige derart auszuweiten, daß sie den Güterbedarf der zu bildenden Wirtschaftsregion als ganzer kostengünstig zu decken in der Lage sind oder vermittels neuer Produkte bei Reduzierung des Importbedarfs außerregionaler Produkte eine sinnvolle Ergänzung des bereits in der Region vorhandenen Warenangebotes anbieten können. Die Bewältigung dieser Aufgaben hängt - neben der zu leistenden Planung und technisch kompetenten Ausführung - von der Kapitalbeschaffung ab, die in Entwicklungsländern aus verschiedenen Gründen aus eigener Kraft nicht geleistet werden kann. Einerseits besteht nur eine geringe Kapitalbildungsfähigkeit Privater, die sich zudem nahezu ausschließlich auf die wenigen Städte beschränkt, andererseits wird noch ein Großteil des akkumulierten Kapitals auf Auslandskonten verlagert, sei es zur Absicherung der persönlichen Lebensumstände bei einer ungewissen politischen Zukunft im Entwicklungsland selbst, sei es, weil es sich bei den verlagerten Kapitalien um die Rückführung von Gewinnen ausländischer Investoren handelt[1].

Diese Problemstellung führte bereits auf dem ersten Treffen des CCE zur Verfassung der Res. 5[2], in der sich das CCE mit der Bitte um den Vorschlag von Möglichkeiten zur Finanzierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Integration des zentralamerikanischen Isthmus an die CEPAL wandte. Die auf Grund dieser Bitte vom technischen Sekretariat der CEPAL erarbeitete Studie wurde vom CCE auf der 2. Sitzung in San José[3] akzeptiert und den zentralamerikanischen Regierungen zur Umsetzung in konkrete Maßnahmen anempfohlen. Da die kon-

---

1) Zur allgemeinen Problematik der Finanzierung regionaler Entwicklungsprozesse siehe Singh, M., Regional Development Banks, a.a.O., S.18 ff., und White, Regional Development Banks, a.a.O., S.8 ff.

2) Res. 5/I (CCE) v. 27.8.1952.

3) Res. 22/II (CCE) v. 16.10.1953.

krete Entwicklung in Richtung auf eine zentralamerikanische Wirtschaftseinheit mit Charakterzügen eines gemeinsamen Marktes aber erst mit dem Abschluß des Generalvertrages einsetzen sollte, vergingen die fünfziger Jahre ohne Realisierung der CEPAL-Vorschläge. Erst mit der anläßlich des 6. Treffens vom 26. August - 2. September 1959 in San José gefaßten Res. 84[1] griff das CCE erneut das Problem auf und empfahl die Ausarbeitung eines "Projektes zur Errichtung einer zentralamerikanischen Institution für die Finanzierung und die Förderung der integrierten wirtschaftlichen Entwicklung". Die hierauf in Zusammenarbeit der zentralamerikanischen Notenbanken, der UNO und der BID erstellten Alternativvorschläge bewogen das CCE im April 1960, das Sekretariat der CEPAL um den Entwurf eines Projektes "für ein zentralamerikanisches Abkommen zur beschleunigten wirtschaftlichen Integration"[2] zu ersuchen, das die Bestimmungen über eine zentralamerikanische Institution zur Entwicklungsfinanzierung beinhalten sollte. Dieses Abkommen, das "Gründungsabkommen über die zentralamerikanische Bank für wirtschaftliche Integration" ("Convenio Constitutivo del Banco Centroamericano de Integración Económica") wurde auf dem für die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration so wichtigen 7. ordentlichen Treffen der zentralamerikanischen Wirtschaftsminister in ihrer Funktion als CCE befürwortet[3] und sodann von den Wirtschaftsministern von El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua als Bevollmächtigten ihrer Regierungen am gleichen Tage wie der Generalvertrag, am 13. Dezember 1960, unterzeichnet. Dieses BCIE-Gründungsabkommen trat nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde im Generalsekretariat der ODECA[4] am 8. Mai 1961 in Kraft. Die formelle

---

1) Res. 84/VI (CCE).

2) Res. 101/II E (CCE) - "Elaboración de un proyecto de convenio centroamericano de integración económica acelerada".

3) Res. 104/VII (CCE).

4) Art. 38 BCIE-Gründungsabkommen.

Eröffnung der BCIE erfolgte am 31. Mai 1961, die Aufnahme der Geschäftstätigkeit in Tegucigalpa am 1. September 1961[1]. Costa Rica trat dem Abkommen am 23. Juli 1962 bei[2].

Höchstes Organ der BCIE ist die Gouverneursversammlung, die sich aus je zwei Gouverneuren der Mitgliedstaaten zusammensetzt; Gouverneure sind die jeweiligen Wirtschaftsminister sowie die jeweiligen Präsidenten der Nationalbanken bzw. ihre Stellvertreter[3]. Aus dem Kreise der Gouverneursversammlung wird für die Zeitspanne bis zum nächsten ordentlichen Treffen ein Präsident gewählt[4]. Die Gouverneursversammlung kann alle ihr zustehenden Kompetenzen bis auf wenige Ausnahmen[5] an das aus je einem Direktor jedes Mitgliedstaates bestehende Direktorium, das die laufenden Geschäfte führt und von der Gouverneursversammlung für eine Periode von fünf Jahren gewählt wird[6], übertragen. Aus dem Kreise der Direktoren wählt die Gouverneursversammlung den Präsidenten der Bank[7], der nach außen als Repräsentant der mit Völkerrechts-

---

1) IIEJI, Derecho, a.a.O., S.652.

2) Zur Unterstreichung der engen Verflechtung der BCIE mit der zentralamerikanischen Integration beinhaltet Art. XVIII Generalvertrag nicht nur die Absicht der Vertragsstaaten, die BCIE zu gründen, sondern setzt zugleich die Voraussetzungen fest, die die an einer Mitarbeit in der BCIE interessierten zentralamerikanischen Staaten vor einem Beitritt zu erfüllen haben, nämlich die Unterzeichnung und Ratifizierung der wichtigsten zentralamerikanischen Verträge zur wirtschaftlichen Integration. Dies erscheint insofern als sinnvoll, als eine derartige Schranke sicherstellt, daß interessierte potentielle Partnerstaaten nicht in den Genuß günstiger Kredite gelangen können, ohne ihrerseits Vorleistungen beim Abbau von Zoll- und sonstigen Handelsschranken erbracht zu haben.

3) Art. 9, 10 BCIE-Gründungsabkommen.

4) Art. 10 S. 2 BCIE-Gründungsabkommen.

5) Aufgeführt in Art. 11 BCIE-Gründungsabkommen.

6) Art. 16 BCIE-Gründungsabkommen.

7) Art. 20 S. 1 BCIE-Gründungsabkommen.

persönlichkeit ausgestatteten BCIE[1] auftritt.

Das gemäß Art. 4 Abs. 1 BCIE-Gründungsabkommen anfänglich genehmigte Kapital in Höhe von je 4 Millionen US-$ pro Mitgliedstaat, zu leisten in der jeweiligen Landeswährung[2] und innerhalb von 14 Monaten nach Inkrafttreten des Gründungsabkommens zur Hälfte einzuzahlen[3], ist im Verlaufe der nachfolgenden Jahre stufenweise auf 40 Millionen US-$ erhöht worden, die teils von den beteiligten Staaten und teils durch Schenkungen und Darlehen von AID und BID[4] aufgebracht wurden[5]. Mit diesem Kapital und weiteren Geldern von Drittstaaten[6] und aus verschiedenen Quellen des internationalen Kapitalmarktes bemüht sich die BCIE um die Bewältigung der ihr mit Art. 2 BCIE-Gründungsabkommen[7] übertragenen Aufgaben, die letztlich in zwei große Teilbereiche zerfallen: Einerseits ist die Bank Finanzier der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der ganzen Region, andererseits ist sie die mit der Finanzierung des Integrationsprogramms im engeren Sinne betraute Institution. Diese Doppelzuständigkeit trägt in sich den Keim

---

1) Art. 1 BCIE-Gründungsabkommen. Unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereichs der BCIE muß davon ausgegangen werden, daß die Vertragsstaaten die Verleihung der Völkerrechtspersönlichkeit nicht nur mit Geltung inter se, sondern einer solchen überregionalen Charakters wollten.

2) Parität für 1 US-$: Costa Rica = 6,65 ₡; El Salvador = 2,50 ₡; Guatemala = 1,00 Q; Honduras = 2,01 L; Nicaragua = 7,05 C $. Kurse v. 31.12.1972; Quelle: Deutsche Bank AG.

3) Art. 4 Abs. 2 BCIE-Gründungsabkommen.

4) Zur Tätigkeit der BID siehe Dell, The Inter-American Development Bank, und - zu den rechtlichen Aspekten - Guijón Klein, Características Jurídicas de las operaciones del BID.

5) IIEJI, Derecho, a.a.O., S.655.

6) Auch die Bundesrepublik Deutschland trägt zur Refinanzierung der BCIE bei. Am 22. Juli 1970 wurde in Bonn ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der BCIE über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 12 Mio DM aus Mitteln der deutschen Kapitalhilfe unterzeichnet - BMWI-Tagesnachrichten Nr. 6213 v. 23.7.1970, S.1.

7) Deutsche Übersetzung bei Rinke, Regionale Integration, a.a.O., S.121.

für Konflikte in Bezug auf ein reibungsloses Funktionieren der Bank, weil die Grundsätze, nach denen Entwicklungsprojekte zu fördern sind, nicht notwendigerweise mit den Prinzipien einer Investitionspolitik unter dem Gesichtspunkt regionaler Integration übereinstimmen müssen. Nationale Egoismen könnten umso eher zu Unstimmigkeiten führen, als nach der bisherigen Praxis der Darlehnsvergabe Honduras und Nicaragua deutlich bevorzugt worden sind[1], was zwar unter Beachtung des erheblichen Rückstandes beider Länder gegenüber den anderen Partnern des MCCA durchaus im Sinne einer Angleichung und Nivellierung des Entwicklungsstandards auf regionaler Ebene förderlich ist, aber bereits zu Widerständen aus Industriekreisen der übrigen Partner geführt hat, weil vergleichbare Vorhaben in den fortgeschritteneren Ländern entweder bereits verwirklicht wurden oder aber unter Einbezug in den bereits vorgegebenen Rahmen von Infrastruktur und Zulieferindustrien dort hätten kostengünstiger installiert werden können. Trotz der hier geäußerten Befürchtungen muß aber festgestellt werden, daß die BCIE einen wesentlichen Anteil an der bisherigen Verwirklichung des Integrationsprogramms hat[2], zumal sie

---

1) Vgl. die Aufstellung bei Hansen, Central America, a.a.O., S.63.

2) Der speziellen Förderung des Integrationsprogramms dient auch der auf die Absichtserklärung in Abschnitt VIII der Deklaration von Zentralamerika v. 19. März 1963 hin am 10. April 1965 während des 6. außerordentlichen Treffens der Gouverneursversammlung geschaffene Fonds für die wirtschaftliche Integration Zentralamerikas ("Fondo de Integración Económica para Centroamérica"), der organisatorisch bei der BCIE ressortiert, aber mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Kapital ausgestattet ist - anfänglich 7 Mio US-$, die von den USA eingezahlt wurden -, das ständig aus den der BCIE zufließenden Mitteln Dritter aufgestockt wird, vgl. Delgado, E., El Banco Centroamericano, a.a.O., S.117. Hauptprojekt der Finanzierung durch den Fonds war bisher das regionale Straßennetz, insbesondere die Carretera Panamericana, vgl. Singh, M., Regional Development Banks, a.a.O., S.64. Daß gerade der Ausbau des Straßennetzes gefördert wird, hat neben der Absicht, die zu integrierenden Wirtschaftsräume der Region auch tatsächlich füreinander erreichbar zu machen, seinen Grund in dem strategischen Bemühen der USA, die US-Panama-Kanalzone nicht nur über den Luft- und Seeweg, sondern auch über eine funktionierende Landverbindung zugänglich zu machen.

nicht als Konkurrentin, sondern als Partnerin der mit der nationalen Wirtschaftsplanung befaßten Gremien arbeitet, und hierbei ist es ihr bisher zumeist gelungen, eine sowohl unter nationalen als auch unter regionalen Gesichtspunkten wirtschaftlich sinnvolle Abstimmung der für die jeweiligen Projekte aufgewandten Förderungen zu erreichen[1].

b) Die Höhere Schule für die öffentliche Verwaltung Zentralamerikas[2] bzw. das zentralamerikanische Institut für öffentliche Verwaltung[3]

Der Gedanke, eine Einrichtung mit dem Tätigkeitsbereich des heutigen ICAP ins Leben zu rufen, wurde erstmalig auf dem Gründungstreffen des CCE im August 1952 in Tegucigalpa erörtert. In der Erkenntnis, daß als Grundvoraussetzung einer effektiven wirtschaftlichen Zusammenarbeit der fünf Republiken solide und fachgerecht ausgebildete Funktionäre in den jeweiligen nationalen Verwaltungen vorhanden sein müßten, erbat das CCE die Mitarbeit des Büros für technische Hilfe der UNO zur Errichtung einer Institution, deren Tätigkeit sich auf Forschung, Lehre und praktische Mitwirkung für den Aufbau moderner Verwaltungen in Zentralamerika erstrecken sollte. Nach Billigung der vom Büro für technische Hilfe der UNO gefertigten Studie durch das CCE[4] wurde die ESAPAC unter finanzieller und personeller Mithilfe der UNO mit dem Abkommen von Guatemala-Stadt vom 22. Februar 1957[5] in San José, Costa Rica, errichtet. Nachdem im Zuge der sprunghaften Entwicklung des MCCA nach Inkrafttreten des Generalvertrages die Fülle

---

1) Zur Problematik der Abwägung siehe Delgado, E., El Banco Centroamericano, a.a.O., S.114 ff.

2) "Escuela Superior de Administración Pública de América Central - ESAPAC".

3) "Instituto Centroamericano de Administración Pública" - ICAP; Umbildung und Umbenennung erfolgten zu Beginn des Jahres 1967.

4) Res. 23/II (CCE) v. 16.10.1953.

5) "Convenio sobre el Establecimiento de la Escuela Superior de Administración Pública de la América Central"; Panamá trat am 26.4.1961 bei.

der Aufgaben von der ESAPAC kaum noch bewältigt werden konnte, führte der Hauptausschuß der ESAPAC auf seinen diesbezüglichen Beschluß vom 30. Oktober 1964 hin Verhandlungen mit dem Sonderfonds der UNO[1], deren Ergebnis ein vom UNDP, den zentralamerikanischen Regierungen und weiteren internationalen Organisationen finanziertes Fünfjahresprojekt zur Umwandlung der ESAPAC in das ICAP in Form eines Operationsplans ("Plan de Operación") war, der insbesondere die gestiegenen Anforderungen auf Grund der fortschreitenden wirtschaftlichen Integration berücksichtigte. Nach Annahme des Operationsplans auf der Tagung des Hauptausschusses der ESAPAC am 17. Februar 1967 und nach seiner Billigung durch die Repräsentanten des UNDP und der UNO unterzeichnete auch Panamá durch seinen UNO-Botschafter am 7. Juni 1967 in New York diesen Operationsplan[2].

Das ICAP wird von einem Hauptausschuß ("Junta General") geleitet, die laufende Verwaltung liegt in den Händen eines Direktors. Der Hauptausschuß setzt sich aus zwei Mitgliedskategorien zusammen, und zwar aus Mitgliedern mit und ohne Stimmberechtigung. Die zentralamerikanischen Staaten, die Unterzeichner des Operationsplans sind[3], entsenden jeweils drei Mitglieder, die gemeinsam für ihren Entsendestaat eine Stimme abgeben. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind der regionale Vertreter des UNDP in Zentralamerika, der regionale Vertreter des UNDP in Panamá[4], ein vom Exekutivsekretär der CEPAL ernannter Vertreter, je ein

---

1) Nunmehr "Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen" - UNDP = PNUD.

2) Alle Daten siehe IIEJI, Derecho, a.a.O., S.641 f.

3) Inzwischen also die fünf Republiken und Panamá.

4) Es erscheint bemerkenswert, daß das UNDP trotz seines beachtlichen Anteils an Urheberschaft und Finanzen des ICAP auf Stimmberechtigung verzichtet hat. Man wird allerdings davon ausgehen können, daß in Anbetracht der finanziellen Unterstützung genügend Raum für eine Einflußnahme des UNDP vor dem Fassen offizieller Beschlüsse bleibt.

Vertreter des SIECA, des Sekretariates der ODECA, des CSUCA und der BCIE, der Direktor des ICAP, der stellvertretende Direktor des ICAP sowie der Leiter des jeweils laufenden Hauptprojektes.

Soweit sich das ICAP der Ausbildung von Verwaltungsangehörigen widmet, veranstaltet es in San José viermonatige Kurse für jährlich ca. 1000 Funktionäre des höheren Verwaltungsdienstes und neunmonatige Kurse für das höhere technische Personal. Hinzu treten Ausbildungslehrgänge von kürzerer Dauer in den einzelnen Ländern für insgesamt ca. 1000 Verwaltungsangehörige niedrigerer Ränge. Die Themenkreise richten sich nach den Vorschlägen der Regierungen, sie beziehen sich aber nahezu ausschließlich auf die Sektoren der wirtschaftlichen Infrastruktur und der zentralamerikanischen Integration.

Die vom ICAP betriebenen Forschungen sind in Bezug auf ihren Gegenstand vornehmlich an den Themenbereichen der Ausbildungskurse ausgerichtet[1]. Im übrigen dienen sie der Beantwortung von einschlägigen Anfragen der beteiligten Regierungen. Darüber hinaus bemühen sich Arbeitsgruppen und Seminare auf nationaler und regionaler Ebene unter der Leitung von Spezialisten um die Ausarbeitung von Methoden zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen unter den spezifischen Bedingungen der zentralamerikanischen Region[2]. An sonstigen Tätigkeiten seien noch die Erarbeitung von Verwaltungsrichtlinien und die Herausgabe von Publikationen verschiedenster Art sowie die Rolle eines Dokumentationszentrums für den Bereich der öffentlichen Verwaltung in Zentralamerika genannt.

---

1) Als Beispiel mag die unter Leitung von Torres Padilla angefertigte Studie "Recursos humanos - el sector público y su situación actual en Centroamérica - ICAP/INV/021/500/68 - dienen; zur allgemeinen Planung des Integrationsprozesses siehe Guerra - Lerdau, Planeación e integración, a.a.O., 357 f.

2) Siehe hierzu: Jiménez Castro, Importancia de la modernización, a.a.O., S.7 ff.

c) Das zentralamerikanische Institut für Forschung und industrielle Technologie[1)]

Ebenso wie die Idee der Errichtung von ESAPAC/ICAP geht auch die Errichtung des ICAITI auf das Gründungstreffen des CCE im Jahre 1952 zurück. Auf Anregung der CEPAL empfahl das CCE den zentralamerikanischen Regierungen, auf der Grundlage der Empfehlungen des ECOSOC der UNO vom 10. Juli 1952 das Büro für technische Hilfe der UNO um Unterstützung bei der Einrichtung eines Institutes für die Erforschung industrieller Technologien anzugehen[2)]. In dieser Resolution wurden bereits die Ziele angeführt, zu deren Erreichung das zu gründende Institut dienen sollte, nämlich systematische, koordinierte Erforschung der Bodenschätze der Region, Bestandsaufnahme der bestehenden Industrien, der Organisationsweisen der Produktionen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst großen Produktivität, Anpassung der Technologie der Industriestaaten an die örtlichen Verhältnisse, Gewährung technischer Hilfe an private und öffentliche Unternehmen sowie an die Regierungen, ferner Ausbildung zentralamerikanischer Techniker und Facharbeiter[3)]. Das Büro für technische Hilfe ernannte daraufhin einen residierenden Bevollmächtigten bei den fünf zentralamerikanischen Regierungen und empfahl nach Erstellung zweier Gutachten in den Jahren 1954 und 1955 die Errichtung einer zentralen Organisation, eben des ICAITI, dessen Aufbau sich in drei Etappen vollziehen sollte, in deren Verlauf die verantwortliche Leitung stufenweise aus den Händen der UNO bzw. der CEPAL in die Verantwortung der zentralamerikanischen Regierungen übergehen würde. Das CCE billigte diesen Vorschlag[4)]

---

1) "Instituto Centroamericano de Investigación y Tecnología Industrial" - ICAITI.

2) Res. 6/I (CCE) v. 23.8.1952.

3) Diese Vorschläge stimmten nahezu wörtlich mit der Zielsetzung des Art. 2 des späteren Gründungsabkommens überein.

4) Res. 6/I E (CCE) v. 7.5.1955.

und empfahl den Abschluß des Gründungsabkommens für das ICAITI[1], das im Verlaufe des Jahres 1955 von den fünf Regierungen unterzeichnet wurde. Am 20. Januar 1956 nahm das ICAITI in Guatemala-Stadt seine Tätigkeit auf.

An der Spitze des ICAITI stehen das Direktivkomitee ("Comité Directivo") und der Direktor[2]. Das Direktivkomitee, das als gemeinsamer Vertreter der zentralamerikanischen Regierungen seine Aufgaben wahrnimmt[3], wird vom CCE gebildet, wobei darauf hinzuweisen ist, daß nach dem Willen der Vertragsstaaten nicht die das CCE bildenden einzelnen Minister, sondern das CCE als solches, also losgelöst von dem durch die Minister repräsentierten Einzelwillen der Entsendestaaten, die Leitung des ICAITI wahrzunehmen hat[4]. Die in dieser Regelung liegende institutionelle Verselbständigung eines "zwischenstaatlichen" Gremiums ist insofern bemerkenswert, als die Gründung des ICAITI nahezu am Beginn des wirtschaftlichen Integrationsprozesses erfolgte. Die starke Verselbständigung ist aber sinnvoll, weil gerade im Arbeitsbereich des ICAITI die Gefahren nationalen Konkurrenzdenkens bestehen, gegenüber denen nur die Konstruktion eines weitgehend unabhängig ausgestalteten Mechanismus die Chance effizienten Handelns bietet. Zur Stärkung dieser Position wurde dem ICAITI Rechtspersönlichkeit verliehen[5], womit es den Rechtscharakter einer regionalen internationalen Organisation für den Bereich der Unterzeichnerstaaten erhielt. Weiterhin ist von Interesse, daß das Direktivkomitee die ihm übertragenen Zuständigkeiten an den Direktor delegieren kann[6]. Diese Möglichkeit der De-

---

1) "Convenio sobre el Establecimiento del Instituto Centroamericano de Investigación y Tecnología Industrial".

2) Art. 4 ICAITI-Gründungsabkommen.

3) Art. 5 ICAITI-Gründungsabkommen.

4) IIEJI, Derecho, a.a.O., S.648.

5) Art. 3 ICAITI-Gründungsabkommen.

6) Art. 6 ICAITI-Gründungsabkommen.

legation schränkt nicht den Wirkungsbereich des Direktivkomitees ein, sondern sichert die Kontinuität der zur Bewältigung der laufenden Arbeiten erforderlichen Forschungsprogramme, die sonst bei einem der häufigen Ministerwechsel aus politischen Gründen gefährdet werden könnten. Eine Rücknahme der Verlagerung der Entscheidungsbefugnisse aus der Verwaltungsebene in das Gremium des Direktivkomitees bleibt außerdem jederzeit möglich.

d) Das Institut für Ernährung von Zentralamerika und Panamá[1)]

Das seit 1949 bestehende Institut geht auf die Anregung einer 1946 von Vertretern der zentralamerikanischen Staaten, Panamás, des OSP und der Kellogg-Stiftung veranstalteten Tagung zurück, ein Instrument zur Erforschung der Ernährungsgewohnheiten und der gegebenen Ernährungsmängel auf dem Isthmus zu schaffen. Die 1953 entwickelten Vorstellungen, das INCAP als permanente Institution zu errichten, fanden mit dem am 17. Dezember 1953 in Guatemala-Stadt unterzeichneten und zum 1. Januar 1955 in Kraft getretenen Abkommen[2)] ihre Verwirklichung. Das Institut hat einen vom OSP ernannten Direktor und verfügt vermittels der in seinem Exekutivrat sitzenden Vertreter der zentralamerikanischen Gesundheits- bzw. Landwirtschaftsminister über die zur Koordination seiner Tätigkeit mit den Zielen der Wirtschaftsintegration auf dem Gebiete der Landwirtschaft erforderlichen Querverbindungen. Das Institut betreibt einschlägige Forschungsprojekte, die Ausbildung von Personal und gewährt die von den Mitgliedstaaten erbetene Hilfe in Bezug auf die Erstellung von Gutachten in Ernährungsfragen.

---

1) "Instituto de Nutrición de Centroamérica y Panamá" - INCAP.

2) "Convenio Básico del Instituto de Nutrición de Centro-América y Panamá"; Honduras hat bisher noch nicht ratifiziert.

e) Die internationale Regionalbehörde für landwirtschaftliche Gesundheit[1]

Das am 29. Oktober 1953 von den zentralamerikanischen Staaten, Panamá und Mexiko in San Salvador geschlossene Abkommen[2] ist die Grundlage für die OIRSA. Ihr Direktivkomitee setzt sich aus den Landwirtschaftsministern der Mitgliedstaaten zusammen. Aufgabe der bis September 1961 in Managua und seither in San Salvador ansässigen Behörde ist die Seuchen- und Krankheitsbekämpfung bei Tieren und Pflanzen sowie die hierbei erforderliche regionale Kooperation, ohne die in einem geographisch geschlossenen Gebiet keine Effizienz erreichbar wäre.

f) Die zentralamerikanische Körperschaft für Luftverkehrsdienste[3]

Bei den verstärkten Aufkommen der Düsenflugzeuge und der damit erforderlich gewordenen besseren technischen Ausstattung der Luftverkehrshilfedienste erwies es sich, daß das im Oktober 1957 in Tegucigalpa geschaffene Fluginformationszentrum den Erfordernissen nicht Genüge tat. In Konsequenz dieser Situation trat die Konferenz von Tegucigalpa im Februar 1960 zusammen, deren Resultat das von den fünf zentralamerikanischen Staaten am 26. Februar 1960 unterzeichnete Gründungsabkommen der COCESNA[4] war. Die ebenfalls in Tegucigalpa ansässige COCESNA ist zuständig für alle Probleme im Zusammenhang mit den zentralamerikanischen Luftverkehrswegen, ihrer technischen Überwachung und dem diesbezüglichen Funk- und Fernsprechverkehr. Die COCESNA verfügt über Rechtspersönlich-

---

1) "Organismo Internacional Regional de Sanidad Agropecuaria" - OIRSA.

2) "Convenio para la Creación de un Organismo Internacional Regional de Sanidad Agropecuaria".

3) "Corporación Centroamericana de Servicios de Navegación Aérea" - COCESNA.

4) "Convenio Constitutivo de la Corporación Centroamericana de Servicios de Navegación Aérea".

keit und wird von einem Direktivrat geleitet, der sich aus jeweils einem Vertreter der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Seit Januar 1964 besteht eine beratende technische Kommission, in der die Repräsentanten der vierzehn für den zentralamerikanischen Raum bedeutendsten regionalen und internationalen Carrier tätig sind. Die COCESNA pflegt enge Kontakte zur ICAO[1].

g) Der Verband der zentralamerikanischen Industriekammern und -vereinigungen[2]

Die FECAICA basiert auf der Initiative einer Gruppe zentralamerikanischer Industrieller, die 1959 in Guatemala-Stadt

---

1) Interessanterweise hat gerade die COCESNA Anlaß zur Erhellung der von den Schöpfern des MCCA leider so nachlässig behandelten Frage nach dem Rangverhältnis von "zentralamerikanischem" Recht und nationalen Rechten gegeben. Am 29. März 1963 beschied der Oberste Gerichtshof von Honduras eine Klage der "Pan American World Airways, Inc." und der "Taca International Airlines, S.A." abschlägig, mit der die beiden Gesellschaften die Art. 2, 3 und 4 des COCESNA-Gründungsabkommens mit der Behauptung angegriffen hatten, diese Bestimmungen verstießen gegen Art. 1, 5 und 6 Ziff. 2 der Verfassung von Honduras v. 19.12.1957; Honduras sei ein souveräner Staat und könne nicht gestatten, daß ein autonomes, von Vertretern auch anderer Staaten geleitetes Organ die Rechtsetzungsbefugnis für den Bereich auch des honduranischen Luftverkehrs, einschließlich der Festsetzung von durch die Gesellschaften zu leistenden Abgaben und Gebühren, erhalte, weil dies eine Verletzung der honduranischen Territorial- und Lufthoheit darstelle. Ohne detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen in der Klage erhobenen Vorwürfen verwies der Gerichtshof in der Urteilsbegründung auf Art. 259 Verf. v. 19.12. 1957 und erklärte, "daß der Staat die Kompetenz hat, seine außenwirtschaftlichen Beziehungen auf den Grundsätzen der internationalen Zusammenarbeit, der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration und unter Beachtung der Verträge und Abkommen, die er abschließt, regeln zu können, soweit diese Grundsätze nicht dem nationalen Interesse entgegenstehen", und daß "dementsprechend mit der Annahme des besagten Abkommens durch die höchste Exekutivgewalt keine Verfassungsnorm verletzt wird und in Konsequenz dessen seine Bestimmungen auf die Luftfahrtgesellschaften anwendbar sind ...".

2) "Federación de Cámaras y Asociaciones Industriales Centroamericanas" - FECAICA.

beschlossen, der zentralamerikanischen Privatwirtschaft ein regionales Forum zu verschaffen, das gegenüber den Regierungen als repräsentativer Sprecher in Fragen der Wirtschaftspolitik auftreten könne. Nach dem im September 1960 ausgearbeiteten Statut sind Mitglieder des Verbandes die Industriekammer von Costa Rica, die salvadoranische Industriellenvereinigung, die Industriekammer von Guatemala, die nationale Vereinigung der Industriellen von Honduras, die nationale Industrie- und Handelskammer von Nicaragua und - seit geraumer Zeit - das Industriellensyndikat von Panamá. FECAICA ist eine nichtstaatliche Vereinigung mit einer von der der Mitglieder getrennten eigenen Rechtspersönlichkeit[1]. Laut Statut soll FECAICA die Industrialisierung des Isthmus vorantreiben, durch die Förderung der wirtschaftlichen Integration zur Schaffung eines regionalen gemeinsamen Marktes beitragen und ferner die Planung von Industrien mit Kapazität für den gesamten Wirtschaftsraum und das hierfür erforderliche Investitionskapital an sich ziehen. Außerdem soll FECAICA als Verteidiger und Sprecher der wirtschaftlichen Privatinitiative auftreten. In diesem Sinne beteiligen sich Vertreter der FECAICA an den Beratungen von CEC und CE[2].

h) Der höhere zentralamerikanische Universitätsrat[3]

Der CSUCA, eine der älteren zentralamerikanischen Institutionen, wurde auf dem ersten zentralamerikanischen Universitätskongreß im September 1948 in San Salvador gegründet und fungiert als höchstes Organ der Konföderation der Universitäten von Zentralamerika. Vermittels eines Delegierten und eines Stellvertreters sind im CSUCA die fünf Nationaluniversitäten von Zentralamerika und nunmehr auch die Universität von Panamá vertreten. Zur Erledigung der laufenden

---

1) Die entsprechend der Zusammensetzung und Aufgabenstellung nur Rechtspersönlichkeit nach innerstaatlichem guatemaltekischem Recht sein kann.

2) Vgl. S.46 f., 51.

3) "Consejo Superior Universitario Centroamericano" - CSUCA.

Geschäfte verfügt der CSUCA über ein ständiges Sekretariat, das seit Juni 1959 in der Universitätsstadt von San José residiert. Entsprechend der großen Diversifikation universitärer Tätigkeit beschäftigt sich der CSUCA mit allen Aspekten der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, wobei das besondere Augenmerk der Förderung der wirtschaftlichen Integration Zentralamerikas gilt. Resultat dieser kooperativen Wissenschaftsarbeit waren bisher vor allem der Plan für die regionale Integration der zentralamerikanischen Hochschulerziehung, die Erarbeitung einer Studie über die Landbesitzverhältnisse in Zentralamerika, die als Grundlage für eine regionale Landreform dienen könnte, und die Gründung des dem CSUCA zugeordneten zentralamerikanischen Instituts für Rechtsvergleichung in Tegucigalpa, das seinen Tätigkeitsbereich nicht auf das zur offiziellen Namensgebung herangezogene Gebiet der Rechtsvergleichung beschränkt, sondern auch an der Formulierung von Vertragstexten und Gesetzentwürfen im Zusammenhang mit der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration mitwirkt und sich bei der Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für das in der Entwicklung begriffene zentralamerikanische "Gemeinschaftsrecht" enger Kontakte zu INTAL und IIEJI bedient.

11. Die zentralamerikanische Währungsunion

Der Generalvertrag beinhaltet nicht nur die Grundlage für das Abkommen über die BCIE, sondern auch für die Schaffung einer zentralamerikanischen Währungsunion[1]. In Ausfüllung dieser Bestimmung schlossen die Zentralbanken der Unterzeichnerstaaten des Generalvertrages am 28. Juli 1961 das "Gründungsabkommen der zentralamerikanischen Clearingstelle"[2],

---

1) Art. X Generalvertrag.

2) "Convenio Constitutivo de la Cámara de Compensación Centroamericana"; schon unter Beteiligung der Zentralbank von Costa Rica, obwohl dessen Beitritt zum Generalvertrag ja erst am 23. Juli 1962 erfolgte.

die ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1961 in Tegucigalpa aufnahm, und am 25. Februar 1964 das "Abkommen zur Schaffung der zentralamerikanischen Währungsunion"[1]. Da die zentralamerikanische Clearingstelle nur ein erster Schritt in Richtung auf die angestrebte zentralamerikanische Währungsunion hatte sein sollen, machte das im Jahre 1964 folgende Abkommen über die Währungsunion gewisse strukturelle Änderungen notwendig, die zur Ausgestaltung der Clearingstelle in ihrer heutigen Form führten. Nunmehr verfügt die Clearingstelle über ein Komitee für Devisenpolitik und Clearing, das für die Ausführung des Abkommens der zentralamerikanischen Clearingstelle zuständig ist[2], und das gemeinsam mit den Komitees für Finanzpolitik, für Finanzoperationen und für juristische Studien[3] über das Exekutivsekretariat bzw. den an dessen Spitze stehenden Exekutivsekretär[4] für den zentralamerikanischen Währungsrat, der aus den Präsidenten der Zentralbanken der fünf zentralamerikanischen Staaten und aus ihren jeweiligen Stellvertretern besteht[5], beratend tätig ist. Das Komitee hat damit die Position eingenommen, die das Gründungsabkommen zur zentralamerikanischen Clearingstelle dem Direktivausschuß zugewiesen hatte[6].

Mit der Clearingstelle wurde ein multilateraler Mechanismus für das Clearing und für gegenseitige Kredite zwischen den betreffenden Banken zur Zahlungserleichterung und "zur Förderung der Verwendung der zentralamerikanischen Währungen für Transaktionen zwischen den Ländern des Isthmus als Mittel zur Beschleunigung ihrer wirtschaftlichen Integration"[7]

---

1) "Acuerdo para el Establecimiento de la Unión Monetaria Centroamericana".
2) Art. XVII Abkommen zur Währungsunion.
3) Art. VII Abs. 1 Ziff. 1-4 Abkommen zur Währungsunion.
4) Art. IX, X Abkommen zur Währungsunion.
5) Art. IV Abkommen zur Währungsunion.
6) Art. 19-23 Gründungsabkommen zur Clearingstelle.
7) Art. 1 Gründungsabkommen zur Clearingstelle.

geschaffen. Die Bildung einer Verrechnungseinheit, des zentralamerikanischen Peso ($ C.A.) im Werte eines US-$ und mit der von der jeweiligen Zentralbank gegenüber der Clearingstelle erklärten Parität zu der jeweiligen nationalen Währung[1], trug erheblich zur Funktionsfähigkeit der Clearingstelle bei. Diesem Zweck diente auch die Vereinbarung der Zentralbanken über den zentralamerikanischen Scheck im Juni 1962, der zwar nur für den Zahlungsverkehr zwischen den zentralamerikanischen Banken konzipiert wurde, aber schon in dieser beschränkten Verwendung einen erheblichen Fortschritt in Richtung auf die engere Verflechtung des zentralamerikanischen Geldverkehrs darstellte[2].

Eine der letzten Initiativen des zentralamerikanischen Währungsrates anläßlich seines 24. außerordentlichen Treffens im Januar 1968 war der Beschluß, einen zentralamerikanischen Fonds zur Währungsstabilisierung zu schaffen.

III. Das Verhältnis Panamás zum MCCA

Panamá, die sechste Republik des Isthmus, mit 1.464.000 Einwohnern und einer Größe von 75.650 qkm, ist nicht Mitglied des MCCA. Die Nichtteilnahme Panamás hat nicht nur die bereits genannten historischen Gründe[3], obwohl diese zumindest in der Frühphase der zentralamerikanischen Wirtschaftsintegration für das planerische Bewußtsein der Verantwortlichen beider Seiten mitursächlich waren. Ausdrücklich ist der Beitritt Panamás weder im Multilateralen Vertrag über den Freihandel vom 10. Juni 1958 noch im Assoziationsvertrag

---

1) Art. 5 Gründungsabkommen zur Clearingstelle.

2) Vgl. Wionczek, Economic Co-Operation, a.a.O., Teil II. Zu den allgemeinen Vorteilen der Errichtung einer Währungsunion für Entwicklungsländer siehe Vanek, Payments Unions, a.a.O., S.187 ff., und Gunn, Payments Unions, a.a.O., S.58 f.
Für Zentralamerika: Weekly, Towards a Central American Capital Market, a.a.O., S.125 f.; Gonzalez del Valle, Monetary Integration in Central America, a.a.O., S.13 ff.; Shoup, Finances publiques des pays d'Amérique Latine, a.a.O., S.49 f.

3) Vgl. S.8 f.

vom 6. Februar 1960 und auch nicht im Generalvertrag vorgesehen[1]. In der Charta von San Salvador n.F. 1. Übergangsartikel[2)3)] und in den Ergänzungsverträgen zur zentralamerikanischen Wirtschaftsintegration wird ein Beitritt Panamás dagegen ausdrücklich ermöglicht[4]. Der durch die vielfältigen

---

1) Man kann nicht ohne weiteres den in Art. XXXIII Generalvertrag verwendeten Passus "jeder zentralamerikanische Staat" ("cualquier Estado Centroamericano") als auch auf Panamá bezogen verstehen. Daß eine Einbeziehung Panamás in diese Formel sehr zweifelhaft ist, weist Fernández-Shaw für den Bereich der wirtschaftlichen Integration an zahlreichen Beispielen nach, vgl. ders., Panamá, a.a.O., S.41-47; Fernández-Shaw, a.a.O., glaubt folgende Abgrenzungen vornehmen zu können: América Central = Centroamérica (die fünf Republiken) und Panamá. Zur Umgehung dieses Terminologiestreites schlägt Fernández-Shaw die Bezeichnung "Istmo Centroamericano" für den Gesamtraum aller Staaten des Isthmus vor und beruft sich dabei auf die Praxis der ODECA, die bei Teilnahme lediglich eines Beobachters der Republik Panamá die jeweiligen Tagungen "reuniones centroamericanas", bei vollrechtlicher Vertretung Panamás jedoch "reuniones del Istmo Centroamericano" nennt. - M.E. ist trotz der Mehrdeutigkeit des Terminus "Centroamericano" Art. XXXIII Generalvertrag auf Grund folgender Überlegung anwendbar: Im Zeitpunkt des Abschlusses des Generalvertrages war Costa Rica - sieht man von Belize ab - der einzige "zentralamerikanische" Staat im herkömmlichen Sinne, der nicht Signatarstaat war; hätten die Vertragsparteien mit Art. XXXIII Generalvertrag lediglich Costa Rica ansprechen wollen, so hätten sie dies ausdrücklich tun können und müssen. Für diese Interpretation spricht vor allem, daß der Übergangsartikel des Generalvertrages auch ausdrücklich den zu erwartenden Beitritt Costa Ricas in Betracht zieht.

2) Es verdient festgehalten zu werden, daß die Charta in Panamá unterzeichnet wurde.

3) M.E. gibt der 2. Übergangsartikel der Charta von San Salvador n.F., wonach Panamá bis zu seinem Beitritt gemäß dem 1. Übergangsartikel schon jedem der nachgeordneten Organe der ODECA beitreten kann, keine Ermächtigung für Panamás Beitritt zum Generalvertrag selbst, sondern lediglich zum Eintritt in den CEC gemäß Art. 17, 18 Charta von San Salvador n.F. - vgl. S. 38 ff. -, wo Panamá dann allerdings den fünf Unterzeichnern des Generalvertrages gleichgestellt sein würde.

4) So z.B. Übergangsartikel Regionalabkommen über die zeitweilige Einfuhr von Straßenfahrzeugen; Art. 65 zentralamerikanisches Abkommen über den Straßenverkehr; Art. 6 zentralamerikanisches Abkommen über einheitliche Verkehrszeichen.

Integrationsbemühungen sowohl in der eigenen Hemisphäre als auch im europäischen und afro-asiatischen Raum geförderte, im Verlaufe der letzten fünfzehn Jahre einsetzende Umdenkungsprozeß der zuvor in der Zentrierung auf das eigene "Vaterland" verhafteten zentralamerikanischen Eliten hat die Bereitschaft, auch Panamá als Teil des Isthmus in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht zu begreifen, in tiefgreifender Weise begünstigt und seinen Niederschlag in zahlreichen Deklarationen gefunden[1].

Das politische Einverständnis der Betroffenen vorausgesetzt, wäre nach der hier vertretenen Auffassung der rechtlich einfachste Weg für die Teilnahme Panamás am MCCA der Beitritt Panamás zu dem bereits bestehenden Vertragssystem und insbesondere zum Generalvertrag, wie dies Costa Rica am 23. Juli 1962 bereits getan hat. Dieser Weg erscheint jedoch - wenn auch aus anderen als juristischen Gründen- für Panamá nicht angeraten[2]. Der Hauptgrund für diese Bedenken liegt darin, daß Panamás Wirtschaft in noch weit stärkerem Maße als die Wirtschaft der fünf anderen zentralamerikanischen Republiken von US-amerikanischen Einflüssen bestimmt wird[3]. Dies hat Auswirkungen auf den verschiedensten Gebieten, so z.B. hinsichtlich des Währungs- und Finanzsystems[4], im Zollwesen,

---

1) Als Beispiele seien hier folgende Erklärungen angeführt: "Panamá es Parte del Istmo Centroamericano": 1a Reunión de Municipalidades Centroamericanas, Res. 3 v. 14.5.1958, Quezaltenango; Carta de Xelajú, Res. 6 v. 15.5.1958; "Incorporación de Panamá al Programa de Integración Económica del Istmo Centroamericano", Res. 80/VI (CCE) v. 1.9. 1959; "Panamá es Parte de la Nación Centroamericana", 2nda Asamblea General de Municipalidades Centroamericanas, Res. 6 v. 30.6.1960, Sonsonate; Declaración de Tegucigalpa sobre Política Económica Centroamericana frente a la Reunión de Punta del Este v. 21./23.7.1961; Declaración de Panamá, 6a Reunión extraordinaria de Ministros de Relaciones exteriores de Centroamérica v. 10./12.1962, Panamá.

2) Schon 1962 bekundete die CEPAL in einer Studie Zweifel an der Vorteilhaftigkeit eines Vertragsbeitritts für Panamá - siehe CEPAL: Mercado Común, a.a.O., insbes. Teil 1, apto. I: Estructura y perspectivas de crecimiento de la economía panameña, und apto. IV: Implicaciones para Panamá

im Handels- und Transportverkehr, kurzum in allen Bereichen, die von den zentralamerikanischen Integrationsverträgen berührt werden. Voraussetzung für einen erfolgreichen Beitritt wäre, daß "Panamá seine Zeit nach der zentralamerikanischen Uhr ausrichten müßte"[1]. Hinderlich ist auch das - wiederum durch die Einflüsse der US-amerikanischen Wirtschaft bedingte - relativ hohe Pro-Kopf-Einkommen in Panamá, das schon 1968 bei 581 US-$ gegenüber nur 335 US-$ im MCCA lag. Diese Disparität der Durchschnittseinkommen, die sich bei der Niederlassung arbeitskraftintensiver Industrien vor allem in den Lohnkostenanteilen auswirken würde, wurde von der CEPAL als eines der Haupthemmnisse angesehen[2]. In Anbetracht der schlechten Transportverbindungen wäre Panamá in seiner marginalen Lage kein attraktiver Standort für Gemeinschaftsinvestitionen des MCCA. Zusätzliche Hindernisse ergeben sich aus der Existenz der US-Panama-Kanalzone; würde Panamá hinter die Zollmauern des MCCA treten, so ergäbe sich das für ein Land von der geringen Finanzkraft und Bevölkerungszahl Panamás unerfüllbare Erfordernis einer wirksamen Schmuggelabwehr gegenüber der US-Zone. Nach allem dürfte ein formeller Vollbeitritt zum MCCA nicht im Interesse Panamás liegen[3].

Anstelle von Beitrittsbemühungen zum Generalvertrag hat Panamá den Weg zum MCCA mit dem Abschluß bilateraler Handelsverträge mit den einzelnen Mitgliedern des MCCA begonnen. Am 2. August 1961 unterzeichneten Panamá, Costa Rica und

---

de su incorporación al Mercado Común Centroamericano; siehe auch: Negotiations to Incorporate Panama in Central American Economic Integration, a.a.O., S.2.

3) Vgl. hierzu auch: Ministerio de Relaciones Exteriores, Memoria, Parte Expositiva, S. CXIII ff.

4) 1 B/. = 1 US-$.

1) Fernández-Shaw, Panamá, a.a.O., S.106: "Panamá tendría que ajustar su hora con el reloj centroamericano".

2) CEPAL, Mercado Común, a.a.O., Teil 1, S.1 ff.

3) Gegenteiliger Auffassung: Urquidi, Viabilidad Económica, a.a.O., S.131, und Prieto-Aceves, Perspectives, a.a.O., S.728.

Nicaragua einen Freihandelsvertrag[1], der keinerlei direkte oder indirekte Bezugnahme auf das Integrationsprogramm des MCCA beinhaltete. Dies ist insofern bemerkenswert, als für Nicaragua schon bei Abschluß dieses Vertrages und für Costa Rica im Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in San José am 1. August 1962[2] Art. XXV Generalvertrag Geltung hatte, wonach von den Mitgliedern des MCCA "keine neuen einseitigen Verträge, die die Prinzipien der wirtschaftlichen Integration Zentralamerikas berühren, mit nicht zentralamerikanischen Staaten" abzuschließen sind[3]. Dementsprechend fehlten nicht die Stimmen, die davor warnten, daß Panamá durch eine Hintertür Anschluß an den MCCA gewinnen wolle[4]. Dieser Vertrag wurde im übrigen nicht nur im zentralamerikanischen Raum, sondern auch vom GATT ungünstig aufgenommen[5]. Ungeachtet der Kritik schlossen die drei Vertragspartner in San José ein Abkommen[6], das in jeweils zweiseitigen Listen die dem Freihandel unterliegenden Waren auf der Basis des panamaischen Einfuhrzolltarifs und der NAUCA umfaßte. Das Abkommen trat am 3. März 1963 in Kraft. Wenig später schloß Panamá ein ähnliches Abkommen mit El Salvador,

---

1) "Tratado de Intercambio Preferencial y de Libre Comercio entre las Repúblicas de Panamá, Nicaragua y Costa Rica".

2) Ratifizierung: Panamá: Gesetz 33 v. 31.1.1962, Gaceta Oficial v. 16.2.1962; Nicaragua: Decreto 8 v. 21.12.1961, La Gaceta v. 19.7.1962; Costa Rica: Gesetz 2992 v. 8.6. 1962, La Gaceta v. 12.6.1962; Prieto-Aceves, Perspectives, a.a.O., S.727, behauptet, der Vertrag sei noch (1965!) nicht ratifiziert.

3) Art. XXV S. 1 Generalvertrag.

4) Fernández-Shaw, Panamá, a.a.O., S.109.

5) Siehe GATT - Instruments de base et documents divers, Supplément Décisions, rapports et autres Documents adoptés à la 19ème session, a.a.O.

6) "Acuerdo de los Ministros de Hacienda y Tesoro, Economía y Economía y Hacienda de Panamá, Nicaragua y Costa Rica sobre las Mercancias que se amparan al Tratado de Intercambio Preferencial y de Libre Comercio entre las tres Repúblicas".

und 1970 wurden Vertragsverhandlungen mit entsprechender Zielrichtung mit Guatemala aufgenommen[1].

Diese bilateralen Verträge können in Anbetracht des mühevollen Aushandlungsmodus und der je nach den Parteien unterschiedlichen Behandlung bestimmter Warengruppen nur als ungenügender Ersatz für den aus den oben aufgezeigten Gründen auf absehbare Zeit nicht opportunen Vollbeitritt Panamás zum MCCA angesehen werden.

Sinnvoller wäre eine Assoziierung Panamás an den MCCA[2], wie mit Billigung aller Betroffenen bereits in der Erklärung der Konferenz der Präsidenten der Vereinigten Staaten, der zentralamerikanischen Republiken und Panamás in San José vom 19. März 1963[3] vorgeschlagen wurde. Unter dem Eindruck dieser Deklaration diskutierte der CEC auf einer außerordentlichen Sitzung vom 4./6. April 1963 in Managua mit den Repräsentanten Panamás die materiellen Voraussetzungen einer Assoziierung. Das Interesse - vor allem von Seiten Panamás - war so stark, daß der panamaische Außenminister bereits wenige Monate später auf dem 6. Treffen des CE[4] den Antrag auf Abschluß eines von ihm vorgelegten, 18 Artikel umfassenden Assoziierungsvertrages stellte[5]. Panamá wünschte den Assoziierungsvertrag sofort, die zum Vertragswerk gehörenden Warenlisten sollten dagegen erst im Verlaufe der nachfolgenden Zeit aufgestellt werden, weil dies sonst die Verhandlungen zum Kernvertrag zu sehr erschwert haben würde[6]. Die De-

---

1) FZ Nr. 226 v. 30.9.1970, S.2.

2) Hiermit könnte auch der Streit um die Auslegung des Art. XXXIII Generalvertrag umgangen werden.

3) Declaración de Centroamérica, aprobada el 19 de marzo de 1963 en la Reunión de Presidentes de Centroamérica, Estados Unidos y Panamá, de San José de Costa Rica; deutsche Übersetzung in: EA 1963, D 235 - D 238, hier: D 236.

4) In Antigua Guatemala, 3. - 13.9.1963.

5) Estrella de Panamá v. 26.9.1963.

6) Fernández-Shaw, Panamá, a.a.O., S.128, vermutet, daß Panamá vornehmlich aus innenpolitischen Gründen - Präsident

legierten von El Salvador und Honduras verhinderten die Annahme des Vertragsentwurfes, indem sie geltend machten, ihren Staaten sei aus verfassungsrechtlichen Gründen die Ratifizierung eines Assoziierungsvertrages ohne die zugehörigen spezifizierten Warenlisten unmöglich. Im Verlaufe der nachfolgenden Monate machten zudem verschiedene Wirtschaftskreise in El Salvador, Guatemala und Honduras Bedenken gegen einen Assoziierungsvertrag geltend; diese Bedenken waren bemerkenswerterweise mit umgekehrten Vorzeichen nahezu identisch mit den zuvor gehegten Befürchtungen Panamás, es werde bei voller Integrierung in den MCCA mehr Nachteile als Vorteile für die eigene Wirtschaft erhalten. Die Industriellen warnten insbesondere davor, daß die MCCA-Waren wegen der US-Konkurrenz aus der Kanalzone in Panamá nicht den gleichen Schutz genießen würden wie die panamaischen Waren im MCCA. Auch würden US-Importe über Panamá Eingang in den MCCA finden; außerdem würde Panamá wegen seiner geographischen Lage um den Panama-Kanal ein bevorzugter Platz für Investitionen in verkehrsabhängigen Produktgruppen werden[1].

Die beiderseitigen Bedenken gegen den Abschluß eines praktikablen Assoziierungsvertrages konnten bis heute nicht überwunden werden. Auch für die nähere Zukunft dürfte eine Assoziierung nicht in Betracht kommen[2]. Daß Panamá auf lange Sicht eine engere Bindung mit dem MCCA eingehen muß, wenn es - zwischen den Blöcken von ALALC bzw. Andenpakt und MCCA gelegen - nicht völlig isoliert werden will, liegt auf der Hand. Ob dies aber in Form des zur Zeit wenig wahrscheinlichen Vollbeitritts zum MCCA[3] oder aber durch die in Anbetracht der vitalen Eigeninteressen der Wirtschaftskreise des

---

Chiari stand kurz vor Ablauf seiner Amtsperiode - auf einen schnellen Abschluß des Hauptvertrages unter Ausklammerung der komplizierten Detailfragen drängte.

1) Fernández-Shaw, Panamá, a.a.O., S.133 Fn.106.

2) FZ Nr. 226 v. 30.6.1970, S.2.

3) Diese Lösung befürwortend: Urquidi, Viabilidad Económica, a.a.O., S.131, und Prieto-Aceves, Perspectives, a.a.O., S.728.

MCCA ebenfalls noch nicht mögliche Assoziierung[1] erfolgen wird, ist ungewiß. In Anbetracht seiner geographischen und - durch die starken US-Einflüsse bedingten - wirtschaftlichen Sonderstellung wird Panamá den Zeitraum bis zur Schaffung eines gemeinsamen lateinamerikanischen Marktes wohl mit dem Abschluß von bilateralen Freihandelsverträgen - wie für den zentralamerikanischen Raum bereits weitgehend geschehen - überbrücken müssen[2].

IV. Der gegenwärtige Entwicklungsstand des MCCA unter Berücksichtigung der Konsequenzen des "Fußballkrieges" von 1969

Wie bereits verschiedentlich erwähnt, begann die derzeit noch andauernde Stagnation in der Entwicklung des MCCA im Jahre 1969. Die Funktionsfähigkeit der Integrationsinstrumente wurde - abgesehen von den damals bereits auftretenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten einiger Mitgliedstaaten[3] -

---

1) Befürwortend: Gieseke, Zentralamerika, a.a.O., S.39.

2) Eine interessante Alternative schlägt Botero, La Comunidad Económica Caribe-Andina, a.a.O., vor, wenn auch aus südamerikanischem Blickwinkel: Botero teilt die lateinamerikanische Gesamtregion in vier Wirtschaftsräume, nämlich 1. Mexiko, 2. Brasilien, 3. die aus Argentinien, Chile, Uruguay, Paraguay und Bolivien bestehende Südgruppe ("Grupo del Cono Sur") und 4. die karibisch-andine Gruppe ("Grupo Caribe-Andino"), bestehend aus dem MCCA, Panamá, Venezuela, Kolumbien, Ecuador und Perú. Botero erachtet diesen subregionalen Zusammenschluß aus geographisch-historischen Gründen sowie wegen der Vergleichbarkeit der ökonomischen Situation der einzelnen Staaten als besonders vorteilhaft. Daß Panamá im Rahmen eines solchen Zusammenschlusses überproportionale Verbesserungen seiner Wirtschaftslage erwarten könnte, wäre schon deshalb zu erwarten, weil Panamá im geographischen Mittelpunkt sowie im Schnittpunkt der beiden wichtigsten Verkehrsadern der Subregion, Panama-Kanal und Carretera Panamericana, liegen würde. - Sieht man von der Gründung des die Südgebiete von Boteros Vorschlag umfassenden Andenpaktes unter dem Dach der ALALC ab, so ist dieses Projekt bisher nicht Gegenstand offizieller Diskussion und Planung geworden. Auch dürfte die Hoffnung auf Verwirklichung nach dem Abschluß des Andenpaktes unrealistisch sein.

3) Vgl. Cable, Problems, a.a.O., S.336 ff.; Befürchtungen in Bezug auf eine mögliche Polarisierung der Mitglieder als

zeitweilig nahezu stillgelegt, als im Gefolge der vom 12. Juli 1969 bis zum 5. August 1969 zwischen El Salvador und Honduras andauernden Feindseligkeiten das letztere Mitglied seine Teilnahme an den Sitzungen der Integrationsorgane einstellte und später auch die Anwendung des zentralamerikanischen Gemeinschaftsrechts in allen Teilbereichen aussetzte.

1. Die Hintergründe des "Fußballkrieges"

Die seinerzeit entstandene und - dank der allgemein geübten Benennung des Konfliktes als "Fußballkrieg" - nicht mehr zu korrigierende Legende, diese bewaffnete Auseinandersetzung sei lediglich auf die beiderseitigen Ausschreitungen von Fußballanhängern gegen jeweils "gegnerische" Staatsangehörige im Gefolge der Qualifikationsspiele für die Fußballweltmeisterschaft 1970 in Mexiko-Stadt zurückzuführen[1], täuscht über die wahren sozio-ökonomischen Gründe hinweg.

a) Die Tradition zentralamerikanischer Konflikte

Militärische oder diplomatische Konflikte sind in Zentralamerika nicht ungewöhnlich[2]. Mit Ausnahme des "Fußballkrieges"

Folge der Disparitäten der regionalen Warenströme äußerte Ereli, The Central American Common Market, a.a.O., S.7, bereits zur Jahreswende 1968/69.

1) Eine ausführliche Schilderung der unmittelbaren Vorgeschichte, des Kampfverlaufes, der beteiligten Streitkräfte und der Aktionen der OEA findet sich in: ---, War and Conflict: The El Salvador - Honduras War, a.a.O., S.653 ff.; vgl. ferner FAZ Nr. 160 v. 15.7.1969, S.4, Nr. 161 v. 16.7.1969, S.4 und Nr. 162 v. 17.7.1969, S.4; im übrigen: Rouquié, Honduras - El Salvador, a.a.O., S.1290 ff.; Arieh Gerstein, El conflicto entre Honduras y El Salvador, a.a.O., S.552 ff.; ---, Le conflit Honduras - El Salvador, a.a.O., S.8 ff.; Kutzner, Die Tätigkeit der OAS, a.a.O., S.689-697.

2) Allein seit Inkrafttreten des Paktes von Rio de Janeiro am 3.12.1948 - "Interamerikanischer Vertrag über gegenseitigen Beistand" vom 30.8.1947 -, dem alle zentralamerikanischen Staaten angehören, entstanden außer dem "Fußballkrieg" die folgenden bewaffneten Konflikte unterschiedlicher Intensität zwischen zentralamerikanischen Staaten: Am 10.12.1948, am 8.1.1955 und am 2.6.1959 zwischen Costa Rica und Nicaragua, am 30.4.1957 zwischen Honduras und Nicaragua - Dar-

haben diese Auseinandersetzungen bisher zwar teilweise zum zeitweiligen Abbruch der diplomatischen Beziehungen der Beteiligten untereinander, nicht aber zur Unterbrechung der Zusammenarbeit in den zentralamerikanischen Regionalinstitutionen geführt.

Dies gilt auch für die Fälle, an die in diesem Zusammenhang als Hauptgrund der Zusammenstöße zu erinnern ist: Ungeachtet ihrer Unifikationsbestrebungen waren die zentralamerikanischen Staaten seit ihrer Unabhängigkeit in häufige Grenzkonflikte verwickelt, obwohl sich alle Staaten bezüglich des Grenzverlaufes auf die Grenzziehung der spanischen Kolonialverwaltung gemäß der Grundlage des uti possidetis iuris berufen und zur genaueren Festlegung strittiger Gebiete verschiedentlich Schiedsgerichte, internationale Gerichtshöfe oder andere neutrale Entscheidungsinstanzen angingen[1]. Einige Staaten haben Grenzprobleme sogar in ihre Verfassungen aufgenommen, so Honduras (Art. 5 S. 2 Verf. v. 3.6.1965 mit Bezug auf die ungeklärten Grenzziehungen zu El Salvador) und Nicaragua (Art. 5 Abs. 2 Verf. v. 1.11.1950 i.d.F. v. 25.5.1962 beinhaltet die generelle Verpflichtung, streitige Grenzfragen durch Verträge und Gesetze beizulegen)[2].

---

stellung dieser Fälle bei Caicedo Castilla, El derecho internacional, a.a.O., S.227 f., 237 f., 249 f., 242 f., und am 16.11.1970 zwischen Guatemala und El Salvador - siehe FAZ Nr. 267 v. 17.11.1970, S.5, Nr. 271 v. 23.11.1970, S.3.

1) Hinsichtlich der einzelnen Fälle siehe Gessner, Der Richter, a.a.O., S.62 ff.

2) Wie eine Konfliktlösung dieser Art in der zentralamerikanischen Praxis aussieht, sei an einem - soweit ersichtlich - mit friedlichen Mitteln geregelten Fall zwischen Honduras und Nicaragua dargestellt: Zwischen den beiden Staaten war die gemeinsame Grenze zwischen Portillo de Teotecantina und dem Atlantik strittig. Nachdem diese Frage bereits Gegenstand des Bonilla-Gamez-Vertrages (Tegucigalpa) vom 7.10.1894 - siehe Stuyt, Survey, a.a.O., S.189 - geworden war, erließ der König von Spanien am 23.12.1906 einen Honduras begünstigenden Schiedsspruch, der von Nicaragua nicht akzeptiert wurde, vgl. La Fontaine, Pasicrisie, a.a.O., S. 478. Nachdem Nicaragua noch 1947 anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages von Rio de Janeiro einen diesbezüglichen Vorbehalt zu Art. 9 Lit. b) dieses Vertrages zu Protokoll

b) Demographische und wirtschaftliche Faktoren

Zum Verständnis des für den MCCA so betrübliche Auswirkungen zeitigenden tiefgehenden Zerwürfnisses zwischen El Salvador und Honduras muß man sich ins Gedächtnis rufen, daß das Verhältnis der volkswirtschaftlich, geographisch und demographisch ungleichen Nachbarn[1] seit langem von ernsthaften Animositäten belastet ist. Der wichtigste Faktor dieser Unstimmigkeiten ist die seit Jahrzehnten andauernde heimliche Emigration salvadoranischer Staatsangehöriger in das Nachbarland, die in der Überbevölkerung von El Salvador ihren Grund hat. Die geschätzte Zahl der zumeist als Kleinsiedler auf Ödland oder als Plantagenarbeiter in Honduras niedergelassenen Salvadoraner belief sich bei Ausbruch der Kriegshandlungen auf 300.000, also ca. 12 1/2 % der honduranischen Bevölkerung[2], während der offizielle Zensus von Honduras im Jahre 1961 lediglich 38.002 Salvadoraner ausgewiesen hatte[3]. Der Flüchtlingsstrom von ca. 100.000 Salvadoranern anläßlich der honduranischen Ausschreitungen während der Qualifikationsspiele und im Gefolge der Kriegshandlungen brachte nur eine zeitweilige Umkehrung des Migrationstrends[4], und Honduras, das ärm-

---

gegeben hatte - siehe Caicedo Castilla, El derecho internacional, a.a.O., S.225 f. -, klagte Honduras auf Grund einer Kompromißvereinbarung vom 21.7.1957 vor dem IGH (beide Staaten haben das Obligatorium gemäß Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut akzeptiert, vgl. S.36 Fn.1), der den Schiedsspruch des Königs von Spanien für verbindlich erklärte und Nicaragua am 18.11.1960 zu dessen Ausführung verurteilte, vgl. ICJ Pleadings, Case Concerning the Arbitral Award made by the King of Spain on 23 December 1906 (Honduras - Nicaragua), Vol. I, II. Die endgültige Beilegung des Streites gelang allerdings erst 1961 unter Beteiligung einer von der Interamerikanischen Friedenskommission eingesetzten Grenzkommission.

1) El Salvador hat auf einem Territorium von ca. 21.393 qkm 3.534.000 Einwohner, Honduras auf einem Staatsgebiet von 112.088 qkm ca. 2.520.000 Einwohner, vgl. World Bank Atlas, a.a.O., S.11.

2) Cable, The Football War, a.a.O., S.659; Schmitter, Central American Integration, a.a.O., S.46, behauptet, daß das Verbleiben zahlreicher salvadoranischer Siedler in Honduras auch nach dem Kriege einen reintegrierenden Effekt haben werde.

ste und wirtschaftlich rückständigste Land im MCCA, ist immer weniger in der Lage, der eigenen Bevölkerung Arbeitsplätze zu bieten, zumal auch die überwiegend im Eigentum der US-amerikanischen Gesellschaften "Standard Fruit" und "United Fruit" befindlichen Bananenplantagen zunehmend ihre Vorrangstellung auf dem Weltmarkt verlieren[1]. Weder die "vierzehn Familien" El Salvadorsnoch die Oligarchie von Honduras sind willens, einer durchgreifenden Landreform Raum zu geben[2], weil eine solche Neuverteilung einer freiwilligen Aufgabe der eigenen Machtposition gleichkäme, und insofern erwies sich das den salvadoranischen Auswanderern als Überdruckventil dienende Honduras in zunehmendem Maße als nicht mehr aufnahmefähig. Da Honduras infolge des von seiner Oligarchie gebilligten nahezu völligen Abflusses der Erträge der Großplantagen - mit Ausnahme der kargen Beträge des Lohnaufkommens - in die USA[3] seinen Bedarf an Industrie- und Investitionsgütern auf der Grundlage des vornehmlich aus der Landwirtschaft stammenden spärlichen Kapitalaufkommens im Ausland decken muß und El Salvador, ge-

---

3) Zitiert in: Alonso - Slutzky, La estructura, a.a.O., S.245.

4) Cable, The Football War, a.a.O., S.659; Honduras hatte schon früher versucht, salvadoranische Siedler abzuschieben, vgl. Duncan, Demographic Factors, a.a.O., S.541.

1) Carías, Análisis, a.a.O., S.39 ff.

2) El Salvadors Wirtschaftsentwicklungsplan sieht für den Zeitraum 1973-1977 die Bereitstellung von nur 12.000 Hektar für Neusiedler vor, vgl. FZ Nr. 3 v. 4.1.1973, S.2.

3) Bezeichnenderweise ist der Außenminister der seit dem 4.12. 1972 an der Macht befindlichen Putschregierung des Generals López Arellano, der 125. honduranischen Regierung seit der Unabhängigkeit vor 148 Jahren, zugleich der juristische Berater der US-amerikanischen Bananengesellschaften, vgl. SZ Nr. 281 v. 6.12.1972, S.6, und Hempler-Effert, Der Drahtzieher, a.a.O., S.4.

zwungen durch die beängstigende Geburtenüberschußrate von - gegenwärtig - 3,8 % und den hieraus resultierenden Zwang zur Schaffung von Arbeitsplätzen, schon seit geraumer Zeit durch den Aufbau einer bescheidenen Konsumgüterindustrie zu einem Haupthandelspartner für Honduras geworden ist[1], hat Honduras von 1960 bis zum Ausbruch des "Fußballkrieges" mit Ausnahme der Jahre 1966 und 1967 ein chronisches und gravierendes Handelsbilanzdefizit gegenüber El Salvador gehabt[2].

Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig verwunderlich, daß der Funke chauvinistischer Ausschreitungen anläßlich der Fußballspiele genügte, die zwischen beiden Ländern bestehenden Spannungen zur Explosion zu bringen, zumal es beiden Regierungen nicht unwillkommen sein konnte, ihre innenpolitischen Schwierigkeiten durch die Mobilisierung nationaler Gefühle und durch nach außen gerichtete Aktivitäten zu überdecken[3]. Obwohl die Feindseligkeiten dank dem Eingreifen der OEA schon am 5. August 1969 mit dem völligen Abzug der salvadoranischen Truppen von honduranischem Territorium endeten

---

1) Vor El Salvador rangieren an erster und zweiter Stelle die USA und die Bundesrepublik Deutschland, vgl. Waiselfisz, Contribución, a.a.O., S.170.

2) Waiselfisz, Contribución, a.a.O., S.174.

3) M.E. ist Cable hinsichtlich der in: The Football War, a.a.O., S.661, geäußerten Vermutung Recht zu geben, daß El Salvador ungeachtet der Tatsache, daß vor Kriegsausbruch Landkarten kursierten, die den honduranischen Zugang zum Golf von Fonseca und die nordöstlichen honduranischen Grenzgebiete, insbesondere um Nueva Ocotepeque, als salvadoranisches Territorium auswiesen, in Anbetracht des als gewiß zu unterstellenden Eingreifens der ODECA, der OEA oder unmittelbar der USA nicht wirklich die Annexion honduranischen Territoriums beabsichtigt hatte, sondern - neben der ernsthaften Schwächung des schon früher subversiv bekämpften seinerzeitigen Regimes López Arellano - eine dauerhafte Sicherung der Lebensverhältnisse der salvadoranischen Minorität in Honduras und damit zugleich die Offenhaltung dieses Überdruckventils für die zukünftige Entwicklung sowie implizit die Basis für einen stetigen Absatz eigener Industrieerzeugnisse anstrebte.

und - neben den bereits erwähnten Flüchtlingen - schätzungsweise maximal 2.000 Tote forderten[1], sind die Schäden und Nachwirkungen der Kampagne groß.

2. Die Folgen für die Kriegsgegner

Unmittelbare Kriegsfolge war der Zusammenbruch des intraregionalen Straßenverkehrs, weil Honduras den Transitverkehr auf der Carretera Panamericana zunächst für alle MCCA-Mitglieder, nach wenigen Wochen aber - und bis heute andauernd - nur noch für jeden aus El Salvador stammenden Verkehr sperrte[2].

a) Die Folgen für El Salvador

Durch die Schließung der honduranischen Grenze verlor El Salvador seinen wichtigsten Exportmarkt und mußte außerdem für den Handel mit Nicaragua und Costa Rica auf eine wenig leistungsfähige Fährverbindung über den Golf von Fonseca zurückgreifen, wobei es ihm noch zugute kam, daß Honduras lediglich 12 sm an Territorialgewässern in Anspruch nimmt[3], während El Salvador selbst 200 sm beansprucht[4].

Neben den Behinderungen des salvadoranischen Regionalhandels mit den übrigen drei MCCA-Mitgliedern ergab sich das Problem, für den bis auf weiteres verschlossenen honduranischen Markt neue, außerhalb des MCCA gelegene Absatzmärkte zu erschließen, wozu es aber einer erheblichen Qualitätssteigerung der Produktion bedurfte, weil die vormals zum Verkauf in Honduras vorge-

---

1) ---, War and Conflict, a.a.O., S.659; Fuentes Rivera, El Conflicto, a.a.O., S.313, nennt unter Einbeziehung der Verluste der honduranischen Zivilbevölkerung allerdings die Zahl von 4.000 Toten.

2) Die einzige Ausnahme machte Honduras erst Weihnachten 1972 anläßlich des Erdbebens von Managua für die Durchfahrt salvadoranischer Hilfsfahrzeuge, vgl. FAZ Nr. 299 v. 27.12.1972, S.7, 8.

3) Art. 5 Ziff. 1 Lit. b) Verf. v. Honduras v. 3.6.1965.

4) Art. 8 Abs. 1 Verf. v. El Salvador v. 8.1.1962.

sehenen Konsumgüterartikel einem Qualitätsvergleich mit konkurrierenden Produkten auf dem Weltmarkt nicht immer gewachsen waren.

Wie weit El Salvadors Bemühungen um die Anknüpfung neuer Handelsbeziehungen gediehen sind, sei hier lediglich anhand von zwei beachtenswerten Einzelfällen aufgezeigt: El Salvador konnte 1972 nicht nur erstmals 10.000 Paar Schuhe in die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch 20.000 Sack Kaffee nach Brasilien exportieren[1]. Die konservative salvadoranische Militärregierung versagte sich auch nicht den von dem Präsidenten Figueres von Costa Rica mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur UdSSR im Jahre 1971 begonnenen zentralamerikanischen Kontakten zu den Staatshandelsländern, sondern steigerte die Ausfuhren in die UdSSR im 1. Quartal 1972 auf einen Wert von 1,5 Millionen US-$ gegenüber 0,1 Millionen US-$ im gleichen Zeitraum des Vorjahres[2], und der salvadoranische Außenminister weilte zu Wirtschaftsgesprächen in Peking.

Bemerkenswerterweise war aber El Salvador trotz dieser Auswirkungen des "Fußballkrieges" in den Jahren 1970 und 1971 neben Guatemala das einzige MCCA-Mitglied, das sein Aktivsaldo auch im Regionalhandel steigern konnte[3]. Diese Stei-

---

1) Wirtschaftsbericht 12/1972, S.17, 29; die exportierte Menge erscheint zwar angesichts der brasilianischen Exportquote von 4,6 Mio Sack allein für das 4. Quartal 1972 und bei einer salvadoranischen Kaffee-Ernte der Saison 1971/72 von 2,5 Mio Sack verschwindend gering; in Anbetracht der im Dezember 1972 zumindest vorläufig gescheiterten Verlängerung des Internationalen Kaffeeabkommens ist es aber äußerst beachtenswert, daß ein so klassisches Erzeugerland wie Brasilien Importe eines Weltmarktkonkurrenten toleriert.

2) FZ Nr. 256 v. 3.11.1972, S.2.

3) 1970 = + 14,0 Mio US-$, 1971 = + 17,3 Mio US-$; Wirtschaftsbericht 10/1972, S.8.

gerung basiert allerdings überwiegend auf der Entwicklung des durch keine Verkehrsbarriere behinderten salvadoranisch-guatemaltekischen Warenaustausches: Beide Staaten exportieren gegenseitig nahezu die Hälfte aller ihrer regionalen Exporte, während die jeweiligen Importmengen nahezu zwei Drittel der Regionalimporte ausmachen[1].

b) Die Folgen für Honduras

Auch für Honduras ergaben sich gravierende Konsequenzen aus dem Konflikt. Zwar konnte Honduras im Gegensatz zu El Salvador seine "Kriegsziele" mit Hilfe der OEA insofern durchsetzen, als es einen Abzug der salvadoranischen Truppen von seinem Territorium nicht nur ohne Zusicherung eines wirksamen Minoritätenschutzes für die illegalen salvadoranischen Siedler, sondern sogar eine de-facto-Billigung seiner Repatriierungspolitik durch die OEA erreichte. Die negativen Folgen der Grenzschließung aber bestanden darin, daß Honduras 62 % seines Gesamtexportes an Agrarprodukten und 80 % seiner Industriegüterimporte verlustig ging[2]. Durch die Sperrung der Carretera Panamericana auf eigenem Gebiet war Honduras für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Guatemala auf schlecht ausgebaute Lokalstraßen angewiesen und mußte darüber hinaus auf den Export seiner Güter über den salvadoranischen Pazifikhafen Acajutla verzichten.

Diese Behinderungen des honduranischen Anteils am Regionalhandel des MCCA wirkten sich unter Einschluß der Rückwirkungen auf den salvadoranischen Anteil im Jahre 1969, also in den restlichen 4 1/2 Monaten nach Beendigung der Kriegshandlungen, in einem Rückgang von 3,6 % des Regionalhandels des gesamten MCCA aus, wohingegen in den Vorjahren seit dem Zustandekommen des Generalvertrages ausschließlich zweistellige Zuwachsraten im Regionalhandel zu verzeichnen gewesen waren, darunter allein im Jahre 1964 eine Steigerung von

---

1) FZ Nr. 287 v. 11.12.1972, S.2.

2) Fuentes Rivera, El conflicto, a.a.O., S.325.

47,3 %[1]. Den endgültigen und auf absehbare Zukunft vermutlich andauernden Umschwung ins Negative bewirkte die zum Jahresende 1970 von dem seinerzeitigen honduranischen Präsidenten López Arellano verkündete Suspendierung aller regionalen Freihandelsvereinbarungen und die Wiedereinführung von Importzöllen in Höhe der Sätze des CAUCA für den Warenverkehr mit Drittstaaten auch gegenüber den Honduras bis zu diesem Zeitpunkt verbliebenen drei aktiven MCCA-Partnern[2], die sich für das Jahr 1971 in einer Verminderung des Regionalhandels um 7,9 % niederschlug[3]. Da der am 28. März 1971 zum Präsidenten gewählte Kandidat des "Partido Nacional", Ramón Ernesto Cruz, im Gegensatz zu dem unterlegenen Kandidaten des "Partido Liberal", Jorge Bueso Arias, der seinerzeit als Wirtschaftsminister den Generalvertrag für Honduras unterzeichnet hatte, der Ansicht war, Honduras sei als schwächster Partner des MCCA durch die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration nicht nur nicht gefördert, sondern sogar noch in seiner eigenen wirtschaftlichen Entwicklung behindert worden[4], erfolgte auch in der Zeitspanne bis zu López Arellanos vorläufig jüngstem Putsch vom 4. Dezember 1972 keine substantielle Änderung der honduranischen Politik zur zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration, und die unter Betreuung der OEA begonnenen Verhandlungen zum Abschluß eines Friedensvertrages zwischen El Salvador und Honduras scheiterten im Juni 1972 vorerst an der honduranischen Forderung auf Reparationen in Gestalt von Schadensersatzzahlungen und - im Rahmen des oben genannten Verfassungsauftrages - der Abtretung eines von El Salvador seit der Unabhängigkeit verwalteten Gebietes von ca. 140 qkm[5].

---

1) Wirtschaftsbericht 10/1972, S.7.

2) FAZ Nr. 50 v. 1.3.1971, S.14; unmittelbarer Anlaß war für Honduras die Weigerung von El Salvador, sich an einem im September 1970 geschaffenen "Finanzierungsfonds zur Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft" zu beteiligen, vgl. Wirtschaftsbericht 12/1970, S.6.

3) Wirtschaftsbericht 10/1972, S.7; demgegenüber war ohne Berücksichtigung des vorherigen honduranischen Anteils am Regionalhandel unter den vier übrigen MCCA-Mitgliedern

Im übrigen bemüht sich Honduras, die selbst empfundenen Nachteile des Rückzugs aus dem Integrationsprogramm durch den neuerlichen Abschluß bilateraler Handelsverträge wenigstens teilweise wettzumachen[1], indem es in diesen Verträgen die Berechtigung zum Erheben von Importzöllen in Höhe von 5 % bis 25 % auf die Einfuhren und die Freistellung seiner eigenen Waren von jeglichen Belastungen durch den Partnerstaat anstrebt[2]. Honduras hofft, mit dem Finanzaufkommen aus diesen Importzöllen Industrieinvestitionen vornehmen zu können, um den Abstand des Entwicklungsstandes der eigenen Industrialisierung gegenüber demjenigen der übrigen zentralamerikanischen Staaten und insbesondere gegenüber demjenigen El Salvadorszu verkürzen. Honduras ist auf diesem Sektor der Wirtschaftsförderung seit dem "Fußballkrieg" zwar schon mancher Erfolg gelungen[3], doch haben diese Anstrengungen bisher nicht zu einer Änderung der wirtschaftlichen Gesamtstruktur und nur zu einem geringen Wirt-

---

eine Steigerung des Regionalhandels um 6,1 % festzustellen.

4) FAZ Nr. 59 v. 11.3.1971, S.6, und Allemann, Honduras, a.a.O., S.6.

5) Zum Vergleich: Das Fürstentum Liechtenstein umfaßt 157 qkm.

1) Es ist unzweifelhaft, daß dieses Vorgehen in Widerspruch zu Art. XXVIII Abs. 1 Generalvertrag steht. Wenn auch Honduras in Anbetracht seines faktischen Rückzuges aus den Integrationsorganen nach seinem Selbstverständnis frei zur Aushandlung der bilateralen Verträge sein mag - falls man von der in diesem Verhalten liegenden Verletzung des Art. 260 der honduranischen Verfassung vom 3.6. 1965 absieht -, so ist das Eingehen der offiziell am Integrationsprogramm und damit am wichtigsten Vertrag dieses Programms, eben dem Generalvertrag festhaltenden zentralamerikanischen Staaten auf das honduranische Ansinnen nur dann zu verstehen und zu billigen, wenn man unterstellt, daß das mit diesen Verträgen bewerkstelligte Verbinden der honduranischen Wirtschaft mit dem restlichen zentralamerikanischen Wirtschaftsraum für die Zukunft die Chance einer honduranischen Rückkehr in das Integrationsprogramm offenhält.

2) Im Abkommen Honduras - Nicaragua vom Sommer 1972 waren diese Bemühungen erfolgreich; auch Guatemala scheint Honduras in Kürze in diesem Sinne entgegenkommen zu wollen - Wirtschaftsbericht 10/1972, S.5.

schaftswachstum geführt[1].

An der Abseitsstellung von Honduras konnte auch die "Deklaration von Alcázar"[2] der Außenminister der restlichen vier MCCA-Mitglieder, die eine Beschwörung des Ideals der zentralamerikanischen Gemeinschaft beinhaltete, nichts ändern, und auch die im Juli 1971 von der Rest-Gemeinschaft in Managua konstituierte "Normalisierungskommission" ("Comisión Normalizadora") vermochte trotz der ihr zuerkannten Funktion eines "Obersten Wirtschaftsrates"[3] keine Erneuerung der alten Fünfer-Gemeinschaft bewirken. Ihr war bisher lediglich der Erfolg beschieden, die für die beteiligten vier Staaten verbindlichen Ausführungsbestimmungen zum Protokoll von San José vom 1. Juni 1968 und zum zentralamerikanischen Abkommen über steuerliche Anreize für die industrielle Entwicklung festzusetzen[4].

3. Das Verhalten der übrigen Partnerstaaten

Trotz der gravierenden Auswirkungen des "Fußballkrieges" auf den Fortbestand und die weitere Entwicklung des MCCA wäre es ungerecht, alle Schwierigkeiten und Beeinträchtigungen des Integrationsprogramms ausschließlich den Kontrahenten El Salvador und Honduras anzulasten. Die Folgen des "Fußballkrieges" überlagern lediglich in Anbetracht ihrer auch außerregionalen Publizität die Abweichungen und Verstöße der anderen Gemeinschaftspartner in Bezug auf die geschlossenen Verträge.

---

3) Ausbau der Energieversorgung durch Fertigstellung des Wasserkraftwerks Yojoa - Río Lindo mit 46 Megawatt, Installierung einer Gasturbine von 15 Megawatt in San Pedro Sula, vgl. FZ Nr. 42 v. 19.2.1972, S.2 - Produktionserweiterung in der Veredelung von Agrarerzeugnissen und in der Konsumgüterindustrie, vgl. FZ Nr. 113 v. 17.5.1972, S.2.

1) FZ Nr. 113 v. 17.5.1972, S.2.

2) "Declaración de Alcázar", verkündet in Guatemala-Stadt Anfang Januar 1971.

3) "Consejo Económico Supremo", vgl. FZ Nr. 15 v. 19.1.1972, S.2; genauere Informationen über Rechtsgrundlagen, Zusammensetzung und Zuständigkeiten sowie über das Verhältnis

a) Nicaragua

Nicaragua drohte bereits im Frühjahr 1969 mit dem zeitweiligen Rückzug aus dem MCCA, weil es sich - ebenso wie Honduras - bei der Planung und Vergabe von neuen Projekten der Integrationsindustrien benachteiligt fühlte[1] - eine berechtigte Klage, weil Investoren es naturgemäß vorziehen, neue Produktionsstätten dort zu errichten, wo Wasser- und Energieversorgung, günstige Verkehrsverbindungen und mit modernen Produktionsmethoden vertraute Arbeitskräfte bereits zur Verfügung stehen, also vornehmlich in den schon existierenden Industriezonen von Guatemala, El Salvador und Costa Rica[2]. Unter dem Eindruck der wenig später einsetzenden Entwicklung in den Beziehungen seiner nördlichen Nachbarstaaten beließ es Nicaragua allerdings bei den Drohungen und arbeitete auch weiterhin im MCCA mit. Eine wichtige Rolle bei der Entscheidung über das Verbleiben im MCCA dürfte die Hoffnung Nicaraguas gespielt haben, in Anbetracht der der honduranischen ähnlichen eigenen Wirtschaftsstruktur bis auf weiteres einen Großteil der zuvor honduranischen Agrarexporte in die übrigen MCCA-Partnerländer zu übernehmen. Daß ein Verbleiben im MCCA für Nicaragua vorteilhaft war, erwies sich recht deutlich anläßlich des Erdbebens von Managua vom 23. Dezember 1972, bei dem - abgesehen von humanitärer Hilfe - die BCIE sofort umfassende Kredite zu günstigen Konditionen für den Wiederaufbau der Hauptstadt bereitstellte, eine Hilfe, die unter Berücksichtigung der

---

der Normalisierungskommission zu den Räten des Generalvertrages waren bisher nicht zugänglich.

4) Wirtschaftsbericht 10/1972, S.5.

1) Cable, Problems, a.a.O., S.342 f.

2) Dieser Trend hat bis in die Gegenwart angehalten mit der Folge, daß Nicaragua sich vorerst mit der Förderung seiner Klein- und Mittelindustrie begnügen mußte - FZ Nr. 264 v. 13.11.1971, S.2 -, aber keine nennenswerte Steigerung der Privatinvestitionen zu erreichen vermochte - FZ Nr. 116 v. 20.5.1972, S.2 -. Staatliche Investitionen erfolgten 1970 und 1971 vor allem auf den Sektoren der Infrastruktur mit den Schwerpunkten Straßenbau, Fernmeldewesen und Energiebereich, in geringerem Ausmaße auch

Tatsache, daß mindestens 10 % der Industrieanlagen beschädigt worden sind und somit auf absehbare Zeit für den Export und damit für die nach der Katastrophe um so wichtigere Devisenbeschaffung ausfallen, substantielle Bedeutung hat[1].

b) Costa Rica

Entgegen dem lediglich zeitweilige Überlegung bleibenden nicaraguanischen Zögern in Bezug auf eine buchstabengetreue fortwährende Ausführung der unter dem Schirm des Generalvertrages eingegangenen Verpflichtungen zum Aufbau eines zentralamerikanischen gemeinsamen Marktes hat Costa Rica[2] - wie bereits erwähnt - seine in der Mitte des Jahres 1971 ausgesprochene Austrittsdrohung, die vor dem Hintergrund des seit 1968 anhaltenden hohen Passivsaldos im Regionalhandel zu verstehen ist, zwar nicht wahr gemacht, aber doch Maßnahmen getroffen, die in striktem Widerspruch zu dem vereinbarten Freihandelsprinzip stehen. Zur Eindämmung der nach der Schließung des honduranischen Marktes nach Costa Rica drängenden guatemaltekischen und salvadoranischen Exporte erließ Costa Rica für bestimmte Warengruppen Importrestriktionen und belastete diese Waren zugleich mit Einfuhrabgaben in Höhe von 15 % bis 30 %. Diese Maßnahmen wurden flankiert durch die am 19. Juni

---

im Hafenausbau und im Erziehungswesen, vgl. FZ Nr. 174 v. 31.7.1972, S.2.

1) FZ Nr. 9 v. 11.1.1973; die Auswirkungen des Erdbebens auf die administrative und technische Arbeit des MCCA sind erfreulicherweise eher als gering zu bezeichnen, weil keines der wichtigeren Integrationsorgane oder der Komplementärinstitutionen Dienstsitz in Managua hatte; inwieweit hingegen Nicaragua selbst seiner Archive verlustig ging - so wurde die nicaraguanische Zentralbank durch das Nachbeben vom 27.12.1972 völlig zerstört, vgl. FAZ Nr. 301 v. 29.12. 1972, S.8 - und welche Folgen sich hieraus für die Wirtschaftsplanung und den Außenhandel ergeben, wird sich erst in der Zukunft abschließend feststellen lassen.

2) Zu den Auswirkungen des "Fußballkrieges" auf Costa Rica siehe Heath, Costa Rica and her Neighbours, a.a.O., S. 95 ff.

1971 erfolgende neuerliche Einführung eines gespaltenen Wechselkurses für den ¢, der auch für den Zahlungsverkehr mit den MCCA-Partnern angewendet wurde[1]. Da diese Maßnahmen ebensowenig zu einem Ausgleich des Handelsdefizits führten wie die Forcierung der Kaffee- und Bananenexporte in die UdSSR[2], rechnete Costa Rica mit Wirkung zum 1. September 1972 den Freimarktkurs von 8,60 ¢ je US-$[3] für alle Importe aus MCCA-Ländern ab; die Reaktion von Nicaragua, El Salvador und Guatemala auf dieses Vorgehen war die am 6. September 1972 erfolgende Suspendierung des Freihandels, die wiederum Costa Rica als Vorwand für die Einstellung des gesamten Handelsverkehrs mit dem MCCA diente[4]. Erst die gemeinsame Tagung der vier Wirtschafts- und Finanzminister sowie der Zentralbankpräsidenten in San José vom 7. Oktober 1972[5] konnte einen Kompromiß in Bezug auf für bestimmte Warengruppen unterschiedliche Wechselkurse bewerkstelligen, in dessen Gefolge der regionale Freihandel - allerdings nur vermittels einer stark verminderten Warenliste - wieder aufgenommen wurde[6]. Dank dieser Verfahrensweise ist bis auf weiteres zwar eine der wichtigsten Grundlagen des MCCA, das Freihandelsprinzip, wenigstens in seinen Grundzügen gerettet worden, allerdings auf Kosten einer anderen Integrationsmaxime, nämlich der stetigen Ausweitung und Verbreiterung des Regionalhandels.

Costa Rica versucht, die Einbußen im Regionalhandel durch die Ausweitung des Handels mit dem karibischen Raum, insbesondere mit Jamaica, Puerto Rico, den niederländischen An-

---

1) Wirtschaftsbericht 10/1971, S.35.
2) FZ Nr. 45 v. 23.2.1972, S.2, Nr. 175 v. 1.8.1972, S.2.
3) Offizieller Kurs: 6.65 ¢.
4) Wirtschaftsbericht 10/1972, S.6.
5) FZ Nr. 252 v. 30.10.1972, S.2.
6) FZ Nr. 260 v. 8.11.1972, S.2.

tillen und der Dominikanischen Republik zu kompensieren[1].

c) Guatemala

Guatemala hat als einziges MCCA-Mitglied bisher nicht aktiv zu der Entstehung der zunehmenden Schwierigkeiten des zentralamerikanischen Programms der wirtschaftlichen Integration beigetragen. Dies mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß die noch immer unruhige innenpolitische Situation[2] einen Großteil der Regierungsaufmerksamkeit beansprucht. Ein wichtiger Faktor des guatemaltekischen Wohlverhaltens dürfte auch die traditionelle Spitzenstellung des guatemaltekischen Anteils am Regionalhandel sein, der zwar 1971 auf Grund der honduranischen Importrestriktionen rückläufig war[3], im ersten Halbjahr 1972 aber wieder um nahezu 20 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum auf 51 Millionen Q[4] gesteigert werden konnte[5]. Sollte der von der Regierung Arana Osorio verkündete nationale wirtschaftliche Entwicklungsplan 1971 - 1975 ver-

---

1) FZ Nr. 289 v. 13.12.1972, S.2; interessanterweise versucht Costa Rica, mit dieser Umlenkung seiner Exporte eine Diversifizierung seiner Außenhandelsbeziehungen in Richtung auf vier verschiedene Wirtschaftsräume zu erreichen: 1) Jamaica = CARIFTA; 2) Puerto Rico = US-amerikanischer Binnenmarkt; 3) Niederländische Antillen = EWG; 4) Dominikanische Republik mit eigenem Binnenmarkt; soweit die Dominikanische Republik betroffen ist, korrespondieren diese Bemühungen mit dem unlängst erneut bekräftigten Interesse der Dominikanischen Republik an einem Beitritt zum MCCA auch in der gegenwärtigen Krisenphase, vgl. Wirtschaftsbericht 10/1972, S.6. Im übrigen wird man diesem Vorgehen Costa Ricas aus MCCA-Sicht einen desintegrativen Charakter nicht absprechen können, weil die gehandelten Warengruppen mit den zuvor mit den MCCA-Partnern gehandelten Warengruppen nahezu identisch sind.

2) In diesem Zusammenhang sei nur an die Ermordung des deutschen Botschafters Graf Spreti am 5. April 1970 erinnert; eine ausführliche Darstellung der Ereignisse im Zusammenhang mit der Ermordung Spretis findet sich in AdG 1970, S.15401 B.

3) Wirtschaftsbericht 5/1972, S.41.

4) 1.00 Q = 1 US-$.

5) FZ Nr. 5 v. 6.1.1973, S.2.

wirklicht werden, so würde dank der darin enthaltenen Programme zur Arbeitsplatzbeschaffung, zur landwirtschaftlichen Entwicklung und zur Schaffung einer breiteren Produktionsgrundlage eine ausgewogene Wirtschaftsentwicklung beginnen können[1], in deren Gefolge sich Guatemala wiederum zu dem - wenigstens aus wirtschaftlicher Sicht - Mittelpunkt der zentralamerikanischen Region entwickeln mag, den es in der Kolonialzeit und in den Jahren der Föderation gebildet hat.

V. Die Handelsbeziehungen der MCCA-Staaten mit außerregionalen Partnern

Betrachtet man überschlägig die Politik der fünf Unterzeichnerstaaten des Generalvertrages im Hinblick nicht nur auf die Fortentwicklung, sondern allein schon auf das Bewahren der seit den ausgehenden fünfziger Jahren erreichten Verflechtung der Volkswirtschaften, so gelangt man zu der Feststellung, daß alle Mitglieder zumindest seit den Ereignissen von 1969 danach trachten, ihre Handelsbeziehungen mit den außerregionalen Wirtschaftsräumen in proportional größerem Maßstab zu etablieren bzw. auszuweiten als die Regionalverflechtung im MCCA[2]. Die Gründe für eine solche Politik sind darin zu finden, daß die MCCA-Mitglieder ungeachtet der seit Beginn des Integrationsprogramms erfolgten Verbesserung der Wirtschaftsstruktur nach wie vor als Entwicklungsländer im traditionellen Sinne anzusehen sind, wie sich anhand der folgenden, in allen fünf MCCA-Staaten - wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung - gegebenen Faktoren erkennen läßt:

---

1) So das CIAP-Urteil auf Grund einer im November 1972 abgeschlossenen Studie über die guatemaltekische Wirtschaftslage, zit. in: FZ Nr. 270 v. 20.11.1972, S.2; Voraussetzung einer solchen - langfristig gesehen - wirtschaftlich positiven Entwicklung dürfte allerdings ein endgültiges Gelingen des sogenannten "Pazifizierungsprogramms" sein.

2) Schydlowski, Analytical Basis, a.a.O., S.179 f., weist aber darauf hin, daß ohne eine gezielte flankierende Handelspolitik der Einzelstaaten gegenüber Drittländern auch keine übermäßigen Resultate der regionalen Integration erwartet werden können; gleicher Ansicht Maza, Centroamérica, a.a.O., S.154.

- Geringe und zudem noch der Höhe nach ungewisse Deviseneinnahmen auf Grund der Abhängigkeit von den Weltmarktpreisen für die traditionellen Exportgüter der Monokulturen[1],
- Verschlechterung der Terms of Trade,
- Enge des inneren Marktes,
- Diskrepanz der Einkommensverteilung,
- Unterbeschäftigung und Arbeitslosigkeit,
- soziale und ökonomische Marginalität großer Bevölkerungsgruppen,
- hohe Geburtenzuwachsraten,
- überfällige Steuer- und Agrarreformen.

Es muß bedrückend erscheinen, daß der hier niedergelegte Katalog der Benachteiligung zentralamerikanischer Staaten nahezu unverändert bereits vor zehn Jahren zusammengestellt werden konnte[2].

Da die wirksamste Bekämpfung dieser ungünstigen Wirtschaftsstruktur noch immer in einer verstärkten Industrialisierung gesehen wird, bemühen sich alle MCCA-Staaten, ihre Handelsbeziehungen mit außerregionalen Partnern, und zwar insbesondere mit den traditionellen Industriestaaten, auszubauen, um von diesen diejenigen Investitionsgüter zu beziehen, die sie zum Ausbau der Infrastruktur und zur Industrialisierung dringend benötigen, in Anbetracht ihres eigenen weitgehend gleichwertigen Warenangebotes von Agrarerzeugnissen, Rohstoffen und Konsumgütern aber nicht innerhalb des zentralamerikanischen Regionalmarktes erwerben können.

---

1) Ca. 50 % der Exporterlöse des MCCA werden noch immer von Kaffee, Bananen und Baumwolle erwirtschaftet, vgl. Wirtschaftsbericht 10/1972, S.7.

2) Vgl. hierzu Diepold, die agrarischen und industriellen Entwicklungsmöglichkeiten, insbes. S.147 f. . Die von Diepold, a.a.O., von Mendez Munévar, L'A.L.A.L.C. et le marché commun centre-américain, a.a.O., S.698 f., und von Urquidi, Avanza la integración económica centroamericana, a.a.O., S.899 ff., seinerzeit geäußerte Erwartung, gerade diese Faktoren seien durch die Schaffung einer regionalen Wirtschaftszone am ehesten auszuschalten, hat sich nach der bisherigen Praxis des MCCA nicht bestätigt; vgl. hierzu auch McClelland, The Common Market's Contribution to Central American Economic Growth, a.a.O., S.508 ff.

1. U S A

Der traditionell wichtigste außerregionale Handelspartner aller fünf MCCA-Staaten sind die USA, deren Vorrangstellung hauptsächlich eine Folge der geopolitischen Situation Zentralamerikas ist und die ihren Ausdruck nicht nur im Warenaustausch, sondern auch in der hohen US-amerikanischen Quote an ausländischen Direktinvestitionen findet, wobei eine allmähliche Schwerpunktverlagerung von den traditionellen Sektoren Großplantagenwirtschaft, Bergbau, Energie, Verkehr und Transport sowie Fernmeldewesen auf neue Industriezweige und den Tourismus festzustellen ist[1]. Obwohl die US-amerikanischen Direktinvestitionen auf Grund der in den letzten Jahren zunehmend kritischeren diesbezüglichen Haltung in Lateinamerika auch in Zentralamerika rückläufig sind, nehmen sie noch immer einen Anteil von ca. 80 % der 1971 zwischen 750 und 800 Millionen US-$ liegenden ausländischen Direktinvestitionen ein[2], während der Anteil der zentralamerikanischen Staaten an den Auslandsinvestitionen in den jeweiligen Nachbarstaaten durch den Einsatz in der Region beheimateten Kapitals weniger als 2 % beträgt[3].

Ungeachtet der leicht rückläufigen Tendenz auf dem Sektor der Direktinvestitionen ist davon auszugehen, daß die USA zumindest mittelfristig ihre Vorrangposition auf den zentralamerikanischen Märkten halten werden, wozu nicht nur die relative Nähe der Handelspartner und der demzufolge bestehende Transportkostenvorteil gegenüber Dritten, sondern auch die militärisch-politische Ausrichtung der derzeitigen zentral-

---

1) FZ Nr. 228 v. 2.10.1972, S.2.

2) FZ Nr. 153 v. 6.7.1972, S.2; zum Vergleich seien die deutschen Direktinvestitionen in Zentralamerika genannt, die sich 1969 auf 18,6 Mio, 1970 auf 20,3 Mio DM und 1971 auf 23,4 Mio DM beliefen und nahezu ausschließlich in den Sektoren chemisch-pharmazeutische Produkte, Elektroartikel des Konsumbereichs und Kraftfahrzeug-Zubehör vorgenommen wurden, vgl. FZ, a.a.O.

3) FZ Nr. 228 v. 2.10.1972, S.2.

amerikanischen Regierungen auf die Suprematsmacht der westlichen Hemisphäre beitragen[1].

2. Japan

Von größerem Interesse ist - vor allem für den europäischen Beobachter - der in den vergangenen zwei Jahrzehnten und verstärkt seit Beginn der vergangenen Dekade zunehmende Waren- und Kapitalverkehr zwischen Lateinamerika und Japan. Im Zuge der wachsenden japanischen Bemühungen um Absatzmärkte und Rohstoffbasen für die heimische Industrie fand auch Zentralamerika - insbesondere nach Gründung des MCCA - verstärkte Beachtung[2]. Die MCCA-Staaten streben auch ihrerseits einen Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zu Japan an und gaben diesem Interesse bereits durch wiederholte Aufenthalte der zuständigen Fachminister in Tokio Ausdruck[3].

Abgesehen von dem forcierten Ausbau der Beziehungen zu südamerikanischen Ländern mit japanischen Minoritäten (also insbesondere Brasilien und Perú) entwickelte sich der Handel Japans auch mit den fünf zentralamerikanischen Staaten sehr dynamisch, führte aber in den letzten Jahren im Verhältnis

---

1) Einige US-amerikanische Autoren sind der Ansicht, die starke US-amerikanische Präsenz auf den zentralamerikanischen Märkten sei - im positiven Sinne - eine der Hauptvoraussetzungen für den Beginn und relativen Erfolg der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration, vgl. Nye, Central American Regional Integration, a.a.O., S. 53 ff., und Cochrane, The Politics, a.a.O., S.195 ff. Kritisch äußern sich hierzu Hansen, Central America, a.a.O., S.54 f., und - insbesondere im Hinblick auf die "Herrschaft-Diener-Beziehung" zwischen den USA und Lateinamerika - Bailey, Latin America, a.a.O., S.23 ff. Castillo, Growth and Integration, a.a.O., enthält sich einer Stellungnahme.

2) Siehe z.B. Sato, Chuō-Amerika-Kyōdoshijyō-Jyōyaku, a.a.O., S.1 (373) ff.

3) FZ Nr. 141 v. 22.6.1972, S.1.

zu einigen Staaten zu einem Handelsbilanzüberschuß[1]. Hand in Hand mit dem Ausbau des Handelsverkehrs[2] verlief die Zunahme der japanischen Direktinvestitionen, die neben der Sicherstellung des eigenen Rohstoff- und Nahrungsmittelbedarfs auch dem Unterlaufen der Zollbarriere des CAUCA und der Bewahrung der Wettbewerbsfähigkeit der eigenen Industrie für die Zukunft dienen sollen, in der auf Grund der gesteigerten Industrieproduktion innerhalb des MCCA der japanische Warenfluß aus dem heimatlichen Export notwendigerweise rückläufig sein wird. Japan hat sich bisher bei seiner Investitionspolitik im Hinblick auf die nationalen Empfindungen der zentralamerikanischen Partner taktisch klüger verhalten als die US-amerikanische Wirtschaft; während die US-amerikanischen Investitionen nahezu ausschließlich in hundertprozentige Töchter US-amerikanischer Muttergesellschaften flossen, bevorzugte Japan die Gründung von Joint-Venture-Unternehmen[3].

Langfristig gesehen dürfte Japan die Chance haben, bei einem andauernden Rückgang US-amerikanischer Wirtschaftsinteressen an die erste Stelle der Handelspartner Zentralamerikas zu rücken, denn es bietet auf die Dauer den gleichen Leistungskatalog wie die USA: Einerseits hochwertige Investitions-

---

1) Handel Japan - Zentralamerika. Angaben in Mio US-$:

	Export		Import	
	1966	1970	1966	1970
Costa Rica	14,4	26,8	1,4	16,9
El Salvador	13,8	22,4	22,4	28,1
Guatemala	15,9	28,6	22,8	22,4
Honduras	4,6	16,5	4,5	4,1
Nicaragua	8,4	11,7	43,3	27,6

Quelle: Wirtschaftsbericht 6/1972, S.6.

2) Für Japan - Lateinamerika insgesamt siehe HBl. Nr. 185 v. 25.9.1972, S.8.

3) FZ Nr. 229 v. 3.10.1972, S.2.

und Konsumgüter, Vermittlung von technischem Know-How sowie die Bereitstellung von Kapital, andererseits Nachfrage für die traditionellen und auch auf längere Sicht ihre übermächtige Bedeutung für das Devisenaufkommen des MCCA behaltender zentralamerikanischen Produkte des Nahrungs- und Genußmittel bereichs, der Baumwolle und der Mineralien. Im Gegensatz zu den USA würde Japan aber nie zur politischen und militärischen Hegemonialmacht des zentralamerikanischen Isthmus werden können[1].

3. Die Staatshandelsländer

Zurückhaltender dürften die Chancen eines weiteren Ausbaus der Handelsbeziehungen zwischen den zentralamerikanischen Staaten und den Staatshandelsländern zu beurteilen sein. Ungeachtet der erst unlängst von Costa Rica und El Salvador aufgenommenen Kontakte mit der UdSSR, die durch ähnliche Schritte Guatemalas ergänzt wurden, muß davon ausgegangen werden, daß die COMECON-Mitglieder den überwiegenden Anteil des von den MCCA-Staaten erzeugten weltmarktfähigen und kostengünstigen Warenangebotes von dem COMECON-Partner Kuba (Früchte, Zucker), von Ägypten (Baumwolle) oder von anderen Staaten der Dritten Welt beziehen können. Mangels der Verfügbarkeit freier Devisenbestände auf beiden Seiten dürfte die Möglichkeit einer Handelsausweitung auch in Zukunft am ehesten in der Form des "Warentausches" realisiert werden können, wie dies schon bei Abschluß der ersten Kontrakte geschehen ist[2]. Der Handel mit den Volksrepubliken China[3],

---

1) Bezüglich der sich ebenfalls ausweitenden Handelsbeziehungen zwischen Australien und den zentralamerikanischen Staten siehe Barclay, Strangers, a.a.O., S.234 ff.; zur allgemeinen Öffnung Lateinamerikas gegenüber dem pazifischen Raum siehe Wionczek, The Pacific Market, a.a.O., S.78 ff.

2) Maschinen aus der UdSSR gegen Kaffee und Bananen aus Costa Rica im Werte von 15 Mio US-$ jährlich von 1972 bis 1976; vgl. FZ Nr. 45 v. 23.2.1972, S.2.

3) Einen Überblick über die Kontakte zwischen der Volksrepublik China und den lateinamerikanischen Staaten gibt Johnson, Communist China and Latin America, 1959-1967.

Nord-Korea und Nord-Vietnam ist zur Zeit praktisch nicht existent.

Die Beziehungen der Staatshandelsländer zum MCCA dürfen aber nicht ausschließlich unter dem Blickwinkel des Handelsverkehrs betrachtet werden. Schon seit der kurzlebigen Existenz der von den USA im Jahre 1954 gestürzten, sozialistisch orientierten guatemaltekischen Regierung Arbenz Guzmán[1], besonders aber seit Castros Revolution und der bald darauf beginnenden Hinwendung Kubas zum Ostblock[2] verfolgen sowjetische und andere kommunistische Beobachter mit Aufmerksamkeit die Vorgänge in der westlichen Hemisphäre[3] und insbesondere auch die Versuche der wirtschaftlichen Integration[4]. In Anbetracht der geopolitischen Situation Zentralamerikas finden vornehmlich die starke US-amerikanische Präsenz in diesem Raum und deren Auswirkungen auf die Außen- und Wirtschaftspolitik der MCCA-Staaten das Interesse der östlichen Beobachter[5], und die gegenwärtige Krise des MCCA wird auf das große Engagement US-amerikanischen Kapitals in den MCCA-Staaten zurückgeführt[6]. Kommunistische Autoren weisen aber bei aller

---

1) Einzelheiten bei Cardoza y Aragón, La revolución guatemalteca, a.a.O., S.14 ff.

2) Zum Verlauf dieses Prozesses siehe statt aller Goldenberg, Lateinamerika, a.a.O., S.255 ff.

3) So z.B.: Glinkin u.a., Strany Latinskoj Ameriki v sovremennych meždunarodnych otnošenijach; Gvozdarev, Evoljucija i krizis mežamerikanskoj sistemy.

4) So z.B. Južnić, Trends towards Integration in Latin America; Dragomanović, Latin America on the Road of Economic Integration; ders., Two Projects for Economic Integration in Latin America; Inotai, The Central American Common Market; Lobos, Intensification of Integration Processes in Latin America.

5) Staněk, Integračni snahy ve Stř. Americe, a.a.O., S.351 f.; Čumakova, Organizacija Central'noamerikanskich Gosudarstv, a.a.O., S.93 ff.; Romanova, Problemy ekonomičeskoj integracii v Latinskoj Amerike, a.a.O., S.96 f., 243 ff.

6) Vgl. Konstantinow, Die Andengruppe und ihre Politik, a.a.O., S.28; gleicher Ansicht scheinen Autoren der Volksrepublik China zu sein, vgl. ---, Rund um die Welt, a.a.O., S.20, und ---, Das Komplott der "wirtschaftlichen Integration", a.a.O., S.22.

Kritik an der US-amerikanischen Miturheberschaft bei der Schaffung des MCCA und an den durch seine Existenz erzielten US-Gewinnen auf die große Bedeutung der wirtschaftlichen Integration und der durch sie geförderten Industrialisierung für die Formierung der süd- und zentralamerikanischen Arbeiterklasse und für das Entstehen eines Klassenbewußtseins hin[1]. Die Regierungen der MCCA-Staaten sind sich der Gründe des Interesses kommunistischer Staaten an einer stärkeren Präsenz auf dem zentralamerikanischen Isthmus durchaus bewußt und versuchen in Anbetracht ihrer traditionellen außenpolitischen und militärischen Ausrichtung auf den großen nordamerikanischen Nachbarn, die angebahnten Kontakte auf das Feld der Wirtschaftsbeziehungen zu beschränken. Costa Rica bleibt vorerst das einzige MCCA-Mitglied, das bereit ist, den politischen Preis der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur UdSSR für den Abschluß eines umfassenden Handelsabkommens zu zahlen.

4. Die EWG- und EFTA-Staaten

Europa ist nach den USA traditionell der zweitwichtigste Außenhandelsmarkt der MCCA-Staaten[2]. Diese wichtige europäische Position hat aber zum Leidwesen der MCCA-Staaten bisher nicht zu einer Formalisierung der Handelsbeziehungen

---

1) Cademártori, Hospodářska integrace Latinské Ameriky a postavení dělnické třédy, a.a.O., S.71 f.; Staněk, Integračni, a.a.O., S.353; diese Hoffnungen müssen allerdings vor dem Hintergrund der Tatsache, daß eine Arbeiterklasse im traditionellen Sinne ohnehin noch nicht existiert - so verfügen beispielsweise die nicaraguanischen Gewerkschaften lediglich über 20.000 Mitglieder und können in Anbetracht der im Lande vorhandenen übergroßen Arbeitskraftreserven keine Arbeitskämpfe riskieren - vgl. Lemcke, Die verschwundenen Hilfsgüter, a.a.O., S.2 -, zumindest für die nähere Zukunft als zu optimistisch beurteilt werden.

2) Am europäisch-zentralamerikanischen Handelsvolumen hat die Bundesrepublik Deutschland den größten Anteil, doch ist sie bereits im Jahre 1971 von Japan auf den dritten Rang unter den Handelspartnern des MCCA verwiesen worden, was u.a. auf die wiederholten Änderungen der DM-Parität zurückzuführen ist, vgl. FZ Nr. 58 v. 9.3.1972, S.1.

zwischen MCCA und EWG vermittels eines Handelsabkommens geführt, obwohl die EWG-Kommission bereits 1958 aus eigener Initiative Lösungsvorschläge für eine engere Verknüpfung der Wirtschaftsbeziehungen gemacht hatte.

Die zentralamerikanischen Staaten fühlen sich ebenso wie ihre südamerikanischen Nachbarn von der Assoziierungspolitik der EWG diskriminiert, weil nach Auffassung der MCCA-Staaten die Entwicklungshilfepolitik der EWG nicht lediglich an den bestehenden historischen Bindungen der vormaligen französischen und niederländischen Kolonialgebiete ausgerichtet werden dürfte, sondern ausschließlich der objektiv gegebene Entwicklungsstand in den jeweiligen, als Handelspartner der EWG auftretenden Staaten der Dritten Welt für die Gewährung eines Präferenzabkommens entscheidend sein sollte[1]. Die Klärung dieses Problems ist mit dem Beitritt Großbritanniens zur EWG mit Wirkung zum 1. Januar 1973 noch drängender geworden, weil Großbritannien dafür Sorge getragen hat, daß die über den Commonwealth mit ihm verbundenen unabhängigen Entwicklungsländer und die abhängigen Gebiete der gleichen Vorteile teilhaftig werden wie die bereits partizipierenden Territorien des französischen und niederländischen Interessenbereiches[2]. Der überwiegende Teil dieser nunmehr eng mit der EWG verbundenen Territorien liegt in der näheren Nachbarschaft des MCCA. Da die Exportgüter des MCCA und der vom EWG-Beitritt Großbritanniens begünstigten Territorien in manchen Teilbereichen identisch sind, wird die Benachteiligung des MCCA evident.

---

1) Welt Nr. 275 v. 25.11.1972, S.10.

2) Nach Ziff. 47 Abs. 1, 50 Abs. 1 Kap. II des V. Gesamtberichtes über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften - BullEG Beilage 1/1972, S.46 ff. - sind dies in der westlichen Hemisphäre die Staaten Barbados, Guyana, Jamaica und Trinidad und Tobago sowie die abhängigen Gebiete Bahamas, Bermudas, Britisch-Honduras, britische Jungfern-Inseln, Cayman-Inseln, Falkland-Inseln (Malvinen) und Nebengebiete, Montserrat, Turks- und Caicos-Inseln, und die Westindischen Assoziierten Staaten (Antigua, Dominica, Grenada, St. Lucia, St. Vincent, St. Christopher (St. Kitts) - Nevis - Anguilla).

Diese Situation wird für die MCCA-Staaten noch durch die übermächtige Abhängigkeit der Exporte von der Verfügbarkeit in ausländischem Eigentum stehenden Schiffraums verschärft; bei einem Gesamtexportanteil der Seefracht von 98 % zahlten die MCCA-Staaten im Jahre 1971 im Europa-Handel 35 % des Exportwertes von 275 Millionen US-$ und 12 % des Importwertes von 290 Millionen US-$ für Seefrachtraten[1]. Wenn man zudem bedenkt, daß nicht eher als am 8. November 1971 das erste - nicht präferentielle - Handelsabkommen mit nur dreijähriger Laufzeit zwischen der EWG und einem lateinamerikanischen Staat - dem - aus lateinamerikanischer Sicht - wirtschaftlich bereits weit fortgeschrittenen Argentinien, abgeschlossen wurde[2] und gegenwärtig von der EWG Gespräche über die Ausarbeitung ähnlicher Abkommen lediglich mit Brasilien und Uruguay, also wiederum mit im Vergleich zu anderen lateinamerikanischen Staaten entwickelten Ländern, geführt werden, so ist das Drängen der MCCA-Staaten auf eine Formalisierung des Handelsverkehrs mit der EWG unter Bedingungen, die denjenigen ähneln, welche mit den Yaoundé-Abkommen[3] und dem Arusha-Ab-

---

1) FZ Nr. 105 v. 6.5.1972, S.2; die im Jahre 1969 als Beratergremium des CEC gegründete COCAAP, die zentralamerikanische Kommission für die Hafenverwaltung, vermochte bisher weder in Direktverhandlungen mit dem zuständigen überregionalen Reederei-Interessenverband WITASS noch durch Kontakte im Rahmen der UNCTAD III oder sonstiger internationaler Grmien eine Senkung der Frachtraten zu erreichen. Zu diesem desolaten Zustand haben allerdings nicht nur die Interessen ausländischer Reeder, sondern auch die sich in der COCAAP zeigenden widerstreitenden nationalen Egoismen der MCCA-Partner geführt, die nur allzu schnell bereit waren, wegen kurzfristiger Vorteile für eigene Häfen auf ein solidarisches Handeln gegenüber Dritten zu verzichten, vgl. FZ a.a.O.; zur Bedeutung des Transportkostenproblems für Entwicklungsländer im allgemeinen siehe Waters II, International Transport Costs, a.a.O., S.151 ff.

2) Text des Handelsabkommens EWG - Argentinien in: ABl.EuG L 249 v. 10.11.1971.

3) Das z.Zt. gültige Abkommen II wurde am 29.Juli 1969 in Yaoundé von der EWG und Burundi, Dahomey, Elfenbeinküste, Gabun, Kamerun, Kongo (-Brazzaville), Mali, Mauretanien, Niger, Ober-Volta, Ruanda, Senegal, Somaliland, Togo, Tschad, Zaire (vormals Kongo-Kinshasa), der Zentralafrikanischen Republik und Madagaskar unterzeichnet.

kommen[1] afrikanischen Entwicklungsländern gewährt wurden, verständlich.

Die EWG hat bisher auf die Wünsche der süd- und mittelamerikanischen Staaten nach einer formellen Verknüpfung beider Wirtschaftsräume unter Berücksichtigung der entwicklungspolitischen Notwendigkeiten nur mit großer Zurückhaltung reagiert. So betrachtete die EWG-Kommission in ihrem Memorandum zur Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern[2] die Möglichkeiten für eine gemeinschaftliche Politik der Wirtschaftshilfe mit großem Pessimismus und führte zur Begründung aus, im Gegensatz zu den assoziierten afrikanischen Staaten und zum Mittelmeerraum seien die lateinamerikanischen Länder räumlich weit vom Gemeinsamen Markt entfernt, ihre Bevölkerungszahl und wirtschaftlichen Ausmaße betrügen ein Vielfaches derjenigen der bereits assoziierten Staaten, und die Unterschiede im jeweiligen Entwicklungsstand der lateinamerikanischen Staaten würden zu einer zu differenzierten Politik Anlaß geben[3]. Demgemäß sei der Aktionsspielraum im Hinblick auf Lateinamerika für die Gemeinschaft sehr begrenzt; abgesehen von technischer Hilfe komme lediglich die Gewährung allgemeiner Präferenzen und der allmähliche Abbau der Zölle auf tropische Erzeugnisse in Betracht[4]. Im Nachgang zu dem Memorandum legte die EWG-Kommission im Februar 1972 ein Programm über eine erste Reihe von Maßnahmen[5] vor, in dem sie

---

1) Das Abkommen wurde am 24. September 1969 in Arusha von der EWG und der Ostafrikanischen Gemeinschaft, bestehend aus Kenia, Tansania und Uganda, unterzeichnet.

2) "Memorandum der Kommission über eine gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern" vom 27. Juli 1971, 2 Bde., Brüssel = BullEG Sonderbeilage 5/1971.

3) BullEG, a.a.O., S.13 - II B 3.

4) BullEG, a.a.O., S.31 - III B 4 b.

5) "Programm für eine erste Reihe von Maßnahmen zum Memorandum der Kommission über eine gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern" vom 2. Februar 1972, Brüssel = BullEG Beilage 2/1972.

vorschlug, statt bilateraler Beziehungen insbesondere die Beziehungen zu Gruppen von Entwicklungsländern, die bereits eigenständig Schritte in Richtung auf eine wirtschaftliche Integration unternommen haben, auszubauen - also genau das Gegenteil der von ihr selbst gegenüber den lateinamerikanischen Staaten gezeigten Verhaltensweise - und neben der Verringerung der Barrieren für Importe aus den Entwicklungsländern den Regionalorganisationen der Entwicklungsländer zur wirtschaftlichen Integration auch technische Hilfe zu leisten, d.h. Ausbildung von Funktionären, zeitweise Entsendung eigener Spezialisten, Veranstaltung von Kolloquien zur Verbreitung der Gemeinschaftserfahrungen in den Bereichen von Handel, Wirtschaft, Sozialwesen, Steuerwesen, Statistik, Recht und Organisation[1)].

Einen im Gegensatz zu den Äußerungen der EWG-Kommission positiveren Grundtenor in Bezug auf ein Zusammenwirken zwischen der EWG und den lateinamerikanischen Staaten hat die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 1972[2)], in der eine "enge und wirksame wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den lateinamerikanischen Ländern" gefordert wird, die sich insbesondere hinsichtlich einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen, einer Förderung des Zugangs von lateinamerikanischen Fertig- und Halbfertigerzeugnissen zum Gemeinsamen Markt und einer Unterstützung der lateinamerikanischen Interessen bei den Handelsverhandlungen im GATT 1973 durch die EWG ausdrücken sollte. Entgegen dem Vorschlag der EWG-Kommission, die Hilfestellung der EWG auf die Regionalorganisationen der Entwicklungsländer zur wirtschaftlichen Integration auszurichten, ist das Europäische Parlament wiederum der Ansicht, die EWG solle zu den wichtigsten lateinamerikanischen Ländern - zu denen aus europäischer Sicht sicherlich nicht die MCCA-Staaten zählen - bilaterale vertragliche Beziehungen, also wohl im Sinne des bereits abgeschlossenen Handelsabkommens mit Argentinien, herstellen.

---

1) BullEG, a.a.O., S.25 f. - Abschnitt 5 II.

Es ist in Anbetracht des großen Anteils, den die der EWG angehörigen Staaten am Außenhandelsvolumen des MCCA innehaben, bedauerlich, daß sich weder EWG-Kommission noch Europäisches Parlament bisher veranlaßt sahen, im Rahmen ihrer Erklärungen über das zukünftige Verhältnis der EWG zu den Entwicklungsländern und insbesondere zu Lateinamerika die MCCA-Staaten unmittelbar anzusprechen. Unterzieht man die Gesamtsituation der MCCA-Staaten einer Überprüfung an Hand des Memorandums und des Programms der EWG-Kommission für Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, so ergibt sich, daß im Falle der MCCA-Staaten nicht nur die geforderten Voraussetzungen für die Erteilung technischer Hilfe vorliegen, sondern auch, daß gerade diejenigen Faktoren in Zentralamerika nicht gegeben sind, die zur Begründung der Ablehnung einer Unterstützung herangezogen wurden, die der den assoziierten afrikanischen Staaten gewährten Behandlung vergleichbar wäre: Die MCCA-Staaten bemühen sich seit nunmehr über zehn Jahren um die regionale wirtschaftliche Integration und haben diesem Versuch auch einen zwar eigenwilligen, aber doch zumindest in Teilbereichen erfolgreichen institutionellen Rahmen gegeben, der von regelmäßigen Kontakten mit einem Integrationsmechanismus der Industriestaaten nur profitieren könnte. Auch sind die geographischen Gegebenheiten in Relation zu den assoziierten afrikanischen Staaten keineswegs nachteiliger, weder hinsichtlich der Entfernung vom EWG-Raum noch hinsichtlich der flächenmäßigen Ausdehnung. Ferner handelt es sich um einen trotz aller lokalen Differenzierungen weitgehend gleichartigen Wirtschaftsraum, und eine Bevölkerung von ca. 15 Millionen dürfte sich durchaus im Rahmen derjenigen Dimensionen bewegen, die sich die EWG durch die Assoziierung der afrikanischen Staaten erschlossen hat. Wenn dennoch bisher - soweit erkennbar - jegliches Interesse der EWG an einer Zusammenarbeit mit dem MCCA fehlt, so wird dies auf die Haltung Frankreichs, der Niederlande und nunmehr auch Großbritanniens zurückzuführen sein,

---

2) BullEG 11/1972, S.145 ff.

die versuchen, vor jeder zukünftigen Öffnung des EWG-Marktes für Dritte die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie gegenüber den vormals und teilweise auch noch heute von ihnen beherrschten Gebieten in Bezug auf eine effektive wirtschaftliche Entwicklung und die damit verknüpfte Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung dieser Gebiete haben.

Ebenso wie die EWG hat die EFTA während der ganzen Zeit ihrer bisherigen Existenz keine Anstrengungen unternommen, mit dem MCCA in vertragliche Beziehungen zu treten. Die Gestaltung des Handelsverkehrs blieb den Einzelstaaten überlassen, wobei wiederum die Tatsache hemmend wirkte, daß Portugal und Großbritannien einen Großteil des Warenangebotes der MCCA-Staaten traditionell aus den mit ihnen verbundenen überseeischen Territorien und Staaten bezogen, auch wenn diese Territorien nicht in den Wirtschaftsraum der EFTA unmittelbar miteinbezogen waren bzw. sind[1]. Nach dem Ausscheiden von Dänemark, Großbritannien und Irland und der zunehmenden Hinwendung Portugals zu seiner vormaligen Kolonie Brasilien[2] ist es auch nicht mehr sehr wahrscheinlich, wohl auch nicht mehr wünschenswert, daß es noch zu etablierten Beziehungen zwischen MCCA und EFTA kommen wird, zumal mittelfristig bei Übertritt weiterer EFTA-Mitglieder zur EWG mit der Auflösung der Assoziation zu rechnen ist. Den MCCA-Staaten muß daran gelegen sein, Verbindung mit einem sich ausbreitenden industrialisierten Wirtschaftsraum, also der EWG, zu suchen, nicht aber mit einer voraussichtlich noch kleiner werdenden Gruppe von Ländern, für die die von der EWG-Kommission für ihren Wirtschaftsraum genannten Hinderungsgründe gegen ein handelspolitisches Engagement unter Entwicklungsgesichtspunkten schon eher gegeben sind: Kleinheit der

---

1) Siehe hierzu Art. 43 Abs. 1, 2 EFTA-Vertrag i.V.m. Art. 38 EFTA-Vertrag und Annex F.

2) Siehe hierzu z.B. Art. 7 § 3 Verf. von Portugal v. 8.7.1971 bezüglich der staatsbürgerschaftlichen Gleichstellung von Portugiesen und Brasilianern; in diesem Zusammenhang sei auch an die Überführung von Kaiser Pedro I. nach Brasilien anläßlich der 150-jährigen Wiederkehr der brasilianischen Unabhängigkeit am 6.9.1972 erinnert, vgl. AdG 1972, S.17332.

eigenen geographischen Fläche, geringe Bevölkerungszahl und verhältnismäßige Schwäche der eigenen Wirtschaftskraft.

2. T e i l

Die Karibische Freihandelsassoziation (CARIFTA)

I. Der karibische Raum

Einer wirtschaftlichen Integration des karibischen Raumes als Ganzes stehen weit größere Hindernisse entgegen als den Integrationsversuchen in Zentral- und Südamerika. Während die Integrationsversuche ALALC und MCCA Staaten umschließen, die trotz vieler Unterschiede eine - sieht man von Brasilien ab - weitgehend gemeinsame Vergangenheit haben und geschlossene geographische Räume darstellen, bietet der karibische Raum ein Kaleidoskop politischer, sozio-kultureller und sprachlicher Vielfalt.

Alle karibischen Territorien befinden sich im Zustand von Entwicklungsländern und weisen - mit wenigen Ausnahmen - deren typische Merkmale auf: Niedriger Industrialisierungsgrad, zu kleiner Markt, hohe Bevölkerungsdichte, hohe Geburtenzuwachsrate, Massenarbeitslosigkeit und - als karibisches Sonderproblem - zunehmender Mangel an kultivierbaren Böden.

1. Der karibische Raum als geographischer Begriff

Der karibische Raum umfaßt die gesamte Inselwelt Mittelamerikas mit einer Fläche von 241.000 qkm[1]; im Rahmen dieser Untersuchung werden in Anbetracht ihrer engen politischen, wirtschaftlichen und historischen Bindungen an die Inselwelt auch Britisch-Honduras (Belize), die Kooperative Republik Guyana (vormals Britisch-Guiana), Französisch-Guyana und Surinam zum karibischen Raum gerechnet, der unter Einbezug dieser Territorien eine Fläche von 740.100 qkm[2] hat. In dem so umrissenen

---

1) Stat.Bull. vol. VI, Nr. 2, 1969, S.27 f.

2) Stat.Bull. a.a.O.

Gebiet lebten 1968 ca. 25.547.000 Einwohner[1]. Zur Verdeutlichung der geographischen Dimensionen des karibischen Raumes sei erwähnt, daß - in Luftlinie - seine maximale Ausdehnung von Walker Cay in den Bahamas bis zur Grenze zwischen Französisch-Guyana und Brasilien ca. 4.400 km und von der Westgrenze von Britisch-Honduras wiederum bis zur Grenze zwischen Französisch—Guyana und Brasilien an der Atlantikküste ca. 3.750 km beträgt.

2. Die politische Zuordnung der karibischen Territorien

Im karibischen Raum bestehen zur Zeit sieben selbständige Staaten: Kuba, Dominikanische Republik, Haiti, Barbados, Guyana, Jamaica sowie Trinidad und Tobago.

Während die anglophonen Staaten Barbados, Guyana, Jamaica und Trinidad und Tobago dank ihrer Zugehörigkeit zum karibischen Commonwealth[2] und zur CARIFTA mit anderen Territorien des karibischen Raumes in Verbindung stehen, führen Kuba, die Dominikanische Republik und Haiti - aus unterschiedlichen Gründen - in der Region ein isoliertes und - in Teilbereichen - ein marginales Dasein.

a) Kuba

Kuba hat seit der politischen Hinwendung zum sozialistischen Machtbereich keine nennenswerten wirtschaftlichen Kontakte mehr zu seinen karibischen Nachbarn, sondern ist durch eine Vielzahl von Handels- und Wirtschaftsabkommen nahezu ausschließlich auf die Wirtschaft der Staatshandelsländer ausgerichtet. Diese Entwicklung hat mit der Aufnahme Kubas in

---

1) Stat.Bull. a.a.O.

2) "The Commonwealth Caribbean" ist ein regionaler Zusammenschluß der zum Commonwealth gehörigen vier anglophonen Staaten, der Westindischen Assoziierten Staaten und von Britisch-Honduras. Zweck des Zusammenschlusses ist die Wahrnehmung von Aufgaben, die von allseitigem Interesse sind, aber in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten zweckmäßiger im Regionalmaßstab bewältigt werden, wie Archivdienste, das Betreiben der UWI, Koordination technischer Hilfe, etc. Der karibische Commonwealth verfügt über ein

den COMECON auf der XXVI. Tagung in Moskau vom 10. bis 12. Juli 1972 ihren formellen Abschluß gefunden, nachdem Kuba schon zuvor den Status eines "Beobachters" eingenommen hatte[1]. Die langfristige Bindung an die Staatshandelsländer ist für den karibischen Raum insofern bedauerlich, als Kuba, das mit seinen weit über 8 Millionen Einwohnern[2] nahezu 35 % der Gesamtbevölkerung und mit 114.500 qkm ca. 20 % der Landoberfläche des karibischen Raumes besitzt, auf Grund der politischen Gegebenheiten nicht die führende Rolle einnehmen kann, die ihm in einer umfassenden regionalen Integration zwangsläufig zufallen würde. Kuba verfügt im Vergleich zu seinen Nachbarn über gut ausgebaute Straßen- und Bahnverbindungen und seine geographische Lage ist sowohl innerhalb der Region als auch für die Außenwirtschaftsbeziehungen günstig.

Dennoch erscheint es zweifelhaft, ob Kuba - eine neuerliche Öffnung zu seinen Nachbarn unterstellt - an einem allkaribischen Integrationsprogramm teilnehmen würde. Da im karibischen Raum vorwiegend Konsumgüter produziert oder Rohstoffe gewonnen werden, würde Kuba bei seinem - zur Zeit zwar verlangsamten - Aufbau der Schwerindustrie auch weiterhin auf Lieferungen außerregionaler Wirtschaftspartner angewiesen sein. In Anbetracht des seit Beginn der Revolution eingeschlagenen Weges müßte dies wegen der zur Anwendung gekommenen Technologien und der gelieferten Ausrüstungen auf absehbare Zeit der Wirtschaftsbereich des COMECON bleiben.

Daß die wirtschaftlichen Interessen Kubas nur in geringem Maße auf den karibischen Raum gerichtet waren und sind, geht auch aus dem bisher einzigen Versuch Kubas hervor, an einem latein-

---

"Commonwealth Caribbean Regional Secretariat" mit Sitz in Georgetown, Guyana.

1) Die politische Vorbereitung erfolgte während Castros Osteuropa-Reise vom 3.5.1972 bis 6.7.1972.

2) Inoffizielle Schätzung, vgl. Stat.Bull. vol. VI, Nr. 2, 1969, S.27.

amerikanischen Integrationsprogramm teilzunehmen, nämlich dem Beitrittsgesuch Kubas an die ALALC im Jahre 1962. Die Ablehnung dieses Beitrittsgesuchs durch die Konferenz der Vertragsparteien[1] hat die Bereitschaft Kubas zur Teilnahme an Integrationsprogrammen der westlichen Hemisphäre nicht gerade bestärkt. Auf Grund der mit der ALALC gemachten Erfahrungen sieht Kuba als Voraussetzung einer effektiven wirtschaftlichen Integration Lateinamerikas eine gewisse Angleichung der politischen Grundkenzeptionen der einzelnen Staaten sowie einen radikalen Abbau der US-amerikanischen Präsenz. Dieser Prozeß wird nach kubanischer Auffassung allerdings erst in ferner Zukunft seinen erfolgreichen Abschluß finden können[2]. Gewisse Ansätze zu einer Wiederannäherung Kubas an das interamerikanische System, begünstigt durch den Wahlsieg Allendes in Chile und durch das peruanische Militärregime, zeitweilig unterstützt durch das kurzlebige Regime Torres in Bolivien, sind in jüngster Zeit gegeben[3]. Inwiefern dies aber als erster Schritt zu einer aktiven Teilnahme Kubas wenn schon nicht an einem karibischen, so doch an einem der lateinamerikanischen Integrationsprojekte und hier möglicherweise zunächst des Andenpaktes sein könnte, muß zum gegenwärtigen Zeitpunkt dahinstehen.

Lateinamerikanische Integrationsexperten und die CEPAL sind allerdings der Ansicht, daß jedes Integrationsprojekt in der

---

1) Res. 36, 37/II in: ALALC, Serie Instrumentos 1 a.a.O., S.204.

2) So Minister Dr. Carlos Rafael Rodríguez, Präsident der kubanischen Delegation bei der XIII. Sitzungsperiode der CEPAL in Lima auf einer Pressekonferenz am 17.4.1969, zit. in: PI No. 25, 1969, S.373 ff., hier: S.374, 375.

3) So z.B. der Abschluß eines Handelsabkommens mit Chile am 20.2.1970, gefolgt von der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Chile am 12.11.1970 und dem Abschluß eines Abkommens über technische Zusammenarbeit mit Chile am 1. August 1971, wobei zu bemerken ist, daß diese Kontakte Chiles zu Kuba im Widerspruch zu den Resolutionen der 9. Konferenz der Außenminister der lateinamerikanischen Staaten im Jahre 1964 - Applications II, S.185 ff. - stehen. Dessen ungeachtet nahmen auch Peru am 8.7.1972 und Barbados, Guyana, Jamaica sowie Trinidad und Tobago am 20.12.1972 diplomatische Beziehungen zu Kuba auf.

karibischen Region ohne Teilnahme Kubas unvollständig und nicht hinreichend funktionsfähig bleibt[1].

b) Dominikanische Republik

Der nach der Fläche zweitgrößte Inselstaat im karibischen Raum, die Dominikanische Republik, ist erst nach Beendigung der bis 1961 währenden dreißigjährigen Diktatur der Familie Trujillo[2] und nach der bisher letzten US-amerikanischen, nachträglich durch die OAS legalisierten Intervention[3] in eine politische Situation gelangt, die es erlaubt, trotz innenpolitischer Probleme eine Neubestimmung der Außenpolitik und damit auch der Außenwirtschaftspolitik durchzuführen. Ungeachtet der schwachen Wirtschaftskraft des Landes besteht in jüngerer Zeit ein lebhaftes Interesse an Integrationsfragen,

---

1) Maritano, A Latin American Economic Community, a.a.O., S.147 m.w.N.
Zu den Ausstrahlungen Kubas auf Lateinamerika im allgemeinen siehe: Bermúdez, Der Einfluß der kubanischen Revolution; Jackson, Castro, The Kremlin and Communism in Latin America. Zum Verhältnis Kubas zu den USA nach der Revolution siehe: Bonsal, Cuba, Castro and The United States; Committee on Foreign Affairs, Cuba and the Caribbean. Eine Darstellung der globalstrategischen Veränderungen im Gefolge der Hinwendung Kubas zur UdSSR gibt Theberge, Soviet Seapower in the Caribbean.

2) Zu den Einzelheiten der Trujillo-Herrschaft siehe: Crassweller, Trujillo, the Life and Times of a Caribbean Dictator, und Atkins - Wilson, The United States and the Trujillo Regime.

3) Eine umfassende und kritische, in der Beurteilung zutreffende Darstellung dieser Ereignisse gibt Gerold, Die Sicherung des Friedens durch die OAS, a.a.O., S.160 ff. Bemerkt werden muß jedoch in diesem Zusammenhang, daß es unverständlich erscheint, inwiefern Gerold die Intervention letztlich als erfolgreich zur Herstellung friedlicher und demokratischer Verhältnisse erachtet - a.a.O., S.175 -, wenn er - m.E. zutreffend - gerade diese, nämlich die US-amerikanische Argumentation als zynisch bezeichnet - a.a.O., S.168, insbes. Fn. 51. - Zu den Vorgängen in der Dominikanischen Republik während und nach der Intervention siehe ferner: Moreno, Barrios in Arms, und Lowenthal, The Dominican Intervention.

das sich in mehreren Untersuchungen dominikanischer Autoren niedergeschlagen hat[1]. Zur Wahl stehen sechs Möglichkeiten:

- Aufrechterhaltung der Isolation,
- Mitgliedschaft in der ALALC und/oder in deren subregionalen Zusammenschlüssen, insbesondere im Andenpakt,
- Wirtschaftsunion mit Puerto Rico,
- Integration im karibischen Raum (CARIFTA),
- Wirtschaftsunion mit Haiti[2],
- Mitgliedschaft im MCCA, falls der Begriff "Zentralamerika" des Art. XXXIII Generalvertrag modifiziert oder weiter ausgelegt würde[3].

Läßt man eine bewußt gewählte Fortdauer der bestehenden Isolierung als nicht wünschenswert außer Betracht, so bietet sich Puerto Rico als interessantester Integrationspartner insofern an, als die dominikanischen Exporte nach Puerto Rico während der letzten zehn Jahre die Exporte in die Gebiete der ALALC und des MCCA zusammen um ein Mehrfaches übertreffen[4]. Von großem Vorteil würde auch der geringe Transportkostenfaktor sein. Einer positiven Entscheidung steht aber entgegen, daß Puerto Rico eine Wirtschafts-, Währungs-, Post- und Zollunion mit den USA bildet und keine Gesetzgebungskompetenz für den Außenhandel hat. Dies würde de facto eine Einbeziehung der Dominikanischen Republik in den US-amerikanischen Binnenmarkt bedeuten und auf absehbare Zeit das Überleben einer eigenständigen dominikanischen Industrie unmöglich machen.

Eine Integration im karibischen Raum würde - abgesehen von dem für die überschaubare Zukunft nicht realisierbaren Traum der Antillenföderation, bestehend aus der Dominikanischen Republik, Haiti, Puerto Rico und Kuba[5] - mittelfristig für die

---

1) So z.B. Musich, La República Dominicana; Vega, La República Dominicana; BCRD, Seminario sobre la República Dominicana frente a la integración económica.

2) Siehe hierzu S.170.

3) Vgl. hierzu S.8 ff. und S.70 ff.

4) Vgl. BM 3/1971, S.94.

5) Vgl. Vega, La República Dominicana, a.a.O., S.39.

Dominikanische Republik nur Nachteile erbringen, weil sie im Kreise der vormals britischen, französischen und niederländischen Kolonien in kultureller und rechtlicher Hinsicht ein Außenseiter sein würde. Bei weitgehend gleichartigen Exportprodukten würde sie in Anbetracht der langjährigen vorgegebenen Bindungen der karibischen Partner an die vormaligen Mutterländer nicht über die gleichen Absatzchancen auf den europäischen Märkten verfügen[1].

Ein für die Dominikanische Republik Nutzen bringender Beitritt zum MCCA wäre schon deshalb nur schwer zu verwirklichen, weil die minimalen Verkehrsverbindungen zwischen der Dominikanischen Republik und Zentralamerika aus Eigenmitteln nicht zu verbessern sind[2]. Sinnvoll wäre dagegen auf längere Sicht ein Präferenzabkommen mit dem MCCA[3].

Kurzfristig wahrnehmbare Vorteile würden sich für die Dominikanische Republik lediglich bei einem Beitritt zur ALALC ergeben, wobei der Status eines wirtschaftlich relativ weniger entwickelten Landes anzustreben wäre[4]. Flankiert durch eine Teilnahme am Andenpakt, würde die Dominikanische Republik Zugang zu einer großen Wirtschaftsregion gewinnen, wobei die Teilhabe am südamerikanischen Kapitalmarkt auch die Möglichkeit der Aufnahme größerer Anleihen einschlösse. Da eine regionale innerkaribische Bauxitverwertung noch geraume Zeit auf sich warten lassen dürfte[5], könnte die Dominikanische

---

1) Dessen ungeachtet hat die Dominikanische Republik 1969/70 ihr Interesse an einem CARIFTA-Beitritt geäußert, vgl. S. 202. Konkrete Schritte sind bisher aber nicht erfolgt.

2) Vgl. hierzu Tamames, La República Dominicana, a.a.O., S. 134 ff. Die im Herbst 1972 erneut erkennbar gewordene Initiative in Richtung auf einen MCCA-Beitritt - vgl. Wirtschaftsbericht 10/1972, S.6 - ist m.E. eher als Ausdruck der Hoffnung zu verstehen, die Isolation in der eigenen Region am ehesten in einer Gemeinschaft mit gleichartiger kulturhistorischer Tradition zu überwinden.

3) Gleicher Ansicht Tamames, La República Dominicana, a.a.O., S.166 ff.

4) Im Sinne von Art. 32 ALALC-Vertrag.

5) Über die Hintergründe berichtet Girvan, Regional Integration vs. Company Integration in the Utilization of Caribbean Bauxite, a.a.O., S.101 ff.

Republik ihre Bauxitproduktion vorteilhaft nach Venezuela exportieren[1].

Wenn auch im Kreise der "Técnicos" Einigkeit darüber herrscht, daß ein Beitritt der Dominikanischen Republik zur ALALC in Ermangelung einer sinnvollen Alternative die günstigste Lösung darstellt[2], so sind doch bisher keine konkreten Schritte in dieser Richtung unternommen worden.

c) Haiti

Obgleich Haiti Mitglied in UNO, OAS, CTA und IDB ist, kommt seine Isolation im karibischen Raum derjenigen Kubas nahe, wenn auch aus anderen Gründen. Diese Isolation ist das Resultat geschichtlicher Entwicklung, ethnischer und sprachlicher Eigenart, wirtschaftlicher Armut und gezielter Politik. Das überbetonte Nationalgefühl der dünnen haitianischen Oberschicht - basierend auf den Ereignissen der mühevollen Emanzipation von Frankreich (1803) und von der lange währenden US-amerikanischen Besetzung (1915 - 1934)[3] - begünstigt noch diese Gesamtsituation[4]. Bis zum Tode von Präsident François Duvalier am 21. April 1971 bestanden die einzigen Verbindungen zur Außenwelt in drei Flugrouten nach Puerto Rico, Jamaica und der Dominikanischen Republik sowie in gelegentlichem Schiffsverkehr mit den umliegenden Inseln; der einzige nennenswerte Posten des Gesamthandelsvolumens (ca. 10 %) war der Import von Petroleumprodukten aus Kanada[5].

Die Teilnahme an Integrationsbestrebungen jedweder Art würde auch Haiti bei seiner gegenwärtigen Wirtschaftsstruktur über-

---

1) So Segal, The Politics, a.a.O., S.106.

2) So vor allem Tamames, La República Dominicana, a.a.O., S. 171 ff., 224 ff. m.w.N.

3) Zu dieser Zeitspanne siehe Schmidt, The United States Occupation of Haiti.

4) Bemerkenswert ist der seit Einführung des "Code Noir" durch Ludwig XIV. bestehende rassistische "schwarze" Nationalismus, der sich sogar gegen den kleinen mulattischen Bevölkerungsteil richtet; siehe hierzu Mitchell, Caribbean Patterns, a.a.O., S.357.

5) Segal, The Politics, a.a.O., S.108.

wiegend Nachteile bringen, da - abgesehen von Kupfer, Bauxit, Gold und Silber im Gesamtwert von 6,1 Millionen US-$ (1970) - die Hauptausfuhrprodukte Kaffee, Zucker, Sisal, Bananen und Tabak weder nach Qualität noch nach Kostenfaktoren dem Wettbewerb der in Betracht kommenden Partnerländer gewachsen sein würden. Hinzu kommt, daß der bei Anschluß an ein Integrationsprogramm unvermeidliche Wegfall der Außenhandelszölle für die wichtigsten Warengruppen einen Verlust von ca. 10 % der staatlichen Einkünfte bedeuten würde[1].

Andererseits erfordern die Überbevölkerung und Massenarbeitslosigkeit eine Öffnung nach außen und die Annäherung an eine größere wirtschaftliche Einheit auf längere Sicht. Assoziierung an die EWG erscheint wegen des geringen Exportvolumens und der schlechten Verkehrsverbindungen nicht sinnvoll, MCCA und ALALC haben in nahezu den gleichen Produkten wie Haiti Exportüberschüsse, und auch die Stellung eines wirtschaftlich relativ weniger entwickelten Landes in der ALALC[2] würde in Anbetracht der Rückständigkeit Haitis keine konkreten Vorteile für die nahe Zukunft bringen, sondern lediglich die Chance bieten, das Land schon während der nun beginnenden Entwicklungsphase aus der Isolierung heraus und erstmalig in eine größere Staatengemeinschaft zu führen.

Dennoch stellt sich ein Beitritt Haitis zur ALALC als einzige realitätsbezogene Integrationschance dar, weil ungeachtet der geographisch vorgegebenen scheinbar günstigen Voraussetzungen[3]

---

1) Institut Haïtien de Statistique, Guide 7/1964, S.72.

2) Art. 32 ALALC-Vertrag. Neukirch, der Vertrag von Montevideo, a.a.O., S.54, ist der Ansicht, Haiti gehöre ungeachtet seiner französisch-afrikanischen Kulturtradition zu dem mit Art. 58 Abs. 1 ALALC-Vertrag als beitrittsberechtigt anerkannten Kreis der lateinamerikanischen Staaten, weil es stets die Interessen der lateinamerikanischen Festlandstaaten unterstützt habe.

3) Soweit überhaupt die Teilnahme Haitis an einer innerkaribischen Integration erwogen wird, zieht man am ehesten eine lose Form der Assoziierung mit der CARIFTA in Betracht; so z.B. Latortue, Haïti et les institutions économiques caraïbéennes, a.a.O., S.5 ff.

einer Integration im innerkaribischen Raum zahlreiche Hindernisse entgegenstehen. Am augenfälligsten erweist sich dies bei der Betrachtung des Verhältnisses Haiti - Dominikanische Republik, obwohl doch gerade in Anbetracht der Tatsache, daß sich beide Staaten auf einer Insel befinden, ein relativ leichtes Ingangsetzen eines Integrationsprozesses möglich zu sein scheint. Wenn man jedoch bedenkt, daß die Dominikanische Republik noch heute ihre Unabhängigkeitsfeiern nicht auf die Loslösung von Spanien, sondern auf die Unabhängigkeit vom Nachbarstaat Haiti im Jahre 1841 bezieht, wenn man ferner bedenkt, daß die Dominikanische Republik mit einem Drittel der Inselbevölkerung die fruchtbareren zwei Drittel der Gesamtinsel besitzt, so ist es nicht verwunderlich, daß keine Allwetterstraße[1], keine Eisenbahnlinie und kein Telefonkabel die beiden Länder verbinden[2]. Dementsprechend gering sind die Handelsbeziehungen beider Staaten, nämlich weniger als 0,5 % des jeweiligen Außenhandelsvolumens[3]. Obwohl beide Staaten unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere von einer gemeinsamen Verbesserung der Infrastruktur sowie der Energiewirtschaft nur profitieren könnten, scheint eine solche Zusammenarbeit in Anbetracht der durch die Geschichte belasteten politischen Beziehungen nur über den Umweg einer beiderseitigen Mitgliedschaft in der ALALC bzw. im Andenpakt erreichbar zu sein[4][5].

---

1) Erst nach dem Tode von François Duvalier hat Haiti mit Unterstützung der IADB die Erarbeitung eines Fünf-Jahres-Plans in Angriff genommen, der den Schwerpunkt auf den Ausbau des Straßennetzes mit Anschlüssen an die Nachbarrepublik legt, vgl. FZ Nr. 6 v. 8.1.1972, S.2. Der erste Grenzübergang soll zwischen Pedro Santana und Villa Anacaona geschaffen werden, vgl. FZ Nr. 7 v. 9.1.1973, S.2.

2) Eine umfassende Darstellung der Beziehungen beider Staaten gibt Crassweller, Trujillo, a.a.O., Kap. 11 m.w.N.

3) Die Exporte der Dominikanischen Republik nach Haiti beliefen sich 1967 auf 316.000 dom $ bei einem Gesamtexport von 156.196.000 dom $, 1968 auf 30.000 dom $ bei einem Gesamtexport von 163.544.000 dom $ - BM 3/1971, S.94 -, die Importe aus Haiti betrugen 1967 271.000 dom $ bei einem Gesamtimport von 174.711.000 dom $ und 1968 397.000 dom $ bei einem Gesamtimport von 196.800.000 dom $ - BM 3/1971, S.97.

4) Gleicher Ansicht Vega, La República Dominicana, a.a.O., S.43.

d) Territorien mit außerregionalen Bindungen

Neben den vorgenannten selbständigen Staaten finden sich im karibischen Raum nur Territorien, die in rechtlich unterschiedlich gestalteten Abhängigkeitsverhältnissen zu außerregionalen Mächten, nämlich zu Frankreich, den Niederlanden, den USA und zu Großbritannien stehen. Die Verknüpfung mit den Mutterländern beschränkt sich im allgemeinen nicht nur auf die Wahrnehmung der Souveränitätsrechte im engeren Sinne, sondern umfaßt auch eine formelle Zuordnung zu den jeweiligen Wirtschaftsräumen, denen die Mutterländer angehören[1].

Französisch-Guyana, Guadeloupe[2] und Martinique gehören als Übersee-Departements dem französischen Staatsverband an[3]. Die Territorien haben diesen Status seit 1946 inne[4] und sind gemäß den Bedingungen von Art. 227 Abs. 2 EWG-Vertrag bereits seit Inkrafttreten des EWG-Vertrages am 1. Januar 1958 in die EWG einbezogen.

Die niederländischen Antillen[5] und Surinam sind Reichsteile

---

5) Zu erwähnen ist, daß der neue Präsident Jean-Claude Duvalier kurz nach seinem Amtsantritt besonders enge Beziehungen zum alten Mutterland Frankreich ankündigte, die sich in verstärkten französischen Beteiligungen im Tourismus- und Banksektor auszuwirken beginnen. Außerdem laufen Verhandlungen über französische Militärhilfe, vgl. FZ Nr. 267 v. 16.11.1972, S.2; Nr. 285 v. 8.12.1972, S.2; Nr. 5 v. 6.1.1973, S.2.

1) Ein detaillierter historisch-politischer Überblick zu diesen Territorien findet sich bei Mitchell, Caribbean Patterns, a.a.O., S.93 ff.; siehe auch De Kadt (ed.), Patterns of Foreign Influence in the Caribbean, und - zur möglichen zukünftigen Rolle der USA in diesem Raum - Crassweller, The Caribbean Community.

2) Bestehend aus La Grande-Terre, La Basse-Terre, La Désirade, Marie-Galante, Les Saintes, St.Barthélemy und St.Martin (Nordteil).

3) Vgl. Art. 72, 73 Verf. v. Frankreich v. 4.10.1958.

4) Vgl. Art. 60, 73 ff., Art. 85 Abs. 2 Verf. v. Frankreich v. 28.9.1946.

5) Bestehend aus Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, St.Eustatius und St.Maarten (Südteil).

des Königreichs der Niederlande[1]. Die Assoziierung Surinams mit der EWG erfolgte am 1. September 1962, die der niederländischen Antillen am 1. Oktober 1964[2].

---

1) Nach dem Statut für das Königreich der Niederlande ("Statuut voor het Koninkrijk der Nederlanden" v. 29.12.1954, Ned. Stcrt. 1954, S.252 A; Gouvernementsblad van Suriname 1954, S.172; Publicatieblad - Nederlandse Antillen 1954, S.106) haben die drei Reichsteile weitgehende Autonomie, deren Ausgestaltung zwischen dem herkömmlichen Bundesstaat bzw. der Föderation und dem Commonwealth steht; einerseits bleiben lt. Art. 3 Statut zahlreiche Angelegenheiten dem Gesamtstaat vorbehalten, deren wichtigste die Ausübung der Souveränität, die Verteidigung und die auswärtigen Beziehungen sind. Neben diese für den Bundesstaat typischen Merkmale tritt die den britischen Dominien - soweit diese den britischen Monarchen als Staatsoberhaupt betrachten - ähnliche Regelung des Art. 2 Abs. 1 Statut, wonach der König Staatsoberhaupt eines jeden der drei Länder Niederlande, Surinam und niederländische Antillen sowie des Gesamtkönigreiches ist. Daß es sich um eine "einigermaßen hybride Struktur" handelt (so Haersolte, Inleiding tot het Nederlandse Staatsrecht, a.a.O., S.160), erweist sich auch daran, daß das über den drei Reichsteilen stehende "Königreich der Niederlande" kein eigenes Vermögen besitzt und seine Organe mit denjenigen des Reichsteils Niederlande gekoppelt sind. Im übrigen verweist Art. 5 Statut für alle nicht im Statut geregelten Fragen auf die niederländische Verfassung. (Bezüglich weiterer Einzelheiten dieses rechtlich bemerkenswerten Versuchs, vormalige Kolonien zur gleichberechtigten Partnerschaft zu führen, siehe Haersolte, a.a.O., S.162 ff., und Bergh, Hoofdlijnen van het Nederlandse Staatsrecht, a.a.O., S.145 ff.).

2) Gemäß Art. 131 ff. EWG-Vertrag und Anhang IV EWG-Vertrag i.V.m. "Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft" v. 25.3.1957, BGBl. II, 998; siehe hierzu ferner die "Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung Surinams und der Niederländischen Antillen mit der EWG" in der Schlußakte der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom v. 25.3.1957, BGBl. II, 755, sowie das "Protokoll über die Anwendung des Vertrages der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande" v. 25.3.1957, BGBl. II, S.998. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang noch das "Protokoll über die Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölerzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" v. 19.11.1962, BGBl. II 1964, 232, für die BRD in Kraft getreten am 1.10.1964, vgl. Bekanntmachung v. 3.11.1964, BGBl. II, 1467.
Die eigenartige staatsrechtliche Struktur des Königreichs

Die US-amerikanischen Jungfern-Inseln[1] haben einen den britischen Kronkolonien ähnlichen Status[2], Puerto Rico ist seit 1952 ein "freier assoziierter Staat"[3] und durch ein "Commonwealth"-Abkommen mit den USA verbunden[4]. Das "Commonwealth"-Abkommen begründete neben der Einbeziehung von Puerto Rico in

---

der Niederlande hat zur Folge, daß Surinam und die niederländischen Antillen ihre Belange bei der EWG im Gegensatz zu ihren dem französischen Staatsverband angehörenden Nachbarn kraft eigenen Rechts wahrnehmen können, obwohl sie sich in der bisherigen Praxis von der niederländischen Delegation haben vertreten lassen. Eine eigenverantwortliche Interessenwahrnehmung wird aber spätestens nach Erlangung der für die Mitte dieses Jahrzehnts in Aussicht gestellten Unabhängigkeit - vgl. FAZ Nr. 180 v. 7.8.1972, S.14 - erfolgen müssen.
Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Assoziierung siehe für die niederländischen Antillen: Ministry of Economic Affairs of the Netherlands Antilles - Investment Factors; für Surinam: Donner, El efecto económico, a.a.O., S.1 ff.; das allgemeine Verhältnis der niederländischen und französischen Territorien des karibischen Raumes zur EWG schildert Andic, The Development Impact, a.a.O., S.19 ff.
Zum Standort der sich emanzipierenden niederländischen Reichsteile im karibischen Raum und in Lateinamerika siehe Riemens, Suriname, a.a.O., S.469 ff.

1) Bestehend aus St.Croix, St.John, St.Thomas und ca. 40 kleinen, meist unbewohnten Inseln; im einzelnen siehe Lewis, G.K., The Virgin Islands.

2) Vom Präsidenten der USA eingesetzter Gouverneur, keine Vertretung im Kongreß, keine Beteiligung an Präsidentschaftswahlen.

3) "Free Associated State"; direkte Wahl der eigenen Legislative im Zwei-Kammer-System und des Gouverneurs, keine Beteiligung an Präsidentschaftswahlen.

4) Durch Plebiszit am 23.7.1967 bestätigt. Die puertorikanische Bevölkerung entschied sich - mittelbar - bei den Gouverneurs- und Parlamentswahlen am 7.11.1972 erneut für die Beibehaltung des bisherigen Status: Die für das Festhalten am "Commonwealth"-Abkommen eintretende PPD ("Partido Popular Democrático") erhielt 67, die eine US-Bundesstaatsverfassung erstrebende PNP ("Partido Nuevo Progresista") 11 Sitze im Abgeordnetenhaus. Die für die Unabhängigkeit kämpfende PI ("Partido Independista") erhielt lediglich 3,5 % der Stimmen und konnte weder im Senat noch im Abgeordnetenhaus einen Sitz gewinnen (Alle Zahlenangaben aus AdG 1972, S.17450). Insofern erscheint die Resolution des Entkolonialisierungsausschusses der UNO v. 28.8.1972, in der erklärt wird, Puerto Rico habe als Kolonie das Recht auf Unabhängigkeit, als nicht übereinstimmend mit den Wünschen der Bevölkerung.

den Territorialverband der USA, der Bestätigung der US-amerikanischen Staatsbürgerschaft seiner Einwohner und der Beibehaltung der Außenvertretung durch die USA eine Wirtschafts-, Währungs- und Postunion zwischen Puerto Rico und den USA.

Die vormals britischen Kronkolonien Antigua, Dominica, Grenada, St.Christopher (St.Kitts) - Nevis - Anguilla, St.Lucia und St.Vincent sind als "Westindische Assoziierte Staaten"[1] mit Großbritannien assoziiert und verfügen über interne Selbstregierung. Britische Kronkolonien mit interner Selbstverwaltung sind die Bahamas[2] und Britisch-Honduras. Britische Kronkolonien mit herkömmlichem Status sind die britischen Jungfern-Inseln, die Cayman-Inseln, Montserrat sowie die Turks- und Caicos-Inseln. Alle mit Großbritannien verbundenen Territorien genossen die Vorzugszollregelungen des Commonwealth und können - im Gefolge des EWG-Beitritts Großbritanniens - analog Art. 131 ff. EWG-Vertrag mit der erweiterten EWG assoziiert werden[3].

II. Das Übereinkommen zur Errichtung der karibischen Freihandelsassoziation[4] vom 1. Mai 1968

1. Vorgeschichte

In Anbetracht der dargelegten Ausrichtung nahezu aller Terri-

---

1) "West Indian Associated States".

2) Bestehend aus Acklins Island, Andros, Cat Island, Eleuthera, Grand Bahama, Great Abaco, Great Exuma, Great Inagua, Long Island, Mayaguana, New Providence und ca. 690 weiteren Inseln; nach dem Wahlsieg der PLP ("Progressive Liberal Party") unter Führung von Ministerpräsident Pindling am 19.9. 1972 wurden Verhandlungen mit Großbritannien über die Erlangung der Unabhängigkeit zum 10.7.1973 aufgenommen, vgl. AdG 1972, S.17339.

3) BullEG Beilage 1/1972, S.48. Die unabhängigen Commonwealth-Mitglieder Barbados, Guyana, Jamaica sowie Trinidad und Tobago haben die Wahl, sich an dem zukünftigen Yaoundé-Abkommen III zu beteiligen, Assoziierungsabkommen gemäß Art. 238 EWG-Vertrag oder einfache Handelsabkommen mit der EWG zu schließen, vgl. BullEG Beilage 1/1972, S.47.

4) "Agreement Establishing the Caribbean Free Trade Association" - deutscher Text siehe Anhang I Ziff. 3. Das Übereinkommen wird im folgenden als "CARIFTA-Vertrag" zitiert.

torien des karibischen Raumes auf außerregionale Mächte ist es nicht verwunderlich, daß der erste größere Integrationsversuch neueren Datums im karibischen Raum nicht zwischen Territorien verschiedener politischer Zuordnung, sondern zwischen Territorien innerhalb eines geschlossenen Herrschaftsbereichs unternommen wurde. Dieser Integrationsversuch, die im Jahre 1958 zwischen Territorien des britischen Herrschaftsbereichs gebildete Westindische Föderation, brach bereits nach kurzer Zeit endgültig auseinander, als sich Jamaica vermittels eines Referendums am 19. September 1961 für den Austritt entschied[1].

Die Gründe für das Scheitern dieses ersten Ansatzes zu einem Integrationsprozeß im karibischen Raum in dem hier verwendeten Sinne sind vielfältig. Mitverursachend scheint die Tatsache gewesen zu sein, daß die Föderation nicht auf westindische, sondern auf britische Initiative hin zustande gekommen war und infolgedessen von den Betroffenen teilweise als Versuch Großbritanniens gewertet wurde, den Drang seiner Kolonien nach Unabhängigkeit in ihm genehme Bahnen zu leiten, zumal Großbritannien seit 1871 wiederholt Föderationsversuche in seinen karibischen Besitzungen unternommen hatte[2]. Als sehr hinderlich erwies sich auch die geringe wirtschaftliche Attraktivität der Föderation, bedingt durch die großen Entfernungen zwischen den einzelnen Territorien, die geringe und verstreute Bevölkerung von weniger als 4 Millionen sowie das mangelhafte Kommunikationssystem[3]. Ein Grund des Scheiterns war darüber hinaus die unausgewogene Konstruktion der Föderationsverfassung, die einerseits Jamaica und Trinidad zugunsten der kleineren Inseln

---

1) The Economist v. 23.9.1961, S.1142.

2) Eine Übersicht über die zahlreichen Vorläufer der Westindischen Föderation findet sich bei: Etzioni, Political Unification, a.a.O., S.139-146; zur internationalen Zusammenarbeit während dieser Zeitspanne im karibischen Raum über den Kreis der Commonwealth-Mitglieder hinaus siehe Corkran, Patterns of International Cooperation, und Mitchell, Islands of the Caribbean, a.a.O., S.110 ff.

3) Mitchell, Europe in the Caribbean, a.a.O., S.72.

eine zu geringe Repräsentanz gewährte, obwohl diese beiden Mitglieder 80 % der Bevölkerung und 90 % des Bruttosozialproduktes der Föderation stellten[1], andererseits aber Jamaica eine weitgehende Autonomie gegenüber der Föderationsregierung zugestand. Von Bedeutung war auch der starke Nationalismus der einzelnen Territorien, der verständlich ist, wenn man die starken örtlichen Traditionen der politischen Selbstverwaltung einiger britischer Besitzungen im karibischen Raum bedenkt. So besitzt z.B. Barbados ein eigenes Parlament mit Kompetenz zur Regelung innerer Angelegenheiten seit 1652[2]. Erst in jüngster Zeit finden vornehmlich die karibischen Intellektuellen und politischen Führer zu einer nicht mehr nur insularen, sondern karibischen Mentalität, die Grundvoraussetzung für das Gelingen jedweden Integrationsprojektes ist[3].

In Anbetracht der schmerzlichen Erfahrungen, die die gerade der britischen Herrschaft entwachsenden Territorien in der Westindischen Föderation gesammelt hatten, erschien es angebracht, mit einem neuerlichen Integrationsversuch wesentlich bescheidenere Ziele anzustreben, wobei jede Form einer staatsrechtlichen Bindung im Sinne der gescheiterten Föderation ausschied. Da Jamaica und - wenn auch in geringerem Maße - Trinidad und Tobago den Anstoß zum Auseinanderbrechen der Westindischen Föderation gegeben hatten, konnten für einen erneuten Versuch zunächst lediglich kleinere und wirtschaftlich schwache, nicht zu weit räumlich getrennte Partner in Betracht kommen. Den ersten Schritt taten das damalige Britisch-Guiana, Barbados und Antigua, indem sie am 15. Dezember 1965 in

---

1) Etzioni, Political Unification, a.a.O., S.150.

2) Mitchell, Caribbean Patterns, a.a.O., S.157; zur lokalen Selbstverwaltungstradition in den britisch-karibischen Besitzungen siehe Singh, P., Problems of Institutional Transplantation, a.a.O., S.22 ff.

3) Segal, The Politics, a.a.O., S.47.

St.John's das "Abkommen von Dickenson Bay"[1] schlossen, das nach einem Jahr durch ein Zusatzabkommen zum Schutze der Ölprodukte Britisch-Guianas ergänzt wurde und 1968 mit der Schaffung einer Freihandelszone in Kraft treten sollte. Dieses Abkommen erlangte jedoch keine Bedeutung, weil im Gefolge der Unterzeichnung des Abkommens von Dickenson Bay ungeachtet kritischer Stimmen, die den besten Weg aus der karibischen Isolation in einer engen Anlehnung an einen der bereits bestehenden amerikanischen oder europäischen Wirtschaftsblöcke sahen und im allgemeinen nur zu einer vergleichsweise losen und im Verhältnis zu außerregionalen Verknüpfungen lediglich komplementären innerkaribischen Zusammenarbeit rieten[2], das Interesse der britischen Territorien und der anglophonen Staaten im karibischen Raum an einem innerkaribischen wirtschaftlichen Zusammenschluß wuchs und schließlich zur Ausarbeitung des Übereinkommens zur Errichtung der Karibischen Freihandelsassoziation (CARIFTA) führte. Die CARIFTA kann zwar nicht als institutionelle, wohl aber als ideelle Nachfolgerin der Westindischen Föderation angesehen werden, zumal in ihr - abgesehen von neu hinzugetretenen Mitgliedern - alle ehemals der Westindischen Föderation angehörigen Territorien vertreten sind.

2. Zielsetzung des CARIFTA-Vertrages

Die mit der Gründung der CARIFTA angestrebten Ziele sind in der Präambel zum CARIFTA-Vertrag und in Art. 2 CARIFTA-Vertrag i.V.m. Annex A niedergelegt.

---

1) "Agreement Establishing the Caribbean Free Trade Association".

2) Vgl. z.B.: Alvarez Uriarte, Políticas comerciales, a.a.O., S.451 ff.; Corkran, From Formal to Informal Cooperation in the Caribbean; Jefferson, The Comparative Merits of West Indian Association; Zuñiga, Integration, the Inter-American Development Bank, and the Caribbean, a.a.O., S. 79, 80; einen innerkaribischen Zusammenschluß befürwortend: Brewster - Thomas, The Dynamics of West Indian Economic Integration.

Die vertragschließenden Parteien waren der Auffassung, daß ein Abbau der Handelsschranken als Vorbedingung einer forcierten wirtschaftlichen Entwicklung unter den gegebenen Umständen am leichtesten durch die Errichtung einer Freihandelszone erreicht werden könne, die sodann zu einer lebensfähigen Wirtschaftsgemeinschaft der karibischen Commonwealth-Territorien führen werde[1].

Die konkreten Ziele umreißt Art. 2 CARIFTA-Vertrag, wonach die CARIFTA dazu dienen soll, die Ausweitung und Diversifizierung des Handels im Gebiet der Freihandelszone voranzutreiben[2], gerechte Wettbewerbsbedingungen für den Handel zwischen den Mitgliedsterritorien sicherzustellen[3], die ausgewogene und fortschreitende Entwicklung der Wirtschaft in der Zone fördern[4], durch die Beseitigung der Beschränkungen die harmonische Entwicklung und Liberalisierung des Commonwealth-karibischen Handels zu begünstigen[5] und sicherzustellen, daß die Freihandelsvorteile allen Mitgliedsterritorien

---

1) Präambel zum CARIFTA-Vertrag Abs. 4. Obwohl der CARIFTA-Vertrag in manchen Passagen mit dem Abkommen von Dickenson Bay identisch ist, muß darauf hingewiesen werden, daß im CARIFTA-Vertrag ein viel stärkeres Gemeinschaftsbewußtsein zum Ausdruck kommt, insbesondere, wenn man die als Annex A in das Vertragswerk einbezogene Resolution der 4. Konferenz der Regierungschefs der Länder des karibischen Commonwealth zur regionalen Integration in die Betrachtungen einschließt. Von den elf Paragraphen des Annexes A haben nur die Paragraphen 1, 2, 6 und 11 unmittelbare Maßnahmen zur Errichtung der angestrebten Freihandelszone zum Gegenstand. Bei den übrigen Paragraphen handelt es sich um Absichtserklärungen bezüglich des voranzutreibenden allgemeinen Integrationsprozesses. Derartige über den Rahmen der geplanten Freihandelszone hinausgehende Absichten sind im Abkommen von Dickenson Bay nicht zu finden.

2) Art. 2 Lit. a) CARIFTA-Vertrag.

3) Art. 2 Lit. b) CARIFTA-Vertrag.

4) Art. 2 Lit. c) CARIFTA-Vertrag.

5) Art. 2 Lit. d) CARIFTA-Vertrag.

gleichermaßen zugute kommen[1].

Da der CARIFTA-Vertrag in Aufbau und Inhalt weitgehend dem Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)[2] nachgestaltet wurde, kann hier insoweit auf die zahlreichen Untersuchungen zum EFTA-Vertrag verwiesen werden[3], als nicht besondere, aus der Verpflanzung eines Vertragsmodells in eine fremde Umwelt sich ergebende Fragen auftauchen.

Die verschiedentlich geäußerte Besorgnis, ein Integrationsmodell, das für Industriestaaten entwickelt worden sei, könne

---

1) Art. 2 Lit. e) CARIFTA-Vertrag. Auch dieser letzte Passus fehlte im Abkommen von Dickenson Bay. Es ist verständlich, daß gerade die Mehrzahl der kleinen Westindischen Assoziierten Staaten mit ihren winzigen Binnenmärkten und schlechten Verkehrsverbindungen zur Außenwelt nicht gewillt war, an einem Integrationsprojekt teilzunehmen, das wie das Abkommen von Dickenson Bay nicht ihren spezifischen Problemen - z.B. Nachteile bei der Standortwahl für neue Industrieprojekte - Rechnung trug. - Zur Frage, inwiefern die Abänderungen des CARIFTA-Vertragstextes gegenüber dem Text des Abkommens von Dickenson Bay auf Einflüsse und Anregungen von Experten für Integrationsfragen der UWI zurückzuführen sind, siehe Abbott,The Caribbean Free Trade Association, I, a.a.O., S.13; eine umfassende Darstellung der Zielvorstellungen des CARIFTA-Vertrages findet sich in: Commonwealth Caribbean Regional Secretariat, CARIFTA and the New Caribbean.

2) Unterzeichnet in Stockholm am 4.1.1960; offizieller deutscher Text in: ÖBGBl. 1960, S.893. Soweit im folgenden der Begriff "EFTA" verwendet wird, umfaßt er die vor dem Ausscheiden der drei EWG-beitrittswilligen Staaten Dänemark, Großbritannien und Irland bestehende Staatengruppe.

3) Zur EFTA vgl. statt aller: Camps, The European Free Trade Association; Hesberg, Die Freihandelszone, a.a.O., S.123 ff.; Krämer, EWG und EFTA.

nicht auch in gleicher Weise für Entwicklungsländer passen[1], ist berechtigt, wenn man ausschließlich auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten abstellt. Bedenkt man aber, daß - abgesehen von der hilfreichen Mitarbeit der CEPAL-Unterkommission für den karibischen Raum und der UWI-Experten - den späteren CARIFTA-Teilnehmern kein den Kapazitäten der EFTA-Länder entsprechender Apparat zur Erarbeitung theoretischer Grundlagen eines individuell auf den karibischen Raum zugeschnittenen Integrationskonzeptes zur Verfügung stand, so erscheint es richtig, ein Modell zu wählen, das zur Zeit der Übernahme nahezu zehn Jahre mit gewissem Erfolg angewendet worden war, und lediglich in den Details und nach einer geraumen Zeit der Erprobung eigene Lösungen zu suchen.

3. Die Parteien des CARIFTA-Vertrages

Ungeachtet der zahlreichen Übereinstimmungen zwischen CARIFTA-Vertrag und EFTA-Vertrag besteht ein wichtiger Unterschied: Während die Partner des EFTA-Vertrages sämtlich souveräne Staaten sind und Sonderaspekte aus völkerrechtlicher Sicht sich lediglich insofern ergeben, als einige dieser Staaten für sich den Status der Neutralität in Anspruch nehmen[2], überspannt das Vertragswerk der CARIFTA ein breites Spektrum von Territorien in unterschiedlichen Stadien auf dem Wege zur bzw. mit bereits erreichter Eigenstaatlichkeit.

Barbados, Guyana, Jamaica sowie Trinidad und Tobago sind - wie bereits erwähnt - unabhängige Staaten im herkömmlichen Sinne[3].

---

1) So z.B. Abbott, The Caribbean Free Trade Association, I, a.a.O., S.12.

2) Österreich, Schweden und die Schweiz.

3) Barbados seit dem 30.11.1966 lt. "Barbados Independence Order" v. 22.11.1966 und "Barbados Independence Act" v. 17.11.1966; Guyana seit dem 16.5.1966 lt. "Guyana Independence Order" v. 16.5.1966 und Guyana Independence Act" v. 12.5.1966; Jamaica am 25.7.1962 lt. "Jamaica Constitution Order" v. 25.7.1962 und "Jamaica Independence Act" v. 19.7.1962; Trinidad und Tobago am 31.8.1962 auf Grund der Beschlüsse der Unabhängigkeitskonferenz vom Mai 1962 unter Zustimmung Großbritanniens.

Die Westindischen Assoziierten Staaten verfügen über eine eingeschränkte Eigenstaatlichkeit[1], Montserrat ist eine

---

1) Der Status der Westindischen Assoziierten Staaten hat seine Rechtsgrundlage in der britischen "West Indies Act" (WIA) v. 16.2.1967, die einverständlich mit den sechs betroffenen vormaligen Kolonien erlassen wurde und für St. Christopher (St.Kitts) - Nevis - Anguilla am 27.2.1967, für Dominica und St.Lucia am 1.3.1967, für Grenada am 3.3.1967 und für St.Vincent wegen Wahlstreitigkeiten erst zum 27.10.1969 in Kraft trat. Die Staaten unterliegen keinerlei britischen Eingriffen in Bezug auf ihre internen Angelegenheiten, lediglich hinsichtlich Fragen der Verteidigung und der auswärtigen Beziehungen (Art. 2 Abs. 1 Lit. a) WIA) sowie in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Art. 2 Abs. 1 Lit. b) WIA) hat sich Großbritannien die Verantwortlichkeit vorbehalten. Teilbereiche der auswärtigen Beziehungen können allerdings im Einzelfall in die Zuständigkeit der Staaten gestellt werden, so etwa die Mitgliedschaft in Spezialorganisationen der UNO, einfache Handelsabkommen mit Drittländern und Abkommen von rein örtlicher Bedeutung mit Commonwealth-Territorien im karibischen Raum und mit anderen benachbarten Inseln, für die die britische Regierung den Vertragsschluß auf Antrag genehmigt (so die Aufzählung in dem Memorandum Nr. 68 des Commonwealth Secretary an den Administrator von St.Lucia v. 16.2.1967).
Der "Assoziierte Staat" ist nicht eine moderne Form des herkömmlichen Protektorates. Im Protektoratsverhältnis vertritt die protektierende Macht kraft Vertrages, Verleihung, Erwerbs, Duldung oder anderer Rechtsgrundlage den protektierten Staat im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr und nimmt in dem protektierten Staat "innerstaatliche Interventionsrechte und Verwaltungsbefugnisse" (Menzel, Völkerrecht, a.a.O., S.115) im jeweils festgelegten Umfang in Anspruch. Der assoziierte Staat im o.a. Sinne, der im Gegensatz zu den Protektoraten seine - wenn auch beschränkte - Völkerrechtssubjektivität nicht eigenem Recht, sondern einem Rechtsetzungsakt der vormaligen Kolonialmacht verdankt, kann mit Zweidrittelmehrheit seiner gesetzgebenden Körperschaft sowie in einem anschließenden Referendum die Assoziierung jederzeit beenden, aber auch der britischen Regierung ist eine Beendigung freigestellt. Mit Beendigung der Assoziierung erlangt der betreffende Staat die völlige Unabhängigkeit. Ganz deutlich wird der Unterschied zwischen assoziiertem Staat und Protektorat, wenn man die Rechtsstellung des assoziierten Staates vor dem Hintergrund der ehemaligen britischen Protektorate wie z.B. Kenia, Nordrhodesien, Uganda, Kuweit, Bahrein etc. (Siehe Oppenheim - Lauterpacht, International Law, vol. 1, a.a.O., S.195 f.) betrachtet.
Dennoch bleibt bei Zugrundelegung der Maßstäbe des herkömmlichen Völkerrechts unklar, ob die Westindischen Assoziier-

britische Kronkolonie[1] und Britisch-Honduras ist eine britische Kronkolonie mit interner Selbstverwaltung. Die präsumtiven zukünftigen Mitglieder aus dem Kreise der britischen Besitzungen im karibischen Raum sind ebenfalls britische Kronkolonien, von denen einige in naher Zukunft ebenfalls die volle Unabhängigkeit erlangen werden. Der CARIFTA-Vertrag trägt dieser Vielfalt der rechtlichen Gestaltung insofern Rechnung, als er die Vertragsparteien einschließlich der unabhängigen Staaten als "Member Territories" anspricht[2].

4. Rechtscharakter der CARIFTA

a) Der CARIFTA-Vertrag als Rechtsgrundlage der internationalen Organisation CARIFTA

Anders als im EFTA-Vertrag[3] findet sich im CARIFTA-Vertrag kein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß mit Errichtung der "Assoziation"[4] die Schaffung einer zwischenstaatlichen internationalen Organisation[5] von den Vertragsparteien gewollt

---

ten Staaten nunmehr als Gebiete mit voller Selbstregierung zu betrachten sind (so die Stellungnahme Großbritanniens im Sonderausschuß des Treuhandschaftsrates der UNO am 3. 7.1968; eine Anwendung von Art. 73, 74 UNO-Charta wäre sodann ausgeschlossen) oder aber weiterhin als abhängig betrachtet werden müssen (so sinngemäß Großbritannien im Vierundzwanziger-Ausschuß der UNO noch am 23.3.1967). In der Literatur wird die Auffassung vertreten, die Westindischen Staaten seien weiterhin abhängige Gebiete, vgl. Broderick, Associated Statehood, a.a.O., S.396; Forbes, The West Indies Associated States, a.a.O., S.57 ff.; Meijers, "CARIFTA", a.a.O., S.60. Kritisch äußert sich auch Simmonds, Associated Statehood, a.a.O., S.436 ff.

1) Seit 1967 auf eigenen Wunsch, weil in Anbetracht der Kleinheit und der geringen Bevölkerungszahl der Status des "Assoziierten Staates" die finanziellen Möglichkeiten Montserrats überstiegen hätte.

2) Definition in Art. 1 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag; vgl. demgegenüber Art. 1 Abs. 2 EFTA-Vertrag: "Mitgliedstaaten".

3) Art. 1 Abs. 1 EFTA-Vertrag.

4) Art. 1 Abs. 1 CARIFTA-Vertrag.

5) Zum Begriff der zwischenstaatlichen internationalen Organisation vgl. S.22 f.

wurde. Obwohl sich ein diesbezüglicher gesonderter Ausspruch im Vertragstext zur Klarstellung empfohlen hätte, läßt sich der Wille der Vertragsparteien, die CARIFTA als zwischenstaatliche internationale Organisation zu gründen, an der Formulierung von Art. 30 CARIFTA-Vertrag erkennen, wonach der Rat sich um Beziehungen "zu anderen internationalen Organisationen" zu bemühen hat.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die CARIFTA als zwischenstaatliche internationale Organisation im herkömmlichen Sinne angesehen werden darf, weil üblicherweise nur souveräne Staaten Mitglieder solcher Organisationen sein können[1], während in der CARIFTA auch Territorien mit unterschiedlichen Graden der Abhängigkeit vertreten sind.

Eine Beantwortung dieser Frage könnte unterbleiben, wenn es sich in Bezug auf den CARIFTA-Vertrag in Anbetracht der Tatsache, daß alle Vertragsparteien Commonwealth-Mitglieder sind, um eine Vereinbarung handeln würde, die nur Wirkung für und gegen Territorien entfaltet, die Commonwealth-Mitglieder sind. Die sogenannte Inter-Se-Doktrin gibt weiten Spielraum für jedwede Art von Bindungen der Commonwealth-Mitglieder untereinander, die nicht an den anerkannten Rechtsinstituten und Regeln des allgemeinen Völkerrechts zu messen sind[2], aber auch keine Rechtswirkungen für Drittstaaten erzeugen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Art. 32 CARIFTA-Vertrag die Beitrittsmöglichkeit für jedes "Territorium"[3] sowie

---

1) Vgl. Lindberg, Political Integration as a Multidimensional Phenomenon, a.a.O., S.653; Seidl-Hohenveldern, Intern. Organisationen, a.a.O., Rz. 105, und Rechtsbeziehungen, a.a.O., S.30 ff.

2) Vgl. hierzu Oppenheim - Lauterpacht, International Law, vol. 1, a.a.O., S.208 ff.

3) Art. 32 Abs. 1 CARIFTA-Vertrag; also nicht nur Commonwealth-Mitglieder. Der scheinbare Widerspruch zwischen Annex A, der alle zu treffenden Maßnahmen auf karibische Commonwealth-Mitglieder bezieht, und Art. 32 Abs. 1 CARIFTA-Vertrag, der allen, also auch dritten Territorien den Beitritt eröffnet, klärt sich, wenn man bedenkt, daß die den Annex A bildende Erklärung der Regierungschefs der karibischen Commonwealth-Territorien den Anstoß zur Gründung der CARIFTA bildete und

alle Formen weiterer vertraglicher Bindungen für die ganze CARIFTA oder auch für einzelne Territorien[1] zu dritten Staaten oder internationalen Organisationen offenhält, muß davon ausgegangen werden, daß die vertragschließenden Parteien die Schaffung einer internationalen Organisation des allgemeinen Völkerrechts beabsichtigten. Da sich vier souveräne Staaten unter den Vertragsparteien befinden, ist nach allgemeinem Völkerrecht zumindest unter deren Beteiligung die zwischenstaatliche internationale Organisation CARIFTA zustande gekommen[2]. Eine solche einengende Betrachtungsweise ist aber nicht erforderlich, da das Völkerrecht auch die Vollmitgliedschaft von Gliedstaaten[3] und Kolonien[4] in internationalen Organisationen kennt. Die CARIFTA kann somit unbedenklich als internationale zwischenstaatliche Organisation betrachtet werden.

---

erst nach der endgültigen Fertigstellung des Vertragstextes durch Art. 36 CARIFTA-Vertrag in das Vertragswerk inkorporiert wurde. Eine Einschränkung der beitrittsfähigen "Territorien" dürfte allenfalls aus der nach dem Sinne des Vertrages gegebenen regionalen Eingrenzung herzuleiten sein.

1) Art. 32 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag.

2) Insofern ist Simmonds, International Economic Organisations, a.a.O., S.395, zu widersprechen; Simmonds ist der Ansicht, der Rat müsse die Frage des Charakters und des Umfangs der Organisation klären, bevor er in Wahrnehmung von Art. 30 CARIFTA-Vertrag Kontakte zu anderen internationalen Organisationen aufnehmen könne. Das Problem ist aber, soweit ersichtlich, vom Rat bisher noch nicht diskutiert worden.
Die hier vertretene Auffassung wird durch die Praxis bestätigt: Am 17.3.1970 besuchte eine Delegation der CARIFTA die EWG-Kommission und erörterte mit dieser die Auswirkungen des EWG-Beitritts Großbritanniens auf die CARIFTA-Mitglieder sowie die Möglichkeiten eines Assoziierungsabkommens, vgl. BullEG 5/1970, S.87. Dieses Handeln des Rates fällt eindeutig unter Art. 30 CARIFTA-Vertrag.

3) In der UNO: Weißrussische S.S.R. und Ukrainische S.S.R.

4) Z.B. im Weltpostverein, Art. 23 § 5 UPU-Vertrag.

b) Völkerrechtspersönlichkeit der CARIFTA

Die CARIFTA besitzt, soweit dies zur Erreichung ihrer Ziele erforderlich ist, Rechtspersönlichkeit nach Völkerrecht[1], wie sich mittelbar aus Art. 37 Abs. 1 CARIFTA-Vertrag[2] ergibt. Danach sind die Rechtsfähigkeit, die Privilegien und die Immunitäten, die im Zusammenhang mit der Assoziation von den Mitgliedsterritorien anerkannt und gewährt werden, in einem Protokoll zu diesem Abkommen niederzulegen. Auf die Völkerrechtspersönlichkeit deutet auch Art. 37 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag hin, nach welchem der Rat im Namen der Assoziation mit der Regierung des Territoriums, in dem die Assoziation ihren Sitz nimmt, ein Abkommen über die Rechtsfähigkeit sowie die Privilegien und Immunitäten schließen kann, die im Zusammenhang mit der Assoziation anerkannt und gewährt werden[3] und Privilegien und Immunitäten gemeinhin nur Personen und Institutionen eingeräumt werden, die nicht nur nicht dem nationalen Rechtskreis, sondern einer höherrangigen Rechtsordnung zugehörig sind. Der bereits erwähnte Art. 30 CARIFTA-Vertrag spricht von der "Herstellung von Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen", und gemäß Art. 32 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag[4] ist eine Assoziierung mit anderen Territorien, Vereinigungen von Territorien und internationalen Organisationen möglich.

Da mit Ausnahme des in Art. 37 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag genannten Abkommens, das sich hinsichtlich der Anerkennung der Rechtsfähigkeit notwendigerweise nur auf die Rechtsfähigkeit der CARIFTA nach dem nationalen Recht des Residenzterritoriums beziehen kann, alle im Rahmen der vorgenannten Artikel des CARIFTA-Vertrages zu tätigenden Rechtshandlungen nur in der Sphäre des Völkerrechts ergehen können, ergibt sich, daß die

---

1) Vgl. hierzu S.24 Fn.3.
2) Nahezu identisch mit Art. 35 Abs. 1 EFTA-Vertrag.
3) Vgl. Art. 35 Abs. 2 EFTA-Vertrag.
4) Vgl. Art. 41 Abs. 2 EFTA-Vertrag.

Gründer der CARIFTA die Schaffung eines Rechtssubjektes beabsichtigten, das - im Rahmen der ihm gesteckten Ziele - im völkerrechtlichen Verkehr handlungsfähig sein sollte[1].

c) Rechtspersönlichkeit der CARIFTA nach internem Recht der Mitgliedsterritorien

Daß die CARIFTA auch Rechtspersönlichkeit nach den internen Rechten der Mitgliedsterritorien innehaben soll, ergibt sich nicht nur aus Art. 37 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Rechtsfähigkeit, die einem Protokoll bzw. dem Residenzabkommen vorbehalten ist. Da jede internationale Organisation über Institutionen - im Falle der CARIFTA das Sekretariat gemäß Art. 28 Abs. 3 CARIFTA-Vertrag - verfügt, die zur Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen des Geschäftsbetriebes Rechtsgeschäfte in Form von Kauf-, Miet- und sonstigen Verträgen tätigen müssen, ergibt sich das Zuerkennen einer Rechtspersönlichkeit konkludent aus dem Willen der Mitgliedsterritorien, die internationale Organisation zu errichten. Ein entgegenstehender Wille hätte ausdrücklich erklärt werden müssen[2].

5. Die Organe der CARIFTA

Die institutionelle Ausstattung der CARIFTA entspricht - soweit sie im CARIFTA-Vertrag selbst vorgesehen ist - weitgehend dem EFTA-Vorbild.

a) Der Rat

Der Rat, nach dem Vertragstext das höchste Organ der CARIFTA,

---

1) Für die CDB, die ja lediglich als Komplementär-Institution der CARIFTA zu betrachten ist, wurde die Völkerrechtssubjektivität ausdrücklich in Art. 48 Abs. 2, 49 CDB-Abkommen festgelegt.

2) Vgl. wiederum die ausdrückliche Verleihung der Rechtsfähigkeit an die CDB in Art. 48 Abs. 1 CDB-Abkommen; demgegenüber entspricht Art. 29 Abkommen über den ostkaribischen gemeinsamen Markt wörtlich Art. 37 CARIFTA-Vertrag.

findet seine Organisationsgrundlage in Art. 1 Abs. 3, Art. 28 CARIFTA-Vertrag.

aa) Zusammensetzung

Jedes Mitgliedsterritorium wird im Rat durch einen Repräsentanten vertreten[1]. Im Vertrag ist nicht festgelegt worden, welcher Personenkreis zur Vertretung der Mitgliedsterritorien befugt ist. Ausgehend von der in der EFTA gehandhabten Praxis wird man den Rat der CARIFTA auch als Ministerrat bezeichnen können, wobei allerdings für die CARIFTA zu berücksichtigen ist, daß die für die Wirtschaft der Mitgliedsterritorien verantwortlichen Amtsträger in Anbetracht der unterschiedlichen staatsrechtlichen Ausgestaltung der Mitgliedsterritorien nicht notwendigerweise Minister im herkömmlichen Sinne sein müssen, sondern zuweilen lediglich die funktional einem Ministeramt gleichartige Position innehaben. Darüber hinaus ist durch das Fehlen einer konkreten Bestimmung des zur Tätigkeit im Rat berechtigten Personenkreises aber auch die Möglichkeit offengehalten worden, statt der Minister bzw. deren Fachkollegen aus den abhängigen Territorien Spitzenbeamte der Fachverwaltungen oder andere Experten im Rat zusammentreten zu lassen, wodurch Gelegenheit gegeben ist, etwaige Sachentscheidungen im Einzelfall auf institutionell höchster Ebene ohne Einschaltung politischer Repräsentanten zu fällen.

bb) Beschlußfassung

Der CARIFTA-Vertrag enthält keine Bestimmung in Bezug auf den Tagungsmodus des Rates. Insofern ist davon auszugehen, daß der Rat sooft wie erforderlich zusammentritt, wobei er in der Wahl des Tagungsortes freie Hand hat. Auch wenn es sich empfehlen dürfte, die Tagungen am Sitz des Sekretariates abzuhalten, weil hier auf den für ein effektives Arbeiten erforderlichen technischen Apparat zurückgegriffen werden könnte, werden die Tagungen aus Paritätsgründen zuweilen auch an den Regierungssitzen anderer Mitgliedsterritorien abgehalten.

---

1) Art. 28 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag.

In den Abstimmungen verfügt jedes Mitgliedsterritorium über eine Stimme[1]. Beschlüsse und Empfehlungen müssen einstimmig gefaßt werden, falls im CARIFTA-Vertrag nicht ausdrücklich ein anderes Abstimmungsverhältnis vorgesehen worden ist[2]. Enthalten sich einzelne Mitgliedsterritorien der Stimme, so wird dennoch Einstimmigkeit unterstellt[3]. Durch diese Regelung wird es den Mitgliedsterritorien ermöglicht, in Fällen, in denen auf Grund der internen Verhältnisse keine eigene Einverständniserklärung abgegeben werden kann, im Interesse der übrigen Mitgliedsterritorien ein Zustandekommen der betreffenden Entscheidung zu gestatten. Es ist allerdings Vorsorge getroffen worden, daß hierdurch keine Minderheitsbeschlüsse zustande kommen können. Auch bei Stimmenthaltung einiger Mitgliedsterritorien muß die ausdrückliche Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Stimmberechtigten vorliegen[4], und die gleiche qualifizierte Mehrheit ist für diejenigen Entscheidungen erforderlich, die gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 1 CARIFTA-Vertrag keine Einstimmigkeit erfordern[5].

cc) Aufgaben und Befugnisse

Entsprechend der dem Rat nach dem Vertragstext eingeräumten Stellung als höchstes Organ der CARIFTA wurde ihm Allzuständigkeit verliehen.

---

1) Art. 28 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag.

2) Art. 28 Abs. 5 S. 1 CARIFTA-Vertrag.

3) Art. 28 Abs. 5 S. 2 CARIFTA-Vertrag.

4) Art. 28 Abs. 5 S. 3, 1.Halbs. CARIFTA-Vertrag.

5) Art. 28 Abs. 5 S. 3, 2.Halbs. CARIFTA-Vertrag. Diese Regelung unterscheidet sich von der im Abkommen von Dickenson Bay vorgesehenen entsprechenden Bestimmung insofern, als dort die einfache Mehrheit für alle Entscheidungen ausreichend sein sollte. Die Einräumung eines quasi negativen Veto-Rechts im CARIFTA-Vertrag erfolgte vor allem im Interesse der kleineren Mitgliedsterritorien, die befürchteten, andernfalls in ihren Interessen von den fortgeschritteneren größeren Mitgliedsterritorien überstimmt zu werden.

Hauptaufgaben des Rates sind die Ausübung der ihm mit dem CARIFTA-Vertrag zugewiesenen Vollmachten und Funktionen, die Überwachung der Durchführung des CARIFTA-Vertrages durch die Mitgliedsterritorien und die Prüfung der Frage, welche zusätzlichen Maßnahmen von den Mitgliedsterritorien ergriffen werden müssen, um die Verwirklichung der Ziele der CARIFTA zu fördern[1]. Die Beschlüsse, die der Rat in Ausübung seiner vorgenannten Befugnisse faßt, sind für die Mitgliedsterritorien bindend[2]. Dabei kann der Rat die ihm geeignet erscheinenden Befugnisse im Rahmen seiner Tätigkeit delegieren[3], etwa an das Sekretariat oder an sonstige, vom Rat als hierfür besonders geeignet erachtete Institutionen. Neben der generellen Zuständigkeit in Bezug auf die Anwendung des CARIFTA-Vertrages übt der Rat eine Vielzahl von Tätigkeiten aus, die im Rahmen der einzelnen materiellen Vertragsbestimmungen angeführt sind.

Schließlich obliegt dem Rat nicht nur die Organisation der eigenen Tätigkeit durch Schaffung einer Geschäftsordnung, sondern auch die Bestimmung der Verfahrensregeln für alle weiteren im Rahmen der CARIFTA zu schaffenden Institutionen[4]. Der Rat hat für die Einrichtung der von der CARIFTA benötigten

---

1) Art. 28 Abs. 1 Lit. a) - c) CARIFTA-Vertrag.

2) Art. 28 Abs. 4 CARIFTA-Vertrag; ob "für alle Mitgliedsterritorien bindend" besagen soll, daß diese Beschlüsse selbsttätig in den internen Rechten der Mitgliedsterritorien in Kraft treten können oder ob sie noch eines Ratifizierungsaktes bedürfen, war nicht in Erfahrung zu bringen. Geht man aber von der Überlegung aus, daß die CARIFTA eine Freihandelszone, also eine relativ niedrige Form eines Integrationskonzeptes, begründet hat, so wird man annehmen müssen, daß die Beschlüsse des Rates "bindend" nur in dem Sinne sind, als sie die Mitgliedsterritorien kraft völkerrechtlichen Vertrages verpflichten, im Einklang mit ihrer internen Rechtsordnung die den Ratsbeschlüssen materiell entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

3) Art. 28 Abs. 6 CARIFTA-Vertrag.

4) Art. 29 Abs. 1 Lit. a) CARIFTA-Vertrag.

Sekretariatsdienste - also das Sekretariat gemäß Art. 28 Abs. 3 CARIFTA-Vertrag - zu sorgen[1], die finanziellen Voraussetzungen für die Verwaltungstätigkeit der CARIFTA zu schaffen und die Aufstellung der Jahresbudgets sicherzustellen[2], wobei die auf die einzelnen Mitgliedsterritorien entfallenden Quoten entweder entsprechend den jeweiligen Anteilen der Mitgliedsterritorien am Jahresbudget des "Regionalsekretariates des karibischen Commonwealth"[3] oder aber gemäß der dem Rat angemessen erscheinenden Aufteilung festgesetzt werden[4].

b) Das Sekretariat

aa) Die Behörde

Neben dem Rat ist das Sekretariat das einzige Organ, das im CARIFTA-Vertrag ausdrücklich als CARIFTA-Organ genannt wird. Allerdings bleibt für den außenstehenden Beobachter unverständlich, inwiefern das vom Rat gemäß Art. 29 Abs. 1 Lit. b) CARIFTA-Vertrag einzurichtende Sekretariat das in Art. 28 Abs. 3 S. 1 CARIFTA-Vertrag genannte CCRS sein soll, zumal dieses Sekretariat zum Hauptverwaltungsorgan der CARIFTA bestimmt wird. Das CCRS, dessen Dienstsitz sich in Guyanas Hauptstadt Georgetown befindet, hat seine Organisationsgrundlage nicht im CARIFTA-Vertrag, sondern in einem "Memorandum der Regierungen des karibischen Commonwealth über die Errich-

---

1) Art. 29 Abs. 1 Lit. b) CARIFTA-Vertrag.

2) Art. 29 Abs. 1 Lit. b) und c) CARIFTA-Vertrag.

3) "Commonwealth Caribbean Regional Secretariat" - CCRS.

4) Art. 29 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag; diese Kostenaufteilung erscheint gerechter als die im Abkommen von Dickenson Bay vorgesehene Aufteilung der Verwaltungskosten entsprechend der Anzahl der Mitglieder. Die Regelung des CARIFTA-Vertrages trägt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsterritorien Rechnung.

tung des karibischen Regionalsekretariates"[1] und ist in seiner Tätigkeit nicht auf den Minister-Rat der CARIFTA, sondern auf die "Konferenz der Regierungschefs"[2] ausgerichtet. Eine andere Formulierung des Vertragstextes, und zwar des Inhalts, daß die CARIFTA sich der Dienste des bereits bestehenden CCRS bedienen solle, wäre umso angebrachter gewesen, als Abs. III des o.a. Memorandums ausdrücklich vorsieht, daß das CCRS "bei der Verwaltung des [Freihandels-]Abkommens und der Verwirklichung seiner Ziele behilflich zu sein" hat, wie es in der Praxis auch geschehen ist. Weder existiert ein CARIFTA-eigenes Sekretariat - die Sekretariatsaufgaben nach dem CARIFTA-Vertrag werden ohne besondere Abgrenzung von den einzelnen Abteilungen des mit einem über den Aufgabenbereich eines Freihandelsabkommens weit hinausreichenden Tätigkeitsfeld betrauten CCRS wahrgenommen -, noch stellt der Rat in der Praxis das gemäß Art. 29 Abs. 1 Lit. c) i.V.m. Art. 29 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag erforderliche Jahresbudget für das Sekretariat auf; die Berücksichtigung der für die Verwaltungsaufgaben der CARIFTA benötigten Finanzmittel erfolgt stillschweigend im Rahmen des von der HGC für das CCRS als Ganzes aufgestellten Jahresbudgets[3]. Ferner ist anzumerken, daß der Rat nicht - wie in internationalen Organisationen gemeinhin üblich - einen Jahresbericht seines Sekretariates entgegennehmen kann. Das CCRS erstattet seinen Jahresbericht an die HGC.

Das unter der Leitung eines Generalsekretärs stehende CCRS verfügt über zwei Hauptabteilungen. Von den Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Existenz der CARIFTA zu erledigen sind, gehören solche, die in die Bereiche Handel und Integra-

---

1) "Memorandum signed by the Governments of the Commonwealth Caribbean on the Establishment of the Caribbean Regional Secretariat" - zeitlich vor der Unterzeichnung des CARIFTA-Vertrages liegend. Das genaue Datum und der Ort der offiziellen Veröffentlichung waren nicht zu ermitteln.

2) "Heads of Government Conference" - HGC.

3) Siehe Meijers, CARIFTA, a.a.O., S.69.

tion fallen, in die Zuständigkeit der Abteilung I. Die Abteilung II vereinigt die juristischen Informations- und Bibliotheksdienste und verfügt über eine angegliederte Planungsgruppe für weitere Programme der regionalen Zusammenarbeit[1].

bb) Aufgaben

Die Aufgaben und Befugnisse des Sekretariates sind im Unterschied zu denjenigen des Rates im CARIFTA-Vertrag nicht ausdrücklich festgelegt worden, es sei denn, man würde die Kennzeichnung des Sekretariates als "Hauptverwaltungsorgan"[2] dergestalt auffassen, daß hiermit jede Art von administrativer und explorativer Tätigkeit zur Ausführung oder Vorbereitung der Entscheidungen des Rates erfaßt werden sollte[3].

Soweit sich die Tätigkeit des CCRS auf die Erledigung von Aufgaben im Bereich der CARIFTA bezieht, sind in erster Linie die Organisation und Betreuung der Konferenzen und Treffen

---

1) Hinkson, The Caribbean Free Trade Association, a.a.O., S. 15. Seit dem auf Anregung von Barbados auf der 5. HGC im Jahre 1969 ergangenen Beschluß, die Austauschbarkeit von Angehörigen der öffentlichen Dienste aller Territorien des karibischen Commonwealth unter gegenseitiger Anrechnung der jeweiligen Dienstzeiten zu ermöglichen, ist die Chance des CCRS, qualifiziertes Personal zu gewinnen, erheblich verbessert worden. Ein Nebeneffekt dieser Regelung sollte nicht übersehen werden: Es liegt auf der Hand, daß mit der zunehmenden Mobilität der Staatsbediensteten ein starker Wandel in Bezug auf den bisher so großen insularen Isolationismus eintreten dürfte; nicht mehr nur die einzelne Insel oder das von einer fremdgeprägten Umwelt umschlossene Territorium, sondern eine ganze Region mit einer zuvor kaum genannten Vielfalt an zu bewältigenden Problemen ist zu verwalten.

2) Art. 28 Abs. 3 S. 1 CARIFTA-Vertrag.

3) Die ausdrückliche vertragliche Zuweisung einer Aufgabe an das Sekretariat findet sich ausnahmsweise in Art. 3 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag, wonach das Sekretariat alle Abkommen zu registrieren hat, deren Vertragspartner eines der Mitgliedsterritorien der CARIFTA ist und das Bestimmungen enthält, die im Widerspruch zu Vorschriften des CARIFTA-Vertrages stehen.

des Rates der CARIFTA sowie die Initiierung und Auswertung von Studien über Einzelfragen der wirtschaftlichen Integration, die nicht nur im Rahmen der eigenen Organisation, sondern auch von dritten Institutionen erarbeitet werden[1], zu erwähnen. Daneben fallen die im allgemeinen bei Sekretariaten internationaler Organisationen üblichen Tätigkeiten an, die der Aufrechterhaltung der eigenen Funktionsfähigkeit dienen.

cc) Die Rechtsstellung der Bediensteten

Der CARIFTA-Vertrag enthält im Gegensatz zum ALALC-Vertrag und zum Generalvertrag des MCCA keine ausdrückliche Bestimmung in Bezug auf die Rechtsstellung des für die CARIFTA tätigen Personenkreises[2]. Art. 37 Abs. 1 CARIFTA-Vertrag, der die Niederlegung eines Protokolls bezüglich der im Zusammenhang mit der Errichtung der CARIFTA zu gewährenden Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten vorsieht, muß insofern als gegenstandslos angesehen werden, als in diesem Protokoll auch die Rechtsstellung des CARIFTA-Personals zu regeln wäre, weil die CARIFTA-Sekretariatsdienste vom CCRS miterledigt werden. Die Ausgestaltung des Dienstrechts des CCRS-Personals ist aber in die Kompetenz der HGC gestellt[3].

---

1) So die Untersuchungen des ECLA-Sekretariates für den karibischen Raum in Port-of-Spain über die Harmonisierung der Industrie, zur Zweckmäßigkeit des Aufbaus neuer Industrien im Regionalmaßstab und zur Standortfrage neuer Industrien unter besonderer Berücksichtigung der Problematik der kleineren Territorien. Ferner sind UNDP und UWI um die Erstellung von Studien zu Einzelaspekten, wie etwa zur Problematik ausländischer Investitionen im CARIFTA-Bereich, ersucht worden, vgl. Hinkson, The Caribbean Free Trade Association, a.a.O., S.15.

2) Vgl. demgegenüber die ausführliche Regelung der Art. 42, 47 ALALC-Vertrag; zu dem diesen Vorschriften des ALALC-Vertrages materiell entsprechenden Art. XXIII Abs. 3 Generalvertrag siehe S.62 f. und S.86.

3) Art. 27 S. 1 CARIFTA-Vertrag, der für die Angehörigen der Prüfungskomitees nach Art. 26 Abs. 2, 3 CARIFTA-Vertrag vorschreibt, daß sie in Ausübung ihrer Pflichten außer von der CARIFTA selbst von keinem Territorium, von keiner Behörde und von keiner Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen dürfen, ist nicht als Teilregelung der

c) Sonstige Organe

aa) Organe gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 1, 2.Halbs. CARIFTA-Vertrag

Durch Art. 28 Abs. 3 S. 1, 2.Halbs. CARIFTA-Vertrag ist der Rat mit der Kompetenz ausgestattet worden, zusätzlich "Organe, Komitees und Ausschüsse" einzurichten, wenn ihm dies zur Unterstützung der Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich erscheint. Von dieser Kompetenz hat der Rat aber bisher, soweit ersichtlich, keinen Gebrauch gemacht, wenn man von einer Arbeitsgruppe absieht, die vom Rat zum Zwecke der Erarbeitung von Gesetzentwürfen betreffs subventionierter und Dumping-Einfuhren eingesetzt wurde[1].

bb) Die Konferenz der Regierungschefs (HGC)

Obwohl Art. 1 Abs. 3 CARIFTA-Vertrag ausdrücklich bestimmt, daß "die Institutionen der Assoziation ... der Rat und jene Organe, die in Absatz 3 des Artikels 28 genannt werden", sind, hat sich in der Praxis die HGC im Gefüge der CARIFTA zu einer Institution entwickelt, die teilweise über dem Rat steht und ihm Weisungen erteilt und teilweise Kompetenzen an sich zieht, die nach dem Vertragstext dem Rat der CARIFTA zukommen[2].

Die HGC trat auf Anregung des Ministerpräsidenten Bustamente von Jamaica, der seinerzeit die negative Haltung Jamaicas gegenüber dem Fortbestehen der Westindischen Föderation wesentlich mitbestimmt hatte[3], erstmals im Jahre 1963 unter Teilnahme der Regierungschefs von Barbados, Britisch-Guiana, Jamaica

---

Rechtsstellung von CARIFTA-Bediensteten zu betrachten. Die Angehörigen der Prüfungskomitees sind unabhängige Experten, die vom Rat in die ad hoc zu schaffenden Prüfungskomitees berufen werden. Die Weisungsbefugnis der CARIFTA, d.h. des Rates selbst, beschränkt sich auf die Festlegung des konkreten Themas der Untersuchung.

1) Hinkson, The Caribbean Free Trade Association, a.a.O., S.15. Die Studiengruppen für die Sektoren "Eigentum und Kontrolle der Bodenschätze", "Doppelbesteuerungsabkommen" und "Gerechte Verteilung der aus dem CARIFTA-Vertrag erwachsenden Vorteile" - siehe Carrington, CARIFTA and the New Caribbean, a.a.O., S.8 - sowie die dreiköpfige Expertengruppe zur Ausarbeitung eines einheitlichen CARIFTA-Außenzolltarifs - siehe

und Trinidad und Tobago in Georgetown zusammen; Verhandlungsthema war - nach dem Auseinanderbrechen der Westindischen Föderation - die Suche nach neuen Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Territorien des karibischen Commonwealth. Auf der 4. HGC, an der erstmals auch die Regierungschefs der neuen Westindischen Assoziierten Staaten sowie von St. Vincent und Montserrat teilnahmen, wurde die Resolution zur regionalen Integration verfaßt, die mit Art. 36 CARIFTA-Vertrag als Annex A zu einem integrierenden Bestandteil des CARIFTA-Vertrages gemacht worden ist. Diese Resolution, die in dem die Ziele des CARIFTA-Vertrages aufzählenden Art. 2 CARIFTA-Vertrag mit Lit. c) nochmals ausdrücklich in Bezug genommen wird, enthält aber keinerlei Regelungen über eine institutionelle Verknüpfung der HGC mit der CARIFTA. Die fallweise Wahrnehmung von Kompetenzen des Rates durch die HGC kann nicht auf die gemäß Art. 28 Abs. 6 CARIFTA-Vertrag statthafte Übertragung von Befugnissen des Rates gestützt werden, weil eine derartige Übertragung nur "im Rahmen dieses Übereinkommens" möglich ist, also nicht auf die außerhalb des CARIFTA-Vertrages stehende HGC, und weil der Rat mit dem Beschluß, bestimmte Befugnisse zu übertragen, zugleich die Bedingungen festzulegen hat, unter denen die zu übertragenden Befugnisse auszuüben sind, was aber bei einer Übertragung auf die Ebene der Regierungschefs durch einen [Minister-]Rat schon aus hierarchischen Gründen unmöglich wäre.

Eine rechtliche Qualifizierung des Verhältnisses HGC - Rat und der institutionellen Verknüpfung zwischen HGC und CARIFTA erscheint für den außenstehenden Beobachter nicht nur deshalb unmöglich, weil die HGC bisher keine geschriebene Rechtsgrundlage erhalten hat und ihre Beschlüsse lediglich auf dem allgemeinen Konsens ihrer Mitglieder basieren, sondern auch, weil

---

Dankloff, De Latijnsamerikaanse integratie, a.a.O., S.530 - scheinen nicht vom Rat, sondern vom CCRS gebildet worden zu sein.

2) Vgl. Meijers, CARIFTA, a.a.O., S.70 f.

3) Vgl. Etzioni, Political Unification, a.a.O., S.147.

im allgemeinen die Dokumente sowohl der HGC als auch der CARIFTA als "vertraulich" erklärt werden und Dritten nicht zugänglich sind[1].

Eine Begründung für die an sich unverständliche Unterlassung eines expliziten Einbaus der HGC in das institutionelle Gefüge der CARIFTA läßt sich allenfalls darin erblicken, daß die Vertragsparteien der CARIFTA in Erinnerung an das Schicksal der Westindischen Föderation eine institutionelle Verknüpfung auf Regierungsebene vermeiden wollten, um sich im Falle des Auftretens neuerlicher Schwierigkeiten einen größeren Entscheidungsspielraum offenzuhalten, ohne sogleich mit dem Odium des desintegrativen Verhaltens belastet zu werden.

6. Zeitlicher Geltungsbereich des CARIFTA-Vertrages

a) Vertragsschluß und Inkrafttreten

Der am 30. April 1968 von Antigua, Barbados und Guyana in St.John's, Antigua, unterzeichnete CARIFTA-Vertrag[2] trat

---

1) Hierüber klagte schon Meijers, a.a.O., S.70, dem es trotz persönlicher Kontakte mit Rechtsexperten des CCRS und der UWI nicht gelang, Informationen über die rechtlichen Grundlagen zu erhalten.

2) Das Vertragswerk zur Errichtung der CARIFTA besteht aus dem Vertrag ("Agreement Establishing the Caribbean Free Trade Association") mit einer Präambel und 39 Artikeln sowie sechs Annexen.

Annex A beinhaltet die anläßlich der 4. HGC im Oktober 1967 in Barbados verabschiedete Resolution über Ziele und vordringliche Aufgaben der zu schaffenden CARIFTA.

Annex B umfaßt in der sogenannten Reserveliste eine fortschreitende und automatische Tarifherabsetzung für gewisse Warengruppen, die insbesondere für weniger entwickelte Territorien ("Less-Developed Territories") von Bedeutung sind. Weniger entwickelte Territorien im Sinne dieses Annexes sind alle Mitgliedsterritorien mit Ausnahme von Barbados, Guyana, Jamaica und Trinidad und Tobago (Ziff. 7 Lit. c) Annex B).

Annex C beinhaltet Bestimmungen über diejenigen Grundstoffe, die als innerhalb der Freihandelszone produzierte Güter zu behandeln sind, soweit sie in dem dort beschriebenen Zustand zur Weiterverarbeitung verwendet werden.

gemäß Art. 31 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag i.V.m. Art. 31 Abs.4, 5 CARIFTA-Vertrag am 1. Mai 1968 in Kraft, nachdem Antigua, Barbados und Guyana schon am 30. April 1968 ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt hatten. Depositarmacht ist die Regierung von Antigua, die gemäß Art. 31 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den anderen Mitgliedsterritorien notifiziert.

Mit dem Inkrafttreten des CARIFTA-Vertrages erlangte auch die internationale Organisation CARIFTA ihre völkerrechtliche Existenz.

b) Vertragsbeendigung

Im Gegensatz zum Generalvertrag des MCCA enthält der CARIFTA-Vertrag keine zeitliche Begrenzung der Vertragsdauer. Insofern kommen für eine Vertragsbeendigung die allgemeinen Regeln des Völkerrechts in Betracht, d.h. die Willenseinigung aller Mitgliedsterritorien über einen actus contrarius in der Form des allseitigen Rücktritts, des Verzichts aller Vertragsparteien auf weiteres Festhalten am Vertrag[1], allseitigen Rücktritts wegen Vertragsbruchs eines oder mehrerer Mitgliedsterritorien oder in Form der Substitution[2].

Annex D betrifft den graduellen Abbau der Schutzzölle innerhalb der Freihandelszone, wobei Sonderregelungen für die weniger entwickelten Territorien geschaffen worden sind.

Annex E zählt die Güter auf, bei deren Export aus der Freihandelszone Ausfuhrzölle erhoben werden dürfen. Die Warengruppen gehören bis auf Bauxit ausschließlich dem Agrarsektor an.

Annex F umfaßt eine Zusammenstellung der untersagten staatlichen Subventionen.

Zu den Annexen treten noch ein Protokoll betreffs der Übereinkunft für den Agrarmarkt der Freihandelszone und ein Sonderprotokoll über Zuckerfragen.

1) Allerdings ein unübliches Verfahren bei multilateralen Verträgen, vgl. Singh, N., Termination of Membership, a.a.O., S.116.

2) Die Substitution ist die derzeit wahrscheinlichste Möglichkeit zur Beendigung des CARIFTA-Vertrages: Die 7. HGC beschloß während ihrer Tagung in Port-of-Spain vom 9. bis 14. Oktober 1972 die "Umwandlung der CARIFTA in einen Ge-

c) Revision

Die Revision des CARIFTA-Vertrages ist gemäß Art. 34 S. 1 CARIFTA-Vertrag dergestalt statthaft, daß Änderungsvorschläge zum Text des CARIFTA-Vertrages nach Befürwortung durch den Rat den Regierungen der Mitgliedsterritorien zur Annahme vorgelegt werden. Die Vertragsänderungen können erst in Kraft treten, wenn sie von allen Mitgliedsterritorien angenommen und die Annahmeurkunden bei der Regierung von Antigua hinterlegt worden sind[1].

Die im Vertrag verwendeten Bezeichnungen "Annahme"[2] und "Annahmeurkunden"[3] müssen als Hinweise auf das Erfordernis der Ratifikation auch für Vertragsänderungen aufgefaßt werden. Da der Vertrag selbst der Ratifikation bedurfte[4], wäre es systemwidrig, wenn Änderungen des Textes, die materiell an die Stelle der zu ersetzenden Formulierung treten, nicht dem gleichen Verfahren zu unterwerfen wären.

Neben diesem Revisionsverfahren, das entsprechend seinen Anforderungen - Erfordernis der Zustimmung aller Vertragsparteien und damit implizite Einräumung eines Vetorechts - lediglich auf die Grundentscheidungen des CARIFTA-Vertrages anzuwenden ist, wurde in verschiedenen materiellen Vertragsbestimmungen und in einigen Annexen die Möglichkeit geschaffen, daß der Rat den wechselnden wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werdende Anpassungsänderungen und Ergänzungen des Vertragstextes beschließen kann[5].

---

meinsamen Markt" - so die Formulierung in AdG 1972, S.17491. Ob der CARIFTA-Vertrag in das zu erwartende Abkommen über den karibischen gemeinsamen Markt inkorporiert oder aber durch dieses Abkommen ersetzt werden soll, war nicht zu ermitteln.

1) Art. 34 S. 2 CARIFTA-Vertrag.

2) "Acceptance".

3) "Instruments of Acceptance".

4) Art. 31 Abs. 1 CARIFTA-Vertrag.

5) Vgl. z.B. Art. 19 Abs. 3 Lit. c) CARIFTA-Vertrag.

Als "Einzelfallrevision" könnte die im Vertragstext nicht vorgesehene wiederholte Teilnahme der HGC an den Entscheidungsprozessen der CARIFTA bezeichnet werden. Eine derartige Klassifizierung wäre aber nur dann statthaft, wenn man der HGC grundsätzlich die Befugnis zuerkennen will, trotz fehlender Rechtsgrundlage und nur kraft ihrer Stellung als Forum der Regierungschefs der Mitgliedsterritorien der CARIFTA derartige ad-hoc-Eingriffe in das geschlossene Rechtssystem einer zwischenstaatlichen internationalen Organisation vornehmen zu können.

d) Beitritt

Für den Beitritt weiterer Territorien sind im CARIFTA-Vertrag zwei Möglichkeiten vorgesehen, deren eine insofern obsolet geworden ist, als sie nur für Mitglieder des karibischen Commonwealth galt und bestimmte, daß eine Zustimmungserklärung zum Annex A samt einer Ratifikationsurkunde zum CARIFTA-Vertrag vor dem 1. Mai 1968 bei der Depositarmacht hinterlegt werden müsse[1]. Von dieser Form des Beitritts hat lediglich Trinidad und Tobago Gebrauch gemacht, dessen Beitritt somit bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CARIFTA-Vertrages wirksam wurde.

Alle anderen derzeitigen Mitgliedsterritorien, die nicht ursprüngliche Unterzeichner waren, sind unter Anwendung von Art. 32 Abs. 1 CARIFTA-Vertrag beigetreten, gemäß dessen Bestimmungen der Rat einen den Beitrittswunsch befürwortenden Beschluß zu fassen hat[2], der zugleich den Zeitpunkt des Inkrafttretens des CARIFTA-Vertrages für das beitretende Territorium im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedsterritorien festsetzt[3].

Die restlichen Westindischen Assoziierten Staaten einschließlich des seinerzeit noch den herkömmlichen Status einer bri-

---

1) Art. 31 Abs. 4, 5 CARIFTA-Vertrag.
2) Art. 32 Abs. 1 S. 1 CARIFTA-Vertrag.
3) Art. 32 Abs. 1 S. 3 CARIFTA-Vertrag.

tischen Kronkolonie besitzenden St.Vincent legten schon während des Gründungsaktes der CARIFTA eine Absichtserklärung über den Beitritt zur CARIFTA nieder und erhielten von den Gründungsterritorien die Versicherung, zu den gleichen Bedingungen wie die vertragschließenden Parteien zuzüglich einiger Sonderkonditionen in die CARIFTA aufgenommen zu werden. Daraufhin schlossen die Westindischen Assoziierten Staaten, St.Vincent und Montserrat das "Abkommen über den ostkaribischen gemeinsamen Markt"[1)], das die Schaffung eines Wirtschaftsraums sicherstellen sollte, der den Wirtschafts-

---

1) "Eastern Caribbean Common Market Agreement" - abgedr. in: DI No. 8, 1971, S.227-239.
Die wichtigsten Maßnahmen zur Verwirklichung des ostkaribischen gemeinsamen Marktes sind lt. Art. 3 folgende:
1. Aufhebung der Zollpflichten und mengenmäßigen Restriktionen auf den Güterimport und Güterexport zwischen den Partnern, sowie alle Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung;
2. Einrichtung gemeinsamer Zolltarife und gemeinsame Handelspolitik gegenüber nicht an diesem Abkommen beteiligten Ländern innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren;
3. Abschaffung aller Hindernisse der freien Beweglichkeit von Verkehr und Kapital zwischen den Mitgliedern des gemeinsamen Marktes und eine abgestufte Aufhebung der Hindernisse einer Bewegungsfreiheit von Personen innerhalb des gemeinsamen Marktes;
4. Fortschreitende Harmonisierung der Investitions- und Handelspolitik, einschließlich industrieller Entwicklung, Entwicklungsplanung sowie der Behandlung, die gegenüber nicht am Ort residierenden Geschäftsniederlassungen anzuwenden ist;
5. Koordinierung der Währungs- und Finanzpolitik;
6. Fortschreitende Harmonisierung der Steuerpolitik und eine die gleichmäßige Aufteilung der Industrien auf die Mitgliedstaaten fördernde Gesetzgebung;
7. Zusammenwirkendes Handeln hinsichtlich der infrastrukturellen Entwicklung, insbesondere im Transport- und Nachrichtenbereich; und
8. eine gemeinsame Politik für die landwirtschaftliche Entwicklung.

Das am 11.6.1968 auf Grenada mit Wirkung zum 1.7.1968 geschlossene Abkommen umfaßt 29 Artikel und einen Annex mit Ursprungsregeln einschließlich einer Basisliste, die nach der internationalen Standardklassifizierung ausgerichtet ist. Abweichend von dem in Art. 24 Abs. 2 vorgesehenen Datum trat das Abkommen am 15.7.1968 in Kraft. Die materiellen Bestimmungen sind - wie diejenigen des CARIFTA-Vertrages - weitgehend den entsprechenden EFTA-Bestimmungen nachgestaltet worden.

räumen der "Großen Vier" des karibischen Commonwealth vergleichbar war. Den Beitritt zur CARIFTA mit Wirkung zum 1. Juli 1968 erklärten die restlichen Westindischen Assoziierten Staaten sodann auf der ersten Tagung des Rates im Juni 1968. Montserrat folgte am 1. August 1968.

Auch Jamaica trat der CARIFTA am 1. August 1968 bei. Die Beteiligung Jamaicas an der CARIFTA wurde in Anbetracht seiner Rolle beim Auseinanderbrechen der Westindischen Föderation in einigen Mitgliedsterritorien mit Mißtrauen betrachtet[1]. Eine Teilnahme Jamaicas ist für eine effektive wirtschaftliche Zusammenarbeit im anglokaribischen Raum aber unerläßlich, wenn man berücksichtigt, daß dieses Territorium nach Bevölkerung und industrieller Entwicklung den ersten, nach dem Pro-Kopf-Einkommen den zweiten und nach der Fläche den dritten Rang in der CARIFTA einnimmt. Außerdem hat die isolationistische Fraktion in Jamaica sowohl bei den Politikern wie auch bei den Wirtschaftsexperten an Boden verloren, weil Jamaica in einem sich vornehmlich auf den Bereich der Wirtschaft beschränkenden Integrationskonzept überwiegend Vorteile zu erwarten hat[2].

Als vorläufig letztes Mitgliedsterritorium trat am 1. Mai 1970 Britisch-Honduras der CARIFTA bei.

Obwohl alle bisher der CARIFTA beigetretenen Territorien britische Kolonien waren oder noch sind, ist aus Art. 32 Abs. 1 CARIFTA-Vertrag[3] keine Beschränkung der potentiellen Mitglieder auf den Kreis der anglophonen Territorien zu entnehmen. Insofern steht dem 1969 erstmals geäußerten Interesse

---

1) Daß diese Besorgnis nicht unbegründet war, erwies sich an der anfänglich negativen Haltung Jamaicas in Bezug auf die Gründung der CDB. Als Preis für seine Zustimmung forderte Jamaica zunächst die Errichtung der CDB auf seinem Territorium, vgl. Abbott, The Caribbean Free Trade Association, II, a.a.O., S.46.

2) Zur neueren Entwicklung siehe Manley, Overcoming Insularity in Jamaica, a.a.O., S.100 ff.

3) Art. 32 Abs. 1 S. 1 CARIFTA-Vertrag: "Jedes Territorium ... kann ... beitreten ...".

der Dominikanischen Republik an einem Vertragsbeitritt[1] kein formaler Hinderungsgrund entgegen. Sollte im Kreise der Mitgliedsterritorien keine Einigung über die Aufnahme der Dominikanischen Republik erzielt werden können[2], so bleibt der Ausweg einer Assoziierung gemäß Art. 32 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag.

Eine Beschränkung des Kreises potentieller Mitglieder ergibt sich lediglich unter dem Gesichtspunkt, daß die vertragschließenden Parteien eine karibische Freihandelszone schaffen wollten. Dies schließt aber eine unmittelbare Beteiligung Großbritanniens nicht aus, das zumindest in Ausübung der Vertretung seiner Kronkolonien Britisch-Honduras und Montserrat[3] Vertragspartner geworden ist.

e) Kündigung

Die Kündigung des CARIFTA-Vertrages hat in der Form zu erfolgen, daß das rücktrittswillige Territorium seine Absicht der Regierung von Antigua als Depositar mitteilt, die die Kündigung den übrigen Mitgliedsterritorien notifiziert[4]. Anders als Art. 64 Abs. 2 ALALC-Vertrag, der eine partielle Übergangsfrist von fünf Jahren vorsieht, und als Art. XXXI Abs. 2 S. 2 Generalvertrag, der festlegt, daß die Kündigung erst fünf Jahre nach dem Ausspruch Wirkungen erzeugt, gewährt Art. 33 CARIFTA-Vertrag nur einen Kündigungszeitraum von zwölf Monaten. Die Kürze dieser Zeitspanne ist insofern bedauerlich, weil sie nicht immer hinreichend sein dürfte, um die auf Grund einer bestimmten politischen Situation ge-

---

1) Siehe Abbott, The Caribbean Free Trade Association, I, a.a.O., S.17.

2) St.Lucia hat sich bereits ausdrücklich für eine Aufnahme der Dominikanischen Republik ausgesprochen, vgl. Meijers, CARIFTA, a.a.O., S.59.
Zu einem möglichen Beitritt der französischen und niederländischen Territorien des karibischen Raumes siehe Andic, The Development Impact, a.a.O., S.48 f.

3) Zum Zeitpunkt des Beitritts auch noch St.Vincent.

4) Art. 33 CARIFTA-Vertrag; die Regelung entspricht Art. 42 EFTA-Vertrag.

troffene Rücktrittsentscheidung zu überprüfen und gegebenenfalls rückgängig zu machen. Hierdurch erhalten mittelfristige CARIFTA-Entwicklungsprojekte, die ein nach dem ersten Anschein benachteiligtes Mitgliedsterritorium zur Kündigung bestimmen, keine Gelegenheit mehr, ihre Vorteilhaftigkeit auf längere Sicht auch für die möglicherweise vorschnell ablehnende Vertragspartei zu erweisen[1].

Eine weitere, allerdings nur indirekte Kündigungsmöglichkeit ist für einige Mitgliedsterritorien dadurch gegeben, daß sie noch nicht die volle Unabhängigkeit erlangt haben. Art. 35 Abs. 1 CARIFTA-Vertrag verpflichtet diese Territorien, anläßlich der Erlangung der Unabhängigkeit eine ausdrückliche Erklärung in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft abzugeben, die andernfalls erlischt[2].

7. Räumlicher Geltungsbereich des CARIFTA-Vertrages

Der räumliche Geltungsbereich des CARIFTA-Vertrages erstreckt sich über alle Gebiete der Mitgliedsterritorien[3]: Barbados (430 qkm), Britisch-Honduras (22.966 qkm), Guyana (214.970 qkm), Jamaica (10.962 qkm), Montserrat (84 qkm), Trinidad und Tobago (4.827 qkm, 300 qkm), Westindische Assoziierte Staaten (2.815 qkm: Antigua 280 qkm, Dominica 790 qkm, Grenada 344 qkm, St.Christopher (St.Kitts) (176 qkm) - Nevis (129 qkm) - Anguilla (91 qkm) 396 qkm, St.Lucia 616 qkm, St.Vincent 389 qkm), insgesamt also 257.354 qkm. Diese Fläche entspricht ungefähr einem Drittel des karibischen Raumes in dem hier verwendeten Sinne. Der CARIFTA kommt nicht der dem MCCA gegebene Vorteil zugute, eine in sich geschlossene geographische Ein-

---

1) Diese Gefahr trat bereits im Frühjahr 1969 auf, als der Chefminister von Montserrat nach ungefähr sechsmonatiger Mitgliedschaft erklärte, die Kündigung werde ernsthaft erwogen, weil die CARIFTA in Anbetracht der geringen Exporte Montserrats für die Kolonie wertlos sei. Fast gleichzeitig drohte der Premierminister von St.Christopher (St.Kitts) - Nevis - Anguilla mit dem Austritt, weil die CDB, einer der Hauptbeweggründe für den CARIFTA-Beitritt seines Territoriums, noch nicht gegründet worden sei.

2) Allgemein zur Frage der Sukzession unabhängig gewordener

heit zu bilden. Die Mitgliedsterritorien verfügen in keinem Fall über gemeinsame Landgrenzen, und die Westindischen Assoziierten Staaten werden nicht nur teilweise untereinander, sondern im Falle St.Christopher (St.Kitts) - Nevis - Anguilla sogar noch innerhalb des eigenen Staatsverbandes durch fremde Territorien getrennt.

Ein zusätzliches Problem stellt die ungleiche Bevölkerungsverteilung dar. Erscheint das absolute Verhältnis von Bevölkerungszahl und Fläche aller CARIFTA-Territorien - 4.646.000 Einwohner[1)] auf 257.354 qkm - noch als sehr günstig, so verändert sich dieses Bild, wenn man berücksichtigt, daß Britisch-Honduras und Guyana zusammen zwar über mehr als die Hälfte der Fläche, aber nur über ungefähr ein Fünftel der Bevölkerung der CARIFTA verfügen[2)]. Eine Umverteilung der Bevölkerung durch Auswanderung von den Inseln in die beiden Festlandterritorien ist aber in Anbetracht ihrer geographischen Beschaffenheit kaum realisierbar.

8. Die materiellen Vertragsbestimmungen

Anders als der Generalvertrag des MCCA, der lediglich eine Bündelungsfunktion in Bezug auf die Verträge und Abkommen über die einzelnen Bereiche der wirtschaftlichen Integration[3)] hat und die bei Erfüllung dieser Funktion erforderlichen Organe zur Verfügung stellt, beinhaltet der CARIFTA-Vertrag ein nahezu vollkommen umfassendes Instrumentarium zur Verwirklichung seines Hauptzieles, der grundsätzlichen Liberalisierung des Handels.

Staaten in internationale Verträge siehe Dahm, Völkerrecht, Bd. 1, a.a.O., S.108 m.w.N.

3) Art. 1 Abs. 4 CARIFTA-Vertrag.

1) Zahlen auf der Basis von Juni/Juli 1970, in: World Bank Atlas, a.a.O., S.11.

2) Die Bevölkerungszahlen im einzelnen: Barbados 256.000, Britisch-Honduras 120.000, Guyana 745.000, Jamaica 1.988.000, Trinidad und Tobago 1.027.000, Westindische Assoziierte Staaten einschließlich Montserrat 530.000; alle Zahlenangaben in: World Bank Atlas, a.a.O.

3) Vgl. Die Aufzählung in Anhang II.

Die gröbsten Behinderungen eines freien Handels lassen sich im allgemeinen in zwei Kategorien einteilen, und zwar in die direkten Handelshindernisse, also vor allem Zölle, innerstaatliche Warenbelastungen und mengenmäßige Beschränkungen, und in die indirekten Handelshindernisse, insbesondere restriktive Geschäftspraktiken, Subventionierungen, Eingriffe in die Niederlassungsfreiheit und in die Betriebsführung der Unternehmen, Flaggendiskriminierungen, etc. Das Vertragswerk der CARIFTA befaßt sich mit den direkten Handelshindernissen hauptsächlich in den Artikeln 4 bis 7, 9, 10 und 13 bis 15 sowie in den Annexen B bis E und mit den indirekten Handelshindernissen in den Artikeln 12, 17 bis 20 sowie in Annex F.

a) Abbau der direkten Handelshindernisse

aa) Einfuhrzölle

Die bedeutendste Erleichterung stellt die Aufhebung der Einfuhrzölle gemäß Art. 4 CARIFTA-Vertrag i.V.m. Annex B dar. Unter Einfuhrzöllen versteht der CARIFTA-Vertrag jedwede Importbelastung, die dem Schutz einheimischer vergleichbarer Waren dient. Ausgenommen von der sofortigen Liberalisierung bleiben lediglich zwei Ausnahmelisten[1], deren Waren allerdings bei Inkrafttreten des Vertrages 75 % des Regionalhandels[2] ausmachten.

Die Waren der ersten Ausnahmeliste, Kekse, Kokosbastprodukte und Plastikborstenbürsten, wurden von den fortgeschrittenen Mitgliedsterritorien[3] bereits bei Inkrafttreten des Vertrages liberalisiert. Die weniger entwickelten Mitgliedsterritorien hingegen können diese Waren für fünf Jahre mit den vor Vertragsschluß gegebenen Belastungen belegen und

---

1) Annex B Nr. 1, 2.

2) = 6 % des gesamten Außenhandels der Mitgliedsterritorien, vgl. Wirtschaftsbericht 10/1970, S.6.

3) Vgl. die Aufzählung in Annex B Nr. 7 Lit. c).

sodann nach einer anfänglichen Reduktion von 50 % im Verlauf der folgenden fünf Jahre eine jährliche Mindestherabsetzung von je 10 % vornehmen.

Die zweite Ausnahmeliste umfaßt insgesamt dreizehn Positionen, und zwar gewisse Früchte, Tabakprodukte, Lacke und Farben, Reinigungsmittel, Radio- und Fernsehgeräte, Möbel, Textilien und Schuhe. Während die "Großen Vier" diese Warengruppen bis 1973 von jährlich 20 % der Belastungen befreien sollten[1], ist für die weniger entwickelten Mitgliedsterritorien eine Zehn-Jahres-Frist vorgesehen. Unbenommen bleibt es den weniger entwickelten Mitgliedsterritorien, die Zölle dieser Warengruppen untereinander schneller abzubauen als gegenüber den "Großen Vier"[2]. Auch bleibt den weniger entwickelten Mitgliedsterritorien die Anrufung des Rates vorbehalten, der im Falle einer ernstlichen Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der oben aufgeführten Produkte ein Fortbestehen der Einfuhrzölle auch über den 30. April 1978 hinaus gestatten kann[3].

Ein noch größeres Privileg verschafft Art. 39 CARIFTA-Vertrag den weniger entwickelten Territorien, indem dem Rat die Möglichkeit eingeräumt wird, im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung der Vorteile des Freihandels[4] den Aufbau lokaler Industrien durch zeitweilige Suspendierung des erreichten Zollabbaus für die jeweils betroffenen Territorien zu unterstützen. Diese Bestimmung könnte große Bedeutung erlangen, wenn es darum geht, eine Kumulation aller Vorteile bei den großen, schon jetzt verhältnismäßig fortgeschrittenen Mit-

---

1) Dieser Terminplan konnte allerdings nicht eingehalten werden, weil die Betroffenen zum 1.5.1969 um Aufschub nachsuchten, vgl. Abbott, The Caribbean Free Trade Association, II, a.a.O., S.25.

2) Annex B Nr. 8.

3) Annex B Nr. 6.

4) Vgl. Art. 2 Lit. e) CARIFTA-Vertrag.

gliedsterritorien zu verhindern. Das Fehlen einer derartigen Bestimmung im Abkommen von Dickenson Bay dürfte wesentlich zu dessen Scheitern beigetragen haben. Art. 39 CARIFTA-Vertrag ist außerdem noch als Komplementärbestimmung zu dem Abkommen über den ostkaribischen gemeinsamen Markt zu sehen.

Eine weitere Ausnahme von der allgemeinen Verpflichtung zum Abbau der Einfuhrzölle gewährt Art. 38 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag Guyana für bestimmte Erdölprodukte, deren Import darüber hinaus gewissen mengenmäßigen Beschränkungen unterliegt[1].

bb) Ursprungsregeln

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollbehandlung der Zone[2] sind in Art. 5 CARIFTA-Vertrag i.V.m. Annex C niedergelegt.

Während die Konsignationsregel[3], d.h. das Erfordernis, den jeweiligen Zollbehörden einen Nachweis über den innerzonalen Absendeort der Waren zu erbringen, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Handelsverhältnisse im karibischen Raum praktisch keine Schwierigkeiten bereitet, müßte bei fortschreitender Diversifizierung des Warenangebotes und bei erheblicher Ausweitung der regionalen Handels- und Verkehrsströme geklärt werden, ob etwa die außerhalb der CARIFTA gelagerten Waren[4] zonalen Ursprungs bei erneuter Verbringung in ein Mitgliedsterritorium entweder als zonale oder als außerzonale Waren zu behandeln wären. Da der Rat gemäß Art. 5 Abs. 5 CARIFTA-Vertrag die Möglichkeit hat, diesen Artikel

---

1) Art. 38 Abs. 1 CARIFTA-Vertrag.

2) "Area Tariff Treatment" - Art. 4 Abs. 1 CARIFTA-Vertrag.

3) Art. 5 Abs. 1 S. 1 CARIFTA-Vertrag.

4) Z.B. in den Freihafenzonen Puerto Ricos, der Dominikanischen Republik oder insbesondere Panamás, dessen Freihafenzone Colón mit über 600 Mio US-$ im Jahre 1971 den zweiten Rang unter den Freihäfen - nach Hong Kong - belegte und als Drehscheibe des Lateinamerikahandels immer größere Bedeutung gewinnt, vgl. HBl. Nr. 11 v. 17.1.1972, S.4.

und die Basisliste des Annexes C zu erweitern bzw. abzuändern, kann eine notwendige Anpassung an zukünftige Entwicklungen erfolgen.

Die Ursprungsregel im engeren Sinne ist wiederum der EFTA-Regelung nachgestaltet worden[1]. Gemäß Art. 5 Abs. 1 CARIFTA-Vertrag gelten alle Waren als solche zonalen Ursprungs, die

a) gänzlich innerhalb der Zone erzeugt worden sind,
b) in einer durch Beschlußfassung des Rates aufgestellten Liste erfaßt sind und innerhalb der Zone eine Art der Verarbeitung erfahren haben und
c) mit Hilfe von importiertem Material innerhalb der Zone gefertigt worden sind, wenn sich der Exportpreis nur bis zu 50 % aus dem Wert des importierten Materials ergibt.

Die Beachtung der Ursprungsregeln wurde als eine der wenigen CARIFTA-Vorschriften mit Sanktionen bewehrt[2], was insofern verständlich ist, als die Mitglieder einer Freihandelszone die Zollhoheit gegenüber dritten Ländern behalten und demzufolge ein großer Anreiz besteht, Dritteinfuhren über ein Niedrigzollterritorium in den Genuß der Gewährung der Zollbehandlung der Zone gelangen zu lassen.

Annex C umfaßt insgesamt zehn Regeln zur Einordnung der jeweiligen Warengruppen unter die vorgenannten Ursprungskriterien, ferner eine Basisliste, die für gewisse Rohmaterialien unterstellt, daß sie stets innerhalb der Zone gewonnen wurden, und eine Übereinkunft betreffend Nr. 8 des Annexes C, d.h. die einheitliche Ausgestaltung der Warenbegleitpapiere.

cc) Interne Warenbelastungen

Anders als bei den Einfuhrzöllen[3] sieht der Vertrag für

---

1) Vgl. Art. 4 Abs. 1 EFTA-Vertrag.

2) Annex C Nr. 10 verpflichtet die Mitgliedsterritorien, im Rahmen der jeweils eigenen Gesetzgebung Strafvorschriften für die Verletzung der Ursprungsregeln zu erlassen, wobei der Strafrahmen demjenigen bei Verstößen gegen die Zahlung von Einfuhrzöllen angeglichen werden soll.

3) Art. 4 CARIFTA-Vertrag.

Fiskalzölle, interne Steuern und sonstige innerstaatliche Warenbelastungen keinerlei Verpflichtungen zur Abschaffung vor[1], ja, er gestattet den Mitgliedsterritorien implizit sogar deren Erhöhung, solange diese Instrumente nicht protektionistisch eingesetzt werden, d.h. Importe zonalen Ursprungs und gleichartige einheimische Produkte sind gleichstark zu belasten. Fiskalzölle mit Schutzcharakter sind hingegen unter den Ausführungsbestimmungen des Annexes D abzubauen, wobei den weniger entwickelten Mitgliedsterritorien eine Zehnjahresfrist[2], den übrigen Mitgliedern hingegen lediglich ein Zeitraum von fünf Jahren zugebilligt wird[3]. Auch hier werden den weniger entwickelten Territorien gewisse Ausweichklauseln eingeräumt[4], was insofern verständlich erscheint, als die Fiskalzölle für einige der CARIFTA-Mitglieder bis zu 47 % der staatlichen Einkünfte erbringen[5].

dd) Sonstige direkte Handelshindernisse

Dem Abbau bzw. der Verhinderung weiterer direkter Handelshindernisse sind die Art. 6, 8, 9 (i.V.m. Annex E), 13 und 14 CARIFTA-Vertrag gewidmet.

Art. 6 CARIFTA-Vertrag dient der Verhinderung von Handelsverzerrungen[6], die nicht bereits durch die Anwendung der Ursprungsregeln verhindert werden konnten[7], und zwar solcher Verzerrungen, die beim Handel von Mitgliedsterritorien untereinander durch die unterschiedliche Höhe von Zöllen und Abgaben entstehen und die die Produktion einheimischer Industrien gefährden.

---

1) Art. 7 CARIFTA-Vertrag.
2) Annex D Nr. 2, 4.
3) Annex D Nr. 2, 3.
4) Z.B. Annex D Nr. 9.
5) Wirtschaftsbericht 10/1970, S.6.
6) "Deflections of Trade", vgl. Art. 5 EFTA-Vertrag.
7) Vgl. Art. 5 CARIFTA-Vertrag i.V.m. Annex C.

Art. 8 CARIFTA-Vertrag bekämpft die Zollrückvergütungen[1], d.h. die Mitgliedsterritorien können die Gewährung der Zollbehandlung der Zone für diejenigen Waren verweigern, bei denen ein anderes Mitgliedsterritorium für den Export in CARIFTA-Territorien Rückvergütungen aller Art auf etwaige Importbelastungen gewährt und so den eigenen Waren gegenüber den Heimatindustrien des importierenden Mitgliedes Kostenvorteile verschafft.

Das Verbot von Ausfuhrzöllen für den Warenverkehr innerhalb der CARIFTA gemäß Art. 9 CARIFTA-Vertrag[2] dient der Ermutigung der einheimischen Erzeuger, den Wettbewerb auf neuen Märkten zu suchen. Die Beibehaltung von Ausfuhrzöllen wird gemäß der Liste in Annex E lediglich für solche Produkte gestattet, die in nahezu allen Mitgliedsterritorien gleichermaßen erzeugt werden. Die z.Zt. zehn Produkte, die Ausfuhrzöllen unterliegen dürfen, sind Kopra, Zucker, Kokosnußöl, Muskatnüsse, Muskatblüten, Kakao, Süßkartoffeln, Pfeilwurzmehl, Erdnüsse und Bauxit. Eine Verminderung oder Erweiterung der Liste ist durch Mehrheitsbeschluß des Rates möglich, wenn dies zur Verhinderung von Schäden in den beteiligten Volkswirtschaften erforderlich erscheint.

Die Maßnahmen zum Abbau der direkten Handelshindernisse werden durch das Verbot von mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen[3] und von mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen[4] aller Art für den innerzonalen Handel mit Ausnahme des Agrarmark-

---

1) "Export Drawback", vgl. Art. 7 EFTA-Vertrag.

2) Vgl. Art. 8 EFTA-Vertrag.

3) Art. 13 CARIFTA-Vertrag, ähnlich Art. 10 EFTA-Vertrag; insbesondere an Art. 13 CARIFTA-Vertrag erweist sich, daß der Vertrag über das rein Semantische hinaus Bedeutung erlangt hat. Guyana, das mit Wirkung zum 1.1.1972 einen generellen Importstopp für zahlreiche Nahrungsmittel und Konsumgüter erließ, nahm Einfuhren dieser Warengruppen aus der CARIFTA im Einklang mit Art. 13 CARIFTA-Vertrag von diesem Importstopp aus, vgl. FZ Nr. 1 v. 3.1.1972, S.2.

4) Art. 14 CARIFTA-Vertrag, vgl. Art. 11 EFTA-Vertrag.

tes[1] komplettiert. Art. 15 CARIFTA-Vertrag gestattet weitere Durchbrechungen der Art. 13, 14 CARIFTA-Vertrag nur zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, zum Schutze von Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie sonstiger öffentlicher Belange von höherem Interesse, soweit diese Maßnahmen nicht eine verschleierte Wiedereinführung von Handelsrestriktionen darstellen.

Zur Gewährleistung einer möglichst effizienten Durchsetzung der den Abbau der direkten Handelshindernisse betreffenden Vorschriften fordert Art. 10 CARIFTA-Vertrag[2] die Vertragspartner auf, Vorkehrungen für eine enge Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zu treffen.

ee) Sonderbestimmungen für den Agrarsektor

Der Agrarsektor wird durch ein besonderes Protokoll[3] erfaßt, das den Handel mit insgesamt zweiundzwanzig Produkten und damit den überwiegenden Teil des zonalen Agrarhandels umfaßt, wobei zu bemerken ist, daß beispielsweise Reis, Rindfleisch und Fischereiprodukte nicht aufgezählt wurden und somit den allgemeinen Bestimmungen unterliegen. Die erfaßten zweiundzwanzig Produkte unterliegen einer strengen, vom CCRS vorgenommenen Quotelung und sind vor außerzonalem Wettbewerb geschützt, es sei denn, das CCRS würde im Falle einer konkreten Mangellage eine Ausnahmegenehmigung erteilen[4].

b) Abbau der indirekten Handelshindernisse

Der in den vorgenannten Vorschriften behandelte Abbau der direkten Handelshindernisse ist - soweit nicht Schwierigkei-

---

1) Art. 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 CARIFTA-Vertrag.

2) Entsprechend Art. 9 EFTA-Vertrag.

3) "Protocol Laying Down Agricultural Marketing Agreements".

4) Hinkson, The Caribbean Free Trade Association, a.a.O., S. 15, weist darauf hin, daß das Protokoll mangels statistischer Materialien und mangels einer größeren Diversifikation der beteiligten Agrarwirtschaften noch nicht die Wirkungen zeitigt, die man sich erhofft hatte. Der Mangel an

ten für die jeweils betroffenen Staatshaushalte entstehen sollten - relativ leicht zu bewerkstelligen und zu überwachen, da diese Belastungen im internationalen Handelsverkehr ohne größere Mühen feststellbar sind. Anders verhält es sich jedoch bezüglich der indirekten Handelshindernisse.

Die zur Bekämpfung dieser indirekten Handelshindernisse dienenden Vorschriften, Art. 12, 17 bis 20 CARIFTA-Vertrag sowie Annex F lassen sich unter dem Begriff "Wettbewerbsregeln"[1] zusammenfassen und füllen die Absichtserklärung des Art. 2 Lit. b) CARIFTA-Vertrag[2] aus. Allen diesbezüglichen Vorschriften ist gemein, daß gewisse Maßnahmen entweder von vornherein oder aber für den Fall, daß durch sie die Vorteile, die sich aus dem Fortfall von Zöllen oder mengenmäßigen Beschränkungen ergeben, zunichte gemacht werden könnten, untersagt werden. Obwohl auch diese Bestimmungen weitgehend vom EFTA-Modell kopiert wurden, wird bei Betrachtung dieser Vorschriften unter Hinzuziehung der in Annex A niedergelegten Absichtserklärung über die Ziele der CARIFTA einer der wenigen, aber wichtigen Unterschiede zwischen den Gesamtkonzeptionen von EFTA und CARIFTA deutlich. Während sich die Schöpfer der EFTA begnügten, eine Freihandelszone im herkömmlichen Sinne zu schaffen, d.h. im wesentlichen eine Förderung der Handelsströme zwischen den Mitgliedern zu ermöglichen, beabsichtigten die CARIFTA-Gründer eine allumfassende Harmonisierung der Wirtschaftsbedingungen für die ganze Zone und insofern eine erheblich höhere Stufe der Integration, als im Rahmen der EFTA angestrebt worden war.

---

regionalen Produktions- und Absatzstatistiken führt u.a. zu vielfachen Verletzungen dieses Protokolls, da die Mitgliedsterritorien nicht informiert sind, ob und welche Mengen die Vertragspartner liefern können, vgl. FAZ Nr. 188 v. 17.8.1970, S.10.

1) "Rules of Competition", vgl. Abbott, The Caribbean Free Trade Association, II, a.a.O., S.36.

2) Art. 2 Lit. b) CARIFTA-Vertrag: [The objectives of the Association shall be] "to secure that trade between Member Territories takes place in conditions of fair competition".

aa) Dumping und Subventionierung

Art. 12 CARIFTA-Vertrag[1] erlegt den Mitgliedsterritorien keine neuerlichen Verpflichtungen auf, sondern setzt lediglich voraus, daß Waren, die Gegenstand eines Dumpings oder einer Subventionierung sind, dem Wesen einer Freihandelszone zuwiderlaufen. Vor diesem Hintergrund gestattet Art. 12 CARIFTA-Vertrag, daß die Mitgliedsteritorien unter Beachtung sonstiger internationaler Verpflichtungen - hierunter ist insbesondere das GATT zu verstehen - gegen solche Waren Maßnahmen, die auch die Form von "Anti-Dumping-Zöllen" haben können, ergreifen dürfen. Ohne die ausdrückliche Gestattung durch Art. 12 CARIFTA-Vertrag wären derartige Zölle nicht statthaft, da Art. 4 CARIFTA-Vertrag ja gerade die Erhebung von Einfuhrzöllen, zu denen, von ihrem Erscheinungsbild her gesehen, auch die Anti-Dumping-Zölle gerechnet werden müssen, untersagt. An sonstigen Anti-Dumping-Maßnahmen stellt Art. 12 CARIFTA-Vertrag lediglich Kontakte zwischen den betroffenen Mitgliedsterritorien zur Verfügung, Zwangsmaßnahmen sind nicht vorgesehen[2].

bb) Staatliche Ausfuhrhilfen

Art. 17 CARIFTA-Vertrag[3] untersagt den Mitgliedsterritorien die Aufrechterhaltung oder Einführung staatlicher Exporthilfen[4] sowie jede sonstige Form der Exportunterstützung von Regierungsseite, soweit deren Hauptzweck oder Hauptwirkung darin besteht, die Vorteile des liberalisierten Handels innerhalb der Zone zu beeinträchtigen[5]. Verständlicherweise wird es im Zweifelsfalle weitgehend eine Frage der Argumentation sein, inwieweit eine regierungsseitige Hilfe für die Stellung des Exports der einheimischen Wirtschaft als Haupt-

---

1) Vgl. Art. 17 EFTA-Vertrag.

2) Zu verweisen ist hier jedoch auf die Arbeitsgruppe für Gesetzentwürfe über subventionierte und Dumping-Einfuhren, vgl. S. 194.

3) Vgl. Art. 13 EFTA-Vertrag.

4) Art. 17 Abs. 1 Lit. a) CARIFTA-Vertrag; die einzelnen Hilfen sind in Annex F aufgeführt.

5) Art. 17 Abs. 1 Lit. b) CARIFTA-Vertrag.

zweck oder Hauptwirkung die Beeinträchtigung der Handelsfreiheit betroffener Dritter beinhaltet. Für diese Zweifelsfälle eröffnet Art. 17 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag das Beschwerdeverfahren gemäß Art. 26 CARIFTA-Vertrag und in der Folge dieser Prozedur den Weg für eine Mehrheitsentscheidung des Rates über die gegenüber dem die Regierungshilfe gewährenden Mitgliedsterritorium anzuwendenden Maßnahmen. Darüber hinaus kann der Rat gemäß Art. 17 Abs. 3 CARIFTA-Vertrag sowohl den ganzen Artikel selbst als auch die in Annex F aufgezählten untersagten Formen staatlicher Hilfe den jeweiligen Bedürfnissen anpassen. Ausgenommen vom Verbot der Regierungshilfe sind bis zur Verwirklichung einer regionalen Agrarpolitik landwirtschaftliche Produkte[1]. Das gleiche gilt eingeschränkt für industrielle Produkte bis zur Verwirklichung der gemäß Annex A Paragraph 5 geplanten regionalen Politik der Industrieförderung[2].

cc) Öffentliche Unternehmen

Ebenfalls einen Aufschub hinsichtlich seiner Anwendung erfährt Art. 18 CARIFTA-Vertrag, dessen Gegenstand die öffentlichen Unternehmen sind. Art. 18 CARIFTA-Vertrag versteht unter "öffentlichen Unternehmen"[3] zentrale, regionale oder lokale Behörden, öffentliche Unternehmen und jede sonstige Organisation, durch die ein Mitgliedsterritorium rechtlich oder tatsächlich die Einfuhr aus oder die Ausfuhr nach einem Teil der Freihandelszone kontrolliert oder merklich beeinflußt[4]. Art. 18 CARIFTA-Vertrag verpflichtet die Mitglieder, auf Grund eigener rechtlicher Befugnis oder durch Einflußnahme auf die zuständigen Gremien sicherzustellen, daß protektionistische Praktiken unterbleiben, soweit es durch diese

---

1) Art. 17 Abs. 4 Lit. a) CARIFTA-Vertrag.
2) Art. 17 Abs. 4 Lit. b) CARIFTA-Vertrag.
3) "Public Undertakings".
4) Art. 18 Abs. 6 CARIFTA-Vertrag.

zu Handelsdiskriminierungen kommen kann und hierdurch die mittels Abbau der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen erwarteten Vorteile beeinträchtigt werden.

Betrachtet man die bei Gründung der CARIFTA vorgegebene wirtschaftliche Struktur des karibischen Raumes, so erscheint es auf den ersten Blick unverständlich, daß diese im EFTA-Vertrag vorgezeichnete Vorschrift[1] ebenfalls in den CARIFTA-Vertrag übernommen wurde. Während in den ursprünglich zur EFTA gehörigen Staaten beträchtliche Bereiche von Industrie und Dienstleistungsgewerbe in Staatseigentum - einige davon in der Form von Sondervermögen - stehen[2], ist dies bei den CARIFTA-Mitgliedsterritorien kaum der Fall. Wenn man jedoch bedenkt, daß im karibischen Raum der gesamte Transportsektor wenn schon nicht ausschließlich, so doch unter starker Beteiligung der öffentlichen Hand zu entwickeln sein wird, darüber hinaus gewisse Industrien mangels Marktgröße oder wegen Standortnachteilen nur als öffentliche Unternehmen existenzfähig werden können, so ist einsichtig, welch große Bedeutung Art. 18 CARIFTA-Vertrag in der Zukunft erhalten könnte, um so mehr, wenn man die Möglichkeit einer dem Andenpakt ähnlichen Entwicklung erwägt, wo - bisher insbesondere in Chile und Peru - immer häufiger Aktienmajoritäten in Staatseigentum überführt werden[3]. Zu denken ist weiterhin in diesem Zusam-

---

1) Vgl. Art. 14 EFTA-Vertrag.

2) So z.B. das "National Coal Bord" in Großbritannien.

3) Eine solche Entwicklung scheint sich in Trinidad und Tobago anzubahnen, das nicht nur ein gewisses Interesse für einen Beitritt zum Andenpakt bekundet hat, sondern schon Anfang des Jahres 1970 51% der Kapitalanteile des größten einheimischen Zuckerproduzenten in Staatseigentum überführte. Gleiches Vorgehen zog Guyana für die dort befindlichen kanadischen und US-amerikanischen Aluminiumindustrien in Betracht, vgl. Teilnationalisierung, a.a.O., S. 2. Die negativen Seiten der öffentlichen Unternehmen, insbesondere das Pfründenunwesen, schildert Bilkey, Public Enterprise Models, a.a.O., S.39 ff., am Beispiel eines karibischen Landes, dessen Name zur Vermeidung persönlicher Repressalien ungenannt bleibt.

menhang an die Handelsusancen landwirtschaftlicher Kooperativen unter staatlicher Leitung.

dd) Wettbewerbsbeschränkungen

Eine weitere, der Vermeidung indirekter Handelshindernisse dienende Übereinkunft beinhaltet Art. 19 CARIFTA-Vertrag[1]. Art. 19 Abs. 1 CARIFTA-Vertrag erklärt wettbewerbsbeschränkende Praktiken als insofern mit dem Vertrag für unvereinbar, als sie die durch den Abbau der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen erwarteten Vorteile beeinträchtigen. Solche Praktiken sind zum einen Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und zwischen Unternehmen abgesprochene Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Beschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs innerhalb der Zone bezwecken oder bewerkstelligen[2], zum anderen Handlungen, durch die ein oder mehrere Unternehmen eine dominierende Stellung in der Zone oder in einem wesentlichen Teil der Zone in unlauterer Weise ausnutzen[3]. Dies gilt nicht nur für private, sondern auch für öffentliche Unternehmen[4]. Bei Verstößen gegen Art. 19 CARIFTA-Vertrag kommt das Beschwerdeverfahren des Art. 26 CARIFTA-Vertrag zur Anwendung[5]. Bis zum 30. April 1970 sollte der Rat im Lichte der gewonnenen Erfahrungen die Einfügung von zusätzlichen oder abweichenden Regelungen erwägen[6].

Der in Art. 19 CARIFTA-Vertrag umrissene Tatbestand hat für die CARIFTA eine potentiell wesentlich größere Bedeutung als die gleichartige Regelung des Art. 15 EFTA-Vertrag für ihren

---

1) Ähnlich Art. 15 EFTA-Vertrag.

2) Art. 19 Abs. 1 Lit. a) CARIFTA-Vertrag.

3) Art. 19 Abs. 1 Lit. b) CARIFTA-Vertrag.

4) Vgl. Art. 18 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag.

5) Art. 19 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag.

6) Art. 19 Abs. 3 CARIFTA-Vertrag; inwieweit diese Überprüfung zu Änderungen geführt hat, läßt sich nicht feststellen.

Bereich. Die EFTA, ein im Vergleich zur anglokaribischen Region noch immer gigantischer Markt, ist ungleich weniger der Gefahr marktbeherrschender Industrien ausgesetzt, wohingegen im CARIFTA-Raum bereits das Bestehen bzw. die Gründung einer einzigen Fabrik Marktbeherrschung bedeuten kann[1]. Nach welchen Maßstäben unter solchen Umständen Art. 19 CARIFTA-Vertrag effektiven Nutzen erbringen wird, muß die Zukunft erweisen.

ee) Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit

Als letzte Vorschrift ist für den Bereich der indirekten Handelshindernisse Art. 20 CARIFTA-Vertrag[2] zu erwähnen, der Diskriminierungen auf dem Gebiete der Niederlassungsfreiheit verhindern soll. Art. 20 CARIFTA-Vertrag, der sowohl auf natürliche als auch auf juristische Personen der Mitgliedsterritorien Anwendung findet[3], verlangt von den Mitgliedsterritorien eine möglichst weitgehende Gleichstellung der der Zone angehörigen Rechtssubjekte mit den jeweils eigenen natürlichen und juristischen Personen für den Bereich der Wirtschaft. Den Mitgliedsterritorien wird der Erlaß neuer Beschränkungen untersagt, und ferner wird ihnen aufgegeben, bestehende Beschränkungen dem Rate mitzuteilen; der Rat hat sodann zu prüfen, ob zur Verwirklichung des Art. 20 CARIFTA-Vertrag Änderungen angeraten erscheinen. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Gewährung der Niederlassungsfreiheit für Zonenangehörige sind nur gestattet, soweit öffentliche Ordnung, Gesundheit oder Moral oder die nationale Sicherheit gefährdet sind.

c) Ergänzende Bestimmungen

Die Maßnahmen zum Abbau der Handelshindernisse erfahren eine

---

1) Die hier geäußerten Bedenken werden durch den Bericht des CCRS, Caribbean Free Trade Association, a.a.O., S.14, insofern bestätigt, als einige weniger entwickelte Mitglieder 1970 Klage über abrupt steigende Preise für Industrieprodukte der entwickelten Mitglieder führten. Durch die Preisanhebungen von mehr als 5 % wurden die Zollherabsetzungen nahezu völlig aufgezehrt.

2) Vgl. Art. 16 EFTA-Vertrag.

gewisse Einschränkung durch Art. 16, 21 und 22 CARIFTA-Vertrag.

Art. 16 CARIFTA-Vertrag gestattet den Mitgliedsterritorien, ungeachtet des Vertrages alle Maßnahmen zum Schutze ihrer Sicherheit und ihrer Verteidigung zu ergreifen[1].

Art. 21 CARIFTA-Vertrag[2] erlaubt den Mitgliedsterritorien, im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten ungeachtet des Art. 13 CARIFTA-Vertrag Einfuhrbeschränkungen einzuführen. Dauert diese Ausnahmesituation länger als achtzehn Monate an, so kann der Rat mit Mehrheitsentscheidung geeignete Maßnahmen beschließen, die zu einer Abänderung dieses Zustandes führen.

Art. 22 CARIFTA-Vertrag[3] gestattet den Mitgliedern bei Schwierigkeiten in bestimmten Teilbereichen der Wirtschaft - so etwa bei einem Ansteigen der Arbeitslosigkeit oder bei Nachfragenachlaß für Inlandsprodukte auf Grund der Anwendung von Vorschriften des CARIFTA-Vertrages - die Ergreifung geeigneter Maßnahmen, wobei in bestimmten Fällen[4] eine Mitwirkung des Rates erforderlich ist. Die Geltung des Art. 22 CARIFTA-Vertrag war gemäß Art. 22 Abs. 4 CARIFTA-Vertrag bis zum 30. April 1973 vorgesehen, sie konnte jedoch erforderlichenfalls durch einstimmige Entscheidung des Rates wörtlich oder sinngemäß erneut in Kraft gesetzt werden[5].

9. Streiterledigung

Hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten folgt der

---

3) Art. 20 Abs. 6 CARIFTA-Vertrag.

1) Eine Bestimmung, deren EFTA-Vorbild Art. 18 EFTA-Vertrag nie zur Begründung eines angeblichen Verstoßes gegen Vorschriften des EFTA-Vertrages herangezogen worden ist; im karibischen Raum könnte diese Vorschrift sehr wohl praktische Bedeutung erlangen, etwa in einem neuen Fall Anguilla oder durch Aktivitäten Kubas.

2) Vgl. Art. 19 EFTA-Vertrag.

3) Vgl. Art. 20 EFTA-Vertrag a.F.

4) Art. 22 Abs. 1 Lit. b) Ziff. 1, 2 CARIFTA-Vertrag.

5) Art. 22 Abs. 5 CARIFTA-Vertrag; ob im Gefolge der zum

CARIFTA-Vertrag mit seinen Artikeln 26 und 27 wiederum wörtlich dem EFTA-Vertrag[1]. Ebenso wie im ALALC-Vertrag wurde bedauerlicherweise auch im CARIFTA-Vertrag versäumt bzw. vermieden, ein Rechtsprechungsorgan für Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragswerk und seiner Anwendung ergeben, ins Leben zu rufen.

Art. 26 CARIFTA-Vertrag sieht vor, daß ein Mitgliedsterritorium, das sich im Rahmen des Vertragswerkes von einem Vertragspartner übervorteilt oder die Ziele des Vertragswerkes durch einen Vertragspartner gefährdet sieht, im Falle der Nichteinigung mit diesem Partner den Rat anrufen kann[2]. Der Rat trifft mit Mehrheitsentscheidung die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen, wozu auf Antrag eines betroffenen Mitgliedsterritoriums die vorläufige Überweisung der Angelegenheit an ein vom Rat durch Mehrheitsbeschluß zu ernennendes Prüfungskomitee[3] gehört[4]. Bei der Prüfung der Angelegenheit hat der Rat zu bedenken, ob eine Verpflichtung des Vertrages nicht erfüllt wurde oder vereitelt werden könnte. Unter Beachtung dieser Prüfung und des Berichtes des fallweise eingesetzten Komitees kann der Rat sodann durch Mehrheitsentscheidung die ihm angemessen erscheinenden Empfehlungen an jedes betroffene Mitgliedsterritorium aussprechen[5]. Kommt das Mitgliedsterritorium einer solchen Empfehlung des Rates nicht nach, so kann der Rat mit Mehrheit beschließen, daß die übrigen Mitgliedsterritorien die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen aus dem Vertragswerk gegenüber dem betreffenden Mitgliedsterritorium aussetzen, die der Rat für

---

1.5.1973 beabsichtigten Überführung der CARIFTA in einen gemeinsamen Markt noch eine Verlängerung in Betracht kommt, ist derzeit nicht feststellbar.

1) Vgl. Art. 32, 33 EFTA-Vertrag.

2) Art. 26 Abs. 1 CARIFTA-Vertrag.

3) Art. 27 CARIFTA-Vertrag.

4) Art. 26 Abs. 2 CARIFTA-Vertrag.

5) Art. 27 Abs. 3 CARIFTA-Vertrag.

angebracht erachtet[1]. Auf Antrag kann der Rat in dringenden Fällen durch Mehrheitsbeschluß einem Mitgliedsterritorium vorübergehende Maßnahmen zur Wahrung seiner Position für die Zeit der Prüfung einer der oben bezeichneten Angelegenheiten gestatten[2].

Die Ratio der hier gewählten Regelung zur Lösung von - im weiteren Sinne - Rechtsstreitigkeiten ist die Überlegung, daß Vertragspartner, die sich ihrer Rechtsmacht lediglich in dem schwachen Rahmen einer Freihandelszone begeben, nicht gewillt sind, möglicherweise innenpolitisch notwendige Entscheidungen zur Sicherstellung der Lebensfähigkeit ihrer Volkswirtschaften durch ein - wie auch immer ausgestaltetes - Justizorgan einschränken zu lassen. Demgemäß ist die vorstehend geschilderte rechtsprechungsähnliche Regelung einer Verhandlungseinigung zwischen den Kontrahenten subsidiär[3]. Es ist daher nicht verwunderlich, daß in der kurzen Zeitspanne der Existenz der CARIFTA noch kein Streitfall vor den Rat gebracht wurde, obwohl zumindest zwei Vorkommnisse ihrem Charakter nach zum Testfall für das in Art. 26, 27 CARIFTA-Vertrag konzipierte Streiterledigungsverfahren hätten werden können: Zum einen bezichtigte Trinidad und Tobago Jamaica der Diskriminierung trinidadischer Textilprodukte durch Gewährung besonderen Schutzes zugunsten eigener Produktion, zum anderen beschuldigte der Produzentenverband Jamaicas Trinidad und Tobago, bestimmte Textilprodukte wahrheitswidrig als solche zonalen Ursprungs zu deklarieren[4]. Diese Streitigkeiten scheinen aber gütlich zwischen den Betroffenen beigelegt worden zu sein, so daß ein Eingreifen des Rates nicht mehr in Betracht kam.

---

1) Art. 27 Abs. 4 CARIFTA-Vertrag.

2) Art. 26 Abs. 5 CARIFTA-Vertrag.

3) Vgl. Art. 26 Abs. 1 CARIFTA-Vertrag.

4) Beide Fälle erwähnt Abbott, The Caribbean Free Trade Association, I, a.a.O., S.16.

III. Die karibische Entwicklungsbank[1)]

Die CDB, deren Gründung ein wichtiger Schritt in die erhoffte Zukunft einer erfolgreich operierenden CARIFTA, insbesondere für die weniger entwickelten kleinen Mitgliedsterritorien war, ist anders als die BCIE[2)] nicht in die vertragliche Grundlage des Integrationskonzeptes, dem sie zugehörig ist, aufgenommen worden. Dessen ungeachtet kann gesagt werden, daß die weniger entwickelten Mitgliedsterritorien ohne die Zusage zur Gründung der CDB kaum mit einer Teilnahme an der CARIFTA einverstanden gewesen wären. Diese Haltung ist insofern verständlich, als die weniger entwickelten Territorien in Anbetracht ihrer Kleinheit kaum die Chance haben, IADB- und IBRD-Kredite zu bekommen, geschweige denn, daß sie in nennenswertem Umfang Anleihen auf den internationalen Kapitalmärkten plazieren könnten.

Die mit dem Abkommen von Kingston, Jamaica, vom 18. Oktober 1969[3)] mit Wirkung zum 1. Januar 1970 und Sitz in Bridgetown, Barbados, etablierte CDB verfügt über ein Gründungskapital von 50 Millionen US-$, wovon 50 % eingezahlt und die restlichen 50 % auf Abruf fällig sind[4)]. Gründungsmitglieder sind neben den der CARIFTA angehörigen Territorien die Bahamas, die britischen Jungfern-Inseln, die Cayman-Inseln, die Turks- und Caicos-Inseln sowie - als außerregionale Partner - Großbritannien und Kanada[5)].

---

1) "Caribbean Development Bank" - CDB.

2) Vgl. Art. XVIII Generalvertrag.

3) "Agreement Establishing the Caribbean Development Bank"; Text abgedruckt bei Wionczek, Economic Co-Operation, a.a.O., Teil III Kap. 3.

4) Art. 5 Abs. 1, 2 CDB-Abkommen.

5) Die Mitgliedschaft Kanadas ist ein Anzeichen für das zunehmende Engagement Kanadas im anglokaribischen Raum, das sich unter Einverständnis aller Beteiligten nach der Hinwendung Großbritanniens zur EWG noch verstärken dürfte. - Eine Darstellung des aktuellen Standes der anglokaribisch-kanadischen Beziehungen gibt Mitchell, The Caribbean, a.a.O., S.543 f.; siehe ferner - auch für das Verhalten Kanadas gegenüber den lateinamerikanischen Festlandstaaten -: Bradford - Pestieau, Canada and Latin America.

Gemäß Art. 1 CDB-Abkommen ist es Hauptaufgabe der CDB, zur Entwicklung und zum harmonischen Wirtschaftswachstum in den der karibischen Region angehörigen Mitgliedsterritorien beizutragen, wobei insbesondere den Problemen der weniger entwickelten Mitglieder Beachtung zu schenken ist. Zur Verwirklichung dieses Zieles bemüht sich die CDB um weltweite Mobilisierung von Kapital, beginnt den Aufbau eines regionalen Kapitalmarktes und gewährt den karibischen Mitgliedsterritorien technische Hilfe bei Kosten/Nutzen-Analysen und der Finanzplanung; außerdem fördert sie Investitionen in Entwicklungsprojekten[1].

Die Mitgliedschaft in der CDB steht über den Kreis der Gründungsmitglieder hinaus allen Territorien des karibischen Raumes sowie allen Mitgliedern der UNO und deren Spezialorganisationen offen[2]. Durch die Beschränkung des von außerregionalen Mitgliedern zu haltenden Kapitalanteils auf maximal 40 %[3] ist Sorge getragen, daß die geldgebenden außerregionalen Mitglieder nicht in eine beherrschende Position gelangen[4].

Neben dem genehmigten Kapital von 50 Millionen US-$ verfügt die CDB über einen besonderen Entwicklungsfonds[5] mit einem Kapital von 20 Millionen US-$, das von Großbritannien, Kanada

---

1) Art. 2 Abs. 1 CDB-Abkommen.

2) Art. 3 Abs. 1 CDB-Abkommen.

3) Art. 6 Abs. 2 CDB-Abkommen.

4) Eine gewisse Kritik an dieser Beschränkungsklausel erscheint dennoch angebracht: Einerseits bedarf es für die außerregionalen Mitglieder keiner höheren Kapitalbeteiligung, um einen Einfluß auf die Tätigkeit der CDB auszuüben, denn schon die Bereitstellung außerregionalen Kapitals kann von Bedingungen - etwa der Festlegung bestimmter Projekte oder der Verpflichtung, Investitionsgüter nur von dem geldgebenden Mitglied zu beziehen - abhängig gemacht werden. Andererseits beinhaltet die Beschränkung des außerregionalen Kapitalanteils die Konsequenz, daß die übrigen 60 % von den Mitgliedern des karibischen Raumes aufzubringen sind; ob dies in Anbetracht der geringen Finanzkraft vieler karibischer Mitglieder bei den zwangsläufig erforderlich werdenden Kapitalerhöhungen zu bewältigen ist oder ob sich diese Quote als einer Ausdehnung des Kapitalvolumens hinderlich erweisen wird, steht dahin.

und - über Puerto Rico - von den USA zur Verfügung gestellt wurde. Die Gelder des besonderen Entwicklungsfonds dienen der Finanzierung von Projekten, die hohe Priorität unter Entwicklungsgesichtspunkten genießen, aber lange Laufzeiten beanspruchen und keine unmittelbaren Gewinne erbringen.

Schon in den ersten achtzehn Monaten ihrer Tätigkeit hatte die CDB Darlehen in Höhe von insgesamt 10 Millionen US-$ gewährt, mit denen u.a. die Stranderschließung für touristische Nutzung in Jamaica, der Ausbau der Elektrizitätsversorgung in Britisch-Honduras sowie die Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens insbesondere in den kleineren Mitgliedsterritorien finanziert wurden[1].

Eine Ausweitung der Tätigkeit der CDB wird davon abhängen, inwieweit es gelingt, den Kreis der außerregionalen - kapitalkräftigen - Mitglieder zu vergrößern, wobei in erster Linie an Japan, Schweden und die Bundesrepublik Deutschland zu denken ist[2].

IV. Der gegenwärtige Entwicklungsstand der karibischen Integration

Ebenso wie der MCCA steht die anglokaribische Integration zum gegenwärtigen Zeitpunkt an einer bedeutsamen Wende. Während aber in Bezug auf den MCCA Zweifel angebracht erscheinen, ob in Anbetracht der nationalen Egoismen das Konzept eines

---

5) Art. 8 Abs. 1, 3, 4 CDB-Abkommen: "Special Development Fund".

1) HBl. Nr. 227 v. 26./27.11.1971, S.1.

2) Daß die diesbezüglichen Bemühungen des CDB-Präsidiums auf deutsches Interesse stoßen, zeigt sich an der Informationsreise einer Delegation des deutschen Wirtschaftsministeriums am 25.11.1971, vgl. FZ Nr. 275 v. 27.11.1971, S.2. Konkrete Ergebnisse liegen allerdings noch nicht vor.
Die Bedeutung der BRD für die regionalen Entwicklungsbanken auch ohne unmittelbare institutionelle Beteiligung erweist sich daran, daß z.B. die IADB von den im Jahre 1972 plazierten Anleihen im Wert von insgesamt 141 Mio US-$ allein in der BRD 62,1 Mio US-$ auflegte, vgl. Wirtschaftsbericht 3/1973, S.5.

gemeinsamen Marktes für die Zukunft aufrechterhalten werden kann, haben sich die Mitgliedsterritorien des karibischen Commonwealth auf der 7. HGC in Port-of-Spain vom 9. bis 14. Oktober 1972 unter Beteiligung der Bahamas gerade erst entschlossen, die CARIFTA am 1. Mai 1973 zu einem gemeinsamen Markt zu erweitern, der zur Förderung des Integrationsbewußtseins in eine politische karibische Gemeinschaft eingebettet werden soll[1]. Ein derartiger Schritt wäre ohne einen durch die Gründung der CARIFTA gegebenen Vorlauf vermutlich ebenso zum Scheitern verurteilt wie seinerzeit die Westindische Föderation.

Zu der - mit Vorsicht - positiv zu bewertenden bisherigen Entwicklung der CARIFTA haben verschiedene Momente beigetragen:

- Zugrundelegung eines rechtlichen Instrumentariums, das - wenn auch unter anderen geopolitischen Bedingungen - eine gewisse Bewährung gefunden hat,
- Verbundenheit durch eine gemeinsame Verwaltungssprache, die als wichtigste Verkehrssprache der westlichen Welt den unmittelbaren Zugang zu allen benötigten Informationen gewährt,
- Vorhandensein einer überwiegend einheitlichen Verwaltungs- und Rechtstradition[2],
- Unterstützung und Beeinflussung durch das vormals gemeinsame Mutterland.

Für das Gemeinschaftsbewußtsein insbesondere der größeren Territorien war von Bedeutung, daß während der ersten achtzehn Monate des Bestehens der CARIFTA die Exporte innerhalb

---

1) AdG 1972, S.17491.

2) Zur Geschichte der britischen Kolonialverwaltung im karibischen Raum siehe Proudfoot, Britain, und Singh, P., The Development; zu den Problemen der Verwaltung unter Entwicklungsgesichtspunkten siehe García-Zamor, Development Administration, a.a.O., S.203 ff.; über Aspekte des Bodenrechts im anglokaribischen Raum berichtet Marshall, West Indian Land Law, a.a.O., S.1 ff.

der Zone, z.B. von Jamaica, um 60 % und von Guyana um 30 % gesteigert werden konnten[1]. Diese Erfolge nahmen den "Großen Vier" die Sorge, ohne erkennbare Gegenleistung den Löwenanteil der Entwicklungskosten für die kleinen Territorien tragen zu müssen.

Andererseits darf jedoch nicht übersehen werden, daß die kleineren Mitgliedsterritorien keine Exportsteigerung auch nur annähernd gleichen Ausmaßes aufweisen können. Die von den weniger entwickelten Mitgliedsterritorien zur Anlockung von Industrien potentiellen Neuinvestoren eingeräumte langjährige Steuerfreiheit und die extrem gesenkten Körperschaftssteuersätze[2] führten bisher nicht zu den angestrebten Resultaten, weil die Investoren naturgemäß Standortvorteile wie Industriearbeiterschaft, Infrastruktur, Zulieferindustrien etc. am ehesten in den vier größeren Mitgliedsterritorien finden[3]. Manche Nachteile der zumeist außerhalb der internationalen Handelsrouten gelegenen weniger entwickelten Mitgliedsterritorien könnten durch bevorzugten Ausbau von Flugplätzen und Häfen gemildert werden[4]. Daß gerade Transport-

---

1) Vgl. FAZ Nr. 188 v. 17.8.1970, S.10.

2) Montserrat, das kleinste Mitglied, hat einen Körperschaftssteuersatz von 20 %, Barbados hingegen einen solchen von 51 %, vgl. FAZ Nr. 188 v. 17.8.1970, S.10.

3) So prüften zwei deutsche Automobilproduzenten nur Jamaica als Standort eines Montagewerkes für den CARIFTA-Bereich, vgl. IK Nr. 17 v. 3.2.1970, S.6, und britisch-kanadische Firmen investierten 1969/70 30 Mio US-$ in Hotelbauten auf Jamaica, vgl. FZ Nr. 119 v. 26.5.1970, S.2. Das Interesse weiterer deutscher Firmen (Chemie-, Elektro- und Maschinenbereich) richtet sich vornehmlich auf Trinidad, nicht aber auf die Nebeninsel Tobago, vgl. FZ Nr. 220 v. 23.9. 1971, S.2.

   Die noch immer bestehende Benachteiligung der weniger entwickelten Mitgliedsterritorien hinsichtlich der Ansiedlung neuer Industrien war das schwierigste Verhandlungsthema bei der Vorbereitung des gemeinsamen Marktes, vgl. FZ Nr. 241 v. 17.10.1972, S.2. Es soll versucht werden, mit Hilfe einer karibischen multinationalen Investment-Gesellschaft und durch Schaffung eines Export-Systems der CDB einen Ausgleich für die Standortnachteile der weniger entwickelten Territorien zu erreichen, vgl. AdG 1972, S.17491.

4) So machten z.B. auf St.Christopher (St.Kitts) mehrere Ho-

fragen zu den wichtigsten Gemeinschaftsaufgaben zählen, hat seinen Niederschlag schon in den Paragraphen 8 und 9 des Annexes A zum CARIFTA-Vertrag gefunden.

Eine Erweiterung des Mitgliederkreises der CARIFTA bzw. des neuen karibischen gemeinsamen Marktes um die Dominikanische Republik, Haiti oder die französischen und niederländischen Territorien des karibischen Raumes ist von der 7. HGC als besonders wünschenswert und dringlich bezeichnet worden[1]. Es sollte mit derartigen Schritten jedoch solange gewartet werden, bis im Rahmen der jetzigen Mitgliedsterritorien eine gewisse Konsolidierung erreicht worden ist, insbesondere in Bezug auf die wirtschaftliche Position der weniger entwickelten Territorien, deren gegenwärtige Rückständigkeit und Marginalität durch einen Beitritt der vorgenannten Wirtschaftsgebiete nur noch verschlimmert würde. Stattdessen sollte zunächst die endgültige Einbeziehung der bisher außerhalb der CARIFTA gebliebenen Kronkolonien britische Jungfern-Inseln, Cayman-Inseln sowie Turks- und Caicos-Inseln durchgeführt werden, die bereits Mitglieder der CDB sind.

---

telgesellschaften den Baubeginn von der Errichtung eines internationalen Flughafens abhängig, vgl. FAZ Nr. 212 v. 14.9.1970, S.14; Häfen, Flugplätze und Hotels sind unerläßliche Voraussetzungen für eine Förderung des Massentourismus, der einzigen Industrie, die auf Grund der natürlichen Gegebenheiten insbesondere der kleineren karibischen Inseln nicht nur eine Vergrößerung des Bruttosozialproduktes, sondern durch ihre Arbeitsintensität auch eine merkliche Verringerung der zumeist zwischen 15 % und 25 % schwankenden Arbeitslosenquote bewirken könnte, vgl. FAZ Nr. 254 v. 2.11.1970, S.14; Allgemein zu den Problemen von Bevölkerungsdruck und Arbeitslosigkeit im Raum der anglophonen karibischen Integration siehe Sánchez Cárdenas, Integración, a.a.O., S.409 ff.; kritisch zur Förderung der Tourismusindustrie für die Westindischen Assoziierten Staaten und Montserrat äußern sich Bryden - Faber, Multiplying the Tourist Multiplier, a.a.O., S.61 ff.

1) Vgl. AdG 1972, S.17491.

Die ferne Zukunft einer allkaribischen, über Rahmen und Zielvorstellungen der CARIFTA bzw. des gemeinsamen Marktes hinausgehenden Einigung läßt sich in der Gegenwart nicht vorhersehen. Pläne und Überlegungen, die karibische Vielfalt unter einer "Pax US-Americana" im Sinne des heutigen Zustandes von Puerto Rico und der US-amerikanischen Jungfern-Inseln zu vereinigen[1], mögen im streng wirtschaftspolitischen Sinne[2] eine gewisse Berechtigung haben; eine Verwirklichung erscheint jedoch in Anbetracht des immer stärker anwachsenden Nationalismus der karibischen Territorien ohne den Einsatz militärischer Mittel unwahrscheinlich[3]. Erstrebenswert und - langfristig gesehen - auch realisierbar wäre hingegen eine eigenständige karibische Wirtschafts- und Kulturzone, die kraft ihrer mannigfaltigen Traditionen zugleich als Puffer und Bindeglied zwischen Iberoamerika und Angloamerika wirken könnte.

Ergebnis

Die eingangs der Untersuchung gestellte Frage, ob internationale Verträge zur wirtschaftlichen Integration von Entwicklungsländern der angestrebten Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse dienlich sind, muß vor dem Hintergrund der beiden mittelamerikanischen Integrationsversuche zum gegenwärtigen Zeitpunkt überwiegend negativ beantwortet werden.

---

1) So schon Henry Cabot Lodges Vorschlag in einer Sitzung des US-Senates im Jahre 1895, zit. bei Renouvin, Les politiques, a.a.O., S.212; in neuester Zeit befürwortend: Plank, Neighborly Relations, a.a.O., S.166-169, und Del Mar, Strategic Characteristics, a.a.O., S.155 ff. Ablehnend hingegen Manigat, Les Etats Unis, a.a.O., S.673 ff.; zur Ambivalenz der Beziehungen der USA zu diesem Raum siehe Kane, Civil Strife in Latin America, und Szulc, The United States and the Caribbean.

2) Und nur in diesem Sinne, wenn man gutwilligerweise unterstellt, daß bei diesen Meinungsäußerungen nicht die gleichen Motivationen im Hintergrund stehen, die zur gegenwärtigen geographischen Ausdehnung der USA geführt haben.

3) Daß die USA bei dem geringsten Anschein der Gefährdung ihrer strategischen Position auch in Zukunft das völkerrechtliche

Geht man davon aus, daß wirtschaftliche Integration eine Intensivierung des Handelsverkehrs, eine Verbesserung der Terms of Trade, eine Verstärkung des Wettbewerbs, eine Diversifizierung des Warenangebotes und eine Erhöhung der Neuinvestitionen aller Art zum Ziele hat, in deren Gefolge die ansteigenden Bruttosozialprodukte aller am Integrationsprogramm beteiligten Länder eine Steigerung der privaten Realeinkommen mit dem Endeffekt erhöhter sozialer Mobilität bewirken, so ist festzustellen, daß diese Erwartungen bisher weder im MCCA noch in der CARIFTA in nennenswerter Weise erfüllt worden sind.

Das Mißlingen einer effektiven wirtschaftlichen Integration im zentralamerikanischen und karibischen Raum bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat wirtschaftliche und politische Gründe.

Hinsichtlich der Ursächlichkeit wirtschaftlicher Faktoren für das Verfehlen der mit den Integrationsverträgen angestrebten Ziele ist zu bemerken, daß regionale Zusammenschlüsse von Entwicklungsländern nicht die angeführten Auswirkungen wirtschaftlicher Integration erbringen können, weil ihre Wirtschaftsstruktur dank der historischen Entwicklung überwiegend durch die Rolle als Weltmarktlieferanten von Rohstoffen und Agrarprodukten bestimmt wird und Investitionsgüter nur einen sehr geringen Anteil der Produktpalette stellen. Eine potentielle Erhöhung des Warenangebotes für den Konsumgüterbereich findet ihre Grenze in der Tatsache, daß große Teile der Bevölkerung eine marginale Existenz führen und auf absehbare Zeit nicht in Geldwirtschaftssysteme einbezogen werden können.

Als politisches Hindernis einer fortschreitenden wirtschaftlichen Integration im Gefolge der Vertragsschlüsse ist in erster Linie der für einen europäischen Beobachter zuweilen übersteigert erscheinende Nationalismus der mittelamerikanischen Staaten zu bezeichnen, der nicht nur eine Folge der

---

Interventionsverbot im karibischen Raum verletzen werden, vermuten Lewis - Singham, Integration, a.a.O., S.140.

- in historischen Dimensionen auch für die zentralamerikanischen Staaten - kurzen Zeitspanne der Eigenstaatlichkeit und, wie etwa im Falle von Guyana oder Trinidad und Tobago, rassistischer Spannungen ist, sondern seine Motivation zuweilen gerade in der wirtschaftlichen Schwäche und niedrigen Entwicklungsstufe findet und insofern als Kompensation zu dienen vermag. Es ist nicht verwunderlich, daß dieser Nationalismus, der auch als Reaktion auf die fortdauernde Fremdbestimmung von Außen- und Wirtschaftspolitik durch außerregionale Mächte zu verstehen ist, manchmal sogar in den Integrationsräumen gegenüber den Schicksalsgenossen zur Geltung kommt, sei es in der Form egoistischen Verhaltens in Bezug auf die Verteilung der durch die Integrationsverträge bewirkten Vorteile, sei es, daß Differenzen mit Vertragspartnern in kriegerische Aktivitäten einmünden. Zudem zeigt Europa, daß derartige Verhaltensweisen kein Vorrecht der mittelamerikanischen Integrationspartner sind: In diesem Zusammenhang sei an die Kontroverse der vormaligen EFTA- und derzeitigen NATO-Partner Großbritannien und Island bezüglich der Fischereigrenzen, an die Konfrontation der NATO-Partner Griechenland und Türkei in der Zypern-Frage sowie an das Verhalten einiger Mitglieder der EWG bei Verhandlungen über Probleme des Agrarmarktes erinnert.

Sowohl MCCA wie letztlich auch CARIFTA sind Ausprägungen der Hoffnungen, die in den ausgehenden fünfziger Jahren auf das Leitbild der wirtschaftlichen Integration gesetzt wurden und ihren Niederschlag in der Gründung von EWG und EFTA fanden. Auch wenn weder General- noch CARIFTA-Vertrag unmittelbar eine Erhöhung des Standes der wirtschaftlichen Entwicklung und als deren Folge eine Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen der betroffenen mittelamerikanischen Bevölkerung herbeizuführen vermochten, so sind sie doch wenigstens insofern positiv zu werten, als seit ihrem Bestehen wenn schon nicht alle politisch Verantwortlichen, so doch die mit ihrer Anwendung betrauten Fachleute aus der kleinen Elite der Mitgliedsländer sich der über die engen Grenzen des Heimatterritoriums hinausreichenden Entwicklungsproblematik bewußt geworden sind. Es

bleibt zu hoffen, daß der in den Verträgen niedergelegte politische Wille zu gemeinschaftlichen Verhaltensweisen auf dem Sektor der Wirtschaft so lange Bestand hat, bis das Gerüst der Vertragsnormen dank einer fortgeschritteneren Stufe wirtschaftlicher Entwicklung zum Vorteil aller Vertragspartner mit Leben gefüllt werden kann.

A N H A N G I

Generalvertrag über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration vom 13. Dezember 1960

Die Regierungen der Republiken von Guatemala, El Salvador, Honduras und Nicaragua haben beschlossen,

zum Zwecke der Bekräftigung ihrer Absicht, die Wirtschaften der vier Länder zu vereinigen und gemeinsam die Entwicklung Zentralamerikas voranzutreiben mit dem Ziele, die Lebensbedingungen seiner Bewohner zu verbessern,

unter Erwägung der Notwendigkeit, die Integration ihrer Wirtschaften zu beschleunigen, die bisher erreichten Ergebnisse zu sichern und die Grundlagen für das Betreiben der Integration in der weiteren Zukunft zu schaffen,

unter Berücksichtigung der in den Vertragsinstrumenten zur wirtschaftlichen Integration übernommenen Verpflichtungen, die nachfolgend genannt werden:
- Multilateraler Vertrag über den Freihandel und die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration,
- Zentralamerikanisches Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben und das zugehörige Protokoll über zentralamerikanische Vorzugszölle,
- zwischen den zentralamerikanischen Regierungen geschlossene bilaterale Verträge über den Freihandel und die wirtschaftliche Integration, und
- Vertrag über die wirtschaftliche Assoziation zwischen Guatemala, El Salvador und Honduras,

den vorliegenden Vertrag zu schließen und zu seiner Durchführung die folgenden jeweiligen Bevollmächtigten ernannt:

Seine Exzellenz den Präsidenten der Republik Guatemala, Herrn Julio Prado García Salas, Minister für die Koordinierung der zentralamerikanischen Integration, und Herrn Alberto Fuentes Mohr, Leiter des Büros für wirtschaftliche Integration;

die ehrenwerte Junta der Regierung der Republik El Salvador, Herrn Gabriel Piloña Araújo, Wirtschaftsminister, und Herrn Abelardo Torres, Unterstaatssekretär für Wirtschaft;

seine Exzellenz den Präsidenten der Republik Honduras, Herrn Jorge Bueso Arias, Wirtschafts- und Finanzminister;

seine Exzellenz den Präsidenten der Republik Nicaragua, Herrn Juan José Lugo Marenco, Wirtschaftsminister,

die nach Austausch ihrer jeweiligen, für korrekt befundenen Vollmachten den folgenden Vertrag schließen:

Kapitel I

Zentralamerikanischer Gemeinsamer Markt

Artikel I

Die vertragschließenden Staaten vereinbaren, untereinander einen gemeinsamen Markt zu errichten, der innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrages vollendet werden muß. Sie verpflichten sich weiterhin, zwischen ihren Hoheitsgebieten eine Zollunion zu errichten.

Artikel II

Für die Zwecke des vorstehenden Artikels verpflichten sich die Vertragsparteien, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Errichtung einer zentralamerikanischen Freihandelszone zu vollenden und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des zentralamerikanischen Abkommens über die Angleichung der Einfuhrabgaben einen einheitlichen zentralamerikanischen Zolltarif zu beschließen.

Kapitel II

Handelsregelungen

Artikel III

Die Unterzeichnerstaaten räumen sich gegenseitig den freien Handel für alle aus den jeweiligen Hoheitsgebieten stammenden Erzeugnisse ein, mit Ausnahme der Beschränkungen, die in den Sonderregelungen enthalten sind, auf die sich Annex A des vorliegenden Vertrages bezieht.

Folglich sind die Naturprodukte der Vertragsstaaten und die in ihnen hergestellten Erzeugnisse von der Zahlung von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen befreit, einschließlich Konsulargebühren und aller anderen Steuern, Zuschläge und Abgaben, die auf diese Einfuhren und Ausfuhren oder im Zusammenhang mit ihnen erhoben werden, seien sie staatlicher, gemeindlicher oder sonstiger Herkunft.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Befreiungen schließen nicht die Gebühren oder Abgaben für Leichtern, Hafengeld, Lagerung oder Behandlung von Waren ein, ebensowenig andere rechtmäßig erhobene Kosten im Zusammenhang mit Dienstleistungen in Häfen, bei der Lagerung und bei Transporten; ferner sind nicht eingeschlossen die Kursunterschiede, die sich aus dem Vorhandensein von zwei oder mehreren Wechselkursen oder aus anderen, in einem der Vertragsstaaten ergriffenen Devisenmaßnahmen ergeben.

Waren, die ihren Ursprung in dem Hoheitsgebiet der Unterzeichnerstaaten haben, genießen in allen Staaten die Behandlung einheimischer Erzeugnisse und sind von allen mengenmäßigen Beschränkungen oder ähnlichen Maßnahmen befreit, mit Ausnahme von Kontrollmaßnahmen, die in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten aus Gründen des Gesundheitswesens, der Sicherheit oder von der Polizei gesetzmäßig angewendet werden.

Artikel IV

Die Vertragsparteien schaffen für bestimmte Erzeugnisse besondere Übergangsregelungen, wodurch diese Erzeugnisse von dem in Artikel III dieses Vertrages beschriebenen sofortigen Freihandel ausgenommen werden. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages werden diese Erzeugnisse automatisch in den Freihandel einbezogen, es sei denn, Annex A sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

Annex A beinhaltet diejenigen Erzeugnisse, die Sonderregelungen dergestalt unterliegen, daß der Handel mit ihnen den dort vorgesehenen Bedingungen und Anforderungen entspricht. Die besagten Bedingungen und Anforderungen können nur im Gefolge multilateraler Verhandlungen im Exekutivrat geändert werden. Annex A bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Unterzeichnerstaaten stimmen überein, daß das Protokoll zum zentralamerikanischen Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben betreffs der zentralamerikanischen Vorzugszölle keine Anwendung auf den Handel mit Erzeugnissen findet, die den in diesem Artikel genannten Sonderregelungen unterliegen.

Artikel V

Waren, denen die in diesem Vertrag vereinbarten Vorteile gewährt werden, müssen von einem Zollformular begleitet werden, das von dem Exporteur zu unterschreiben ist und ein Ursprungszeugnis enthält, und das gemäß Annex B dieses Vertrages den Zollbeamten des Ausfuhr- und des Bestimmungslandes vorzulegen ist.

Wenn Zweifel über den Ursprung einer Ware entstehen und dieses Problem nicht durch bilaterale Verhandlungen beigelegt wird, so kann jede der betroffenen Parteien den Exekutivrat zum Eingreifen zwecks Klärung des Ursprungs der besagten Ware veranlassen. Der Rat darf keine Produkte als aus einem der Vertragsstaaten stammend betrachten, die aus einem dritten Lande kommen oder dort erzeugt worden sind und in dem ausführenden Land lediglich zusammengestellt, verpackt, abgefüllt, aufgeteilt oder verdünnt worden sind.

In den Fällen, auf die sich der vorstehende Absatz bezieht, wird die Einfuhr der betreffenden Ware nicht untersagt, vorausgesetzt, daß dem einführenden Lande die Zahlung der anläßlich der Einfuhr anfallenden Zölle oder sonstigen Abgaben garantiert wird. Je nach der endgültigen Entscheidung des Problems wird die Garantie entweder einbehalten oder rückerstattet.

Der Exekutivrat bestimmt vermittels von Verordnungen das bei der Bestimmung des Warenursprunges zu befolgende Verfahren.

Artikel VI

Wenn die gehandelten Erzeugnisse Steuern, Abgaben oder anderen internen Belastungen irgendwelcher Art, die anläßlich

der Erzeugung, des Verkaufs, der Verteilung oder des Verbrauchs in einem der Unterzeichnerstaaten erhoben werden, unterliegen, so kann das betreffende Land gleichartige Waren, die aus einem anderen Vertragsstaat eingeführt werden, mit einer Abgabe in gleicher Höhe belasten, wobei es in diesem Fall auch Einfuhren aus dritten Ländern mindestens mit einer Abgabe in gleicher Höhe und unter gleichen Bedingungen belasten muß.

Die Vertragspartner vereinbaren, daß die Erhebung von internen Verbrauchssteuern in Übereinstimmung mit den folgenden Bedingungen erfolgt:

a) Solche Steuern können in der für erforderlich erachteten Höhe erhoben werden, wenn der fragliche Artikel im Lande hergestellt wird oder wenn der besagte Artikel in keinem der Unterzeichnerstaaten hergestellt wird;

b) Wenn ein Artikel von einem der Vertragspartner nicht hergestellt wird, wohl aber in einem der übrigen Staaten, so darf der erstere keine Verbrauchssteuern auf diesen Artikel erheben, es sei denn, nach einem zustimmenden Beschluß des Exekutivrates;

c) Wenn eine der Parteien eine interne Verbrauchssteuer erhebt und später in einem der übrigen Vertragsstaaten die Erzeugung des derart belasteten Artikels aufgenommen wird, nicht aber in dem die Verbrauchssteuer erhebenden Staat, so prüft der Exekutivrat auf Antrag des betroffenen Staates den Fall und berichtet, ob das Bestehen der Steuer mit dem Freihandel vereinbar ist. Die Staaten verpflichten sich, diese Verbrauchssteuern nach Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung vom Exekutivrat entsprechend ihren Gesetzgebungsverfahren zu beseitigen.

Artikel VII

Keiner der Unterzeichnerstaaten erläßt Regelungen über die Verteilung oder den Verkauf von aus einem anderen Unterzeichnerstaat stammenden Waren oder läßt sie weiterhin in Kraft, wenn diese Regelungen die besagten Waren gegenüber gleichartigen einheimischen oder aus irgendeinem anderen Land eingeführten Waren benachteiligen oder benachteiligen könnten.

Artikel VIII

Artikel, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages gemäß den internen Bestimmungen der Vertragspartner staatlichen oder sonstigen Monopolen unterliegen, bleiben den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen jedes Landes und, falls anwendbar, den Bedingungen des Annexes A dieses Vertrages unterworfen.

Im Falle der Errichtung neuer Monopole oder der Änderung der Regelungen für die bestehenden Monopole finden zwischen den Parteien Konsultationen mit dem Ziele statt, den zentralamerikanischen Handel mit den entsprechenden Artikeln einer besonderen Regelung zu unterstellen.

Kapitel III

Ausfuhrsubventionen und unlautere Handelspraktiken

Artikel IX

Die Regierungen der Unterzeichnerstaaten gewähren für Artikel, die von außerhalb Zentralamerikas eingeführt werden, keine Zollbefreiungen oder -herabsetzungen, wenn entsprechende Artikel in den Vertragsstaaten unter angemessenen Bedingungen erzeugt werden.

Wenn ein Unterzeichnerstaat sich durch die Gewährung von Einfuhrzollbefreiungen oder durch staatliche Einfuhren, die nicht für den eigenen Gebrauch der Regierung oder ihrer Einrichtungen bestimmt sind, betroffen fühlt, so kann er das Problem dem Exekutivrat unterbreiten, der den Fall prüft und einen Beschluß über diese Angelegenheit faßt.

Artikel X

Die Zentralbanken der Unterzeichnerstaaten arbeiten zwecks Vermeidung von Währungsspekulationen, die die Wechselkurse beeinträchtigen könnten, und zur Aufrechterhaltung der Konvertibilität der Währungen der betreffenden Länder auf einer Basis, die unter normalen Verhältnissen die Freiheit, Einheitlichkeit und Stabilität im Devisenbereich garantiert, eng zusammen.

Falls einer der Unterzeichnerstaaten mengenmäßige Beschränkungen für den internationalen Geldtransfer einführt, muß er die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, daß diese Beschränkungen die anderen Staaten nicht in diskriminierender Weise treffen.

Im Falle ernstlicher Zahlungsbilanzschwierigkeiten, die die monetären Beziehungen hinsichtlich der Zahlungen zwischen den Unterzeichnerstaaten beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, untersucht der Exekutivrat sofort ex officio oder auf Antrag einer der Parteien die Angelegenheit in Zusammenarbeit mit den Zentralbanken, um den Unterzeichnerstaaten eine mit der Aufrechterhaltung des multilateralen Freihandelssystems vereinbare zufriedenstellende Lösung zu empfehlen.

Artikel XI

Keiner der Unterzeichnerstaaten gewährt direkt oder indirekt Subventionen für die Ausfuhr von Waren, die für die Hoheitsgebiete der anderen Staaten bestimmt sind, oder betreibt die Errichtung oder Aufrechterhaltung von Systemen, deren Ergebnis der Verkauf einer bestimmten Ware für die Ausfuhr in einen anderen Vertragsstaat zu einem geringeren Preise ist, als zu demjenigen, der für die besagte Ware auf dem internen Markt erhoben wird, wobei die Unterschiede in den Verkaufsbedingungen und der Besteuerung sowie sonstige Faktoren, die den Preisvergleich beeinflussen können, gebührend zu berücksichtigen sind.

Als indirekte Ausfuhrsubvention werden jede bestehende Praxis der Fixierung oder Diskriminierung von Preisen in einem

der Unterzeichnerstaaten betrachtet, die in den anderen Vertragsstaaten zu der Erhebung eines Verkaufspreises für eine bestimmte Ware führt, der auf einem gegenüber denjenigen Preisen, die bei normalem Wettbewerb auf dem Markt des ausführenden Landes zustande kämen, geringeren Niveau liegt.

Falls die Einfuhr von Erzeugnissen, die in einem Vertragsstaat aus Rohstoffen, die unter Monopolbedingungen zu künstlich niedrigen Preisen erworben worden sind, hergestellt wurden, die in einem anderen Unterzeichnerstaat bestehende Erzeugung bedrohen sollte, so unterbreitet die sich betroffen fühlende Partei das Problem dem Exekutivrat zur Überprüfung, so daß dieser entscheiden kann, ob tatsächlich eine unlautere Handelspraktik angewendet wird. Innerhalb von fünf Tagen nach Entgegennahme der Anfrage entscheidet der Exekutivrat in der Sache oder er gestattet eine zeitweilige Aussetzung des Freihandels, wobei der Handel gegen Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der Zollgebühren gestattet bleibt. Die besagte Aussetzung wird für einen Zeitraum von dreißig Tagen gestattet, und vor Ablauf dieses Zeitraumes muß der Rat einen endgültigen Beschluß fassen. Wird innerhalb der vorgenannten Frist von fünf Tagen kein Beschluß gefaßt, so kann die betroffene Partei bis zur endgültigen Entscheidung des Exekutivrates eine Sicherheit verlangen.

Steuerbefreiungen mit Allgemeincharakter, die einer der Unterzeichnerstaaten zur Förderung der Erzeugung gewährt, werden jedoch nicht als Ausfuhrsubventionen betrachtet.

Ebensowenig werden Steuerbefreiungen mit Allgemeincharakter bezüglich der Erzeugung, des Verkaufs oder des Verbrauchs von Waren in einem ausführenden Land, die in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates ausgeführt werden, als Ausfuhrsubventionen betrachtet. Normalerweise werden die Unterschiede, die sich aus dem Devisenverkauf auf dem freien Markt zu einem höheren Wechselkurs als dem amtlichen Kurs ergeben, nicht als Ausfuhrsubventionen betrachtet; entsteht aber Zweifel von seiten eines der Vertragsstaaten, so wird die Angelegenheit dem Exekutivrat zur Überprüfung und Meinungsäußerung unterbreitet.

Artikel XII

Da es sich um eine Praktik handeln würde, die zu den Zielen dieses Vertrages in Widerspruch steht, verhindert jeder Unterzeichnerstaat mit den ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln die Ausfuhr von Waren aus seinem Hoheitsgebiet in das der übrigen Staaten zu einem Preise, der unter ihrem normalen Wert liegt, wenn dies die Erzeugung der anderen Länder schädigt oder zu schädigen droht oder die Errichtung eines heimischen oder zentralamerikanischen Industriezweiges hemmt.

Eine Ware wird dann als zu einem geringeren Preis als ihrem normalen Wert entsprechend ausgeführt angesehen, wenn der Preis der besagten Ware niedriger ist als:

a) der unter normalen Handelsbedingungen vergleichbare Preis einer ähnlichen Ware, die für den Verbrauch auf dem in-

ternen Markt des ausführenden Landes bestimmt ist; oder

b) der höchstmögliche vergleichbare Preis einer ähnlichen Ware, die unter normalen Handelsbedingungen in ein drittes Land ausgeführt wird; oder

c) die Herstellungskosten dieser Ware im Ursprungsland zuzüglich eines angemessenen Aufschlages für Verkaufskosten und Gewinn.

In jedem Falle sind die bestehenden Unterschiede hinsichtlich der Verkaufs- und Zahlungsbedingungen und der Besteuerung und andere Unterschiede zu berücksichtigen, die den Preisvergleich beeinträchtigen.

Artikel XIII

Wenn einer der Vertragspartner der Ansicht ist, daß in Artikel XI nicht erfaßte unlautere Handelspraktiken bestehen, so kann er den Handel nicht durch einseitigen Beschluß hemmen, sondern muß das Problem dem Exekutivrat zur Überprüfung unterbreiten, damit dieser gutachten kann, ob solche Praktiken tatsächlich vorkommen. Der Rat gibt seine Stellungnahme innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechzig Tagen nach dem Datum des Empfangs der entsprechenden Mitteilung ab.

Wenn einer der Partner der Ansicht ist, daß es Beweise für unlautere Handelspraktiken gibt, so bittet er den Exekutivrat um Ermächtigung für die Erhebung von Sicherheiten in Höhe der entsprechenden Einfuhrzölle.

Kommt der Exekutivrat nicht innerhalb von acht Tagen zu einer Entscheidung, so kann die betroffene Partei eine solche Sicherheit solange erheben, bis der Exekutivrat die Angelegenheit endgültig entscheidet.

Artikel XIV

Sobald der Exekutivrat zu einer Entscheidung über die unlauteren Handelspraktiken gekommen ist, teilt er den Vertragspartnern mit, ob es in Übereinstimmung mit diesem Vertrag zulässig ist oder nicht, gegen die besagten Praktiken Schutzmaßnahmen anzuwenden.

Kapitel IV

Durchgang und Transport

Artikel XV

Jeder der Vertragsstaaten hält die völlige Freiheit bezüglich des Durchgangs von Waren, die für einen der anderen Unterzeichnerstaaten bestimmt sind oder aus ihnen kommen, durch sein Hoheitsgebiet aufrecht, ebenso wie für die Fahrzeuge, die diese Waren befördern.

Der besagte Durchgang findet ohne Abzüge, Diskriminierungen oder mengenmäßige Beschränkungen statt. Im Falle von

Verkehrsstockungen oder anderen Fällen von höherer Gewalt trägt jeder der Unterzeichnerstaaten Sorge für die gleichartige Beförderung von Waren, die für die Versorgung seiner eigenen Bevölkerung bestimmt sind, und von Waren, die sich auf dem Durchgang in die anderen Staaten befinden.

Der Durchgangsverkehr vollzieht sich auf den für diesen Zweck gesetzlich vorgesehenen Verkehrswegen und unterliegt den in dem Durchgangsterritorium geltenden Zollgesetzen, Zollbestimmungen und Durchgangsbestimmungen.

Im Durchgangsverkehr befindliche Waren sind, unabhängig von ihrem Bestimmungsort, ausgenommen von jeder Art von Zöllen, Steuern und anderen fiskalischen Abgaben gemeindlichen oder anderen Charakters, die anläßlich des Durchgangs erhoben werden, sie können aber der Zahlung der normalerweise für geleistete Dienste erhobenen Gebühren unterliegen, die aber in keinem Falle die tatsächlichen Kosten der Dienste überschreiten dürfen, weil sie sonst Einfuhrzölle oder Einfuhrsteuern darstellen würden.

Kapitel V

Bauunternehmen

Artikel XVI

Die Vertragsstaaten gewähren den Unternehmen der anderen Unterzeichnerstaaten, die sich mit dem Bau von Straßen, Brücken, Dämmen, Bewässerungssystemen, mit der Elektrifizierung, dem Wohnungsbau und anderen Arbeiten befassen, die der Entwicklung der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Infrastruktur dienen, die gleiche Behandlung wie den heimischen Firmen.

Kapitel VI

Industrielle Integration

Artikel XVII

Die Vertragspartner nehmen mit diesem Vertrag alle Bestimmungen des Abkommens über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien an und vereinbaren, um die besagten Bestimmungen so schnell wie möglich in Kraft treten zu lassen, innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrages Zusatzprotokolle zu unterzeichnen, in denen die Betriebe, die zunächst von dem besagten Abkommen erfaßt werden, sowie die Freihandelsregelung, die auf deren Erzeugnisse anzuwenden ist, und die übrigen in Artikel III des besagten Abkommens vorgesehenen Bedingungen festgelegt werden.

Kapitel VII

Zentralamerikanische Bank für wirtschaftliche Integration

Artikel XVIII

Die Unterzeichnerstaaten vereinbaren die Errichtung der zentralamerikanischen Bank für wirtschaftliche Integration mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Bank wirkt als Instrument zur Finanzierung und Förderung des integrierten wirtschaftlichen Wachstums auf der Grundlage eines regionalen Gleichgewichts. Zu diesem Zweck unterzeichnen die Vertragsstaaten das Gründungsabkommen der besagten Institution, das der Unterzeichnung oder dem Beitritt jedes anderen zentralamerikanischen Staates, der Mitglied der Bank zu sein wünscht, offensteht.

Es wird jedoch festgelegt, daß die Mitglieder der Bank keine Garantienoder Anleihen von der besagten Institution erhalten können, wenn sie nicht zuvor die Ratifikationsurkunden für folgende internationale Abkommen hinterlegt haben:

Den vorliegenden Vertrag;

Den multilateralen Vertrag über den Freihandel und die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration, unterzeichnet am 10. Juni 1958;

Das Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien, unterzeichnet am 10. Juni 1958;

Das zentralamerikanische Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben, unterzeichnet am 1. September 1959, und das zugehörige, am Tage der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages unterzeichnete Protokoll.

Kapitel VIII

Steuerliche Anreize für die industrielle Entwicklung

Artikel XIX

Zur Schaffung einheitlicher steuerlicher Anreize für die industrielle Entwicklung vereinbaren die Vertragsstaaten, so bald wie möglich eine vernünftige Angleichung der für diese Materie geltenden Gesetze und Bestimmungen herbeizuführen. Zu diesem Zweck unterzeichnen sie innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrages ein besonderes Protokoll, das die Höhe und Art der Befreiungen, ihre zeitlichen Begrenzungen, die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, die Systeme der industriellen Klassifizierung und die Bestimmungen und Verfahren der Anwendung enthält. Der Exekutivrat ist für die Koordinierung der Anwendung der steuerlichen Anreize für die industrielle Entwicklung verantwortlich.

Kapitel IX

Organe

Artikel XX

Zur Leitung der Integration der zentralamerikanischen Wirtschaften und zur Koordination der Wirtschaftspolitik der Vertragsstaaten wird der zentralamerikanische Wirtschaftsrat geschaffen, der sich aus den Wirtschaftsministern jedes der Vertragspartner zusammensetzt.

Der zentralamerikanische Wirtschaftsrat tritt sooft wie nötig oder auf Antrag eines der Vertragspartner zusammen; er prüft die Arbeit des Exekutivrates und faßt die ihm angemessen erscheinenden Beschlüsse. Der zentralamerikanische Wirtschaftsrat ist das verantwortliche Organ für die Ausführung der Resolutionen des Komitees für die wirtschaftliche Zusammenarbeit des zentralamerikanischen Isthmus, soweit sie sich auf die wirtschaftliche Integration beziehen. Er kann sich von zentralamerikanischen oder internationalen technischen Organisationen beraten lassen.

Artikel XXI

Zur Anwendung und Ausführung des vorliegenden Vertrages ebenso wie zur Durchführung aller Verhandlungen und Tätigkeiten, die die Verwirklichung der Wirtschaftsunion von Zentralamerika zum Ziele haben, wird ein Exekutivrat geschaffen, der aus je einem ständigen und je einem stellvertretenden Mitglied besteht, die von jedem der Vertragspartner ernannt werden.

Der Exekutivrat tritt so oft wie nötig zusammen, auf Antrag eines der Vertragspartner oder bei Einberufung durch das ständige Sekretariat, und seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit aller Ratsmitglieder angenommen. Falls keine Übereinstimmung zustande kommt, wird die Angelegenheit dem zentralamerikanischen Wirtschaftsrat überwiesen, damit dieser zu einer diesbezüglichen endgültigen Entscheidung gelangt.

Vor Entscheidung einer Angelegenheit beschließt der Wirtschaftsrat einstimmig, ob sie mit Einstimmigkeit aller seiner Mitglieder oder durch einfache Mehrheit beschlossen werden muß.

Artikel XXII

Der Exekutivrat verfügt die Maßnahmen, die notwendig sind, um die Erfüllung der vermittels dieses Vertrages eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen, und um die Probleme zu lösen, die bei der Anwendung seiner Bestimmungen entstehen. Ebenso kann der Exekutivrat den Regierungen die Unterzeichnung derjenigen multilateralen Abkommen vorschlagen, die zusätzlich zur Erreichung der Ziele der wirtschaftlichen Integration Zentralamerikas, einschließlich einer Zollunion zwischen ihren Hoheitsgebieten, erforderlich sind.

Der Exekutivrat übernimmt für die Vertragspartner die Aufgaben, die der zentralamerikanischen Handelskommission im multilateralen Vertrag über den Freihandel und die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration und im zentralamerikanischen Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben zugewiesen werden, ebenso wie diejenigen, die der zentralamerikanischen Kom-

mission für industrielle Integration im Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien zugewiesen werden, und die Aufgaben und Pflichten der gemischten Kommissionen der zwischen den Vertragspartnern in Geltung befindlichen bilateralen Verträge.

Artikel XXIII

Hiermit wird ein ständiges Sekretariat mit der Eigenschaft einer juristischen Person geschaffen, das als Sekretariat für den zentralamerikanischen Wirtschaftsrat und den Exekutivrat nach diesem Vertrag tätig ist.

Das Sekretariat hat seinen Sitz und seine Hauptstelle in Guatemala-Stadt, der Hauptstadt der Republik Guatemala, und wird von einem Generalsekretär geleitet, der vom zentralamerikanischen Wirtschaftsrat für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt wird. Das Sekretariat richtet die Abteilungen und Unterabteilungen ein, die zur Ausführung seiner Aufgaben erforderlich sind. Seine Ausgaben erfolgen gemäß einem Allgemeinbudget, das jährlich vom zentralamerikanischen Wirtschaftsrat gebilligt wird und zu dessen Aufstellung jeder der Vertragspartner mit einer dem Betrage von mindestens 50.000 US-$ entsprechenden Summe, die in den jeweiligen Währungen der Unterzeichnerländer zahlbar ist, beizutragen hat.

Die Angehörigen des Sekretariates genießen diplomatische Immunität. Andere diplomatische Privilegien werden nur dem Sekretariat selbst und dem Generalsekretär gewährt.

Artikel XXIV

Das Sekretariat wacht über die korrekte Anwendung der nachfolgenden Verträge zwischen den Vertragspartnern, nämlich dieses Vertrages, des multilateralen Vertrages über den Freihandel und die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration, des Abkommens über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien, des zentralamerikanischen Abkommens über die Angleichung der Einfuhrabgaben, der zwischen den jeweiligen Vertragspartnern in Kraft befindlichen bilateralen oder multilateralen Verträge über den Freihandel und die wirtschaftliche Integration und aller übrigen geschlossenen oder zu schließenden Abkommen, die die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration zum Ziele haben und deren Interpretation nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wird.

Das Sekretariat wacht über die Ausführung der Beschlüsse des zentralamerikanischen Wirtschaftsrates und des Exekutivrates, die durch diesen Vertrag geschaffen wurden, und es übt außerdem diejenigen Tätigkeiten aus, die ihm der Exekutivrat delegiert. Die Geschäftsordnung, die seine Tätigkeiten regelt, ist vom Wirtschaftsrat zu genehmigen.

Das Sekretariat ist außerdem für die Ausführung solcher Arbeiten und Studien verantwortlich, die ihm vom Exekutivrat oder dem zentralamerikanischen Wirtschaftsrat zugewiesen wer-

den. Bei Ausübung dieser Tätigkeiten soll es die Studien und Arbeiten verwerten, die von anderen zentralamerikanischen und internationalen Organisationen durchgeführt wurden, und, wenn erforderlich, soll es sich ihrer Mitarbeit versichern.

Kapitel X

Allgemeine Bestimmungen

Artikel XXV

Die Unterzeichnerstaaten kommen überein, nicht einseitig neue Verträge, die die Prinzipien der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integration berühren, mit nicht zentralamerikanischen Ländern abzuschließen. Gleichermaßen vereinbaren sie, die "zentralamerikanische Ausnahmeklausel" in den Handelsverträgen beizubehalten, die sie auf der Grundlage der Meistbegünstigung mit anderen Ländern als den Vertragsstaaten abschließen.

Artikel XXVI

Die Unterzeichnerstaaten kommen überein, im Geiste dieses Vertrages und je nach der Sachlage vermittels des Exekutivrates oder des zentralamerikanischen Wirtschaftsrates brüderlich die Meinungsverschiedenheiten beizulegen, die bei der Interpretation oder Anwendung irgendeiner seiner Klauseln entstehen. Wenn keine Einigung erreicht werden kann, so ist die Streitfrage durch ein Schiedsgerichtsverfahren zu lösen. Zur Bildung des Schiedsgerichtes schlägt jeder der Vertragspartner dem Generalsekretariat der Organisation der zentralamerikanischen Staaten die Namen von drei Richtern der jeweils höchsten Gerichte vor. Aus der Gesamtliste der Kandidaten wählen der Generalsekretär der Organisation der zentralamerikanischen Staaten und die Regierungsvertreter bei dieser Organisation vermittels Losentscheid je Vertragspartner einen Schiedsrichter, deren jeder unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sein muß. Der Spruch des Schiedsgerichtes muß mit wenigstens drei befürwortenden Stimmen seiner Mitglieder ergehen und hat für alle Vertragspartner die Bedeutung einer "res judicata" hinsichtlich aller Gesichtspunkte in Bezug auf die Interpretation oder Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages.

Artikel XXVII

Der vorliegende Vertrag hat unter den Vertragspartnern Vorrang vor dem multilateralen Vertrag über den Freihandel und die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration und vor den übrigen zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen bilateralen und multilateralen Vertragsinstrumenten über den Freihandel; dies beeinträchtigt jedoch nicht die Rechtskraft der besagten Abkommen.

Die Bestimmungen der Abkommen über Handel und wirtschaftliche Integration, auf die sich der vorhergehende Absatz bezieht, werden von den jeweiligen Unterzeichnerländern insoweit angewendet, als sie nicht von dem vorliegenden Vertrag berücksichtigt werden.

Solange einer der Vertragspartner den vorliegenden Vertrag nicht ratifiziert hat oder im Falle der Kündigung durch einen von ihnen regeln sich dessen Handelsbeziehungen mit den verbleibenden Unterzeichnerstaaten gemäß den in den in Kraft befindlichen Vertragsinstrumenten, die in der Präambel dieses Vertrages aufgeführt sind, getroffenen Vereinbarungen.

Artikel XXVIII

Die Vertragspartner kommen überein, den Exekutivrat zu konsultieren, bevor sie untereinander neue Verträge abschließen, die den Freihandel beeinträchtigen können.

Der Exekutivrat untersucht die Angelegenheit und stellt fest, welche Auswirkungen der Abschluß der besagten Abkommen auf das mit dem vorliegenden Vertrag begründete Freihandelssystem haben könnte. Auf der Grundlage der vom Exekutivrat durchgeführten Untersuchung kann der Vertragspartner, der sich durch den Abschluß dieser neuen Verträge beeinträchtigt fühlt, diejenigen Maßnahmen treffen, die der Rat zur Wahrung seiner Interessen empfiehlt.

Artikel XXIX

Für die Zwecke der Zollregelungen im Zusammenhang mit dem Freihandel, dem Warendurchgang und der Anwendung des zentralamerikanischen Einheitszolltarifs beschließen die Vertragspartner innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages besondere Protokolle zur Annahme eines zentralamerikanischen Einheitszollgesetzes und für die erforderlichen Verordnungen im Bereiche des Verkehrswesens.

Kapitel XI

Schlußbestimmungen

Artikel XXX

Dieser Vertrag wird in jedem Staat in Übereinstimmung mit den jeweiligen verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften zur Ratifizierung vorgelegt.

Die Ratifikationsurkunden müssen im Generalsekretariat der Organisation der zentralamerikanischen Staaten hinterlegt werden.

Der Vertrag tritt im Falle der ersten drei ratifizierenden Staaten acht Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft, und für den verbleibenden Staat am Tage der Hinterlegung der entsprechenden Urkunde.

Artikel XXXI

Die Geltung des vorliegenden Vertrages erstreckt sich auf zwanzig Jahre vom Datum seines Inkrafttretens an gerechnet und kann unbegrenzt verlängert werden.

Nach Ablauf des im vorhergehenden Absatz genannten Zeitraumes von zwanzig Jahren kann der Vertrag von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung tritt für den kündigenden Staat fünf Jahre nach der Erklärung in Kraft, und der Vertrag bleibt zwischen den übrigen Vertragsstaaten solange in Kraft, als mindestens zwei von ihnen am Vertrag festhalten.

Artikel XXXII

Das Generalsekretariat der Organisation der zentralamerikanischen Staaten ist Depositar des vorliegenden Vertrages und sendet beglaubigte Abschriften davon an das Außenministerium jedes Vertragsstaates, dem es auch unverzüglich die Hinterlegung jeder der Ratifikationsurkunden sowie jede erfolgende Kündigung notifizieren wird. Bei Inkrafttreten des Vertrages sendet das Generalsekretariat auch eine beglaubigte Abschrift davon an das Generalsekretariat der Vereinten Nationen zwecks Registrierung gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel XXXIII

Der vorliegende Vertrag bleibt offen für den Beitritt jedes zentralamerikanischen Staates, der ihn nicht ursprünglich unterzeichnet hat.

Übergangsartikel

Sobald die Regierung der Republik Costa Rica formell den Vereinbarungen des vorliegenden Vertrages beitritt, bilden die durch ihn geschaffenen Organe vermittels eines Inkorporationsabkommens einen Bestandteil der Organisation der zentralamerikanischen Staaten, und die Reorganisation der Organisation der zentralamerikanischen Staaten wird derart erfolgen, daß die mit diesem Vertrag geschaffenen Organe alle Eigenarten hinsichtlich ihrer Struktur und Arbeitsweise beibehalten.

In Zeugnis dessen unterzeichnen die jeweiligen Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag in der Stadt Managua, Hauptstadt der Republik Nicaragua, am dreizehnten Tag des Monats Dezember neunzehnhundertundsechzig.

Für die Regierung von Guatemala:
Julio Prado García Salas, Minister für die Koordonierung der zentralamerikanischen Integration.

Alberto Fuentes Mohr, Leiter des Büros für wirtschaftliche Integration.

Für die Regierung von El Salvador:
Gabriel Piloña Araújo, Wirtschaftsminister.

Abelardo Torres, Unterstaatssekretär für Wirtschaft.

Für die Regierung von Honduras:
Jorge Bueso Arias, Wirtschafts- und Finanzminister.

Für die Regierung von Nicaragua:
Juan José Lugo Marenco, Wirtschaftsminister.

Beitritt von Costa Rica zum Generalvertrag über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration vom 23. Juli 1962

Die Regierung der Republik von Costa Rica hat

in der Überzeugung, daß die wirtschaftliche Integration zwischen den zentralamerikanischen Ländern das wirksamste Mittel zur Förderung der zukünftigen Entwicklung der Region und jedes einzelnen ihrer Länder sowie zur Hebung des Wohlstandes ihrer Völker darstellt;

unter der Erwägung, daß Costa Rica sich mit den übrigen zentralamerikanischen Regierungen an den Arbeiten beteiligt hat, die seit 1951 zur Ingangsetzung der wirtschaftlichen Integration unternommen wurden und daß es zu diesem Zwecke den multilateralen Vertrag über den Freihandel und die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration, das Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien und das zentralamerikanische Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben unterzeichnet hat;

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Generalvertrag über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration gemäß seinem Artikel XXXIII jedem zentralamerikanischen Staat, der ihn nicht ursprünglich unterzeichnet hat, zum Beitritt offensteht;

das folgende beschlossen:

Artikel I

Die Regierung von Costa Rica tritt vermittels des vorliegenden Instrumentes dem Generalvertrag über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration, der am 13. Dezember 1960 von den Regierungen von Guatemala, El Salvador, Honduras und Nicaragua unterzeichnet wurde, bei.

Artikel II

Die Regierung von Costa Rica vereinbart mit den übrigen Mitgliedstaaten die Listen der Erzeugnisse, deren Handel Gegenstand der besonderen Ausnahmeregelungen vom Freihandel ist, auf die Artikel IV des Generalvertrages Bezug nimmt.

Artikel III

Zur Erfüllung der im vorstehenden Artikel II vorgesehenen Regelung beginnt die Regierung von Costa Rica die entsprechenden Verhandlungen mit den übrigen Mitgliedstaaten des Generalvertrages und führt sie ohne Unterbrechung solange fort, bis sie mit diesen das Protokoll, das zur Erstellung der Costa Rica betreffenden zweiseitigen, in den Annex A des Generalvertrages aufzunehmenden Erzeugnislisten erforderlich ist, und die auf den Handel mit diesen Erzeugnissen anzuwendende Regelung unterzeichnet hat.

Artikel IV

Das vorliegende Instrument wird in Costa Rica in Übereinstimmung mit den geltenden verfassungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften zur Ratifizierung vorgelegt. Es tritt nach vorhergehender Hinterlegung der dieses Instrument betreffenden Ratifikationsurkunde im Generalsekretariat der Organisation der zentralamerikanischen Staaten am Tage des Inkrafttretens des im vorhergehenden Artikel III genannten Protokolles in Kraft.

In Zeugnis dessen unterzeichnet der Wirtschafts- und Finanzminister der Republik von Costa Rica als Bevollmächtigter das vorliegende Instrument in der Stadt San José, Hauptstadt der Republik von Costa Rica, am dreiundzwanzigsten Tag des Monats Juli neunzehnhundertundzweiundsechzig.

Für die Regierung von Costa Rica:

Raúl Hess Estrada

Wirtschafts- und Finanzminister

Übereinkommen zur Errichtung der karibischen Freihandelsassoziation vom 1. Mai 1968

Die Regierungen der Unterzeichnerterritorien,

gemeinsam entschlossen, innerhalb der kürzest möglichen Zeit die Hoffnungen und Bemühungen der Völker der karibischen Territorien für Vollbeschäftigung und verbesserten Lebensstandard zu erfüllen,

in dem Bewußtsein, daß diese Ziele am schnellsten durch den optimalen Gebrauch der verfügbaren menschlichen und anderen Hilfsquellen und durch beschleunigte , koordinierte und fortwährende wirtschaftliche Entwicklung erreicht werden können,

in Kenntnis, daß die Erweiterung der heimischen Märkte durch die Beseitigung der Handelsschranken zwischen den Terri-

torien eine Vorbedingung für eine solche Entwicklung ist,

überzeugt, daß eine solche Beseitigung der Handelsschranken am besten durch die sofortige Errichtung einer Freihandelszone erreicht werden kann, die zu der letztendlichen Schaffung einer lebensfähigen Wirtschaftsgemeinschaft der karibischen Territorien beitragen wird,

eingedenk des unterschiedlichen Entwicklungsgrades, der von den Territorien des karibischen Raumes erreicht worden ist,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Assoziation

1. Hiermit wird eine Assoziation mit dem Namen "karibische Freihandelsassoziation" (im folgenden "Die Assoziation" genannt) errichtet.

2. Die Mitglieder der Assoziation, im folgenden "Mitgliedsterritorien" genannt, sind die Territorien, deren Regierungen dieses Übereinkommen in Übereinstimmung mit Artikel 31 ratifizieren, und die anderen Territorien, die ihm gemäß Absatz 1 des Artikels 32 beitreten, und für diese Zwecke schließt "Territorien" international anerkannte souveräne Staaten ein.

3. Die Institutionen der Assoziation sind der Rat und jene Organe, die in Absatz 3 des Artikels 28 genannt werden.

4. Die karibische Freihandelsassoziation wirkt in den Gebieten der Mitgliedsterritorien, die gemeinsam als die karibische Freihandelszone (im folgenden "Die Zone" genannt) bezeichnet werden.

Artikel 2

Zielsetzung

Die Assoziation hat zum Ziele,

a) in der Zone der Assoziation die Ausweitung und Diversifizierung des Handels voranzutreiben,

b) zu gewährleisten, daß der Handel zwischen den Mitgliedsterritorien unter gerechten Wettbewerbsbedingungen erfolgt,

c) die ausgeglichene und fortschreitende Entwicklung der Wirtschaften der Zone im Einklang mit den Absätzen 3 bis 10 der auf der Vierten Konferenz der Regierungschefs der Länder des karibischen Commonwealth beschlossenen und in Annex A wiedergegebenen Resolution zu ermutigen,

d) die harmonische Entwicklung des karibischen Handels und seine Liberalisierung durch die Beseitigung seiner Beschränkungen zu begünstigen,

e) sicherzustellen, daß die Vorteile des Freihandels gleichermaßen unter den Mitgliedsterritorien verteilt werden.

Artikel 3

Ausnahmen von diesem Übereinkommen

1. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens berühren nicht die Rechte und Verpflichtungen auf Grund anderer Übereinkommen, denen eine Partei dieses Übereinkommens vor dessen Inkrafttreten und der Notifizierung beim Rat beigetreten ist:

Dessenungeachtet wird vorausgesetzt, daß jede Partei alle ihr zur Verfügung stehenden Schritte unternimmt, die erforderlich sind, um die Bestimmungen solcher Übereinkommen mit den Zwecken dieses Übereinkommens in Einklang zu bringen.

Weiterhin wird vorausgesetzt, daß im Falle einer Nichtbeachtung von Bestimmungen dieses Übereinkommens von seiten eines Mitgliedsterritoriums auf Grund seiner diesbezüglichen Befreiung kraft vorstehender Bestimmungen dieses Artikels jedes andere Mitgliedsterritorium die Angelegenheit dem Rat unterbreitet, wenn es nach seiner Auffassung ohne eine solche Befreiung im Rahmen dieses Übereinkommens Vorteile genießen würde und keine befriedigende Regelung zwischen den betroffenen Mitgliedsterritorien erreicht wird; der Rat kann mit Mehrheitsbeschluß jedes Mitgliedsterritorium ermächtigen, gegenüber dem erstgenannten Mitgliedsterritorium die Anwendung derjenigen Verpflichtungen aus diesem Abkommen zu suspendieren, die der Rat für angebracht erachtet, nachdem er dem Bericht des in Übereinstimmung mit Artikel 27 zur Untersuchung der Angelegenheit konstituierten Komitees (falls vorhanden) gebührende Beachtung geschenkt hat, und die Absätze 2 und 5 des Artikels 26 finden mutatis mutandis für den Fall eines Hinweises auf diesen Vorbehalt wie für den Fall eines Hinweises auf Absatz 1 des Artikels 26 Anwendung.

2. Alle Übereinkommen dieser Art werden in der vom Rat bestimmten Form vermittels eines in Ausführung von Absatz 1 Lit. b) des Artikels 29 geschaffenen Dienstes registriert.

3. Der Rat überprüft jährlich die Beachtung des ersten Vorbehaltes von Absatz 1 dieses Artikels durch die Parteien dieses Übereinkommens und kann von Zeit zu Zeit mit Mehrheitsbeschluß jeder Partei die Vornahme der für die Zwecke dieses Vorbehaltes geeigneten Schritte empfehlen.

4. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet "Übereinkommen" alle vertraglichen Übereinkommen oder schriftlichen Vereinbarungen, die vom Rat mit Mehrheitsbeschluß für diese Zwecke als Übereinkommen bezeichnet werden, aber es schließt

keine von einer Vertragspartei mit Ausnahme der Regierung von Grenada eingegangenen Übereinkommen oder Vereinbarungen ein, über die Verhandlungen nach dem 22. Februar 1968 begonnen haben.

Artikel 4

Einfuhrzölle

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Annexes B wenden die Mitgliedsterritorien keine Einfuhrzölle auf Waren an, die in Übereinstimmung mit Artikel 5 für die Zollbehandlung der Zone in Betracht kommen.

2. Für die Zwecke dieses Artikels und des Annexes B bedeutet der Begriff "Einfuhrzölle" jede Steuer oder jeden Zollzuschlag und alle anderen Abgaben mit gleichartiger Wirkung - seien sie fiskalischer, monetärer oder devisentechnischer Art -, die auf Einfuhren erhoben werden, mit Ausnahme der unter Artikel 7 genannten Zölle und der anderen unter diesen Artikel fallenden Abgaben.

3. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Gebühren und ähnliche Abgaben in Bezug auf geleistete Dienste, und nichts in Absatz 2 dieses Artikels soll dahingehend ausgelegt werden, daß irgendeine Steuer oder ein Zollzuschlag auf ein Erzeugnis, das weder als solches noch als vergleichbarer Ersatz in dem einführenden Mitgliedsterritorium produziert wird, von der Anwendung des Absatzes 1 dieses Artikels ausgenommen noch daß eine solche Anwendung auf nicht diskriminierende interne Abgaben auf ein derartiges Erzeugnis ausgedehnt wird.

4. Für die Zwecke des Absatzes 3 dieses Artikels

a) bedeutet "nicht diskriminierend" nicht diskriminierend im Verhältnis zwischen Waren, für die, wie oben gesagt, die Zollbehandlung der Zone in Betracht kommt und Waren, denen dies nicht zusteht,

b) wird eine Abgabe nicht schon deshalb anders als intern betrachtet, nur weil sie zur Zeit und am Ort der Einfuhr erhoben wird.

Artikel 5

Zonenursprung für Zollzwecke

1. Für die Zwecke der Artikel 4 bis 8 und vorbehaltlich des Annexes C wird die Zollbehandlung der Zone jenen Waren gewährt, die von einem Mitgliedsterritorium an den Empfänger in dem einführenden Mitgliedsterritorium geliefert werden und deren Zonenursprung unter einer der folgenden Bedingungen gegeben ist:

a) sie sind gänzlich in der Zone erzeugt worden,

b) sie fallen unter eine in der durch Beschluß des Rates zu erstellenden Liste der Verarbeitungsvorgänge aufgeführte Warenbeschreibung und sind in der Zone gemäß dem in dieser Liste beschriebenen entsprechenden qualifizierenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden;

c) sie sind in der Zone erzeugt worden, und der Wert aller in irgendeinem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von außerhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, überschreitet nicht 50 Prozent des Ausfuhrpreises dieser Waren.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 Lit. a), b) und c) dieses Artikels sind Materialien, die in der Grundstoffliste, die den Anhang zum Annex C bildet, aufgeführt sind und die in dem in dieser Liste beschriebenen Zustand bei einem Erzeugungsvorgang innerhalb der Zone verwendet worden sind, so zu behandeln, als ob sie keine von außerhalb der Zone eingeführten Bestandteile enthielten.

3. Nichts in diesem Übereinkommen hindert ein Mitgliedsterritorium daran, irgendwelchen aus einem anderen Mitgliedsterritorium stammenden Einfuhren die Zollbehandlung der Zone zu gewähren, sofern den aus einem Mitgliedsterritorium stammenden gleichartigen Einfuhren dieselbe Behandlung zuteil wird.

4. Die für die Handhabung und wirksame Anwendung dieses Artikels notwendigen Bestimmungen sind in Annex C enthalten.

5. Der Rat kann beschließen, die Bestimmungen dieses Artikels, des Annexes C und der im Rahmen des Absatz 1 Lit. b) dieses Artikels zu erstellenden Liste abzuändern.

6. Der Rat prüft von Zeit zu Zeit, in welcher Hinsicht dieses Übereinkommen abgeändert werden kann, um die reibungslose Handhabung der Ursprungsregeln zu gewährleisten.

7. Nichts in diesem Übereinkommen verlangt von einem Mitgliedsterritorium, die Zollbehandlung der Zone irgendwelchen aus einem anderen Mitgliedsterritorium versandten Einfuhren zu gewähren, die aus Ölen und Fetten, wie diese in Klausel 2 des Übereinkommens für Öle und Fette definiert sind, bestehen oder hergestellt sind, oder wenn es sich um eines solcher Öle oder Fette handelt, sofern die Regierung des einen dieser Territorien Vertragspartei des Übereinkommens für Öle und Fette und die Regierung des anderen dieser Territorien nicht Vertragspartei des besagten Übereinkommens ist; es handelt sich um das Übereinkommen, das am 26. Januar 1967 zwischen den Regierungen von Barbados, Dominica, Grenada, Guyana, St. Lucia, St. Vincent und Trinidad und Tobago geschlossen wurde, oder jedes Übereinkommen, das es ändert oder ersetzt.

Artikel 6

Handelsverzerrungen

1. Für die Zwecke dieses Artikels liegt eine Handelsverzerrung vor, wenn

a) die Einfuhren einer bestimmten Ware in ein Mitgliedsterritorium aus einem anderen Mitgliedsterritorium zunehmen

(I) als Ergebnis der Senkung oder Beseitigung der Zölle oder Abgaben auf jene Ware in dem einführenden Mitgliedsterritorium gemäß Artikel 4 oder 7, und

(II) weil die von dem ausführenden Mitgliedsterritorium erhobenen Zölle oder Abgaben auf Einfuhren von Rohstoffen oder Zwischenprodukten, die bei der Erzeugung der besagten Ware verwendet werden, wesentlich niedriger sind als die von dem einführenden Mitgliedsterritorium erhobenen entsprechenden Zölle oder Abgaben, und

b) diese Zunahme der Einfuhren einer in dem einführenden Mitgliedsterritorium bestehenden Erzeugung ernsthaften Schaden zufügt oder zufügen würde.

2. Der Rat beobachtet ständig die Frage der Handelsverzerrungen und ihre Ursachen. Er faßt diejenigen Beschlüsse, die erforderlich sind, um den Ursachen von Handelsverzerrungen entgegenzuwirken, entweder, indem er die Ursprungsregeln gemäß Absatz 5 des Artikels 5 ändert, oder auf eine andere ihm angemessen erscheinende Weise.

3. Tritt ein besonders dringender Fall von Handelsverzerrungen auf, so kann jedes Mitgliedsterritorium die Angelegenheit vor den Rat bringen. Der Rat faßt seinen Beschluß so schnell wie möglich, im allgemeinen innerhalb eines Monats. Der Rat kann mit Mehrheitsbeschluß die Ermächtigung zu vorübergehenden Maßnahmen zur Sicherung der Lage des betreffenden Mitgliedsterritoriums erteilen. Solche Maßnahmen dürfen nicht länger andauern, als für die Durchführung des in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Verfahrens erforderlich ist, insgesamt nicht länger als zwei Monate, es sei denn, daß der Rat in Ausnahmefällen mit Mehrheitsbeschluß die Ermächtigung zur Verlängerung dieser Frist um nicht mehr als zwei Monate erteilt.

4. Ein Mitgliedsterritorium, das die Senkung seiner in Kraft befindlichen Zölle oder Abgaben auf eine Ware, die nicht für die Zollbehandlung der Zone in Betracht kommt, erwägt, notifiziert dies dem Rat - soweit möglich - dreißig Tage vor dem Wirksamwerden dieser Senkung und zieht etwaige Gegenvorstellungen anderer Mitgliedsterritorien dahingehend, daß die Senkung zu einer Handelsverzerrung führen könnte, in Betracht. Die im Rahmen dieses Absatzes erhaltenen Informationen dürfen niemandem außerhalb der Dienststellen der Assoziation oder der Regierungen der Mitgliedsterritorien zugänglich gemacht werden.

5. Wenn die Mitgliedsterritorien Änderungen bezüglich ihrer Zölle oder Abgaben auf eine Ware, die nicht für die Zollbehandlung der Zone in Betracht kommt, erwägen, so nehmen sie gebührend darauf Rücksicht, daß es erwünscht ist, sich daraus ergebende Handelsverzerrungen zu vermeiden. Im Falle einer solchen Änderung kann jedes Mitgliedsterritorium, das der Ansicht ist, es liege eine Handelsverzerrung vor, die Angelegenheit gemäß Artikel 26 vor den Rat bringen.

6. Wird bei der Prüfung einer Beschwerde gemäß Artikel 26 auf einen Unterschied in der Höhe der Zölle oder Abgaben auf eine Ware, die nicht für die Zollbehandlung der Zone in Betracht kommt, hingewiesen, so wird dieser Unterschied nur dann berücksichtigt, wenn der Rat mit Mehrheitsbeschluß feststellt, daß eine Handelsverzerrung vorliegt.

7. Der Rat überprüft von Zeit zu Zeit die Bestimmungen dieses Artikels und kann die Änderung dieser Bestimmungen beschließen.

Artikel 7

Fiskalzölle und interne Besteuerung

1. Unter Beachtung der Bestimmungen des Annexes D erheben die Mitgliedsterritorien nicht

a) auf eingeführte Waren direkt oder indirekt höhere fiskalische Abgaben als diejenigen, die direkt oder indirekt auf gleiche inländische Waren erhoben werden, noch erheben sie solche Abgaben auf eine andere Weise derart, daß für gleiche inländische Waren ein wirksamer Schutz erzielt wird;

b) fiskalische Abgaben auf eingeführte Waren einer Art, die sie nicht oder nicht in wesentlichen Mengen erzeugen, derart, daß ein wirksamer Schutz für die inländische Erzeugung von Waren anderer Art, die die eingeführten Waren ersetzen können, mit ihnen in unmittelbaren Wettbewerb treten und im Einfuhrland weder direkt noch indirekt durch fiskalische Abgaben gleichartig belastet sind, erreicht wird.

2. Jedes Mitgliedsterritorium notifiziert dem Rat alle von ihm erhobenen fiskalischen Abgaben, bei denen die Sätze oder die für die Veranlagung maßgebenden Bedingungen bei den eingeführten und den gleichen inländischen Waren nicht übereinstimmen, sobald nach der Ansicht des die Abgabe erhebenden Mitgliedsterritoriums diese Abgabe mit Absatz 1 Lit. a) dieses Artikels vereinbar ist oder vereinbar gemacht worden ist. Jedes Mitgliedsterritorium gibt auf Ersuchen jedes anderen Mitgliedsterritoriums Auskunft über die Anwendung des Absatzes 1 dieses Artikels.

3. Für die Zwecke dieses Artikels und des Annexes D bedeuten

a) "fiskalische Abgaben" Fiskalzölle, interne Steuern und sonstige interne Abgaben auf Waren;

b) "Fiskalzölle" Zölle und sonstige ähnliche Abgaben, die vornehmlich zum Zwecke der Erzielung öffentlicher Einnahmen erhoben werden; und

c) "eingeführte Waren" Waren, die gemäß Artikel 5 für die Zollbehandlung der Zone in Betracht kommen.

Artikel 8

Zollrückvergütungen

Jedes Mitgliedsterritorium kann die Gewährung der Zollbehandlung der Zone für Waren verweigern, die in den Genuß einer von denjenigen Mitgliedsterritorien gewährten Zollrückvergütung gelangen, in denen die Waren den Verarbeitungsvorgängen unterzogen worden sind, die die Grundlage für den Anspruch auf ihren Zonenursprung begründen. Bei der Anwendung dieses Artikels gewährt jedes Mitgliedsterritorium dieselbe Behandlung für die Einfuhren aus allen anderen Mitgliedsterritorien.

Für die Zwecke dieses Artikels

a) bedeutet "Zollrückvergütung" jede Regelung für die völlige oder teilweise Rückerstattung oder den völligen oder teilweisen Erlaß von Einfuhrzöllen auf eingeführte Materialien, sofern diese Regelung ausdrücklich oder tatsächlich die Rückerstattung oder den Erlaß zuläßt, wenn gewisse Waren oder Materialien ausgeführt, nicht aber wenn sie dem inländischen Verbrauch zugeführt werden;

b) schließt "Erlaß" die Zollfreiheit für Materialien ein, die nach Freihäfen oder anderen Plätzen mit ähnlichen Zollprivilegien verbracht worden sind;

c) bedeutet "Zölle"

(I) alle Abgaben auf oder im Zusammenhang mit Einfuhren, ausgenommen fiskalische Abgaben, auf die Artikel 7 Anwendung findet; und

(II) jedes Schutzelement in solchen fiskalischen Abgaben;

d) haben "Materialien" und "Verarbeitungsvorgang" die gleiche Bedeutung wie in Regel 1 des Annexes C.

Artikel 9

Verbot von Ausfuhrzöllen

1. Die Mitgliedsterritorien dürfen keine Ausfuhrzölle erheben.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels hindern kein Mitgliedsterritorium, solche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß durch Wiederausfuhr die Zölle, die es auf Ausfuhren nach Gebieten außerhalb der Zone erhebt, umgangen werden.

3. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet "Ausfuhrzölle" alle Zölle oder Belastungen mit gleichartiger Wirkung, die auf die Ausfuhr von Waren oder im Zusammenhang mit ihr von einem Mitgliedsterritorium an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedsterritorium erhoben werden.

4. Nichts in diesem Artikel hindert ein Mitgliedsterritorium, während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf die in Annex E aufgeführten Waren einen Ausfuhrzoll zu erheben, der den von dem Mitgliedsterritorium auf solche Waren unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens erhobenen Ausfuhrzoll nicht übertrifft.

5. Jedes Mitgliedsterritorium, das gemäß Absatz 4 dieses Artikels einen Ausfuhrzoll auf in Annex E aufgeführte Waren erhebt oder zu erheben fortfährt, teilt dem Rat alle Waren, auf die ein Ausfuhrzoll erhoben wird, und die Höhe dieses Zolles mit. Der Rat beobachtet ständig die Frage der Ausfuhrzölle und kann jederzeit mit Mehrheitsbeschluß Empfehlungen aussprechen, die geeignet sind, eine schädigende Wirkung dieser Zölle zu mildern.

Artikel 10

Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Zollverwaltung

Die Mitgliedsterritorien ergreifen geeignete Maßnahmen, einschließlich Vorkehrungen für die administrative Zusammenarbeit, um sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Artikel 4 bis 8 und der Annexe B, C und D wirksam und harmonisch angewendet werden, wobei sie die Notwendigkeit berücksichtigen, die dem Handel auferlegten Formalitäten soweit wie möglich zu verringern und allerseits befriedigende Lösungen aller sich aus der Handhabung dieser Bestimmungen ergebenden Schwierigkeiten herbeizuführen.

Artikel 11

Durchgangsfreiheit

Waren, die in ein Mitgliedsterritorium eingeführt oder von einem Mitgliedsterritorium ausgeführt werden, genießen innerhalb der Zone Durchgangsfreiheit und unterliegen nur der Zahlung der gewöhnlichen Sätze für geleistete Dienste.

Artikel 12

Subventionierte und Dumping-Einfuhren

1. Nichts in diesem Übereinkommen hindert ein Mitgliedsterritorium daran, im Einklang mit seinen sonstigen internationalen Verpflichtungen Maßnahmen gegen Einfuhren zu ergreifen, die Gegenstand eines Dumpings oder subventioniert sind.

2. Waren, die von einem Mitgliedsterritorium an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedsterritorium ausgeführt und seit ihrer Ausfuhr nicht bearbeitet worden sind, werden bei Wiedereinfuhr in das erstgenannte Mitgliedsterritorium frei von mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleichartiger Wirkung zugelassen. Sie werden auch frei von Zöllen und Abgaben mit vergleichbarer Wirkung zugelassen, jedoch können Vergünstigungen in Form von Zollrückvergütungen, Zollbefreiungen oder in anderer Weise, die anläßlich der Ausfuhr aus dem erstgenannten Mitgliedsterritorium gewährt wurden, rückgängig gemacht werden.

3. Wenn ein Produktionszweig in einem Mitgliedsterritorium ernstlichen Schaden leidet oder von solchem bedroht wird, weil in ein anderes Mitgliedsterritorium Waren eingeführt werden, die Gegenstand eines Dumpings oder subventioniert sind, so prüft das letztere Mitgliedsterritorium auf Ersuchen des ersteren die Möglichkeit, im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen Maßnahmen zur Behebung des eingetretenen oder zur Verhinderung des drohenden Schadens zu ergreifen.

Artikel 13

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen

1. Vorbehaltlich gegensätzlicher Regelungen, die gemäß Absatz 6 des Annexes A in Abmachungen bezüglich des Agrarmarktes getroffen und in einem Protokoll zwischen den Parteien dieses Übereinkommens niedergelegt werden, wendet kein Mitgliedsterritorium mengenmäßige Beschränkungen auf Einfuhren von Waren aus einem anderen Teil der Zone an.

2. Für die Zwecke des vorhergehenden Absatzes bedeutet "mengenmäßige Beschränkungen" Verbote oder Beschränkungen von Einfuhren aus einem anderen Teil der Zone in ein Mitgliedsterritorium, gleichgültig, ob sie durch Kontingente, Einfuhrbewilligungen oder andere Maßnahmen gleichartiger Wirkung, einschließlich einfuhrbeschränkender administrativer Maßnahmen und Forderungen wirksam gemacht worden sind.

3. Die Bestimmungen dieses Artikels hindern kein Mitgliedsterritorium daran, solche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine Umgehung von Verboten oder Beschränkungen, mit denen es die Einfuhren aus Gebieten außerhalb der Zone belegt, zu verhindern.

Artikel 14

Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen

1. Vorbehaltlich der gleichen Bedingungen wie in Absatz 1 des Artikels 13 erwähnt, wendet kein Mitgliedsterritorium Verbote oder Beschränkungen, gleichgültig, ob sie durch Kontingente, Ausfuhrbewilligungen oder andere Maßnahmen gleichartiger Wirkung wirksam gemacht worden sind, auf die Ausfuhren in einen anderen Teil der Zone an.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels hindern kein Mitgliedsterritorium daran, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine Umgehung von Verboten oder Beschränkungen, mit denen es die Ausfuhren nach Gebieten außerhalb der Zone belegt, zu verhindern.

Artikel 15

Allgemeine Ausnahmen

Unter der Voraussetzung, daß solche Maßnahmen nicht als ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Mitgliedsterritorien oder als eine verschleierte Beschränkung des innerzonalen Handels gehandhabt werden, hindert nichts in den Artikeln 13 und 14 ein Mitgliedsterritorium an dem Treffen und der Durchführung von Maßnahmen,

a) die zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit erforderlich sind;

b) die zur Verhütung von Ordnungswidrigkeiten oder Verbrechen erforderlich sind;

c) die zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind;

d) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder Verwaltungsanordnungen, die sich auf die Durchführung von Zollmaßnahmen, die Klassifizierung, die Güterüberwachung oder die Zulassung zum Verkauf von Waren oder auf die Handhabung von Monopolen durch staatliche oder mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten ausgestattete Unternehmen beziehen;

e) die erforderlich sind, um das gewerbliche Eigentum oder Urheberrechte zu schützen oder um irreführende Praktiken zu verhindern;

f) die sich auf Gold oder Silber beziehen;

g) die sich auf Produkte beziehen, die von Gefängnisinsassen erzeugt werden;

h) die dem Schutze nationalen Kulturgutes von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert dienen; oder

i) die erforderlich sind, um eine kritische Nahrungsmittelknappheit in einem ausführenden Mitgliedsterritorium zu verhindern oder zu erleichtern.

Artikel 16

Ausnahmen aus Sicherheitsgründen

1. Nichts in diesem Übereinkommen hindert ein Mitgliedsterritorium daran, Maßnahmen zu treffen, die es zum Schutze seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen für erforderlich erachtet, sofern diese Maßnahmen

a) getroffen werden, um die Preisgabe von Informationen zu verhindern;

b) sich auf den Handel mit Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder auf die für Verteidigungszwecke unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Erzeugung beziehen, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen nicht die Anwendung von Einfuhrzöllen oder mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen umfassen, es sei denn, diese Beschränkungen seien gemäß Artikel 15 oder auf Grund einer vom Rat beschlossenen Ermächtigung erlaubt;

c) getroffen werden, um sicherzustellen, daß für friedliche Zwecke bestimmte Kernmaterialien und Atomausrüstungen nicht militärische Zwecke fördern; oder

d) in Kriegszeiten oder bei anderen Spannungsfällen in den internationalen Beziehungen getroffen werden.

2. Nichts in diesem Übereinkommen hindert ein Mitgliedsterritorium daran, Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, zu denen es zum Zwecke der Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit verpflichtet ist.

Artikel 17

Staatliche Beihilfen

1. Ein Mitgliedsterritorium darf weder aufrechterhalten noch einführen

a) die in Annex F beschriebenen Arten von Beihilfen für die Ausfuhren von Waren nach einem anderen Teil der Zone; oder

b) jede andere Art von Beihilfe, deren Hauptzweck oder Hauptwirkung darin besteht, die von dem mit diesem Übereinkommen vorgesehenen Abbau oder Fehlen der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen erwarteten Vorteile zu vereiteln.

2. Werden durch die seitens eines Mitgliedsterritoriums gewährte Beihilfe, auch wenn sie nicht zu Absatz 1 dieses Artikels im Widerspruch steht, die von dem gemäß diesem Übereinkommen vorgenommenen Abbau oder Fehlen der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen erwarteten Vorteile vereitelt und ist das in den Absätzen 1 bis 3 des Artikels 26 festgelegte Verfahren eingehalten worden, so kann der Rat mit Mehrheitsbeschluß jedes Mitgliedsterritorium ermächtigen, gegenüber

dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedsterritorium die Anwendung derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen auszusetzen, bezüglich derer der Rat dies für angemessen erachtet.

3. Der Rat kann Änderungen der Bestimmungen dieses Artikels und des Annexes F beschließen.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels

a) finden bis zu dem Zeitpunkt für den innerzonalen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen keine Anwendung, zu dem sich die Mitgliedsterritorien über eine regionale Politik bezüglich der Erzeugung und Vermarktung, einschließlich der Subventionierung, der landwirtschaftlichen Erzeugnisse geeinigt haben;

b) dürfen mit Ausnahme von Absatz 1 Lit. a) und Absatz 3 im Hinblick auf den innerzonalen Handel mit industriellen Erzeugnissen solange nicht angewendet werden, bis sich die Mitgliedsterritorien über eine regionale Politik bezüglich der industriellen Anreize geeinigt haben.

Artikel 18

Öffentliche Unternehmen

1. Die Mitgliedsterritorien sorgen dafür, daß in den Praktiken der öffentlichen Unternehmen beseitigt werden:

a) Maßnahmen, die für die einheimische Erzeugung einen Schutz bewirken, der mit diesem Übereinkommen unvereinbar wäre, wenn er durch Zölle oder Abgaben gleichartiger Wirkung, durch mengenmäßige Beschränkungen oder staatliche Beihilfen erzielt würde; oder

b) Handelsdiskriminierungen aus Gründen der nationalen Herkunft, soweit dadurch die Vorteile, die von dem entsprechend diesem Übereinkommen erfolgenden Abbau oder Fehlen der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen erwartet werden, vereitelt werden.

2. Soweit die Bestimmungen des Artikels 19 die Tätigkeit der öffentlichen Unternehmen betreffen, ist jener Artikel auf sie in gleicher Weise anzuwenden wie auf andere Unternehmen.

3. Die Mitgliedsterritorien tragen Sorge, daß keine neuen Praktiken der in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Art eingeführt werden.

4. Soweit die Mitgliedsterritorien nicht die erforderlichen gesetzlichen Befugnisse haben, die Tätigkeit der regionalen oder lokalen Behörden oder die von diesen abhängigen Unternehmen zu kontrollieren, bemühen sie sich dessenungeachtet, daß diese Behörden oder Unternehmen den Bestimmungen dieses Artikels nachkommen.

5. Der Rat widmet den Bestimmungen dieses Artikels seine Aufmerksamkeit und kann ihre Änderung beschließen.

6. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet "öffentliche Unternehmen" zentrale, regionale oder lokale Behörden, öffentliche Unternehmen und jede andere Organisation, vermittels derer ein Mitgliedsterritorium rechtlich oder tatsächlich die Einfuhr aus oder die Ausfuhr nach einem anderen Teil der Zone kontrolliert oder merklich beeinflußt.

7. Die Bestimmungen dieses Artikels finden für den innerzonalen Handel keine Anwendung

a) für landwirtschaftliche Erzeugnisse bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Mitgliedsterritorien über eine regionale Politik bezüglich der Erzeugung und Vermarktung, einschließlich der Subventionierung, der landwirtschaftlichen Erzeugnisse geeinigt haben;

b) für industrielle Erzeugnisse bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Mitgliedsterritorien über eine regionale Politik bezüglich der industriellen Anreize geeinigt haben.

Artikel 19

Wettbewerbsbeschränkende Praktiken

1. Die Mitgliedsterritorien anerkennen, daß die folgenden Praktiken mit diesem Übereinkommen insofern unvereinbar sind, als sie die von dem mit diesem Übereinkommen vorgesehenen Abbau oder Fehlen der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen erwarteten Vorteile vereiteln:

a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Vereinigungen von Unternehmen und zwischen Unternehmen abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb der Zone zum Ziele haben oder bewirken;

b) Handlungen, durch die ein oder mehrere Unternehmen eine beherrschende Stellung in der Zone oder in einem wesentlichen Teil derselben in unlauterer Weise ausnutzen.

2. Wird eine der in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Praktiken gemäß Artikel 26 vor den Rat gebracht, so kann der Rat in einer Empfehlung gemäß Absatz 3 oder in einem Beschluß gemäß Absatz 4 jenes Artikels Vorsorge für die Veröffentlichung eines Berichtes über die Umstände der Angelegenheit treffen.

3.

a) Im Lichte der gewonnenen Erfahrung prüft der Rat bis zum 30. April 1970 und kann jederzeit danach prüfen, ob zusätzliche oder abweichende Bestimmungen erforderlich sind, um auf die von wettbewerbsbeschränkenden Praktiken oder von beherrschenden Unternehmen ausgehenden Folgen auf den innerzonalen Handel einzuwirken.

b) Eine solche Prüfung schließt die Beachtung der folgenden Fragen ein:

(I) Bestimmung der wettbewerbsbeschränkenden Praktiken oder der beherrschenden Unternehmen, mit denen der Rat befaßt werden sollte;

(II) Methoden zur Beschaffung von Informationen über wettbewerbsbeschränkende Praktiken oder beherrschende Unternehmen;

(III) Verfahrensregeln für Untersuchungen;

(IV) die Frage, ob dem Rat das Recht zur Einleitung von Untersuchungen übertragen werden sollte.

c) Der Rat kann die Bestimmungen beschließen, die als Ergebnis der in Lit. a) und b) dieses Absatzes vorgesehenen Prüfung erforderlich erscheinen.

Artikel 20

Niederlassung

1. Jedes Mitgliedsterritorium anerkennt, daß Beschränkungen bezüglich der Niederlassung und des Betreibens von Wirtschaftsunternehmen auf seinem Gebiet durch Staatsangehörige anderer Mitgliedsterritorien, wodurch solchen Personen in diesen Angelegenheiten eine weniger günstige Behandlung gewährt wird als denjenigen Personen, die diesem Mitgliedsterritorium angehören, nicht derart angewandt werden sollten, daß die vom Abbau oder Fehlen der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen - wie von diesem Übereinkommen vorgesehen - erwarteten Vorteile vereitelt werden.

2. Die Mitgliedsterritorien wenden neue Beschränkungen nicht derart an, daß sie zu dem in Absatz 1 dieses Artikels niedergelegten Grundsatz in Widerspruch geraten.

3. Jedes Mitgliedsterritorium notifiziert dem Rat innerhalb der von diesem beschlossenen Frist die Einzelheiten aller Beschränkungen, die es derart anwendet, daß Personen, die einem anderen Mitgliedsterritorium angehören, hinsichtlich der in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Angelegenheiten eine weniger günstige Behandlung als den Personen, die ihm selbst angehören, zuteil wird.

4. Der Rat prüft bis zum 30. April 1970 und kann jederzeit danach prüfen, ob zusätzliche oder abweichende Bestimmungen erforderlich sind, um die in Absatz 1 dieses Artikels niedergelegten Grundsätze wirksam werden zu lassen, und kann die hierfür erforderlichen Bestimmungen beschließen.

5. Nichts in diesem Artikel hindert ein Mitgliedsterritorium an der Annahme und Durchführung von Maßnahmen zur Kontrolle der Einreise, des Aufenthaltes, der Tätigkeit und der

Ausreise von Personen, wenn solche Maßnahmen für dieses Mitgliedsterritorium aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der nationalen Sicherheit gerechtfertigt sind.

6. Für die Zwecke dieses Artikels

a) wird eine Person als einem Mitgliedsterritorium angehörig betrachtet, wenn diese Person

(I) Bürger dieses Territoriums ist;

(II) eine Verbindung mit diesem Territorium hat, die ihn berechtigt, als Angehöriger oder, wenn es so formuliert wird, als Eingeborener dieses Territoriums für die Zwecke der zur Zeit in Geltung befindlichen Einwanderungsgesetze betrachtet zu werden; oder

(III) eine Gesellschaft oder andere juristische Person, die in einem Mitgliedsterritorium in Übereinstimmung mit den dortigen Gesetzen gegründet worden ist und die von diesem Territorium als ihm angehörig betrachtet wird, vorausgesetzt, daß eine solche Gesellschaft oder andere juristische Person für auf Gewinn gerichtete Zwecke gebildet wurde und ihren satzungsgemäßen Sitz sowie ihre zentrale Verwaltung innerhalb der Zone hat und dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit entfaltet;

b) bedeutet "Wirtschaftsunternehmen" jede Art wirtschaftlicher Unternehmen für die Erzeugung von oder den Handel mit Waren, die Zonenursprung haben, gleichgültig ob diese Unternehmen von natürlichen Personen oder von Vertretungen, Zweigniederlassungen, Gesellschaften oder anderen juristischen Personen betrieben werden.

Artikel 21

Zahlungsbilanzschwierigkeiten

1. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 13 kann jedes Mitgliedsterritorium im Einklang mit von ihm eingegangenen Verpflichtungen mengenmäßige Beschränkungen der Einfuhren zum Schutze seiner Zahlungsbilanz einführen.

2. Jedes Mitgliedsterritorium, das Maßnahmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels trifft, notifiziert sie dem Rat, wenn möglich, vor ihrem Inkrafttreten. Der Rat prüft die Lage, beobachtet sie ständig und kann jederzeit mit Mehrheitsbeschluß Empfehlungen machen, die zur Milderung schädigender Auswirkungen dieser Beschränkungen oder zur Unterstützung des betreffenden Mitgliedsterritoriums bei der Überwindung seiner Schwierigkeiten bestimmt sind. Wenn die Zahlungsbilanzschwierigkeiten länger als 18 Monate andauern und die angewandten Maßnahmen das Funktionieren der Assoziation ernstlich stören, prüft der Rat die Lage und kann, unter Berücksichtigung der

Interessen aller Mitgliedsterritorien, mit Mehrheitsbeschluß besondere Verfahren erarbeiten, um die Auswirkungen dieser Maßnahmen abzuschwächen oder auszugleichen.

3. Ein Mitgliedsterritorium, das Maßnahmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels getroffen hat, beachtet seine Verpflichtung, die volle Anwendung des Artikels 13 wiederaufzunehmen und macht, sobald sich die Lage seiner Zahlungsbilanz bessert, dem Rat Vorschläge, wie dies erreicht werden sollte. Erachtet der Rat diese Vorschläge als nicht angemessen, so kann er den Mitgliedsterritorien entsprechende Alternativregelungen empfehlen. Beschlüsse des Rates gemäß diesem Absatz werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 22

Schwierigkeiten in bestimmten Bereichen

1. Wenn in einem Mitgliedsterritorium

a) ein merkliches Anwachsen der Arbeitslosigkeit in einem bestimmten industriellen Bereich oder einer Region durch die wesentliche Abnahme der internen Nachfrage nach einer einheimischen Ware verursacht wird, und

b) diese Nachfrageabnahme die Folge eines Anwachsens der Einfuhren aus anderen Mitgliedsterritorien auf Grund der fortschreitenden Herabsetzung oder Aufhebung der Zölle, Abgaben oder mengenmäßigen Beschränkungen gemäß der Artikel 4, 7 und 13 ist, so kann dieses Mitgliedsterritorium ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens

(I) diese Einfuhren vermittels mengenmäßiger Beschränkungen auf einen Anteil beschränken, der nicht geringer ist als der Anteil solcher Einfuhren während eines jeweiligen Zeitraumes von zwölf Monaten, der innerhalb von zwölf Monaten vor dem Inkrafttreten dieser Beschränkungen endigte; solche Beschränkungen dürfen nicht länger als achtzehn Monate aufrechterhalten werden, es sei denn, der Rat faßt einen Mehrheitsbeschluß über die Fortführung der Beschränkungen für einen ihm angebracht erscheinenden Zeitraum und zu ihm angebracht erscheinenden Bedingungen; und

(II) derartige Maßnahmen, entweder anstatt oder zusätzlich zu der Beschränkung der Einfuhren gemäß Lit. b) (I) dieses Artikels, ergreifen, zu denen es der Rat mit Mehrheitsbeschluß ermächtigen kann.

2. Bei der Anwendung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels hat das Mitgliedsterritorium die Einfuhren aus allen Mitgliedsterritorien gleich zu behandeln.

3. Ein Mitgliedsterritorium, das Beschränkungen gemäß Absatz 1 Lit. b) (I) dieses Artikels anwendet, notifiziert

sie dem Rat möglichst vor ihrem Inkrafttreten. Der Rat kann diese Beschränkungen jederzeit prüfen und mit Mehrheitsbeschluß Empfehlungen aussprechen, die geeignet sind, schädigende Auswirkungen dieser Beschränkungen zu mildern, oder die dem betroffenen Mitgliedsterritorium helfen, seine Schwierigkeiten zu überwinden.

4. Dieser Artikel bleibt bis zum 30. April 1973 in Kraft.

5. Ist der Rat vor dem 1. Mai 1973 der Auffassung, daß nach diesem Datum Bestimmungen ähnlich denen in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels benötigt werden, kann er beschließen, daß solche Bestimmungen für den erforderlichen Zeitraum nach diesem Datum in Kraft bleiben.

Artikel 23

Annäherung der Gesetzgebung bezüglich der Anreize

1. Steuern aller Art dürfen in einem Mitgliedsterritorium durch die Einführung oder Ausdehnung von Bestimmungen bezüglich der Anreize nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens nicht in einem höheren Ausmaß herabgesetzt werden, als gleichartige Steuern (falls vorhanden) in der Zone durch vorher eingeführte oder ausgedehnte Bestimmungen bezüglich der Anreize herabgesetzt worden sind:

Sofern bei der Lösung einer Frage die Verletzung der Verpflichtungen im Rahmen der Zwecke dieses Artikels durch ein Mitgliedsterritorium entweder zu befürchten oder das Ergebnis der Einführung oder Ausdehnung von Bestimmungen bezüglich der Anreize ist, überprüft der Rat die allgemeine Höhe und Struktur der Besteuerung und die allgemeinen wirtschaftlichen Umstände in diesem Mitgliedsterritorium im Vergleich zu den anderen Mitgliedsterritorien.

2. Der Rat kann mit Mehrheitsbeschluß jedes Mitgliedsterritorium ermächtigen, Wareneinfuhren in bezug auf Fabrikate, hinsichtlich derer der Rat mit Mehrheitsbeschluß eine Verletzung durch ein Mitgliedsterritorium mit den oben genannten Folgen festgestellt hat, diejenige Behandlung vorzuenthalten, die zu den Vorteilen gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens führt.

3. Ein Mitgliedsterritorium, das die Einführung oder Änderung von Bestimmungen bezüglich der Anreize erwägt, notifiziert dies dem Rat, sofern dies durchführbar ist, nicht weniger als dreißig Tage vor dem Inkrafttreten solcher Einführung oder Änderung, und es beachtet die diesbezüglichen Vorstellungen der anderen Mitgliedsterritorien, deren jedes die Angelegenheit gemäß Artikel 26 vor den Rat bringen kann, wenn eine Verletzung dieses Artikels zu befürchten ist. Die im Rahmen

dieses Absatzes erhaltenen Informationen dürfen niemandem außerhalb der Dienststellen der Assoziation oder der Regierungen der Mitgliedsterritorien zugänglich gemacht werden.

4. Der Rat kann kraft eigener Initiative den Mitgliedsterritorien Vorschläge für die Angleichung der Bestimmungen bezüglich der Anreize innerhalb der Zone unterbreiten. Solche Vorschläge können Pläne für die Erweiterung oder Verminderung von Konzessionen innerhalb der Zone in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vorstehenden Artikel dieses Übereinkommens einschließen und ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels ausgeführt werden. Der Rat kann jede in diesem Übereinkommen vorgesehene geeignete Maßnahme zur Förderung der Ziele dieses Artikels treffen.

5. Der Rat prüft von Zeit zu Zeit die Bestimmungen dieses Artikels und kann die Änderung dieser Bestimmungen beschließen.

6. Für die Zwecke dieses Artikels

a) bedeutet "Bestimmungen bezüglich der Anreize" jede Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis, die die Gewährung von Konzessionen zum Zwecke der Ermutigung der Niederlassung oder der Entwicklung von Industrien vorsieht;

b) bedeutet "Konzessionen" alle Steuerbefreiungen oder Erlasse oder Erstattungen von Steuern;

c) schließt "Steuern" alle Abgaben, Zölle oder Gebühren ein.

Artikel 24

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Mitgliedsterritorien anerkennen, daß die von ihnen betriebene Wirtschafts- und Finanzpolitik die Wirtschaft anderer Mitgliedsterritorien beeinflußt, und beabsichtigen, diese Politik in einer Art und Weise zu betreiben, die der Förderung der Ziele der Assoziation dient. Sie tauschen regelmäßig ihre Ansichten über alle Gesichtspunkte dieser Politik aus. Der Rat kann bezüglich der Angelegenheiten, die diese Politik betreffen, den Mitgliedsterritorien Empfehlungen unterbreiten, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele und für das reibungslose Funktionieren der Assoziation erforderlich ist.

Artikel 25

Unsichtbare Transaktionen und Überweisungen

Der Rat beschließt sobald wie möglich unter gebührender Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen und unter Beachtung der Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens

über die den unsichtbaren Transaktionen und Überweisungen zwischen den Mitgliedsterritorien zu gewährende Behandlung.

Artikel 26

Allgemeine Konsultations- und Beschwerdeverfahren

1. Ist ein Mitgliedsterritorium der Ansicht, daß ein Vorteil, den ihm dieses Übereinkommen einräumt, oder ein Ziel der Assoziation vereitelt wird oder vereitelt werden könnte, und kommt zwischen den beteiligten Mitgliedsterritorien keine befriedigende Regelung zustande, so kann jedes dieser Mitgliedsterritorien die Angelegenheit vor den Rat bringen.

2. Der Rat trifft unverzüglich mit Stimmenmehrheit Vorkehrungen für die Untersuchung der Angelegenheit. Diese Vorkehrungen können eine Überweisung an ein gemäß Artikel 27 geschaffenes Prüfungskomitee einschließen. Bevor der Rat gemäß Absatz 3 dieses Artikels vorgeht, überweist er die Angelegenheit auf das Ersuchen eines betroffenen Mitgliedsterritoriums an ein solches Prüfungskomitee. Die Mitgliedsterritorien erteilen alle Informationen, die sie beschaffen können, und gewähren ihre Unterstützung bei der Feststellung des Sachverhaltes.

3. Bei der Prüfung der Angelegenheit zieht der Rat in Betracht, ob festgestellt wurde, daß eine Verpflichtung aus diesem Übereinkommen nicht erfüllt wurde, und ob und inwieweit ein durch dieses Übereinkommen gewährter Vorteil oder ein Ziel der Assoziation vereitelt wird oder vereitelt werden könnte. Im Lichte dieser Prüfung und des Berichtes des gegebenenfalls eingesetzten Prüfungskomitees kann der Rat mit Stimmenmehrheit jedem Mitgliedsterritorium solche Empfehlungen unterbreiten, die er für angemessen erachtet.

4. Wenn ein Mitgliedsterritorium einer gemäß Absatz 3 dieses Artikels gemachten Empfehlung nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann und der Rat mit Stimmenmehrheit feststellt, daß eine Verpflichtung aus diesem Übereinkommen nicht erfüllt wurde, so kann der Rat mit Mehrheitsbeschluß jedes Mitgliedsterritorium ermächtigen, gegenüber jenem Mitgliedsterritorium, das der Empfehlung nicht nachgekommen ist, die Erfüllung jener Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen auszusetzen, bezüglich derer der Rat dies für angemessen erachtet.

5. Jedes Mitgliedsterritorium kann während der Prüfung der Angelegenheit jederzeit den Rat ersuchen, ihm zur Sicherung seiner Lage aus Gründen der Dringlichkeit vorübergehende Maßnahmen zu gestatten. Ist der Rat mit Stimmenmehrheit der Auffassung, daß die Umstände schwerwiegend genug sind, um vorübergehende Maßnahmen zu rechtfertigen, so kann der

Rat, ohne den Maßnahmen vorzugreifen, die er in der Folge gemäß den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels treffen kann, mit Mehrheitsbeschluß ein Mitgliedsterritorium ermächtigen, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen insoweit und solange auszusetzen, wie dies der Rat für angemessen erachtet.

Artikel 27

Prüfungskomitees

Die in Artikel 26 erwähnten Prüfungskomitees bestehen aus Personen, die wegen ihrer fachlichen Eignung und Integrität ausgewählt werden und die in Ausübung ihrer Pflichten außer von seiten der Assoziation von keinem Territorium, von keiner Behörde und von keiner Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen dürfen. Sie werden vom Rat gemäß den von ihm mit Mehrheitsbeschluß angenommenen Bestimmungen und Bedingungen ernannt.

Artikel 28

Der Rat

1. Der Rat ist verantwortlich

a) für die Ausübung solcher Befugnisse und Funktionen, die ihm von diesem Übereinkommen übertragen werden;

b) für die Überwachung der Anwendung dieses Übereinkommens und für die ständige Beaufsichtigung seiner Durchführung;

c) für die Prüfung, ob die Mitgliedsterritorien weitere Maßnahmen treffen sollten, um die Verwirklichung der Ziele der Assoziation voranzutreiben und die Herstellung engerer Beziehungen mit anderen Staaten, Staatenverbindungen oder internationalen Organisationen zu erleichtern.

2. Jedes Mitgliedsterritorium ist im Rat vertreten und hat eine Stimme.

3. Das Regionalsekretariat des karibischen Commonwealth ist das Hauptverwaltungsorgan der Assoziation, und der Rat kann sowohl das Sekretariat als auch andere einzurichtende Organe, Komitees und Ausschüsse mit solchen Aufgaben betrauen, die er für erforderlich erachtet, damit sie ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Beschlüsse des Rates gemäß diesem Absatz werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

4. In Ausübung seiner Obliegenheiten gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann der Rat Beschlüsse fassen, die für alle Mitgliedsterritorien bindend sind, und Empfehlungen an die Mitgliedsterritorien richten.

5. Beschlüsse und Empfehlungen des Rates werden einstimmig gefaßt, sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht. Beschlüsse und Empfehlungen werden als einstimmig betrachtet, es sei denn, ein Mitgliedsterritorium gibt eine ablehnende Stimme ab. Ein Beschluß oder eine Empfehlung des Rates gemäß einer der vorgenannten Bestimmungen erfordert die bejahenden Stimmen von nicht weniger als zwei Dritteln aller Mitgliedsterritorien, und der Hinweis einer Bestimmung auf eine Mehrheit wird im Hinblick auf den Rat dementsprechend ausgelegt.

6. Der Rat kann mit dem Beschluß, im Rahmen dieses Übereinkommens Befugnisse zu übertragen, die Bedingungen festlegen, denen solche Befugnisse unterliegen.

Artikel 29

Verwaltungsmäßige Vorkehrungen der Assoziation

1. Der Rat faßt Beschlüsse, um

a) die Verfahrensregeln des Rates und aller Körperschaften der Assoziation festzulegen, die die Bestimmung enthalten können, daß Verfahrensfragen durch Mehrheitsbeschluß entschieden werden können;

b) die Vorkehrungen für die von der Assoziation benötigten Sekretariatsdienste zu treffen;

c) die für die Verwaltungsausgaben der Assoziation erforderlichen finanziellen Vorkehrungen und für das Verfahren zur Aufstellung eines Jahresbudgets zu treffen.

2. Die Ausgaben der Assoziation werden zwischen den Mitgliedsterritorien im Einklang mit der entsprechenden Grundlage der Beiträge der Territorien zu dem auf der Konferenz der Handelsminister in Guyana am 21. und 22. Februar 1968 gebilligten Jahresbudget des Regionalsekretariates für den karibischen Commonwealth oder derart aufgeteilt, wie der Rat beschließt.

Artikel 30

Beziehungen zu internationalen Organisationen

Der Rat bemüht sich, im Namen der Assoziation zu anderen internationalen Organisationen jene Beziehungen herzustellen, die die Verwirklichung der Ziele der Assoziation erleichtern können.

Artikel 31

Ratifizierung

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung durch

die Gesetzgebungskörperschaften aller Unterzeichnerterritorien.

2. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung von Antigua hinterlegt, die dies den anderen Unterzeichnerterritorien notifiziert, und dieses Übereinkommen tritt vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes in Kraft, sobald die Anzahl der Unterzeichnerterritorien im Einklang mit den Absätzen 4 und 5 dieses Artikels festgestellt worden ist und alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind.

3. Wenn vor der Ratifizierung dieses Übereinkommens durch ein Unterzeichnerterritorium dieses Territorium der Regierung von Antigua mitteilt, daß Schwierigkeiten bezüglich der Inkraftsetzung einer Bestimmung dieses Übereinkommens entstanden sind, so tritt das Übereinkommen für dieses Territorium nicht in Kraft, es sei denn in Übereinstimmung mit den Bedingungen eines für die Beseitigung solcher Schwierigkeiten sorgenden Zusatzabkommens zwischen allen Unterzeichnerterritorien.

4. Jedes Land des karibischen Commonwealth, von dessen Regierung eine Zustimmungserklärung zu der in Annex A niedergelegten Resolution bei der Regierung von Antigua hinterlegt worden ist, wird für die Zwecke dieses Übereinkommens als Unterzeichnerterritorium angesehen, und zwar von dem Datum dieser Hinterlegung ab, die den anderen Unterzeichnerterritorien durch die Regierung von Antigua notifiziert wird.

5. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Übereinkommen ist der vorstehende Absatz vom 1. Mai 1968 an auf ein Land des karibischen Commonwealth nicht anzuwenden, es sei denn, daß vor diesem Zeitpunkt gemäß diesem Artikel eine Ratifikationsurkunde seiner Gesetzgebungskörperschaft und eine diesbezügliche Zustimmungserklärung seiner Regierung im Hinblick auf dieses Übereinkommen hinterlegt worden sind.

Artikel 32

Beitritt und Assoziierung

1. Jedes Territorium, auch wenn es kein Unterzeichner dieses Übereinkommens ist, kann ihm beitreten, vorausgesetzt, daß der Rat zuvor über den Beitritt dieses Territoriums und die diesbezüglichen Bestimmungen und Bedingungen einen zustimmenden Beschluß faßt. Die Zustimmungserklärung der Regierung des Territoriums bezüglich seines Beitritts zu diesem Übereinkommen unter den vorbezeichneten Bestimmungen und Bedingungen wird bei der Regierung von Antigua hinterlegt und von dieser allen anderen Mitgliedsterritorien notifiziert. Hinsichtlich des beitretenden Territoriums tritt dieses Übereinkommen zu jenem Zeitpunkt in Kraft, der in dem Beschluß des Rates angegeben ist.

2. Der Rat kann gemäß eines diesbezüglichen Beschlusses über die Schaffung einer aus den Mitgliedsterritorien und einem anderen Territorium, Staatenverband oder einer internationalen Organisation bestehenden Assoziation mit denjenigen gegenseitigen Rechten und Pflichten, jenem gemeinsamen Vorgehen und jenen besonderen Verfahrensweisen, die für angemessen erachtet werden, verhandeln.

Artikel 33

Rücktritt

Jedes Mitgliedsterritorium kann von diesem Übereinkommen unter der Voraussetzung zurücktreten, daß seine Regierung zwölf Monate zuvor die Regierung von Antigua, die dies den anderen Mitgliedsterritorien notifiziert, schriftlich unterrichtet.

Artikel 34

Änderungen

Sofern nicht an einer anderen Stelle dieses Übereinkommens einschließlich seiner Annexe Bestimmungen für Änderungen vorgesehen sind, wird jede Änderung der Bestimmungen dieses Übereinkommens den Regierungen der Mitgliedsterritorien zur Annahme unterbreitet, wenn sie durch Beschluß des Rates befürwortet worden ist, und sie tritt in Kraft, sofern sie von allen Regierungen angenommen worden ist. Die Annahmeurkunden werden bei der Regierung von Antigua hinterlegt, die sie den anderen Mitgliedsterritorien notifiziert.

Artikel 35

Erlangung der Souveränität

1. Wenn ein Mitgliedsterritorium anläßlich der Erlangung des Status eines souveränen, international anerkannten Staates seine Bereitschaft bekannt gibt, weiterhin an diesem Übereinkommen teilzunehmen, so bleibt dieses Übereinkommen ungeachtet der Staatswerdung dieses Territoriums für dieses weiterhin in Kraft.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels wird jede diesbezügliche Bekanntmachung der Regierung von Antigua mitgeteilt, die dies allen anderen Mitgliedsterritorien notifiziert.

Artikel 36

Annexe

Die Annexe zu diesem Übereinkommen sind ein integrierender Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 37

Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten

1. Die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten, die im Zusammenhang mit der Assoziation von den Mitgliedsterritorien anerkannt und gewährt werden, werden in einem Protokoll zu diesem Übereinkommen niedergelegt.

2. Der Rat kann im Namen der Assoziation mit der Regierung des Territoriums, in dem sich der Sitz der Assoziation befinden wird, ein Abkommen bezüglich der Rechtsfähigkeit, der Privilegien und Immunitäten abschließen, die im Zusammenhang mit der Assoziation anerkannt und gewährt werden.

Artikel 38

Schutz der Erdölprodukte Guyanas

1. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen in diesem Übereinkommen kann jede mengenmäßige Beschränkung im Sinne des Artikels 13 während des Zeitraums, für den die Regierung von Guyana Vertragspartei eines Schutzabkommens bezüglich eines in Guyana erzeugten Erdölproduktes ist, auf Einfuhren eines solchen Erdölproduktes aus einem anderen Teil der Zone nach Guyana angewendet werden:

Vorausgesetzt, daß eine derartige Beschränkung auf die Einfuhren von Erdölprodukten mit Ausnahme von schwerem Dieselöl für Schiffsmotoren, Asphalt und Rohöl, dem Mitteldestillate und Gase entzogen wurden, nicht für die Dauer eines ganzen Jahres angewendet wird, es sei denn, um zu verhindern, daß die Einfuhr dieses Erdölproduktes nach Guyana den - jeweils größeren - Umfang

a) eines Drittels der Menge dieses Erdölproduktes, die von der Regierung von Guyana billigerweise als während dieses Jahres in Guyana für vermarktungsfähig erachtet wird; oder

b) des Unterschiedes zwischen der Menge dieses Erdölproduktes, die von der Regierung von Guyana billigerweise als während dieses Jahres in Guyana für vermarktungsfähig erachtet wird, und einer geringeren Menge dieses Erdölproduktes, die von der Regierung von Guyana billigerweise als während dieses Jahres in Guyana für erzeugbar erachtet wird,

überschreitet.

2. Während des in Absatz 1 dieses Artikels im Zusammenhang mit einem in Guyana erzeugten Erdölprodukt benannten Zeitraums werden die Zölle zu nicht geringeren Sätzen als zu denjenigen, die bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens gelten, auf alle nach Guyana gestatteten Einfuhren dieses Erdölproduktes von außerhalb der Zone angewendet.

3. Nicht später als

a) zu Beginn eines in Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Zeitraums während eines Jahres;

b) zu Beginn eines Jahres während eines solchen Zeitraums

notifiziert Guyana dem Rat die in Lit. b) des Vorbehaltes zu Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Mengen im Verhältnis zu dem diesbezüglichen Jahr und unterrichtet den Rat auf Verlangen eines Mitgliedsterritoriums unter strengster Vertraulichkeit über die Gründe der Regierung von Guyana, zu den angegebenen Mengen zu kommen.

4. In diesem Artikel schließt "dieses Erdölprodukt" jedes vergleichbare oder ersetzende Erdölprodukt ein.

5. Dieser Artikel hat keine längere Geltungsdauer als 15 Jahre ab Beginn eines in Absatz 2 dieses Artikels genannten Zeitraums.

Artikel 39

Förderung der industriellen Entwicklung in weniger entwickelten Territorien

Auf jedes diesbezügliche Gesuch der in Annex B definierten weniger entwickelten Territorien kann der Rat, nötigenfalls als zeitweilige Maßnahme zur Entwicklungsförderung der Industrie in einem dieser Territorien, mit Mehrheitsbeschluß diese Territorien ermächtigen, die Zollbehandlung der Zone für Einfuhren aller Art, die auf Grund ihrer Erzeugung in den anderen Mitgliedsterritorien hierfür in Betracht kommen, zu suspendieren, woraufhin diese Territorien für die Dauer des genehmigten Zeitraumes die Zollbehandlung der Zone für Einfuhren gleicher Art, die hierfür deshalb in Betracht kommen, weil sie in den weniger entwickelten Territorien erzeugt wurden, suspendieren können.

A N H A N G II

Wichtige Deklarationen, Abkommen und Verträge zur zentralamerikanischen Integration (Chronologische Reihenfolge seit 1951)

14.10.1951	Charta von San Salvador (Carta de San Salvador), San Salvador (CR, ES, G, H, N [1])
16.4.1953	Deklaration von San José (Declaración de San José), San José (CR, ES, H, N)
10./12.7.1953	Resolution von Managua (Resolución de Managua), Managua (CR, ES, G, H, N)
29.10.1953	2. Abkommen von San Salvador (Segundo Convenio de San Salvador), San Salvador (CR, ES, G, H, N)
17./24.8.1955	Deklaration von Antigua Guatemala (Declaración de la Antigua Guatemala), Antigua Guatemala (CR, ES, G, H, N)
8.11.1956	Regionalabkommen über die zeitweilige Einfuhr von Straßenfahrzeugen (Acuerdo Regional para la Importación Temporal de Vehículos por Carretera), San Salvador (CR, ES, G, H, N; für P gemäß Übergangsartikel offen)
13./17.5.1958	Statuten der zentralamerikanischen Assoziation für kommunale Zusammenarbeit (Estatutos de la Asociación Centroamericana de Cooperación Intermunicipal), Quezaltenango
10.6.1958	Multilateraler Vertrag über den Freihandel und die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration (Tratado Multilateral de Libre Comercio e Integración Económica Centroamericana), Tegucigalpa (CR, ES, G, H, N)
10.6.1958	Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien (Convenio sobre el Régimen de Industrias Centroamericanas de Integración), Tegucigalpa (CR, ES, G, H, N)
10.6.1958	Zentralamerikanisches Abkommen über den Straßenverkehr (Acuerdo Centroamericano sobre Circulación por Carretera), Tegucigalpa (CR, ES, G, H, N; für P gemäß Art. 65 offen)

---

1) Beteiligte Staaten: CR = Costa Rica, ES = El Salvador, G = Guatemala, H = Honduras, M = Mexiko, N = Nicaragua, P = Panamá.

10.6.1958	Zentralamerikanisches Abkommen über einheitliche Verkehrszeichen (Acuerdo Centroamericano sobre Señales Viales Uniformes), Tegucigalpa (CR, ES, G, H, N; für P gemäß Art. 6 offen)
1.9.1959	Zentralamerikanisches Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben (Convenio Centroamericano sobre Equiparación de Gravámenes a la Importación), San José (CR, ES, G, H, N)
1.9.1959	Protokoll zum zentralamerikanischen Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben (Protocolo al Convenio Centroamericano sobre Equiparación de Gravámenes a la Importación), San José (CR, ES, G, H, N)
9.1.1960	Deklaration der Präsidenten von Guatemala, Honduras und El Salvador über einen dreiseitigen Vertrag zur wirtschaftlichen Assoziation (Declaración de los Presidentes de Guatemala, Honduras y El Salvador sobre un Tratado Tripartito de Asociación Económica), "Grenzerklärung" (ES, G, H)
6.2.1960	Vertrag über die wirtschaftliche Assoziation (Tratado de Asociación Económica), Guatemala-Stadt (ES, G, H)
30.6.1960	Zehn Grundsätze von Sonsonate (Decálogo de Sonsonate), Sonsonate
13.12.1960	Generalvertrag über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration (Tratado General de Integración Económica Centroamericana), Managua (ES, G, H, N)
13.12.1960	Gründungsabkommen über die zentralamerikanische Bank für wirtschaftliche Integration (Convenio Constitutivo del Banco Centroamericano de Integración Económica), Managua (ES, G, H, N)
13.12.1960	Protokoll [von Managua] zum zentralamerikanischen Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben (Protocolo [de Managua] al Convenio Centroamericano sobre Equiparación de Gravámenes a la Importación), Managua (ES, G, H, N)
22.6.1961	Zentralamerikanisches Abkommen über die grundsätzliche Vereinheitlichung der Schulausbildung (Convenio Centroamericano sobre Unificación Básica de la Educación), San Salvador (CR, ES, G, H, N)
22.6.1961	Abkommen über die Ausübung akademischer Berufe und die Anerkennung von Universitätsstudien (Convenio sobre el Ejercicio de Pro-

	fesiones Universitarias y Reconocimiento de Estudios Universitarios), San Salvador (CR, ES, G, H, N; für N noch nicht in Kraft)
21./23.7.1961	Resolution von Tegucigalpa (Resolución de Tegucigalpa), Tegucigalpa (CR, ES, G, H, N)
23.7.1962	Beitrittserklärung von Costa Rica zum Generalvertrag über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration (Instrumento de Adhesión de Costa Rica al Tratado General de Integración Económica Centroamericana), San José
23.7.1962	Beitrittserklärung von Costa Rica zum Gründungsabkommen der zentralamerikanischen Bank für wirtschaftliche Integration (Instrumento de Adhesión de Costa Rica al Convenio Constitutivo del Banco Centroamericano de Integración Económica), San José
28.7.1961	Gründungsabkommen der zentralamerikanischen Clearingstelle (Convenio Constitutivo de la Cámara de Compensación Centroamericana), Tegucigalpa (CR, ES, G, H, N)
31.7.1962	Zentralamerikanisches Abkommen über steuerliche Anreize für die industrielle Entwicklung (Convenio Centroamericano de Incentivos Fiscales al Desarollo Industrial), San José (CR, ES, G, H, N; H hat auch ratifiziert, aber die Ratifikationsurkunde ist bisher nicht hinterlegt worden)
31.7.1962	Protokoll [von San José] zum zentralamerikanischen Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben (Protocolo [de San José] al Convenio Centroamericano sobre Equiparación de Gravámenes a la Importación), San José (CR, ES, G, H, N)
31.7.1962	Protokoll über die Beitrittserklärung von Costa Rica zum Protokoll von Managua (Protocolo de Adhesión de Costa Rica al Protocolo de Managua), San José
16.11.1962	Protokoll zum Generalvertrag, das die Listen der Erzeugnisse enthält, die den zeitweiligen Ausnahmeregelungen vom Freihandel zwischen Costa Rica und jedem der vier anderen zentralamerikanischen Länder unterliegen (Protocolo al Tratado General que comprende las Listas de los Artículos sujetos a Regímenes transitorios de Excepción al Libre Comercio entre Costa Rica y cada uno de los otros cuatro Países Centroamericanos), Tegucigalpa (CR, ES, G, H, N)

9./14.12.1962	Zentralamerikanische Charta über die Arbeit (Carta Centroamericana de Trabajo), Guatemala (CR, ES, G, H, N)
10.12.1962	Statut des ersten zentralamerikanischen Kongresses der Kongresse (Reglamento del Primer Congreso Centroamericano de Congresos), Guatemala (CR, ES, G, H, N)
12.12.1962	Charta der Organisation der zentralamerikanischen Staaten [Charta von San Salvador n. F.] (Carta de la Organización de los Estados Centroamericanos [Nueva Carta de San Salvador]), Panamá-Stadt (CR, ES, G, H, N; für P gemäß Übergangsartikel 2 offen)
29.1.1963	Protokoll [von San Salvador] zum zentralamerikanischen Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben (Protocolo [de San Salvador] al Convenio Centroamericano sobre Equiparación de Gravámenes a la Importación), San Salvador (CR, ES, G, H, N)
29.1.1963	1. Protokoll zum Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien (Primer Protocolo al Convenio sobre el Régimen de Industrias Centroamericanas de Integración), San Salvador (CR, ES, G, H, N; für H noch nicht in Kraft)
19.3.1963	Deklaration von Zentralamerika (Declaración de Centroamérica), San José (CR, ES, G, H, N, P, USA)
3./4.4.1963	Deklaration von Managua (Declaración de Managua), Managua (CR, ES, G, H, N, P, USA)
27.8.1963	Abkommen über das Clearing und gegenseitige Kredite zwischen den Zentralbanken, die Mitglieder der zentralamerikanischen Clearingstelle sind, und der Bank von Mexiko (Convenio de Compensación y de Créditos Recíprocos entre los Bancos Centrales miembros de la Cámara de Compensación Centroamericana y el Banco de México, S. A.), Mexiko-Stadt (CR, ES, G, H, M, N)
7.9.1963	Gemeinsame Deklaration von vier Regierungschefs Zentralamerikas (Declaración Conjunta de Cuatro Gobernantes Centroamericanos), (CR, ES, H, N)
13.12.1963	Protokoll zum Generalvertrag über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration, das das zentralamerikanische Einheitszollgesetz enthält (Protocolo al Tratado General de Integración Económica Centroamericana que contiene el Código Aduanero Uniforme Centroamericano), Guatemala (CR, ES, G, H, N; für H noch nicht in Kraft)

25.2.1964	Abkommen zur Schaffung der zentralamerikanischen Währungsunion (Acuerdo para el Establecimiento de la Unión Monetaria Centroamericana), San Salvador (CR, ES, G, H, N)
1.8.1964	Protokoll [von Guatemala-Stadt] zum zentralamerikanischen Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben (Protocolo [de Guatemala] al Convenio Centroamericano sobre Equiparación de Gravámenes a la Importación), Guatemala-Stadt (CR, ES, G, H, N; für ES und H noch nicht in Kraft)
7.2.1965	Zentralamerikanisches Sonderabkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben für Kunstseide und andere Kunst- oder Synthetikfasern (Acuerdo Especial Centroamericano sobre Equiparación de Gravámenes a la Importación de Tejidos de Rayón y otras Fibras Artificiales o Sintéticas), San Salvador (CR, ES, G, H, N; für CR und N noch nicht in Kraft)
28.10.1965	Sonderprotokoll über Getreide - Protokoll von Limón (Protocolo Especial sobre Granos - Protocolo de Limón), Limón (CR, ES, G, H, N; für CR noch nicht in Kraft)
5.11.1965	2. Protokoll von San Salvador zum zentralamerikanischen Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben (Segundo Protocolo de San Salvador al Convenio sobre Equiparación de Gravámenes a la Importación), San Salvador (CR, ES, G, H, N; für H noch nicht in Kraft)
5.11.1965	2. Protokoll zum Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien (2ndo Protocolo al Convenio sobre el Régimen de Industrias Centroamericanas de Integración), San Salvador (CR, ES, G, H, N; für ES und G noch nicht in Kraft)
26.4.1966	Vertrag über das Fernmeldewesen zwischen den Republiken von Nicaragua, El Salvador, Guatemala und Honduras (Tratado de Telecomunicaciones entre las Repúblicas de Nicaragua, El Salvador, Guatemala y Honduras), Managua (ES, G, H, N)
23.9.1966	Protokoll zum zentralamerikanischen Abkommen über steuerliche Anreize für die industrielle Entwicklung - Protokoll über die Vorzugsbehandlung für Honduras (Protocolo al Convenio Centroamericano de Incentivos Fiscales al Desarollo Industrial - Protocolo sobre Trato Preferencial a Honduras), Managua (CR, ES, G, H, N)

12.10.1966	3. Protokoll zum Generalvertrag über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration, das den Freihandel für Papier und Glasgefäße gewährleistet (Tercer Protocolo al Tratado General de Integración Económica Centroamericana que garantiza el Libre Comercio al Papel y a los Envases de Vidrio) San Salvador (CR, ES, G, H, N; für CR, ES und H noch nicht in Kraft)
14.10.1967	Multilaterales Abkommen über soziale Sicherheit (Convenio Multilateral de Seguridad Social), San José (CR, G, H, N, P)
16.11.1967	2. Protokoll [von Managua] zum zentralamerikanischen Abkommen über die Angleichung der Einfuhrabgaben und zum Abkommen über das System der zentralamerikanischen integrierten Industrien - Spezialsystem zur Förderung der Produktivität (Segundo Protocolo [de Managua] al Convenio Centroamericano sobre Equiparación de Gravámenes a la Importación y al Convenio sobre el Régimen de Industrias Centroamericanas de Integración - Sistema Especial de Promoción de Actividades Productivas), Managua (CR, ES, G, H, N)
18.1.1968	Beitrittserklärung von Costa Rica zum Vertrag über das Fernmeldewesen zwischen den Republiken von Nicaragua, El Salvador, Guatemala und Honduras (Instrumento de Adhesión de Costa Rica al Tratado de Telecomunicaciones entre las Repúblicas de Nicaragua, El Salvador, Guatemala y Honduras), San José
1.6.1968	Protokoll zum Generalvertrag über die zentralamerikanische wirtschaftliche Integration - Notstandsmaßnahmen zur Sicherung der Zahlungsbilanz (Protocolo al Tratado General de Integración Económica Centroamericana - Medidas de Emergencia de Defensa de la Balanza de Pagos), San José (CR, ES, G, N)

L e b e n s l a u f

Am 6. April 1942 wurde ich als Sohn des Reichsbahn-Oberinspektors Fritz Schulz und seiner Ehefrau Wilhelmine, geb. Schneider, in Thorn/Westpreußen geboren.

Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nach vierjährigem Besuch der Volksschule trat ich im April 1952 in die Sexta des Städtischen Ratsgymnasiums in Münster ein und bestand dort am 21. Februar 1961 die Reifeprüfung. Von 1961 bis 1966 studierte ich 11 Semester Rechtswissenschaften, Soziologie und Sowjetologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster und an der Universität in Freiburg i. Ue./Schweiz. Am 21. April 1967 legte ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm ab. Anschließend setzte ich das Studium der Soziologie an den Universitäten in Münster und Bielefeld fort.

Am 1. September 1967 trat ich in den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Im Sommer 1968 verbrachte ich drei Monate an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Vom 1. Oktober 1969 bis zum 31. Dezember 1971 war ich zur Anfertigung der Dissertation beurlaubt.